

Die Verfolgung,

Festnahme und Auslieferung

der nach dem Auslande geflüchteten Verbrecher

und der

Verkehr mit den ausländ. Behörden

in Verwaltungs-
Straf- und Civilprozeßsachen.

Ein Hand- und Nachschlagebuch

für Justiz-, Polizei- und Verwaltungsbeamte, Consulate, Rechtsanwälte 2c. 2c.

von

W. Aßmann,
Polizei-Commissar zu Bochum.

Druck und Verlag von Jul. Bagel, Mülheim a. d. Ruhr.
1896.

Vorwort.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Verfolgung, Festnahme und Auslieferung der nach dem Auslande geflüchteten Verbrecher und den Verkehr mit den ausländischen Behörden in Verwaltungs-, Straf- und Zivilprozeßsachen sind in den verschiedenen offiziellen Blättern zerstreut abgedruckt und haben vielfach Abänderungen und Ergänzungen erfahren, sodaß deren Auffindung in den verschiedenen Blättern mit erheblichen Schwierigkeiten verknüpft ist.

Der Verfasser weiß aus eigener Erfahrung, wie schwer es ist, bei der Verfolgung eines nach dem Auslande flüchtigen Verbrechers gleich das Richtige zu treffen, zumal solche Fälle in der Praxis jedes Beamten nicht täglich vorkommen. Bei einer schnellen und richtigen Maßregel kann jedoch nur auf Erfolg gerechnet werden.

Für die Verwaltungs-, Gerichts-, Polizei- ꝛc. Behörden, Konsulate, Rechtsanwälte u. a. ist es daher auch von großer Wichtigkeit, die gesetzlichen Strafvollzugs- Rechtshilfe- und Auslieferungsbestimmungen zu kennen. Die Herausgabe dieses Werkes soll bezwecken, den genannten in- und ausländischen

Behörden, Beamten ꝛc. ein praktisches Hand- und Nachschlagebuch zu bieten, welcher die obigen gesetzlichen Bestimmungen in der z. Zt. gültigen Form enthält. Die Rechtsverhältnisse und die Gerichtsbarkeit der Konsulate und der Schutzgebiete sind zum Schluß besonders berücksichtigt worden.

Bochum, im April 1896.

Inhalts-Verzeichniß.

Abkürzungen.

Bek.	Bekanntmachung.
Cirk.	Cirkular.
Ges.	Gesetz.
G.-S.	Gesetz-Sammlung.
Min.-Bl.	Ministerialblatt der Inneren Verwaltung.
Just.-Min.-Bl.	Justiz-Ministerialblatt.
R.-G.-Bl.	Reichsgesetzblatt.
V.	Verfügung.

Berichtigung.

S. 47 Abs. 2 „Bei Eilfällen siehe auch Nr. 4 Absch. VIII" muß heißen: „**Nr. 3** Absch. VIII." Abs. 4 u. 5 ist durch Nr. 4 Absch. VIII, soweit es das Abkommen vom 25. Juli 1873 „den Transport durch die Schweiz" betrifft, als aufgehoben anzusehen.

S. 55 Abs. 3 „Nr. 2 Absch. VIII" muß heißen: „**Nr. 4** Absch. VIII."

Einleitung.

Die Strafgesetze des Deutschen Reiches finden auf alle im Gebiete desselben begangenen strafbaren Handlungen Anwendung, auch wenn der Thäter ein Ausländer ist.

Wegen der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen findet in der Regel keine Verfolgung statt. Jedoch kann nach den Strafgesetzen des Deutschen Reiches verfolgt werden:

1. ein Ausländer, welcher im Auslande eine hochverrätherische Handlung gegen das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat, oder ein Münzverbrechen begangen hat;
2. ein Deutscher, welcher im Auslande eine hochverrätherische oder landesverrätherische Handlung gegen das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat, eine Beleidigung gegen einen Bundesfürsten oder ein Münzverbrechen begangen hat;
3. ein Deutscher, welcher im Auslande eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Deutschen Reiches als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und durch die Gesetze des Orts, an welchem sie begangen wurde, mit Strafe bedroht ist.

Die Verfolgung ist auch zulässig, wenn der Thäter bei Begehung der Handlung noch nicht Deutscher war. In diesem Falle bedarf es jedoch eines Antrages der zuständigen Behörde des Landes, in welchem die strafbare Handlung begangen

worden, und das ausländische Strafgesetz ist anzuwenden, soweit dieses milder ist. Die Verfolgung bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn:

a) von den Gerichten des Auslandes über die Handlung rechtskräftig erkannt und entweder eine Freisprechung erfolgt, oder die ausgesprochene Strafe vollzogen,
b) die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung nach den Gesetzen des Auslandes verjährt, oder die Strafe erlassen, oder
c) der nach den Gesetzen des Auslandes zur Verfolgbarkeit der Handlung erforderliche Antrag des Verletzten nicht gestellt worden ist.

Im Auslande begangene Uebertretungen sind nur dann zu bestrafen, wenn dies durch besondere Gesetze oder durch Verträge (siehe solche) angeordnet ist.

Eine im Auslande vollzogene Strafe ist, wenn wegen derselben Handlung im Gebiete des Deutschen Reiches abermals eine Verurteilung erfolgt, auf die zu erkennende Strafe in Anrechnung zu bringen.

Ausland im Sinne des Strafgesetzes ist jedes nicht zum Deutschen Reiche gehörige Gebiet.

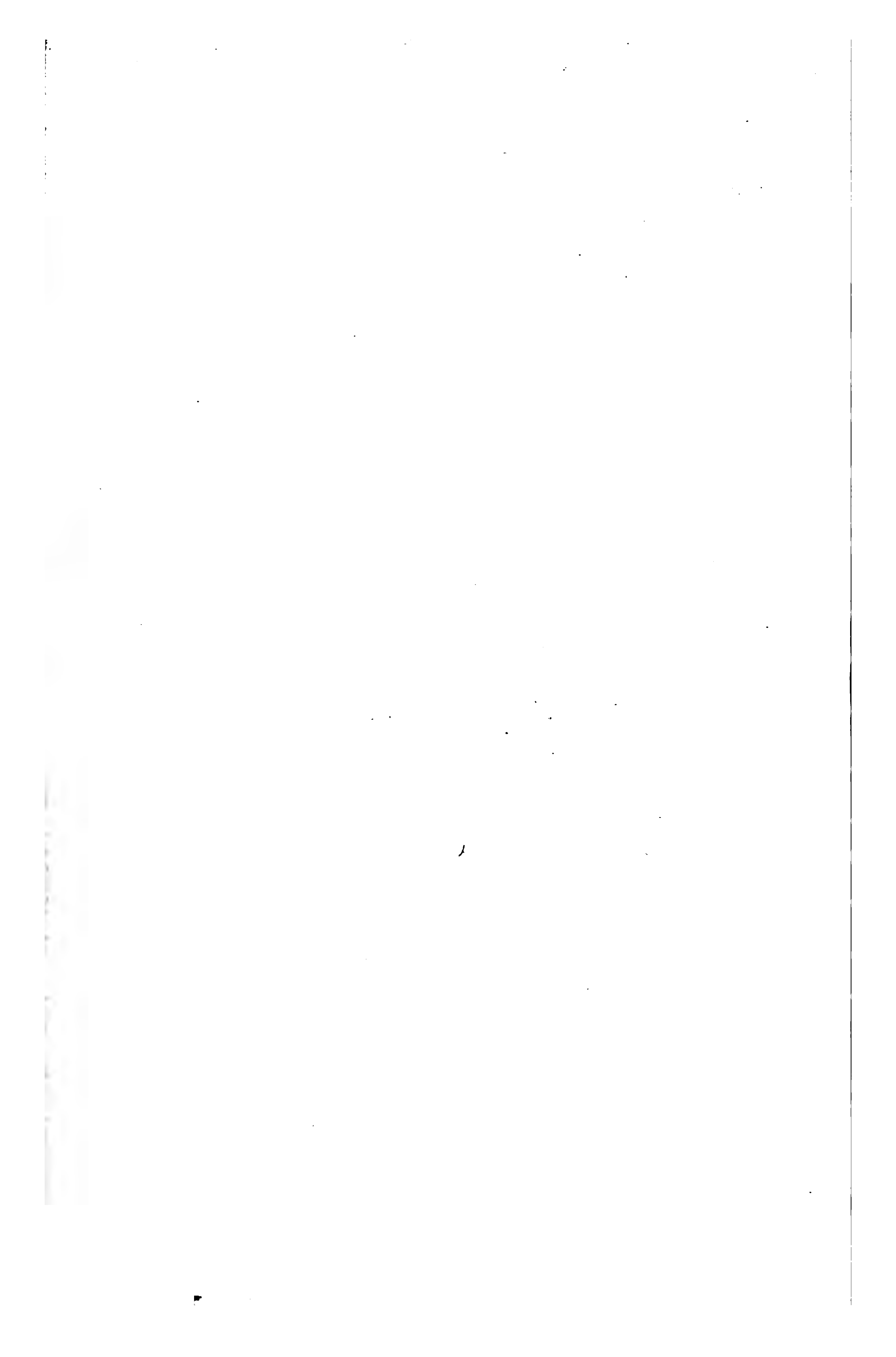
Ein Deutscher darf einer ausländischen Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung nicht überliefert werden. (Straf-Ges.-Buch § 3—9.)

Die Verhaftung und vorläufige Festnahme eines Ausländers bei Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen kann abgesehen von den für Inländer bestehenden Bestimmungen welche für den Ausländer selbstredend auch Geltung haben, auch dann erfolgen, wenn begründeter Zweifel besteht, daß er sich auf Ladung vor Gericht stellen und dem Urteile Folge leisten werde. (§§ 112, 113 und 127 der Strafprozeß-Ordnung.)

Sobald ein Verbrecher das Gebiet des Deutschen Reiches verlassen hat, so ist derselbe der direkten Verfolgung der

Behörden des Deutschen Reiches entrückt, und kann diese nur mit Einwilligung des zuständigen Staates erfolgen. Die Festnahmeanträge stellen die Justizbehörden, welche auf diplomatischem Wege erfolgen. Bei Gefahr im Verzuge sind die Polizeibehörden auf Grund des § 161 der Strafprozeß-Ordnung befugt, bei den zuständigen ausländischen Behörden direkte Festnahmeanträge telegraphisch zu stellen, müssen hierbei jedoch bemerken, daß die in Betracht kommende Staatsanwaltschaft ihres Bezirkes die weitere Verfügung bezl. des Antrages auf vorläufige Festnahme treffen wird. Der bezl. Staatsanwaltschaft ist dann sofort Mittheilung zu machen. Hierbei sind die nachstehenden Bestimmungen und Verträge zu berücksichtigen.

Wird auf direktes Ersuchen einer ausländischen Behörde ein flüchtiger Verbrecher im Deutschen Reiche festgenommen, so ist sofort der Kgl. Staatsanwaltschaft Mittheilung zu machen, welche wiederum im Instanzenwege dem Herrn Minister des Innern Anzeige erstattet. Sowohl hierbei als auch bei der Unterbringung der Gefangenen in sicheren Gefängnissen sind genau die bestehenden Bestimmungen zu beobachten.



A. Ersuchen an und von ausländischen Behörden um vorläufige Festnahme flüchtiger Verbrecher, deren Behandlung und Auslieferung.

I. Allgemein.

1. Min.-Cirk. betr. die Anzeigepflicht über Festnahme von Ausländern auf Requisition ausländischer Behörden.
(Min.-Bl. 1881 S. 244.)

Von Seiten ausländischer Behördin werden die Polizeibehörden oder die Beamten der Staatsanwaltschaft zuweilen um vorläufige Festnahme flüchtiger Personen direkt ersucht, deren Auslieferung demnächst auf diplomatischem Wege beantragt werden soll.

In einzelnen Fällen, wo diesem Ersuchen Folge gegeben worden, ist es unterblieben, der Zentral-Instanz von der erfolgten Festnahme eine bezügliche Mitteilung zu machen.

Im Einverständnis mit den Herren Ministern der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz veranlasse ich die Königliche Regierung deshalb, die Polizeibehörden Ihres Verwaltungsbezirks dahin mit Anweisung zu versehen, daß sie in allen Fällen, in welchen derartigen Gesuchen unter ihrer Beteiligung entsprochen wird, mir von der erfolgten Festnahme unvorzüglich Anzeige zu erstatten.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft sind von dem Herrn Justiz-Minister mit einer entsprechenden Anweisung versehen worden.

Berlin, den 24. November 1881.

Der Minister des Innern.
J. V.: von Schliedmann.

---

2. Min.-Cirk. betr. denselben Gegenstand.
(Min.-Bl. 1888 S. 111.)

Da die Wahrnehmung gemacht ist, daß mein Zirkular-Erlaß vom 24. November 1881, Min.-Bl. f. d. i. V. S. 244 betreffend die Festnahme flüchtiger Personen auf Ersuchen ausländischer Behörden, nicht überall Beachtung gefunden hat, so ersuche ich Ew. ꝛc. ergebenst, die Polizeibehörden unter Hinweis auf diesen Erlaß erneut dahin mit Weisung zu versehen, daß in allen Fällen, in welchen auf Ersuchen einer ausländischen Behörde eine vorläufige Festnahme strafrechtlich verfolgter Personen stattfindet, den vorgesetzten Behörden und von diesen mir unverzüglich Anzeige zu erstatten ist.

Berlin, den 12. Mai 1888.

Der Minister des Innern:
v. Puttkammer.

---

3. Min.-Cirk. betr. die Erstattung der Anzeigen über die Entweichung eines auf Ersuchen einer fremden Regierung festgenommenen Ausländers aus dem polizeilichen Gewahrsam.
(Min.-Bl. 1891 S. 180.)

Neuerdings haben sich Unzuträglichkeiten dadurch herausgestellt, daß über die Entweichung eines auf Ersuchen einer fremden Regierung festgenommenen Ausländers aus dem polizeilichen Gewahrsam die Anzeige so spät erstattet ist, daß die ersuchende Regierung durch den Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten von Bewilligung der Auslieferung und den für die Ausführung derselben ergangenen Anordnungen zu einem Zeitpunkte benachrichtigt worden ist, in welchem der Auszuliefernde

überhaupt nicht mehr in der Gewalt der preußischen Behörde sich befand.

Um die Wiederkehr derartiger Vorkommnisse vorzubeugen, ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, für den dortigen Regierungsbezirk gefälligst dahin Anordnungen treffen zu wollen, daß Fälle der vorliegenden Art stets sofort, eventuell telegraphisch zu Ew. Hochwohlgeboren Kenntnis gebracht und diese Anzeigen sodann ebenfalls sofort, eventuell telegraphisch hierher weiter gegeben werden.

Berlin, den 21. August 1891.

Der Minister des Innern.
J. V.: Braunbehrens.

---

4. Min.-Cirk. betr. die Benutzung der Gerichtsgefängnisse zur Unterbringung der an das Ausland auszuliefernden Verbrecher.*)
(Min.-Bl. 1893, S. 116.)

In Verfolg meines Erlasses vom 16. September v. J. benachrichtige ich Euer Exzellenz ergebenst, daß der Herr Justizminister, mittelst der abschriftlich beifolgenden Verfügung vom 8. d. Mts. (Anl. a.), die Vorstandsbeamten des hiesigen Kammergerichts und der übrigen Oberlandesgerichte ermächtigt hat, wegen Benutzung der Gerichtsgefängnisse zur Unterbringung der an das Ausland auszuliefernden Verbrecher die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen.

Berlin, den 20. April 1893.

Der Minister des Innern.
J. A.: Haase.

a) Mit Rücksicht darauf, daß wiederholt Ausländer, welche zum Zweck ihrer demnächsten Auslieferung verhaftet waren, entwichen sind, hat sich die Notwendigkeit herausgestellt, von der Benutzung kleinerer Polizeigefängnisse zur Aufnahme solcher Personen gänzlich abzusehen, hierzu vielmehr ausschließlich die

*) In der Provinz Westphalen sind ausl. Verbrecher in vorläufiges Polizeigewahrsam zu nehmen: 1. Polizei-Gefängnis zu Münster, Ahaus, Gronau, Recklinghausen, Bielefeld, Herford, Bochum, Hagen. 2. Strafanstaltsgefängnis Hamm. 3. Gerichtsgefängnis zu Paderborn, Wiedenmühl, Arnsberg und Siegen.

größeren, eine vollständige Sicherheit bietende Polizeigefängnisse und, wo diese in ausreichendem Maße fehlen, sichere Gefängnisse zu verwenden. Der Herr Minister des Innern hat im Einverständnisse mit mir durch Cirkularverfügung vom 16. September v. Js. die Oberpräsidenten ersucht, die näheren Anordnungen zu diesem Behuf zu treffen, insbesondere empfohlen, von vornherein die einzelnen Gefängnisse zu bestimmen und die etwa erforderlichen Vereinbarungen mit den Justizbehörden in die Wege zu leiten.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich, einem etwaigen Antrage des Ober-Präsidenten auf Bezeichnung der für den beregten Zweck zu benutzenden Gerichtsgefängnisse zu entsprechen. In diese Gefängnisse sind sowohl die an das Ausland als auch die von dem Auslande auszuliefernden Personen während der ganzen Dauer ihrer Detention auf Requisition der zuständigen Verwaltungsbehörde gegen Erstattung der Kosten aufzunehmen. Die Vorsteher der betreffenden Gefängnisse sind anzuweisen, die ihnen zugeführten Polizeigefangenen der gedachten Art als besonders fluchtverdächtige Personen mit größter Sorgfalt bewachen zu lassen.

In den seltenen Fällen, in welchen auszuliefernde Personen in gerichtliche Haft genommen sind, ist ebenfalls die größte Sorgfalt auf ihre Bewachung zu verwenden.

Die Cirkularverfügung vom 11. Februar 1887 betreffend die Aufnahme von Polizeigefangenen bei Unterbrechung des Transports, bleibt in unveränderter Geltung.

Berlin, den 8. April 1893.

Der Justizminister.
J. V.: Nebe-Pflugstaedt.

---

5. **Just.-Min.-Cirk.** betr. das von den Justizbehörden behufs Einwirkung von Auslieferungen zu beobachtende Verfahren. (Just.-Min.-Bl. 1889 S. 8.*)

Nach den gemachten Wahrnehmungen bietet die Beobachtung derjenigen Gesichtspunkte, welche bei den Anträgen auf

*) Abänderungen, Zusätze und Abweichungen vom Urtext sind in latein. Buchstaben gedruckt.

Erwirkung der Ab- oder Auslieferung nach dem Auslande geflüchteter, im Inlande strafrechtlich verfolgten Personen zu berücksichtigen sind, den Justizbehörden deshalb besondere Schwierigkeiten, weil die betreffenden Vorschriften sich an vielen Stellen zerstreut vorfinden.

Die nachstehende Zusammenstellung verfolgt den Zweck, diese Schwierigkeiten thunlichst zu beseitigen und die bei solchen Anträgen und den damit in Verbindung stehenden Maßregeln zu berücksichtigenden Momente in übersichtlicher Darstellung den Justizbehörden zugänglich zu machen. Wenn auch bei der Mannigfaltigkeit der vorkommenden Fälle nicht ausgeschlossen ist, daß im Einzelnen von der Zentralbehörde abweichend verfahren wird, so läßt sich doch annehmen, daß eine Uebersicht über die regelmäßig zu befolgenden Grundsätze die Behandlung von Angelegenheiten der vorliegenden Art nicht unwesentlich erleichtern wird. (Siehe Absch. B, Nr. 6, Ziff. 5.)

I. Ablieferung aus deutschen Schutzgebieten und aus Ländern, in welchen Konsulargerichtsbarkeit geübt wird.

Schutzgebiete.

1. Wenn eine im Inlande strafrechtlich verfolgte Person sich in ein deutsches Schutzgebiet geflüchtet hat und aus diesem Gebiet abgeliefert werden soll, so sind die erforderlichen Anträge an den Justizminister unter Beifügung einer mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen Ausfertigung des gegen den Verfolgten ergangenen Strafurteils oder, falls ein Urteil noch nicht gesprochen ist, eines gegen den Verfolgten erlassenen Haftbefehls zu richten. Die durch die Ablieferung entstehenden Kosten sind den Gerichtsbehörden in den Schutzgebieten zu erstatten. Es ist daher in jedem Falle zu prüfen, ob die in Betracht kommenden erheblichen Kosten des Rücktransports des Verfolgten zu der Schwere der That im Verhältnis stehen; in dem Bericht sind die Gründe, welche die Ablieferung wünschenswert erscheinen lassen, darzulegen.

Konsuln mit Gerichtsbarkeit.

2. Gerichtsbarkeit wird nur von denjenigen Konsuln ausgeübt, welche hierzu von dem Herrn Reichskanzler ermächtigt sind (vergl. § 5 des Gesetzes vom 10. Juli 1879, Reichs-Gesetzbl. S. 197). Dieselben, sowie die Abgrenzung der Jurisdiktionsbezirke sind in dem alljährlich durch das Auswärtige Amt veröffentlichten, im Buchhandel erscheinenden „Verzeichnis der Kaiserlich deutschen Konsulate" ersichtlich gemacht. Eine Uebersicht über diese Konsuln ist durch die Bekanntmachung vom 28. November 1891 (Just.-Minist.-Bl. S. 343, Absch. B. Nr. 10) zur Kenntnis der Justizbehörden gebracht.

Konsulargerichtsbarkeit wird nach der hier in Betracht kommenden Richtung hin zur Zeit thatsächlich ausgeübt: in China, Japan, Korea, Marocco, Persien, Rumänien, Serbien, Siam, auf den Inseln der Südsee, auf der Balkanhalbinsel und in der Levante sowie in Zanzibar.

Hinsichtlich der Adresse, welche den Ersuchungsschreiben an die Konsuln zu geben ist, vergleiche Ziffer 5 der Allgemeinen Verfügung vom 20. Mai 1887 (Just.-Minist.-Bl. S. 139 Absch. B. Nr. 6).

Die Ablieferung ist bei dem Konsul zu beantragen.

3. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, daß eine im Inlande strafrechtlich verfolgte Person sich nach einem der in Ziffer 2 Absatz 2 bezeichneten Länder gewendet hat, so hat sich die verfolgende Justizbehörde unmittelbar mit dem örtlich zuständigen Konsul behufs Festnahme und Ablieferung des Verfolgten in Verbindung zu setzen (vergl. § 13 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 — Reichs-Gesetzbl. S. 197, Absch. B, Nr. 10 — und Titel 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes). Dabei wird jedoch zu erwägen sein, ob das Interesse der Strafrechtspflege und die Schwere der That die Aufwendung der für den Rücktransport erforderlichen, bei den entlegeneren Ländern nicht unbeträchtlichen Kosten rechtfertigen. Der Antrag kann ferner nur dann Erfolg haben, wenn der Verfolgte der Gerichtsbarkeit des Konsuls untersteht, also Reichsangehöriger oder Schutzgenosse ist. Anderenfalls kann die Auslieferung des Flüchtigen nicht erwirkt werden, da sie bei der Regierung seines Heimatsstaates beantragt werden müßte, die Auslieferung der eigenen Staatsangehörigen aber in den seitens des Reichs beziehungsweise

Preußens abgeschlossenen Verträgen ausgeschlossen ist, auch anderen Staaten in Bezug hierauf nach § 9 des Strafgesetzbuchs die Gegenseitigkeit nicht zugesichert werden könnte.

Die Festnahme des Flüchtigen durch den Konsul kann auch erfolgen, während sich der Verfolgte im Ankunftshafen noch an Bord des zur Ueberfahrt benutzten Schiffes befindet und zwar in der Regel selbst dann, wenn dasselbe kein deutsches ist, da der Konsul in letzterem Falle die Mitwirkung des Konsuls des Heimatsstaates des Schiffes beziehungsweise der einheimischen Regierung wird in Anspruch nehmen können.

Ausführung der Ablieferung.

4. Die Maßregeln behufs Ablieferung der festgenommenen Person nach dem Reich trifft der Konsul. Derselbe benachrichtigt die ersuchende Behörde, auf welchem Wege beziehungsweise nach welchem deutschen Hafen der Transport des Verfolgten bewirkt wird. Die verfolgende Behörde hat sich alsdann mit den Polizeibehörden dieses Hafenorts zum Zweck der Ueberführung des Verfolgten in das zu bezeichnende Gefängnis in Verbindung zu setzen.

Durchlieferung.

5. Muß der Transport des Ausgelieferten nach dem Inlande durch das Gebiet dazwischenliegender Staaten, in welchen keine Konsulargerichtsbarkeit geübt wird, stattfinden, so bedarf es hierzu der Genehmigung der Regierung des betreffenden Staates. Behufs Einholung dieser Genehmigung ist an den Justizminister, in besonders eiligen Fällen unmittelbar an den Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu berichten und eine Ausfertigung des Strafurteils, eventuell ein Haftbefehl, welche Urkunden gemäß Ziffer 12 ff. aufzustellen und zu beglaubigen sind, für die Regierung eines jeden der in Betracht kommenden Durchgangsstaaten beizufügen. Wo in diesem Falle der Festgenommene von den deutschen Behörden zu übernehmen ist, wird der verfolgenden Justizbehörde im einzelnen Falle mitgeteilt (vergl. auch Ziffer 28 ff.).

Kosten.

6. Die baren Auslagen, welche durch die Ablieferung des Festgenommenen bei dem Konsul entstehen, sind demselben

gemäß § 165 des Gerichtsverfassungsgesetzes alsbald zu erstatten. Diese Erstattung hat in der Regel nicht an den Konsul unmittelbar, sondern an die Legationskasse in Berlin W., Wilhelmstraße 75, portofrei zu erfolgen.

II. Auslieferung aus anderen Ländern.

Auslieferungen aus Staaten, mit denen ein bezüglicher Vertrag geschlossen ist.

7. Die Auslieferung flüchtiger, von inländischen Justizbehörden strafrechtlich verfolgten oder verurteilten Personen ist dem Deutschen Reich beziehungsweise Preußen seitens einer Reihe auswärtiger Staaten durch Verträge oder Vereinbarungen gewährleistet. Diese Staaten sind: Belgien (Ziffer 31), Brasilien (Ziffer 32), Frankreich (Ziffer 34), Großbritannien (Ziffer 35), Italien (Ziffer 36), Luxemburg (Ziffer 37), Niederlande (Ziffer 38), Oesterreich-Ungarn (Ziffer 39), Rußland (Ziffer 40), Schweden und Norwegen (Ziffer 41), Schweiz (Ziffer 42), Serbien (Ziffer 43), Spanien (Ziffer 44), Südafrikanische Republik (Ziffer 45), Uruguay (Ziffer 46), Vereinigte Staaten von Amerika (Ziffer 47), Kongostaaten.

Sobald Anhaltspunkte vorhanden sind, daß eine verfolgte Person sich nach einem jener Länder geflüchtet hat, ist zu prüfen, ob die strafbare Handlung, welche zu der Verfolgung Anlaß gegeben, eine solche ist, daß wegen derselben nach dem mit dem betreffenden Zufluchtsstaate abgeschlossenen Vertrage die Auslieferung beansprucht werden kann, und ob nicht Gründe vorliegen, welche die Auslieferung nach dem Vertrage unzulässig erscheinen lassen, — insbesondere, ob es sich etwa um ein politisches oder ein mit einem politischen in Verbindung stehendes Vergehen oder Verbrechen handelt, ob der Verfolgte etwa Angehöriger des Zufluchtsstaates ist, ob die strafbare Handlung, wegen deren die Auslieferung beansprucht werden soll, nach den Gesetzen des betreffenden Staates, falls diese bekannt sind, etwa verjährt ist u. s. w.

Auslieferungen aus Ländern, mit denen kein Vertrag besteht.

8. Auch diejenigen Kulturstaaten, mit welchen Auslieferungsverträge nicht abgeschlossen sind, pflegen dem Reich gegen Zusicherung der Gegenseitigkeit die Auslieferung flüchtiger Verbrecher zu gewähren, sobald dieselbe nach den Gesetzen des betreffenden Staates zulässig erscheint und besondere aus dem vorliegenden Einzelfall herzuleitende Bedenken nicht entgegenstehen. Wird die verfolgte Person in einem solchen Staate vermutet, so ist vor Einreichung eines Gesuchs um Stellung des Auslieferungsantrages zu erwägen, ob die Auslieferung nach den in neuerer Zeit seitens des Reichs geschlossenen Verträgen beansprucht werden könnte. Die in diesen Verträgen enthaltenen Voraussetzungen für die Auslieferung sind im Allgemeinen auch denjenigen Staaten gegenüber maßgebend, mit welchen bezügliche Verträge nicht bestehen. Es wird also die Auslieferung nicht nachgesucht werden dürfen, wenn der Verfolgte Angehöriger des Zufluchtsstaates ist, wenn die begangene strafbare Handlung einen politischen Charakter hat, wenn sie nach den Gesetzen des Zufluchtsstaates verjährt ist u. s. w.

Antrag auf Auslieferung kann nur von Regierung zu Regierung gestellt werden.

9. Die Auslieferung kann nur von der diesseitigen Regierung bei der Regierung des Zufluchtsstaates (im diplomatischen Wege) beantragt werden. Die Justizbehörden können nur die Anregung hierzu geben; sie haben deshalb in der Regel die betreffenden Anträge bei dem Justizminister anzubringen, welcher nach Prüfung des Sachverhalts den Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten ersucht, bei der fremden Regierung den bezüglichen Antrag stellen zu lassen. In besonders dringenden Fällen können die Justizbehörden ihre Anträge unmittelbar dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten einreichen. Unzulässig dagegen ist es, daß die Justizbehörden sich mit derartigen Anträgen, sei es unmittelbar oder durch Vermittelung des Justizministers oder des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, an die diplomatischen Vertreter des Reichs im Auslande oder an ausländische Zentral- oder Provinzialbehörden wenden (Ausnahme: vergl. Ziffer 39: Oesterreich-Ungarn). Wird das Gesuch dem Justizminister

eingereicht, so bedarf es der Beifügung eines an den Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten seitens der Justizbehörde gerichteten Antrages nicht.

Inhalt des Berichts.

10. Der dem Justizminister beziehungsweise in eiligen Fällen unmittelbar dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu erstattende Bericht, in welchem die Herbeiführung der Auslieferung einer verfolgten Person nachgesucht wird, hat den derzeitigen Aufenthaltsort des Verfolgten, soweit derselbe bekannt ist, sowie eine kurze Darstellung des konkreten Thatbestandes der dem Verfolgten zur Last gelegten strafbaren Handlung nach Zeit, Ort und den näheren Umständen zu enthalten. Eines Eingehens auf die gegen den Verfolgten vorliegenden Verdachtsgründe bedarf es nicht; dagegen sind in dem Bericht etwaige zweifelhaft gebliebene Punkte, welche für die Auslieferung von Wichtigkeit sein könnten, zu erörtern, z. B. die Staatsangehörigkeit des Verfolgten, die Frage, ob die strafbare Handlung nach den Gesetzen des Auslandes, falls dieselben bekannt sind, verjährt ist, oder weshalb dies nicht angenommen wird, u. s. w. Der Bericht hat sich ferner darüber auszulassen, ob auch die Beschlagnahme und Verabfolgung der im Besitz des Verfolgten etwa gefundenen Geldbeträge und Gegenstände beantragt werden soll.

Ist die verfolgte Person bereits im Auslande ergriffen oder ist das Ersuchen um vorläufige Festnahme, sei es durch Vermittelung des Justizministers beziehungsweise des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, sei es in den zulässigen Fällen unmittelbar bei der zuständigen Behörde des Auslandes oder bei den Kaiserlichen Gesandten und Konsuln (vergl. Ziffer 23 und 24), gestellt, so ist die Erstattung und Absendung des Berichts besonders zu beschleunigen (Ziffer 25), der Bericht auch in der Reinschrift an einer in die Augen fallenden Stelle als Eilsache zu bezeichnen. Im ersten Falle ist, soweit dies bekannt, in dem Bericht anzugeben, an welchem Tage die vorläufige Festnahme erfolgt ist.

Anlagen des Berichts.

11. Dem Bericht sind die zur Stellung des Auslieferungsantrages erforderlichen Urkunden beizufügen. Welche Urkunden

dies sind, ist aus den Verträgen mit den einzelnen Staaten und aus den in dieser Hinsicht im Abschnitt V gemachten Bemerkungen zu entnehmen. In jedem Falle ist, auch wenn das Abkommen mit dem in Betracht kommenden Staat hierüber nichts enthält, oder wenn die Auslieferung aus einem Staate erwirkt werden soll, mit welchem ein Abkommen nicht besteht, entweder eine Urteilsausfertigung (Ziffer 12) oder ein gerichtlicher Haftbefehl (Ziffer 13 ff.) einzureichen; nach Verschiedenheit der Fälle können auch noch andere gerichtliche Bescheinigungen in Frage kommen. Alle diese Urkunden sind in deutscher Sprache abzufassen und auf dauerhaftem weißem Papier ohne Durchstreichungen deutlich zu schreiben. Der Beifügung einer Uebersetzung in die fremde Sprache bedarf es nicht. Die Benutzung der für das Inland üblichen Formularen zu Haftbefehlen ist nicht zweckmäßig.

Sämtliche Urkunden sind von dem Richter beziehungsweise dem Gerichtsschreiber unter Beifügung seines Amtskarakters und eines Abdrucks des Amtssiegels zu unterschreiben. Die Unterschriften sind von dem Präsidenten des Landgerichts, ebenfalls unter Beidrückung des Amtssiegels, zu beglaubigen. Urkunden oder Bescheinigungen, die von einem Beamten der Staatsanwaltschaft vollzogen oder beglaubigt sind, genügen nicht, abgesehen von den Fällen, in welchen ein von der Staatsanwaltschaft als Strafvollstreckungsbehörde ausgefertigter Haftbefehl (§ 489 der Strafprozeßordnung) beigefügt wird.

Urteilsausfertigung.

12. Handelt es sich um die Auslieferung einer im Inlande bereits verurteilten Person, so ist dem Bericht (Ziffer 10) eine gerichtliche Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des ergangenen Urteils mit Gründen beizufügen, auch wenn das Urteil verschiedene strafbare Handlungen zum Gegenstande hat und nur wegen einer oder einiger derselben die Auslieferung nachgesucht werden kann. Wird in den Gründen eines schwurgerichtlichen Urteils auf den Wahrspruch der Geschworenen Bezug genommen, so ist eine beglaubigte Abschrift des Wahrspruchs anzuschließen.

Lassen die Urteilsgründe den Wortlaut der zur Anwendung gebrachten strafgesetzlichen Bestimmungen nicht ersehen,

so ist der Wortlaut jener Bestimmungen in den Beglaubigungsvermerk aufzunehmen. Derselbe Vermerk wird, falls der Verurteilte einen Teil der Strafe verbüßt hat, die Angabe zu enthalten haben, wie viel von der Strafe bereits vollstreckt ist und wie viel noch zu vollstrecken bleibt. Endlich ist in diesen Vermerk, wenn möglich, eine genaue Personalbeschreibung des Verurteilten aufzunehmen. Die in diesem Absatz erwähnten Vermerke können auch in einer besonderen gerichtlich ausgestellten Urkunde der Urteilsausfertigung angeschlossen werden.

Von Nutzen erweist sich häufig die Beifügung einer Abbildung des Verurteilten. Dieselbe ist auf Papier zu befestigen, und es ist auf dem letzteren auf Grund der Akten gerichtlich zu bescheinigen, daß sie den Verurteilten darstellt.

Wegen der Beglaubigung dieser Urkunden siehe Ziffer 11.

Der Beifügung eines von der Strafvollstreckungsbehörde erlassenen Haftbefehls bedarf es in der Regel nicht. Ebensowenig ist nach den abgeschlossenen Verträgen die Bescheinigung erforderlich, daß das Urteil vollstreckbar sei und es wird daher diese Bescheinigung, auch wenn sie im einzelnen Fall ausgestellt werden könnte, aus der Urteilsausfertigung besser fortbleiben.

Haftbefehl. Allgemeines.

13. Wird die Auslieferung einer Person nachgesucht, gegen welche ein Urteil noch nicht ergangen ist, so ist zur Stellung des Auslieferungs-Antrages in jedem Falle die Beibringung eines Haftbefehls erforderlich, aber auch ausreichend. Die Einreichung anderer in dem Strafverfahren ergangenen gerichtlichen Beschlüsse, z. B. über die Einleitung der Voruntersuchung, über die Eröffnung des Hauptverfahrens, kann unterbleiben. In den Auslieferungsverträgen wird zwar meist auch die Beibringung einer beglaubigten Abschrift des Haftbefehls für genügend erachtet, wenn dieselbe den Formen entspricht, welche die Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Staates vorschreibt (Ausnahme: vergl. Ziffer 35: Großbritannien). Es empfiehlt sich jedoch, daß in der Regel ein Duplikat des Haftbefehls, also ein von dem Richter unterzeichnetes zweites Exemplar des Haftbefehls eingereicht wird. Sollte aus besonderer Veranlassung eine beglaubigte Abschrift eingereicht werden, so ist dieselbe jedenfalls gerichtlich, nicht von einem

Beamten der Staatsanwaltschaft zu beglaubigen. Der Einsendung mehrerer Exemplare desselben Haftbefehls bedarf es nicht; es genügt hinsichtlich jeder Person, deren Auslieferung begehrt wird, ein Exemplar (vergl. Ziffer 21; Ausnahme: Ziffer 5 und 29).

Auf die Aufstellung des Haftbefehls ist besondere Sorgfalt zu verwenden. Dabei sind insbesondere die folgenden Punkte zu beobachten:

Insbesondere. Personalbeschreibung.

14. Der Haftbefehl hat eine möglichst genaue Bezeichnung und Beschreibung der Person des Verfolgten zu enthalten. Wesentlich ist hierbei, neben der Angabe der Vor- und Zunamen, die des Berufs und des letzten Wohnorts im Inlande, wünschenswert die Angabe des Alters und der Staatsangehörigkeit, sowie eine möglichst genaue Personalbeschreibung (vergl. Ziffer 32: Brasilien, 36: Italien, 42: Schweiz). Neben oder auch statt der Personalbeschreibung wird zur Erleichterung der Identifizierung des Verfolgten eine Abbildung desselben häufig von Nutzen sein. Dieselbe ist auf Papier zu befestigen; auf diesem ist von dem Richter, welcher den Haftbefehl erlassen, auf Grund der Akten zu bescheinigen, daß die Abbildung den Verfolgten darstelle.

Dagegen empfiehlt es sich nicht, in dem Haftbefehl den etwa bekannten Aufenthaltsort im Auslande oder auch nur das fremde Land selbst, in welchem sich der Verfolgte befinden soll, zu bezeichnen, damit aus einem inzwischen etwa erfolgten Wechsel des Aufenthaltsorts nicht Verzögerungen entstehen.

Zuweilen sind von den Behörden Schriftstücke, welche der Verfolgte eigenhändig geschrieben hatte, eingereicht, um durch Vergleichung der Handschrift seine Identifizierung zu ermöglichen. Da dieses Beweismittel meist ein sehr unsicheres ist und in den vornehmlich in Betracht kommenden fremden Ländern zur Feststellung der Persönlichkeit des Verfolgten nicht für ausreichend erachtet wird, so ist von der Bezugnahme auf solche Schriftstücke abzusehen.

Bezeichnung der strafbaren Handlung.

15. Der Haftbefehl hat ferner zu enthalten: die Bezeichnung der dem Verfolgten zur Last gelegten strafbaren Handlung

nach Maßgabe der Terminologie des zur Anwendung kommenden inländischen Strafgesetzes. Soll die Auslieferung aus einem Lande nachgesucht werden, mit welchem ein Vertrag abgeschlossen ist, so ist der dem inländischen Recht entsprechenden Bezeichnung der Strafthat auch diejenige Bezeichnung derselben hinzuzufügen, unter welcher sie in dem Vertrage aufgeführt ist (vergl. Ziffer 35: Großbritannien).

Konkreter Thatbestand.

16. In dem Haftbefehl ist ferner in gedrängter Darstellung der konkrete Thatbestand der strafbaren Handlung, wegen welcher die Auslieferung beantragt werden soll, aufzunehmen. Insbesondere ist der Ort und die Zeit der Handlung hervorzuheben und dabei ersichtlich zu machen, ob die That im Inlande, eventuell in welchem Bundesstaate, oder im Auslande begangen ist. Der Thatbestand muß ferner alle in dem inländischen Strafgesetz vorgesehenen Merkmale der strafbaren Handlung individualisieren, also auch die näheren Umstände der That aufführen, ohne jedoch in eine Würdigung der vorliegenden Verdachtsgründe oder Beweismittel einzugehen. Es ist hierbei zu berücksichtigen, daß der Thatbestand der ausländischen Regierung die Prüfung darüber ermöglichen muß, ob nach den dortigen Gesetzen die That mit Strafe bedroht ist, da nur unter dieser Voraussetzung die Auslieferung bewilligt wird. Ist daher die fremde Gesetzgebung bekannt, so sind die nach derselben etwa erforderlichen besonderen Merkmale in dem Haftbefehle ebenfalls zum Ausdruck zu bringen. Der Angabe der konkreten Thatbestandes bedarf es auch dann, wenn die Auslieferung bei einem Staate beantragt werden soll, mit welchem ein förmlicher Auslieferungsvertrag nicht besteht.

Befehl zur Verhaftung.

17. Der Haftbefehl hat ferner den ausdrücklichen Befehl zu enthalten, daß die verfolgte Person zu verhaften sei, sowie in Gemäßheit des § 114 der Strafprozeßordnung die Angabe des Grundes, aus welchem die Verhaftung beschlossen worden ist, und den Hinweis auf das zulässige Rechtsmittel.

Wortlaut des Strafgesetzes.

18. In den Haftbefehl ist endlich der Wortlaut derjenigen Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuchs oder anderer

inländischen strafrechtlichen Vorschriften aufzunehmen, welche auf die dem Verfolgten zur Last gelegte That Anwendung finden. Der Hinweis auf die strafgesetzlichen Vorschriften der ausländischen Gesetzgebung oder auf die Vorschriften des Auslieferungsvertrages ist, da diese Gesetze für den Erlaß des Haftbefehls ohne Bedeutung sind, zu unterlassen; ebensowenig bedarf es der Angabe des Wortlauts von Bestimmungen der Strafprozeßordnung.

Muster eines Haftbefehls.

19. Der zur Begründung eines Antrags auf Auslieferung erforderliche Haftbefehl ist hiernach etwa nach folgendem Muster aufzustellen:

Haftbefehl.

Der Tischlergeselle Adolf Schulze, geboren am 1. Mai 1850 zu Rixdorf bei Berlin, im Königreich Preußen, preußischer Staatsangehöriger, 1,50 m groß (folgt Personalbeschreibung), zuletzt wohnhaft in Spandau, ist wegen dringenden Verdachts der Unterschlagung zur Untersuchungshaft zu bringen.

Derselbe wird beschuldigt, am 10. Dezember 1888 zu Spandau in der preußischen Provinz Brandenburg den Betrag von dreitausend Mark, welcher ihm vom Kaufmann A. in Spandau zur Auszahlung an den B. daselbst übergeben war, also fremde, bewegliche Sachen, welche ihm anvertraut waren, sich rechtswidrig zugeeignet und sich durch diese Handlung des im § 246 des Strafgesetzbuchs unter Strafe gestellten Vergehens der Unterschlagung schuldig gemacht zu haben.

Der § 246 des Strafgesetzbuches lautet: Wer eine fremde bewegliche Sache, die er in Besitz oder Gewahrsam hat, sich rechtswidrig zueignet, wird wegen Unterschlagung mit Gefängnis bis zu drei Jahren und, wenn die Sache ihm anvertraut ist, mit Gefängnis bis zu fünf Jahren bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Geldstrafe bis zu neunhundert Mark erkannt werden.

Der Versuch ist strafbar.

Die Untersuchungshaft wird verhängt, weil der Beschuldigte flüchtig geworden ist. Gegen diesen Haftbefehl ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig.

Berlin, den 3. Januar 1889.

Der Untersuchungsrichter bei dem Königlichen Landgericht II.

N.

(Siegel). Landgerichtsrat.

Die vorstehende Unterschrift des Untersuchungsrichters bei dem hiesigen Königlichen Landgericht II, Landgerichtsrat N., wird hierdurch beglaubigt.

Berlin, den 4. Januar 1889.

Der Landgerichtspräsident.

(Siegel). P.

Mehrere strafbare Handlungen.

20. Wird der Angeschuldigte wegen mehrerer selbstständigen strafbaren Handlungen verfolgt, so ist entweder hinsichtlich jeder That ein besonderer Haftbefehl aufzustellen, oder es ist in dem Haftbefehl ersichtlich zu machen, daß die Verfolgung wegen mehrerer Delikte stattfindet. Das erstere Verfahren empfiehlt sich, wenn die Behörde im Zweifel darüber ist, ob wegen aller Strafthaten oder nur wegen der einen oder der anderen die Auslieferung zulässig ist. Wird der Angeschuldigte außer einer Handlung, wegen welcher die Auslieferung beansprucht werden kann, noch wegen einer anderen That verfolgt, wegen welcher die Auslieferung nicht zulässig ist, so ist in dem Haftbefehl nur die erstere aufzunehmen, wegen der letzteren dagegen einstweilen das Verfahren einzustellen.

Wird die Auslieferung einer Person in Anregung gebracht, gegen welche einerseits bereits ein Urteil vorliegt, und welche andererseits wegen einer anderen Strafthat noch in Untersuchung befangen ist, so ist behufs Stellung des Auslieferungsantrages sowohl eine Urteilsausfertigung als auch ein Haftbefehl einzureichen, falls wegen beider strafbaren Handlungen der Auslieferungsantrag zulässig erscheint.

Mehrere Verfolgte.

21. Werden wegen derjenigen That, welche zu dem Auslieferungsverfahren Anlaß giebt, mehrere Personen verfolgt, so ist es zur Vermeidung von Verzögerungen bei der Festnahme derselben zweckmäßig, auch wenn die Beschuldigten sämtlich nach demselben ausländischen Staate sich geflüchtet haben, für jede Person einen besonderen Haftbefehl einzureichen.

III. Vorläufige Festnahme flüchtiger Personen zur Sicherung ihrer Auslieferung.

Anträge auf bloße Ermittelung sind unzweckmäßig.

22. Zuweilen wird seitens der Justizbehörde beantragt, daß im diplomatischen Wege lediglich Ermittelungen darüber angestellt werden möchten, ob eine wegen einer strafbaren Handlung verfolgte Person sich in einem bestimmten fremden Lande aufhalte. Derartige Anträge sind unzweckmäßig. Liegt die Vermutung vor, daß eine verfolgte Person sich in einem bestimmten fremden Staate aufhält, so empfiehlt es sich, alsbald unter Beifügung der erforderlichen Urkunden (Ziffer 11 ff.) die Auslieferung derselben nachzusuchen, wobei abzuwarten bleibt, ob ihre Ermittelung gelingt. In diesem Falle ist die Beibringung einer Anzahl von Abbildungen des Verfolgten oder Verurteilten oder doch eine genaue Personalbeschreibung desselben von besonderem Wert.

Antrag auf vorläufige Festnahme erfolgt im diplomatischen Wege.

23. Wird befürchtet, daß der Verfolgte bis zu dem Zeitpunkte, in welchem das zur Begründung des Auslieferungsantrages erforderliche Material beigebracht werden kann und die Stellung des Auslieferungsantrages im diplomatischen Wege erfolgt, sich seiner Verhaftung im Auslande durch weitere Flucht entzieht, so kann die vorläufige Festnahme desselben behufs Sicherung seiner demnächstigen Auslieferung beantragt werden. Ein derartiger Antrag kann jedoch in der Regel ebenfalls nur

im diplomatischen Wege (vergl. Ziffer 9), also nur seitens der Zentralbehörde beziehungsweise in deren Auftrag durch den in dem betreffenden Lande beglaubigten diplomatischen Vertreter des Reichs gestellt werden. Es ist deshalb an den Justizminister, wenn erforderlich telegraphisch, in besonders dringenden Fällen unmittelbar an den Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu berichten. Der Bericht hat insbesondere Ort und Zeit der begangenen That, sowie die kurze Bezeichnung derselben zu enthalten; auch muß aus demselben hervorgehen, daß ein Strafurteil oder ein Haftbefehl erlassen ist, falls die vorläufige Festnahme in dem Zufluchtslande an diese Voraussetzung geknüpft ist (vergl. Ziffer 32: Brasilien, Ziffer 36: Italien, Ziffer 37: Luxemburg, Ziffer 41: Schweden und Norwegen, Ziffer 42: Schweiz, Ziffer 46: Uruguay).

Ausnahme von der Regel unter Ziffer 23.

24. Einzelne Auslieferungsverträge enthalten die Bestimmung, daß die inländischen Behörden sich mit einem Antrag auf vorläufige Festnahme der flüchtigen Person direkt an die zuständigen Behörden des anderen Landes wenden dürfen (vergl. Ziffer 31: Belgien, Ziffer 37: Luxemburg, Ziffer 42: Schweiz, Ziffer 44: Spanien). Derartige Anträge müssen ebenfalls, auch wenn sie mittelst Telegramms gestellt werden, die genaue Bezeichnung der dem Verfolgten zur Last gelegten That nach Zeit, Ort und den näheren Umständen in Gemäßheit des Auslieferungsantrages enthalten. Ist die vorläufige Festnahme von dem Vorhandensein eines Strafurteils oder eines Haftbefehls abhängig gemacht, so ist in dem Ersuchen ausdrücklich zu erwähnen, daß diese Voraussetzung vorliegt (vergl. Ziffer 37: Luxemburg, Ziffer 42: Schweiz). Ueber die Fälle, in welchen die vorläufige Festnahme durch Vermittelung der Kaiserlichen Gesandten oder Konsuln bewirkt werden kann, vergl. Ziffer 35: Großbritannien, Ziffer 36: Italien, Ziffer 38: Niederlande, Ziffer 47: Vereinigte Staaten von Amerika.

Schleunige Einsendung der zur Stellung des Auslieferungsantrags erforderlichen Urkunden bei vorläufiger Festnahme der Verfolgten.

25. Ist die vorläufige Festnahme eines Verfolgten in Antrag gebracht worden, so ist die Einsendung der zur Stellung

des Auslieferungsantrages erforderlichen Urkunden zu beschleunigen (Ziffer 10). Besonderer Eile bedarf es in denjenigen Fällen, in welchen der Verfolgte thatsächlich auf Antrag der verfolgenden Behörde durch die ausländische Behörde einstweilen festgenommen worden ist, da die Verträge meist eine zum Teil kurze Frist für die Dauer der vorläufigen Festhaltung festsetzen derart, daß der Festgenommene wieder in Freiheit gesetzt wird, wenn nicht innerhalb der bestimmten Frist der gehörig begründete Auslieferungsantrag im diplomatischen Wege gestellt ist (vergl. Ziffer 31: Belgien, Ziffer 32: Brasilien, Ziffer 35: Großbritannien, Ziffer 36: Italien, Ziffer 37: Luxemburg, Ziffer 38: Niederlande, Ziffer 41: Schweden und Norwegen, Ziffer 42: Schweiz, Ziffer 44: Spanien, Ziffer 46: Uruguay).

Nach Anregung des Auslieferungsantrags kein direkter Verkehr mehr zulässig.

26. Ist von der Justizbehörde die Auslieferung eines Beschuldigten bei dem Justizminister beziehungsweise dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten bereits in Anregung gebracht worden, so hat sich dieselbe des weiteren direkten Verkehrs mit den Behörden im Auslande, welche auf ihren Antrag die vorläufige Festnahme des Verfolgten bewirkt oder veranlaßt haben (fremde Behörden, Gesandten, Konsuln) zu enthalten, weitere Anträge vielmehr lediglich an den Justizminister beziehungsweise an den Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu richten. Insbesondere hat dies auch dann zu geschehen, wenn in Folge nachträglicher Ermittelungen der auf den Festgenommenen gefallene Verdacht beseitigt oder der Auslieferungsantrag aus anderen Gründen zurückgezogen werden muß. Durch einen direkten Schriftwechsel mit den Behörden im Auslande können in solchen Fällen, wenn inzwischen der Auslieferungsantrag bereits der fremden Regierung übermittelt ist, leicht Weiterungen entstehen (siehe Absch. B Nr. 6 Ziffer 5).
(E r g ä n z u n g vom 22. 4. 1893. Just.-Min.-Bl. 1893 S. 124.

1. Alle Berichte, Anträge oder Mitteilungen, welche einer Beschleunigung bedürfen, sind auch in der Reinschrift an einer in die Augen fallenden Stelle als Eilsache und, wenn eine Verhaftung in Frage kommt, als Haftsache zu bezeichnen.

2. Aenderungen, welche nach Einreichung eines Ersuchens oder nach Anbringung eines Antrages auf Auslieferung in den thatsächlichen Verhältnissen eintreten und für die Erledigung jener Ersuchen oder Anträge von Interesse sind, müssen sofort dem Justizminister, in eiligen Fällen unmitttelbar dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten zur Kenntnis gebracht werden. Insbesondere ist von jeder Erledigung eines Auslieferungsantrages durch freiwillige Gestellung oder Ergreifung des Verfolgten im Inlande, durch Aufhebung des Haftbefehls, durch Einstellung des Strafverfahrens oder durch sonstige Umstände unverzüglich, nötigenfalls telegraphisch Anzeige zu erstatten, damit der Antrag schleunigst auf diplomatischem Wege zurückgezogen werden kann. In Ansehung der im unmittelbaren Geschäftsverkehr beförderten Ersuchungsschreiben ist die ersuchte Behörde von etwa eingetretenen Aenderungen ebenfalls unverzüglich zu benachrichtigen.

Ist die Festnahme und Ablieferung einer verfolgten Person unmittelbar bei einem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit befugten Kaiserlichen Konsul beantragt, oder ist auf Grund der in einzelnen Auslieferungsverträgen enthaltenen Bestimmungen eine ausländische Behörde unmittelbar um die vorläufige Festnahme eines Verfolgten, oder ein Kaiserlicher Gesandter oder Konsul um seine Vermittelung zur Bewirkung der Festnahme ersucht worden, wegen Herbeiführung der Auslieferung aber noch nicht an den Justizminister oder an den Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten berichtet, so ist die ersuchte Behörde in gleicher Weise ungesäumt zu benachrichtigen, wenn der gestellte Antrag hinfällig wird.

Anträge auf vorläufige Festnahme an Bord des Schiffes.

27. Es ist vorgekommen, daß Behörden den Antrag gestellt haben, Personen, welche nach überseeischen Staaten sich geflüchtet hatten, wegen einer die Auslieferung aus dem fremden Lande nicht begründenden strafbaren Handlung durch die Konsuln festnehmen zu lassen, ehe die Flüchtigen den Boden des Auslandes betreten haben würden, also noch an Bord des sie nach

dem Ausland führenden Schiffes. Derartigen Anträgen kann nur dann entsprochen werden, wenn der Verfolgte sich nach einem Lande flüchtet, in welchem von den Konsuln Gerichtsbarkeit geübt wird, und in diesem Falle sind solche Anträge eventuell telegraphisch bei dem Konsul des betreffenden Küstenplatzes unmittelbar zu stellen (vergl. Ziffer 3). Allen anderen Staaten, insbesondere auch den Vereinigten Staaten von Amerika gegenüber kann ein derartiger Antrag keinen Erfolg haben, da der Verfolgte sich in dem betreffenden fremden Hafen im Bereich der Gerichtsbarkeit der fremden Behörden, nicht in derjenigen des Konsuls befindet und deshalb ohne Vermittelung der fremden Behörden seine Festnahme unzulässig ist.

IV. Ausführung der Auslieferung.

Allgemeines.

28. Die Ausführung der Auslieferung erfolgt in der Regel in der Weise, daß die fremde Regierung die festgenommene Person durch ihre Beamten an die Grenze transportieren läßt und daselbst den deutschen Behörden übergiebt. An welchem deutschen Grenzpunkt diese Uebergabe stattfinden soll, muß in der Regel der fremden Regierung überlassen bleiben; gewöhnlich wird es der dem Orte, an welchem der Verfolgte in Haft gehalten wird, nächstliegende deutsche Ort sein. Die fremde Regierung pflegt den bei ihr beglaubigten diplomatischen Vertreter des Reichs so zeitig von dem Zeitpunkt und dem Ort der Uebergabe in Kenntnis zu setzen, daß die deutsche Grenzbehörde rechtzeitig hiervon verständigt werden kann.

Mit einzelnen Staaten sind Vereinbarungen getroffen, nach welchen die Uebergabe regelmäßig an bestimmten Orten erfolgt; im Verkehr mit anderen Staaten ist es wenigstens üblich, daß die Uebergabe an bestimmten Orten stattfindet (vergl. Ziffer 31: Belgien, Ziffer 35: Großbritannien, Ziffer 36: Italien, Ziffer 47: Vereinigte Staaten von Amerika). Wegen der Weiterführung des Ausgelieferten und der Ablieferung

desselben an das betreffende Gefängnis haben die Justizbehörden mit den zuständigen Behörden des deutschen Grenzorts selbst in Verbindung zu treten, spätestens sobald ihnen die Mitteilung zugeht, daß die Auslieferung bewilligt worden ist. Anträge an den Justizminister oder an den Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten, welche dahin gehen, die Auslieferung einer Person und deren Transport nach einem bestimmten Orte zu erwirken, sind deshalb zu unterlassen.

Durchlieferungen.

29. Muß die Person, deren Auslieferung bewilligt worden ist, durch einen zwischen dem Reich und dem Zufluchtsstaat liegenden Staat hindurchgeführt werden, um den deutschen Behörden übergeben werden zu können, so bedarf es hierzu der Einwilligung dieses Staates. In einzelnen der abgeschlossenen Auslieferungsverträge haben die fremden Staaten die Genehmigung zur Durchlieferung gegen Beibringung gewisser Urkunden unter der Voraussetzung zugesichert, daß die Auslieferung nach dem zwischen dem Durchgangsstaate und dem Reich geschlossenen Vertrage zulässig gewesen wäre. Derartige Vereinbarungen finden sich in den Artikeln 11 der Verträge mit Belgien, Luxemburg, Spanien und Uruguay, in den Artikeln 10 der Verträge mit Italien und mit der Schweiz und im Artikel VII des Bundesbeschlusses vom 26. Januar 1854 hinsichtlich Oesterreich-Ungarns. Aber auch wenn die Durchführung eines Ausgelieferten durch Staaten in Frage kommt, mit welchen bezügliche Abreden nicht bestehen, sind von der verfolgenden Justizbehörde neben dem für die Regierung des Zufluchtsstaates bestimmten Exemplar des Haftbefehls beziehungsweise der Urteilsausfertigung ein oder mehrere Exemplare einzureichen, damit auf Grund derselben die Genehmigung zur Durchführung des Ausgelieferten bei der oder den Regierungen der Durchgangsstaaten eingeholt werden kann. Diese Genehmigung kann nur im diplomatischen Wege erbeten werden; die Justizbehörden haben deshalb, auch wenn es sich um eine Durchlieferung durch Oesterreich-Ungarn handelt, sich niemals mit den Behörden des Durchgangsstaates in Verbindung zu setzen.

Kosten.

30. Die durch die Festnahme, den Unterhalt und den Transport der Person, deren Auslieferung bewilligt worden

ist, bis zur Grenze des Zufluchtsstaates beziehungsweise bis an Bord des nach dem Reich abgehenden Schiffes entstehenden Kosten werden in der Regel von dem Zufluchtsort getragen und deren Erstattung nicht verlangt. Die Auslieferungsverträge enthalten hierüber meist besondere Abreden. Das Gleiche gilt auch von solchen Staaten, mit welchen besondere Abreden über diesen Punkt nicht bestehen. Ausnahmen gelten nur hinsichtlich des Verkehrs mit Oesterreich-Ungarn (Ziffer 39) und mit den Vereinigten Staaten von Amerika (Ziffer 47). Diesen Staaten müssen die sämtlichen durch die Auslieferung erwachsenen Kosten vertragsmäßig erstattet werden. (Siehe Nr. 6 nachstehend.)

V. Besondere Bemerkungen bezüglich einzelner Länder.

Belgien.

31. Maßgebend ist der Auslieferungsvertrag zwischen dem Reich und Belgien vom 24. Dezember 1874 (Reichs-Gesetzbl. 1875 S. 73) und 29. Februar 1878 (Reichs-Gesetzbl. 1879 S. 2) (siehe Absch. A III Nr. 1).

Bemerkt wird zu Artikel 1 des Vertrages:

Ziffer 11: Die Auslieferung ist auch erfolgt wegen des nach § 176 Ziffer 2 des deutschen Strafgesetzbuchs strafbaren Verbrechens;

Ziffer 15: ebenso wegen Teilnahme an einer Schlägerei, welche die erwähnte Folge gehabt hat (§ 227 Str.-G.-B.).

Ziffer 16: Nach belgischem Recht (Art. 462 des belgischen Strafgesetzbuchs) bleibt ein von Verwandten absteigender Linie gegen Verwandte aufsteigender Linie begangener Diebstahl straflos, selbst wenn ein Antrag des Bestohlenen vorliegt; die Auslieferung kann also in diesem Falle nicht beansprucht werden.

Ziffer 18: Nach belgischem Recht (Art. 496 des belgischen Strafgesetzbuchs) wird wegen Betruges bestraft: qui conque dans le but de s'approprier une chose appartenant à autrui, se sera fait remettre ou délivrer des fonds, meubles, obligations, quittances décharges soit en faisant usage de faux noms ou de fausses qualités, soit en employant des manoeuvres frauduleuses pour persuader l'existence de fausses entreprises, d'un pouvoir ou d'un

crédit imaginaire, pour faire naître l'espérance ou la crainte d'un succès, d'un accident ou de tout autre événement chimérique ou pour abuser autrement de la confiance ou de la crédulité. Die Auslieferung wegen Betruges kann deshalb nicht beansprucht werden, wenn der Thäter die Gegenstände, zu deren Erlangung die Täuschung erfolgt ist, nicht erhalten oder bei der Täuschung keine listigen Kunstgriffe angewendet hat. In welchen Handlungen diese Kunstgriffe gefunden werden, ist in dem Haftbefehl hervorzuheben.

Der Versuch des Betruges ist nach belgischem Recht nicht mit Strafe bedroht (vergl. Artikel 2 des Vertrages).

Ziffer 20 und 21 beziehen sich nur auf wissentlich falsch geschworene Eide.

Ziffer 22 kommt nur zur Anwendung, wenn die Verleitung von Erfolg begleitet, der Eid also in der That falsch geleistet wurde; ist dies nicht der Fall, so liegt nur ein nach belgischem Recht strafloser Versuch der Verleitung vor.

Ziffer 30 umfaßt die aktive und passive Bestechung.

Zu Artikel 7 des Vertrages:

Nach belgischem Recht verjährt die Strafverfolgung wegen Verbrechen in zehn, wegen Vergehen in drei Jahren. Die Verjährung wird nicht durch bloße Ermittelungshandlungen, sondern nur durch Instruktions- und Verfolgungshandlungen (im Wesentlichen also nur durch richterliche Akte) unterbrochen. Aber auch diese Unterbrechung wirkt nur innerhalb des Doppelten der Verjährungszeit, nicht darüber hinaus, so daß z. B. die Auslieferung aus Belgien behufs Strafverfolgung nicht mehr verlangt werden kann, wenn seit der Begehung des Vergehens sechs Jahre oder ein längerer Zeitraum verflossen ist, und zwar selbst dann nicht, wenn innerhalb dieser Frist die Verjährung durch Instruktions- und Verfolgungshandlungen unterbrochen worden ist. Die Vollstreckung erkannter Strafen verjährt, wenn auf kriminelle Strafen im Sinne des belgischen Rechts (Zuchthausstrafe von mindestens fünf Jahren) erkannt ist, innerhalb zwanzig, wenn auf Gefängnisstrafe von mehr als drei Jahren erkannt ist, innerhalb zehn, wenn auf Gefängnisstrafe von geringerer Dauer erkannt ist, innerhalb fünf Jahren. Die Frist beginnt mit dem Tage der Urteilsfällung beziehungsweise dem Tage, an welchem das Urteil rechtskräftig geworden

und wird nur durch die Verhaftung des Verurteilten unterbrochen.

Welche Urkunden zur Begründung des Auslieferungsantrages vorzulegen sind, bestimmt Artikel 8 des Vertrages (vergl. auch Ziffer 12 ff.).

Die vorläufige Festnahme kann von der diesseitigen Justizbehörde nach Artikel 9 des Vertrages unmittelbar bei der zuständigen belgischen Behörde nachgesucht werden. Die zuständigen Behörden sind für Brüssel der Verwalter der öffentlichen Sicherheit (administrateur de la sûreté publique) daselbst, für die belgischen Provinzen der betreffende Staatsanwalt (procureur). An diese Beamten ausschließlich sind deshalb die entsprechenden Ersuchen zu richten und im Wege des unmittelbaren Geschäftsverkehres zu befördern. An dieselben Beamten ausschließlich — nicht an die Polizeibehörden — sind von den Staatsanwaltschaften in den an Belgien grenzenden diesseitigen Bezirken auch etwaige Ersuchen um Ermittelung von Personen zu richten, falls solche Ersuchen der Dringlichkeit halber für angezeigt erachtet werden. Den Staatsanwaltschaften anderer Bezirke ist für solche Angelegenheiten ein unmittelbarer Verkehr mit den belgischen Behörden nicht gestattet.

Da nach Artikel 9 Absatz 2 des Vertrages der Festgenommene wieder auf freien Fuß gesetzt wird, wenn ihm nicht binnen fünfzehn Tagen nach seiner Verhaftung der Haftbefehl oder die Urteilsausfertigung mitgeteilt ist, diese Mitteilung aber nach der Auffassung der belgischen Regierung nur im diplomatischen Wege geschehen kann, so ist die Einsendung der zur Stellung des Auslieferungsantrags erforderlichen Urkunden vorzugsweise zu beschleunigen, ohne daß abgewartet zu werden braucht, ob die beantragte vorläufige Festnahme in Belgien thatsächlich gelingt (siehe auch Absch. A III Nr. 2).

Die Uebergabe der aus Belgien ausgelieferten Personen an die deutschen Behörden erfolgt regelmäßig in Herbesthal; die diesseitigen Behörden haben deshalb wegen Weiterbeförderung des Ausgelieferten mit dem Landrat in Eupen sich in Verbindung zu setzen (siehe Absch. A III Nr. 3 u. 4).

Die Kosten der Festnahme, des Unterhalts und des Transports des Auszuliefernden bis zur deutschen Grenze trägt Belgien.

Brasilien.

32. Maßgebend ist der Auslieferungsvertrag zwischen dem Reich und Brasilien vom 17. September 1877 (Reichs-Gesetzbl. für 1878 S. 293 ff.) (siehe Absch. A IV Nr. 1).

Welche Urkunden zur Begründung des Antrages erforderlich sind, bestimmt Artikel 9; danach sind die Angabe der Staatsangehörigkeit und eine Personalbeschreibung des Verfolgten, sowie etwaige andere zur Feststellung der Identität desselben dienende Angaben wesentlich (vergl. auch Ziffer 12 ff.).

Die vorläufige Festnahme des Verfolgten kann nach Artikel 10 nur im diplomatischen Wege beantragt werden; es ist also an den Herrn Justizminister oder an den Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten, erforderlichenfalls telegraphisch, zu berichten. Der Antrag kann nur gestellt werden, wenn bereits ein Haftbefehl gegen den Verfolgten erlassen ist; der Bericht hat sich hierüber zu äußern (vergl. Ziffer 23).

Die vorläufige Festhaltung dauert höchstens neunzig Tage.

Die Kosten der Festnahme, des Unterhalts und des Transports des Auszuliefernden bis an Bord des Schiffes, welches ihn nach Europa bringt, trägt Brasilien.

Dänemark.

33. Ein Auslieferungsvertrag mit Dänemark besteht nicht; es kann die Auslieferung deshalb nur unter Zusicherung der Gegenseitigkeit beantragt werden. Die Gesuche sind auf solche strafbare Handlungen zu beschränken, wegen welcher nach den neueren Verträgen des Reichs, insbesondere dem Vertrage mit Belgien, die Auslieferung vereinbart ist. Dabei ist zu prüfen, ob auch die anderen in diesen Verträgen niedergelegten Voraussetzungen vorhanden sind.

Der Antrag auf Auslieferung kann in jedem Falle nur im diplomatischen Wege gestellt werden (Ziffer 9); zur Begründung desselben ist entweder eine Urteilsausfertigung oder ein Haftbefehl (vergl. Ziffer 12 ff.) einzureichen. Ist der Verfolgte aus der Provinz Schleswig-Holstein gebürtig, so ist mit Rücksicht auf die Vereinbarung im Artikel XIX des am 30. Oktober 1864 zu Wien abgeschlossenen Friedensvertrages mit besonderer Sorgfalt zu prüfen, ob derselbe Reichsangehöriger

oder dänischer Staatsangehöriger ist, da im letzteren Falle seine Auslieferung nicht verlangt werden kann. Daß diese Prüfung stattgefunden hat, ist in dem Bericht (Ziffer 10) hervorzuheben.

Die vorläufige Festnahme des Verfolgten kann seitens der Behörden im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Kiel im Wege des unmittelbaren Geschäftsverkehrs bei den dänischen Behörden beantragt werden in Gemäßheit des Cirkulars der schleswig-holsteinschen Landesregierung vom 17. Februar 1865 und des Ausschreibens der Regierung des Herzogtums Lauenburg vom 18. desselben Monats (Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein und Lauenburg für 1865 S. 27; Offizielles Wochenblatt für Lauenburg für 1865 S. 29). Wird dagegen die nach Dänemark geflüchtete Person von den Justizbehörden anderer preußischen Bezirke verfolgt, so kann auch deren vorläufige Festnahme nur im diplomatischen Wege bei der dänischen Regierung beantragt werden (vergl. Ziffer 23).

Die Kosten der Festnahme, des Unterhalts und des Transports des Auszuliefernden bis zur deutschen Grenze trägt Dänemark (siehe auch die dänische Deklaration vom 25. August 1883 — Zentralblatt f. d. Deutsche Reich 1883 S. 407).

Frankreich.

34. Maßgebend ist der Vertrag zwischen Preußen und Frankreich wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher vom 21. Juni 1845 (Gesetz-Samml. S. 579 ff.) (siehe Absch. A VI Nr. 1).

Zu Artikel 2 des Vertrages wird bemerkt, daß die Auslieferung auch erfolgt:

Ziffer 6: wegen einfachen Diebstahls, falls die vorliegende That nach deutschem und nach französischem Recht als ein Verbrechen oder Vergehen mit Strafe bedroht ist;

Ziffer 7: wegen einer seitens einer Privatperson begangenen Unterschlagung, falls die vorliegende Handlung nach französischem Recht als abus de confiance (art. 408 des code pénal) strafbar erscheint.

Welche Urkunden zur Begründung des Antrags erforderlich sind, bestimmt Artikel 4 (vergl. Ziffer 12 ff.).

Die vorläufige Festnahme des Angeschuldigten kann nur im diplomatischen Wege beantragt werden (vergl. Ziffer 23).

Es sind in Anspruch zu nehmen in Paris die Kais. Botschaft, in den übrigen Städten die zuständigen Kaiserl. Consulate, keineswegs aber die französischen Behörden. Die Kosten der Festnahme, des Unterhalts und des Transports des Auszuliefernden bis zur deutschen Grenze trägt Frankreich.

Großbritannien.

35. Maßgebend ist der Vertrag zwischen dem Reich und Großbritannien vom 14. Mai 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 229 ff.) (siehe Absch. A VII Nr. 1).

Zu Artikel II desselben Ziffer 7 wird bemerkt, daß jetzt die Strafvorschriften der Konkursordnung maßgebend sind; jedoch ist es nach englischem Recht für den Thatbestand des betrüglichen Bankerotts wesentlich, daß die Eröffnung des gerichtlichen Konkursverfahrens stattgefunden hat, und daß die Handlungen, in welchem der Thatbestand des betrüglichen Bankerotts gefunden wird, innerhalb der, der Konkurseröffnung vorhergehenden letzten vier Monate begangen sind. Neben den sonstigen Urkunden ist deshalb, falls diese Voraussetzung zutrifft, eine gerichtlich beglaubigte Abschrift des Beschlusses über die Eröffnung des Konkursverfahrens einzureichen. Liegen jene Voraussetzungen nicht vor und kann auch die Eröffnung des gerichtlichen Konkursverfahrens nicht mehr erwirkt werden, so hat der Antrag auf Auslieferung keine Aussicht auf Erfolg.

Welche Urkunden mit dem Antrag auf Auslieferung vorzulegen sind, bestimmt Artikel VIII. Danach muß, falls es sich um die Auslieferung einer bereits verurteilten Person handelt, die beizufügende Urteilsausfertigung (Ziffer 12) ausdrücklich die Bescheinigung enthalten, daß die Hauptverhandlung in Anwesenheit des Angeklagten stattgefunden hat. Kann eine solche Bescheinigung nicht beigebracht werden, so ist zu verfahren, wie wenn es sich um die Auslieferung einer noch in Untersuchung befangenen Person handelt. In dem letzteren Fall ist neben einem Haftbefehl (Ziffer 13 ff.) die Beibringung des Beweismaterials erforderlich, da die britischen Behörden dasselbe einer Nachprüfung zu unterziehen haben und nach Artikel X des Vertrages die Auslieferung nur dann erfolgt, wenn die Beweise für genügend befunden sind, um nach britischem Recht die

Verweisung des Ergriffenen zur Hauptuntersuchung zu rechtfertigen, falls die strafbare Handlung auf britischem Gebiete begangen wäre.

Soll eine Auslieferung aus Großbritannien nachgesucht werden, so sind insbesondere die nachstehenden formalen Vorschriften genau zu befolgen, da anderenfalls diese Anträge in Großbritannien leicht auf Weiterungen stoßen (siehe Absch. A VII Nr. 2).

Bei der Vorbereitung des Beweismaterials ist zu beachten, daß Aussagen von Zeugen und Sachverständigen in Großbritannien zur Belastung des Angeschuldigten nur dann in Betracht kommen, wenn sie beschworen sind, daß diensteidliche Versicherungen oder Versicherungen auf den in derselben Untersuchung bei einer früheren Vernehmung bereits geleisteten Zeugen- oder Sachverständigen-Eid nicht ausreichend sind, daß vielmehr der Zeuge, welcher etwa mehrere Male vernommen wird, bei jeder Vernehmung den Zeugeneid zu leisten hat. Der Niederschrift der Zeugenaussagen ist folgende oder eine gleichbedeutende Ueberschrift vorauszuschicken:

> „Zeugenvernehmung, welche am . . . . . vor mir, dem unterzeichneten Richter (Vor- und Zuname des Richters) zu (Ort der Vernehmung) in der Untersuchungssache wider den zuletzt in . . . . wohnhaften (Vor- und Zuname des Angeschuldigten) stattgefunden hat, welcher angeklagt ist, am . . . . zu . . . . das Verbrechen des (Bezeichnung der That nach Maßgabe des Auslieferungsvertrages) begangen zu haben."

Bei der demnächstigen Aufnahme der Zeugenaussagen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß Vor- und Zuname, Wohnort, Wohnung und Beruf oder Stand des Zeugen aus der Aussage hervorgehen, und daß jeder Zeuge seine Aussage unterschreibt und beeidigt. Nach Schluß der Verhandlung hat der Richter unter die letzte der an dem gleichen Tage abgegebenen Zeugenaussagen folgende Bescheinigung zu setzen:

> „Die Zeugen A., B. u. s. w. haben vorstehende Aussagen vor mir in (Ort der Vernehmung) erklärt und eidlich bekräftigt",

diese Bescheinigung zu datieren und mit seinem Namen unter Beifügung seines Amtscharakters zu unterzeichnen.

Von den so aufgenommenen Aussagen ist demnächst eine genaue Abschrift zu fertigen und derselben am Schluß seitens des mit der Sache befaßten Richters folgende Bescheinigung hinzuzufügen:

„Ich bescheinige hiermit, daß das Vorstehende eine richtige Abschrift der Aussagen der Zeugen A., B. u. s. w. ist, auf Grund deren am (Datum des Haftbefehls) ein Haftbefehl wider den (Namen des Angeschuldigten) erlassen wurde, welcher angeschuldigt ist, am . . . . zu . . . . in Preußen das Verbrechen (Vergehen) des (Bezeichnung der That) begangen zu haben."

Datum, Unterschrift und Amtscharakter.

Dieser Bescheinigung ist das Amtssiegel beizudrücken.

Bedarf das Beweismaterial einer Ergänzung, nachdem bereits der Auslieferungsantrag im diplomatischen Wege gestellt ist, so ist eine Bescheinigung etwa dahin zu fassen:

„auf Grund deren der am . . . . wider den . . . . erlassenen Haftbefehl bestätigt wird."

Auslassungen von Mitbeschuldigten oder von Zeugen, deren Beeidigung aus irgend einem Grunde nicht erfolgen konnte, sind in die Abschrift des Beweismaterials nicht mit aufzunehmen.

Wird in den Zeugenaussagen auf Ueberführungsstücke, z. B. auf gefälschte Urkunden, Bezug genommen, so sind der Abschrift der Zeugenaussagen von dem Richter zu beglaubigende Abschriften der Urkunden anzuhängen. Der Mitsendung der Originalien bedarf es regelmäßig nicht.

Der Haftbefehl muß insbesondere die Namen und den letzten bekannten Aufenthaltsort des Verfolgten im Inlande, die strafbare Handlung, deren er beschuldigt wird, nach der Terminologie des deutschen Textes des Auslieferungsvertrages, sowie die Angabe der Zeit und des Ortes enthalten, an welchem die That begangen ist. Eine beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung des Haftbefehls, auch wenn diese von einem Richter beglaubigt wäre, ist nicht ausreichend; es ist vielmehr ein Duplikat des Haftbefehls (vergl. Ziffer 13) einzusenden.

Es wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß, da nach der Schlußbescheinigung unter den Zeugenaussagen der Haftbefehl auf Grund jener Aussagen erlassen wird, derselbe

kein früheres Datum tragen darf, als dasjenige des Tages, an welchem die letzte der Zeugenvernehmungen stattgefunden hat.

Bestreitet der Festgenommene seine Identität mit der verfolgten Person, so kann, falls der Nachweis der Identität nicht auf andere Weise zu führen ist, die Notwendigkeit eintreten, daß Jemand, der den Verfolgten bei eidlicher Vernehmung zu identifiziren vermag, nach Großbritannien entsendet werden muß. Sind deshalb der verfolgenden Behörde in Großbritannien wohnhafte Personen bekannt, welche den Verfolgten zu erkennen vermögen, so sind dieselben in dem Bericht, mit welchem die Auslieferung nachgesucht wird, unter Angabe ihrer Wohnung namhaft zu machen. Anderenfalls sind, wenn möglich, im Inlande wohnhafte zuverlässige Personen namhaft zu machen, welche bereit wären, falls erforderlich, behufs Identifizirung des Verfolgten vor dem englischen Gerichte zu erscheinen. Im Uebrigen sind Abbildungen des Verfolgten, falls solche vorhanden, beizufügen und mit der in Ziffer 12 und 14 angegebenen Bescheinigung zu versehen.

Es ist erwünscht, daß die Beglaubigungen aller Urkunden von demselben Richter, und zwar von demjenigen erfolgt, welcher den Haftbefehl unterzeichnet, und daß dieser auch die Vernehmung der Zeugen leitet.

Die Anträge auf vorläufige Festnahme des Verfolgten sind von der verfolgenden Behörde unmittelbar an denjenigen Konsul in Großbritannien zu richten, in dessen Bezirk der Verfolgte vermutet wird. Von jedem derartigen Ersuchen ist gleichzeitig dem Generalkonsul in London Mitteilung zu machen, und zwar, wenn das Ersuchen an den örtlich zuständigen Konsul durch Telegramm erfolgte, ebenfalls telegraphisch. An den Generalkonsul in London ist das Ersuchen ausschließlich zu richten, wenn der verfolgenden Behörde der örtlich zuständige Konsul nicht bekannt ist, oder wenn zwar Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, daß der Verfolgte sich nach dem Vereinigten Königreich geflüchtet hat, nähere Nachrichten über seinen Zufluchtsort jedoch fehlen.

Das Ersuchen um vorläufige Festnahme muß, auch wenn es telegraphisch gestellt wird, die dem Verfolgten zur Last gelegte strafbare Handlung und eine genaue Personalbeschreibung desselben enthalten; ebenso sind, wenn der Zufluchtsort nicht ermittelt ist, etwaige Anhaltspunkte, welche zur Ermittelung

des Verfolgten dienen können, dem Generalkonsul in London mitzuteilen. Gelingt die vorläufige Festnahme des Verfolgten, so ist auf desfallsige Mitteilung dem Generalkonsul in London alsbald eine beglaubigte Abschrift des Beweismaterials und des Haftbefehls mit dem Ersuchen zu übersenden, die weitere Festhaltung des Verfolgten zu veranlassen. Gleichzeitig sind die zur Stellung des Auslieferungsantrages erforderlichen Urkunden dem Justizminister einzureichen. In dem Einsendungsbericht ist zu erwähnen, ob die Absendung der Abschriften an den Generalkonsul in London bereits stattgefunden hat, oder wann dieselbe erfolgen wird.

Der vorläufig Festgenommene wird nach Artikel XII des Vertrages wieder in Freiheit gesetzt, wenn nicht binnen zwei Monaten nach dem Tage seiner Ergreifung die zur Auslieferung genügenden Beweise beigebracht werden.

Nach Artikel XV des Vertrages kommen die Bestimmungen desselben auch dann zur Anwendung, wenn die Auslieferung aus einer britischen Kolonie oder auswärtigen Besitzung nachgesucht werden soll. Wird in solchen Fällen die vorläufige Festnahme des Flüchtlings für erforderlich oder für wünschenswert erachtet, so ist mit thunlichster Beschleunigung, eventuell telegraphisch, an den Justizminister zu berichten. An die in den Kolonien und auswärtigen Besitzungen angestellten Konsuln oder an die britischen Behörden daselbst haben die diesseitigen Behörden derartige Ersuchen nicht zu richten.

Die Kosten der Festnahme, des Unterhalts und des Transports des Auszuliefernden bis zur Einschiffung in London trägt Großbritannien. Nach einer Vereinbarung mit der großbritannischen Regierung wird der Transport der ausgelieferten Personen in der Regel bis Hamburg durch britische Polizeibeamte gegen Erstattung der hierdurch entstehenden Kosten ausgeführt. Wenn daher ausnahmsweise die Abholung des Festgenommenen von London durch preußische Polizeibeamte erwünscht ist, so sind die bezüglichen Anträge so zeitig zu stellen, daß eine vorgängige Verständigung mit der bezeichneten Regierung getroffen werden kann (siehe Absch. A VII Nr. 3).

Italien.

36. Maßgebend ist der Auslieferungsvertrag zwischen dem Reich und Italien vom 31. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 446 ff.) (siehe Absch. A VIII Nr. 1).

Nach Artikel VII ist neben der Urteilsausfertigung beziehungsweise dem Haftbefehl (vergl. Ziffer 12 ff.) die Einreichung einer Personalbeschreibung des Verfolgten erforderlich, und sind sonstige zur Feststellung der Identität geeignete Angaben zu machen.

Nach Artikel VIII kann die vorläufige Festnahme des Verfolgten nur im diplomatischen Wege beantragt werden. (Bei Eilfälle siehe auch Nr. 4 Absch. A VIII). Der Antrag muß sich auf das Vorhandensein eines Strafurteils oder eines Haftbefehls gründen; der von der Justizbehörde zu erstattende Bericht (Ziffer 23) hat demnach über diesen Punkt sich auszulassen.

Die vorläufige Festhaltung kann nicht länger als zwanzig Tage dauern.

Ueber die Durchlieferung der aus Italien nach dem Reich ausgelieferten Personen durch die Schweiz ist zwischen den genannten Staaten das Abkommen vom 25. Juli 1873 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 271) (siehe Absch. A VIII Nr. 2) geschlossen worden. Danach (Artikel I) erfolgt die Uebergabe der aus Italien ausgelieferten Personen an die deutschen Behörden in St. Ludwig, Friedrichshafen, Lindau, Lörrach, Waldshut oder Konstanz. Die diesseitigen Behörden haben deshalb in dem die Auslieferung anregenden Bericht (Ziffer 10) sich darüber auszusprechen, an welchem deutschen Grenzort die Uebergabe erfolgen soll und sich wegen Weiterbeförderung des Ausgelieferten mit der betreffenden deutschen Grenzbehörde in Verbindung zu setzen. Nach Artikel IV des Abkommens können jedoch schweizerische Staatsangehörige nicht durch die Schweiz durchgeführt werden; der Transport solcher Personen muß daher auf einem anderen Wege ausgeführt werden.

Die Kosten der Festnahme, des Unterhalts und des Transports des Auszuliefernden bis zur italienischen Grenze trägt Italien, die durch die Durchführung des Ausgelieferten durch die Schweiz entstehenden Kosten sind nach Artikel III des erwähnten Abkommens bei der Uebernahme desselben durch die deutschen Behörden zu erstatten (siehe Absch. A VIII Nr. 5).

Luxemburg.

37. Maßgebend ist der Auslieferungsvertrag zwischen dem Reich und Luxemburg vom 9. März 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 223 ff.) (siehe Absch. A IX Nr. 1).

Bemerkt wird:

Zu Artikel 1 Ziffer 11 des Vertrages: Als Notzucht wird nach Artikel 375 und 377 des luxemburgischen Strafgesetzbuchs auch der Thatbestand der Blutschande behandelt, falls dabei Gewaltthätigkeiten, schwere Drohungen, List oder Kunstgriffe angewendet oder das Verbrechen gegen eine Person verübt ist, die ihre Zustimmung frei zu geben oder Widerstand zu leisten außer Stande war.

Zu Ziffer 18 und Artikel 2: der Versuch des Betruges ist in Luxemburg nicht strafbar; die Auslieferung wegen dieses Vergehens kann daher nicht beantragt werden.

Zu Artikel 7: Die Strafvollstreckung verjährt, falls auf kriminelle Strafen im Sinne des luxemburgischen Strafgesetzbuchs (Zuchthausstrafe von mindestens fünf Jahren) erkannt ist, in zwanzig Jahren, falls auf Gefängnisstrafe über drei Jahre erkannt ist, in zehn Jahren, und wenn die Gefängnisstrafe weniger beträgt, in fünf Jahren. Die Unterbrechung erfolgt nur durch Verhaftung. Die Strafverfolgung verjährt wegen Verbrechen in zehn Jahren, wegen Vergehen in drei Jahren; die Verjährung wird nur durch Untersuchungs- oder Verfolgungshandlungen (actes d'instruction ou de poursuite), also wesentlich richterliche Handlungen unterbrochen.

Artikel 8 gibt an, welche Urkunden zur Stellung des Auslieferungsantrages erforderlich sind (vergl. Ziffer 12 ff.)

Die vorläufige Festnahme kann von der verfolgenden Behörde im Wege des direkten Geschäftsverkehrs bei der örtlich zuständigen luxemburgischen Behörde, eventuell bei dem Generalprokurator in Luxemburg beantragt werden unter Berufung darauf, daß ein Strafurteil oder ein Haftbefehl gegen den Verfolgten ergangen ist.

Die vorläufige Festhaltung dauert höchstens fünfzehn Tage (Artikel 9). Die Einsendung der zur Stellung des Auslieferungsantrages erforderlichen Urkunden ist deshalb, falls die vorläufige Festnahme erfolgt oder beantragt ist, vorzugsweise zu beschleunigen.

Die Kosten der Festnahme, des Unterhalts und des Transports des Auszuliefernden bis zur deutschen Grenze trägt Luxemburg.

Niederlande.

38. Maßgebend ist der Vertrag zwischen Preußen und den Niederlanden wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher vom 17. November 1850 (Gesetz-Samml. S. 509 ff.) und der Zusatzvertrag vom 20. Juni 1867 (Gesetz-Samml. S. 1219), (siehe Absch. A X Nr. 1.)

Bemerkt wird:

Zu Artikel II des Vertrages, daß wegen Versuchs der darin aufgezählten Strafthaten die Auslieferung nicht beansprucht werden kann, jedoch ist die Auslieferung erfolgt wegen Mordversuchs.

Zu Ziffer 5 daselbst: der falsche Parteieid (§ 153 Str.-G.-B.) fällt unter diese Bestimmung nicht; ebensowenig die erfolglose Anstiftung zum falschen Zeugnis. Dagegen ist die Auslieferung des Anstifters erfolgt in einem Falle, in welchem das Zeugnis falsch abgelegt war und der Anstifter zur Erreichung dieses Zieles Drohungen angewendet hatte.

Zu Ziffer 6 daselbst: Einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle ist kein „unter erschwerenden Umständen" verübter Diebstahl im Sinne dieser Vorschrift. Unter öffentlichen Kassenbeamten werden nach niederländischer Auffassung nur solche Beamte verstanden, welche vom Staate angestellt, oder der Aufsicht der staatlichen Behörden unterstellt sind, beziehungsweise welche dem Staate oder einem zur Staatsverwaltung gehörigen Gemeinwesen Rechnung zu legen haben. Erpressung ist nur dann Auslieferungsdelikt, wenn sie von öffentlichen Beamten begangen ist.

Zu Ziffer 8 daselbst: Zum Thatbestande des betrüglichen Bankerotts gehört, daß das gerichtliche Konkursverfahren eröffnet worden; es ist deshalb eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses über die Eröffnung des gerichtlichen Konkursverfahrens neben dem Haftbefehl beziehungsweise dem Urteil einzureichen.

Zu Ziffer 9 daselbst beziehungsweise dem Zusatzvertrag: Artikel 326 des niederländischen Str.-G.-B. lautet in Uebersetzung: „Wer in der Absicht, sich oder einem Anderen einen widerrechtlichen Vorteil zu verschaffen, durch Annahme eines falschen Namens oder einer falschen Eigenschaft oder durch listige Kunstgriffe oder durch ein Lügengewebe Jemanden zur Herausgabe einer Sache oder Eingehung einer Schuld oder Aufhebung einer Forderung bewegt, wird wegen Betruges mit

Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft". Hiernach genügt nicht ein bloßes Vorspiegeln einer falschen beziehungsweise Unterdrücken einer wahren Thatsache, vielmehr sind listige Kunstgriffe oder ein Lügengewebe erforderlich, welches geeignet ist, auch verständige, umsichtige Personen zu täuschen. Der Haftbefehl muß diese Thatsachen ersichtlich machen. Nach niederländischem Recht kann ein Betrug nur gegen physische Personen begangen werden. Bezieht sich der Betrug auf die Aufhebung einer Forderung, so müssen die Kunstgriffe u. s. w. das Erlöschen der Forderung durch einen Akt der getäuschten Person zur Folge haben; die Unmöglichkeit, die Schuld beizutreiben, ist nicht ausreichend zum Thatbestande des Betrugs.

Welche Urkunden zur Stellung des Auslieferungsantrages erforderlich sind, ergiebt Artikel 6 des Vertrages (vergl. Ziffer 12 ff.). Alle Urkunden, welche der niederländischen Regierung mitgeteilt werden, sind ausnahmsweise mit lateinischen Schriftzeichen zu schreiben.

Die vorläufige Festnahme kann nur im diplomatischen Wege in Antrag gebracht werden; in Fällen, welche besonderer Beschleunigung bedürfen, können die diesseitigen Behörden jedoch derartige Anträge unmittelbar an den Kaiserlichen Gesandten in Haag richten (siehe Abschn. A X Nr. 6). Die Einsendung der zur Stellung des Auslieferungsantrages erforderlichen Schriftstücke an den Justizminister ist in solchen Fällen zu beschleunigen, da die Frist für die vorläufige Festhaltung nur zwanzig Tage beträgt.

Die Kosten der Festnahme des Unterhalts und des Transports des Auszuliefernden bis zur deutschen Grenze tragen die Niederlande.

Oesterreich-Ungarn.

39. Maßgebend ist im Auslieferungsverkehr mit Oesterreich-Ungarn der Beschluß der Deutschen Bundesversammlung vom 26. Januar 1854 wegen gegenseitiger Auslieferung von Personen, welche wegen gemeiner Verbrechen oder Vergehen zur Untersuchung gezogen worden sind (vergl. Patent vom 10. Juni 1854 und Bekanntmachung vom 20. Oktober 1854 — Gesetz-Samml. S. 359 ff. und 555 —) (siehe Absch. A XI Nr. 1 u. 2).

Bemerkt wird, daß der im Artikel I dieses Beschlusses erwähnte Bundesbeschluß vom 18. August 1836 (Gesetz-Samml. S. 309) bezüglich der Auslieferung politischer Verbrecher nicht mehr als in Kraft befindlich erachtet wird, die Auslieferung also nur wegen gemeiner Verbrechen und Vergehen beansprucht werden kann. Die Bestimmung, wonach die Auslieferungspflicht solche Personen umfaßt, die von einem Gericht desjenigen Staates, in welchem oder gegen welchen das Verbrechen oder Vergehen begangen worden, verurteilt u. s. w. sind, ist dahin ausgelegt worden, daß darunter alle strafbaren Handlungen gemeint sind, wegen deren im Inlande eine Strafverfolgung stattfinden kann, also auch solche, welche im Auslande begangen sind, wenn wegen derselben ein Strafverfahren im Inlande schwebt.

Abweichend von der Regel, daß ein Auslieferungsantrag nur von der Regierung des betreibenden Staates bei der Regierung des Zufluchtsstaats, also nur von der Zentralbehörde gestellt werden kann (vergl. Ziffer 9), gestattet Artikel IV des Beschlusses die Stellung des Antrages auf Auslieferung seitens der verfolgenden Behörde im Wege des unmittelbaren Geschäftsverkehrs bei der zuständigen österreichischen oder ungarischen Behörde. Die diesseitigen Behörden können deshalb, wenn es sich um die Auslieferung einer nach Oesterreich-Ungarn geflüchteten Person handelt, die zuständige österreichische oder ungarische Behörde unmittelbar zu diesem Behuf ersuchen, und dieser direkte Verkehr wird die Regel zu bilden haben, so daß nur in besonders gearteten Ausnahmefällen die Vermittelung des Justizministers in Anspruch zu nehmen ist. Wenn auch die Beifügung einer Urteilsausfertigung beziehungsweise eines Haftbefehls in dem Bundesbeschlusse nicht erwähnt wird, so ist dieselbe doch zweckmäßig, da auf diese Weise am einfachsten die im Artikel IV Absatz 2 erforderten Angaben über die strafbare Handlung, wegen welcher die Auslieferung nachgesucht wird, erbracht werden (vergl. Ziffer 12 ff.).

Die vorläufige Festnahme von nach Oesterreich-Ungarn geflüchteten Personen kann, da zwischen den Behörden beider Staaten der unmittelbare Geschäftsverkehr nachgelassen ist, ebenfalls durch ein direkt zu übersendendes Ersuchungsschreiben beantragt werden (vergl. Ziffer 33 der Allgemeinen Verfügung vom 20. Mai 1887 — Just.-Minist.-Bl.

S. 139 (siehe Abschn. B Nr. 6) — und das Verzeichnis der österreichischen und ungarischen Gerichte — Just.-Minist.-Bl. für 1884 S. 114 — (siehe Absch. A XI Nr. 3).

Die Kosten, welche durch die Festnahme, den Aufenthalt und den Transport des Auszuliefernden entstehen, sind der österreichischen oder ungarischen Behörde nach Artikel VI des Beschlusses von der diesseitigen Behörde zu erstatten.

Nach der von der Kaiserlich und Königlich österreichisch-ungarischen Regierung abgegebenen Erklärung ist, auch wenn die Person, deren vorläufige Festnahme und Auslieferung erwirkt werden soll, sich in Bosnien oder in der Herzegowina aufhält, in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 26. Januar 1854 zu verfahren.

Bei der Ueberlieferung von Deserteuren werden für den Transport, die Bewachung und den Unterhalt des Mannes sowie event. auch seines Pferdes Kosten nicht erstattet (Min.-Cirk. vom 30. Mai 1877, Min.-Bl. 1877, S. 165).

Rußland.

40. Maßgebend ist das zwischen Preußen und Rußland durch Austausch identischer Noten des Kaiserlichen Botschafters in St. Petersburg und des Kaiserlich russischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 13. Januar 1885 geschlossene Abkommen (veröffentlicht im Deutschen Reichs-Anzeiger vom 23. Januar 1885, Absch. A XII Nr. 8). Danach ist auf Grund der Gegenseitigkeit die Auslieferung zugesichert wegen aller gemeinen strafbaren Handlungen, sowie wegen einiger bestimmt bezeichneten politischen und besonderen Delikte. Ueber das Verfahren enthält das Abkommen keine Vorschriften. Es finden deshalb die oben angegebenen allgemeinen Grundsätze Anwendung. Der Auslieferungsantrag kann sonach nur im diplomatischen Wege gestellt werden (Ziffer 9); zu seiner Begründung bedarf es der Einreichung einer Urteilsausfertigung beziehungsweise eines Haftbefehls (vergl. Ziffer 12 ff.).

Die *vorläufige Festnahme* kann in der Regel ebenfalls nur im *diplomatischen* Wege beantragt werden (vergl. Ziffer 23). Diejenigen Behörden jedoch, welche nach dem Abkommen vom $\frac{\text{4. Februar}}{\text{23. Januar}}$ 1879 (Gesetz-Sammlung S. 138, Absch. A XII Nr. 1) zum unmittelbaren Geschäftsverkehr mit

den Justizbehörden des Gerichtsbezirks Warschau berechtigt sind (vergl. Ziffer 35 der Allgemeinen Verfügung vom 20. Mai 1887 — Just.=Minist.=Bl. S. 139 — Absch. B Nr. 6), haben auch die Befugnis, das Ersuchen um vorläufige Festnahme an jene russischen Behörden unmittelbar zu richten. Gleichzeitig ist aber ungesäumt wegen Stellung des Auslieferungs=antrages zu berichten. Die Jurisdiktionsbezirke der in Betracht kommenden russischen Gerichte sind mit der Allgemeinen Verfügung vom 23. Juni 1894, Just.-Minist.-Bl. S. 167, (Absch. A XII Nr. 6) veröffentlicht worden.

Wird der Flüchtige lediglich wegen einer Uebertretung verfolgt, so wird von der Nachsuchung der Auslieferung abzusehen sein.

Die Kosten der Festnahme, des Unterhalts und des Transports des Auszuliefernden bis zur deutschen Grenze trägt Rußland.

Schweden und Norwegen.

41. Maßgebend ist der Auslieferungsvertrag zwischen dem Reich und Schweden und Norwegen vom 19. Januar 1878 (Reichs=Gesetzbl. S. 110 ff.), (siehe Absch. A XIII, Nr. 1).

Zu Artikel 1 Ziffer 16 ist im Hinblick darauf, daß die Auslieferung nur dann beansprucht werden kann, wenn die strafbare Handlung, welche zu diesem Antrage Anlaß giebt, in Schweden beziehungsweise Norwegen mit schwererer Strafe als Gefängnisstrafe bedroht ist, zu bemerken, daß der Betrug in Schweden nur, wenn er unter besonders erschwerenden Umständen begangen ist, mit Strafarbeit d. i. mit einer schwereren als Gefängnisstrafe bedroht ist, sonst nur mit Gefängnis bis zu sechs Monaten. Es kann also die Auslieferung wegen Betruges nur bei dem Vorhandensein besonders erschwerender Umstände verlangt werden, und es ist im Haftbefehl anzugeben, worin diese erschwerenden Umstände gefunden werden.

Die zur Stellung des Auslieferungsantrages erforderlichen Urkunden sind im Artikel 8 bezeichnet (Ziffer 12 ff.).

Die vorläufige Festnahme kann nur im diplomatischen Wege (Ziffer 9) beantragt werden, und nur, wenn bereits ein Strafurteil oder ein Haftbefehl gegen den Flüchtigen ergangen ist (Artikel 9). Die verfolgende Behörde hat sich deshalb über diesen Punkt in ihrem Bericht (Ziffer 23) zu äußern.

Die zulässige Dauer der vorläufigen Festhaltung ist auf sechs Wochen bestimmt (Artikel 9 des Vertrages).

Die Kosten der Festnahme, des Unterhalts und des Transports des Auszuliefernden bis zu seiner Einschiffung trägt Schweden beziehungsweise Norwegen.

Schweiz.

42. Maßgebend ist der Auslieferungsvertrag zwischen dem Reich und der Schweiz vom 24. Januar 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 113 ff.) (siehe Absch. A XIV Nr. 1).

Bemerkt wird zu Artikel I Ziffer 8:

Die Auslieferung ist bewilligt worden auch wegen Blutschande (§ 173 St.-G.-B.) und wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Kindern unter 14 Jahren (§ 176, 3 St.-G.-B.).

Zu Ziffer 10: Die Auslieferung ist verweigert worden wegen Tödtung im Zweikampf (§ 206 St.-G.-B.).

Zu Ziffer 12: Nach dem Strafgesetzbuchs des Kantons Zürich ist Unterschlagung nur dann von Amtswegen strafbar, wenn dieselbe von der Ableugnung des Besitzes der fremden Sache oder von solchen positiven Handlungen begleitet ist, welche darauf berechnet sind, über die rechtswidrige Aneignung zu täuschen; anderenfalls ist der Antrag des Geschädigten erforderlich. Bei der Fassung des Haftbefehls wird deshalb auf diese Umstände besondere Rücksicht zu nehmen sein.

Nach Artikel 7 sollen neben den daselbst sonst aufgeführten Urkunden, wenn möglich, eine Personalbeschreibung des Verfolgten und andere zur Feststellung seiner Indentität dienende Angaben beigebracht werden (vergl. Ziffer 14). Wenngleich nach Maßgabe des Abkommens vom 1./10. Dezember 1878 (Just.-Minist.-Bl. 1879 S. 20) zwischen den deutschen und schweizerischen Justizbehörden unmittelbarer Schriftwechsel stattfindet, so darf noch der Auslieferungsantrag nicht im direkten Geschäftsverkehr, sondern nur im diplomatischen Wege gestellt werden (vergl. Ziffer 9).

Hingegen ist es nach Artikel 9 des Vertrages gestattet, die schweizerischen Behörden unmittelbar um die vorläufige Festnahme des Verfolgten zu ersuchen. Ein solches Ersuchen kann jedoch nur dann Erfolg haben, wenn bereits ein Strafurteil oder ein Haftbefehl gegen den Flüchtigen ergangen ist und dieses Umstandes in dem Antrage Erwähnung geschieht (vergl. Ziffer 24).

Verzeichnisse der schweizerischen Justizbehörden in den Kantonen sind unter dem 20. April 1888 (Just.-Minist.-Bl. S. 103) und 6. Febr. 1890 (Just.-Minist.-Bl. S. 73) (siehe Absch. A XIV Nr. 2 und 3) veröffentlicht.

Die vorläufige Festhaltung dauert höchstens zwanzig Tage. (Die Frist ist vom Augenblicke der Verhaftung an zu berechnen — V. v. 26. Mai 1893 —).

Die Kosten der Festnahme, des Unterhalts und des Transports des Auszuliefernden bis zur deutschen Grenze trägt die Schweiz. Die Uebergabe des Ausgelieferten an die deutschen Behörden erfolgt in der Regel an denjenigen Punkten, welche unter Ziffer 36 hinsichtlich der Durchlieferung der von Italien ausgelieferten Personen als Uebergabeorte angegeben sind (siehe Nr. 2 Absch. A VIII).

Serbien.

43. In Gemäßheit des Artikels XXV des Konsularvertrages zwischen dem Reich und Serbien vom 6. Januar 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 62) (siehe Absch. A XV Nr. 1) erfolgt bis auf Weiteres die Auslieferung flüchtiger Personen aus Serbien gegen Zusicherung der Gegenseitigkeit nach Maßgabe der von Serbien mit anderen Staaten abgeschlossenen Auslieferungsverträge. Nach Inhalt dieser letzteren ist die Auslieferung flüchtiger Verbrecher aus Serbien im Allgemeinen an dieselben Voraussetzungen geknüpft und wegen derselben Verbrechen und Vergehen zulässig, wie solche in den seitens des Reichs in neuerer Zeit abgeschlossenen Verträgen, insbesondere in demjenigen mit Belgien festgestellt sind. Die Anträge um vorläufige Festnahme, wie um Auslieferung können nur im diplomatischen Wege gestellt werden; es ist deshalb in jedem Falle unter Beifügung der entsprechenden Urkunden zu berichten (vergl. Ziffer 9, 12 ff., 23).

Spanien.

44. Maßgebend ist der Auslieferungsvertrag zwischen dem Reich und Spanien vom 2. Mai 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 213 ff.) (siehe Absch. A XVI Nr. 1).

Welche Urkunden zur Stellung des Auslieferungsantrages erforderlich sind, ergiebt Artikel 8 (vergl. Ziffer 12 ff.).

Um die vorläufige Festnahme darf nach Artikel 9 die verfolgende Behörde die zuständige spanische Behörde im

Wege des **unmittelbaren** Geschäftsverkehrs ersuchen (vergl. Ziffer 24). Macht eine Justizbehörde hiervon Gebrauch, so hat sie ungesäumt wegen Stellung des Auslieferungsantrages zu berichten.

Die vorläufige Festhaltung dauert höchstens zwei, und falls die Festnahme in den überseeischen Besitzungen Spaniens stattfand, höchstens drei Monate.

Die Kosten der Festnahme, des Unterhalts und des Transports des Auszuliefernden bis zur spanischen Grenze beziehungsweise bis zur Einschiffung trägt Spanien.

Südafrikanische Republik (Transvaal).

45. In Gemäßheit des Artikels 31 des Freundschafts- und Handelsvertrages zwischen dem Reich und der Südafrikanischen Republik vom 22. Januar 1885 (Reichs-Gesetzbl. 1886 S. 209), welcher lautet: Artikel 31. Ueber die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher und Erledigung von Requisitionen in Strafsachen wird zwischen den vertragschliessenden Teilen eine besondere Vereinbarung getroffen werden. Bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung sollen dem Deutschen Reich in der Südafrikanischen Republik dieselben Rechte und Begünstigungen, welche seitens dieser Republik einem anderen Staate in diesen Beziehungen eingeräumt sind oder in Zukunft eingeräumt werden, insoweit zustehen, als seitens des Deutschen Reichs bei Stellung des Antrages für gleichartige Fälle die Gegenseitigkeit an die Südafrikanische Republik zugesichert wird, wird seitens der genannten Republik bis auf Weiteres unter Zusicherung der Gegenseitigkeit die Auslieferung nach Maßgabe der seitens der Republik mit anderen Staaten abgeschlossenen bezüglichen Verträge gewährt. Etwaige Gesuche sind an den Justizminister zu richten (vergl. Ziffer 9, 12 ff., 23). Der beizufügende Haftbefehl muß neben den sonstigen Erfordernissen die wesentlichen Verdachtsgründe und den wesentlichen Inhalt der Zeugenaussagen, auch möglichst genaue Angaben zur Feststellung der Identität des Beschuldigten enthalten. Außerdem ist eine von dem Haftbefehl getrennte beglaubigte Abschrift der Aussagen der Zeugen und des sonstigen Beweismaterials einzureichen.

Uruguay.

46. Maßgebend ist der Auslieferungsvertrag zwischen dem Reich und Uruguay vom 12. Februar 1880 (Reichs-Gesetzbl. für 1883 S. 287 ff.) (siehe Absch. A XVIII Nr. 1).

Artikel 8 giebt an, auf welche Urkunden der Auslieferungsantrag zu stützen ist (vergl. Ziffer 12 ff.). Dieser Antrag kann nur im diplomatischen Wege gestellt werden; wenn Absatz 3 des Artikels 8 die Möglichkeit vorsieht, daß der Antrag im konsularischen Wege gestellt wird, so haben doch die diesseitigen Behörden ihre Gesuche und Herbeiführung der Auslieferung nicht an einen in Uruguay befindlichen deutschen Konsul zu richten, sondern gemäß Ziffer 9 zu berichten.

Nach Artikel 9 kann auch der Antrag auf vorläufige Festnahme nur im diplomatischen Wege gestellt werden und nur dann, wenn ein Strafurteil oder ein Haftbefehl gegen den Verfolgten vorliegt (Ziffer 23). Der hierauf bezügliche Bericht der verfolgenden Behörde muß deshalb über diesen Umstand Auskunft geben.

Die vorläufige Festhaltung dauert höchstens neunzig Tage.

Die Kosten der Festnahme, des Unterhalts und des Transports des Auszuliefernden bis zur Grenze von Uruguay beziehungsweise bis zur Einschiffung trägt Uruguay, die Kosten während des Seetransports die diesseitige Staatskasse.

Vereinigte Staaten von Amerika.

47. Maßgebend ist der zwischen Preußen und anderen Staaten des Deutschen Bundes einerseits und den Vereinigten Staaten von Amerika andererseits wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher abgeschlossene Vertrag vom 16. Juni 1852 (Gesetz-Samml. für 1853 S. 645 ff.) (siehe Absch. A XIX Nr. 1), welcher nach Artikel 3 des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 22. Februar 1866 (Bundes-Gesetzbl. S. 228 ff.) (siehe Absch. A XIX Nr. 2) auf alle Staaten des Norddeutschen Bundes ausgedehnt ist.

Da die Herbeiführung einer Auslieferung aus den Vereinigten Staaten in Folge des daselbst stattfindenden Verfahrens regelmäßig einen sehr erheblichen Kostenaufwand verursacht, so hat die Justizbehörde, bevor sie die zur Begründung

des Auslieferungsantrages erforderlichen Urkunden einreicht, über die Angelegenheit zu berichten und sich dabei über die Natur und Schwere des begangenen Verbrechens, sowie darüber zu äußern, ob im öffentlichen Interesse trotz der voraussichtlich erheblichen und in der Regel der Staatskasse zur Last bleibenden Kosten die Stellung des Auslieferungsantrages angezeigt erscheint.

Nach Artikel I des Vertrages erfolgt die Auslieferung nur auf Grund solcher Beweise, welche nach dem Gesetze des Ortes, wo der Flüchtling aufgefunden wird, dessen Verhaftung und Stellung vor Gericht rechtfertigen würden, wenn das Verbrechen oder Vergehen dort begangen wäre. Es werden also in den Vereinigten Staaten die gegen den Verfolgten vorhandenen Beweise einer richterlichen Prüfung unterzogen. Der Auslieferungsantrag muß deshalb gestützt werden auf das gegen den Verfolgten erbrachte Beweismaterial. Dieses gilt auch dann, wenn es sich um die Auslieferung eines im Inlande bereits verurteilten Verbrechers handelt. Demgemäß ist eine beglaubigte Abschrift der für die Ueberführung des Verfolgten wesentlichen Beweisverhandlungen einzureichen. Dabei ist zu bemerken, daß nur beschworene Aussagen geeignet sind, vor den amerikanischen Gerichten als Beweismittel zu dienen, daß deshalb jeder Zeuge bezw. Sachverständige bei seiner Vernehmung zu beeidigen ist, und daß die Versicherung der Richtigkeit einer Aussage auf einen früher bereits in derselben Sache geleisteten Eid oder auf einen Diensteid nicht ausreicht. Sprechen sich Sachverständige über eigene Wahrnehmungen aus, so sind sie auch als Zeugen zu beeidigen; es empfiehlt sich, daß das Gutachten Sachverständiger in Form eines Protokolls und nicht in Form einer schriftlichen Erklärung beigebracht wird. Auslassungen von Mitbeschuldigten oder von Zeugen, welche aus irgend einem Grunde nicht beeidigt werden können, sind aus der Abschrift des Beweismaterials fortzulassen.

Von den Ueberführungsstücken, insbesondere von gefälschten Urkunden, ist ebenfalls Abschrift beizubringen. Handelt es sich um kurze Urkunden, wie Wechsel und dergleichen, so ist die Abschrift der Urkunde am besten in das Protokoll über die Vernehmung der Zeugen, von welchen die Urkunde überreicht, oder welchen sie vorgelegt wird, mitaufzunehmen. Soweit dieses nicht geschehen ist, hat die Beglaubigung der Abschriften der

Ueberführungsstücke dahin zu lauten, daß das Schriftstück eine wortgetreue Abschrift des bei den Gerichtsakten befindlichen Originals ist, daß Letzteres dem Zeugen (Vor- und Zuname) bei seiner (nach Ort und Tag näher zu bezeichnenden) Vernehmung vorgelegen hat und daß die Aussage des Zeugen sich auf vorstehende Urkunde bezieht.

Urteile und Beschlüsse des die Untersuchung führenden deutschen Gerichtes können nicht als Beweismittel angesehen werden. Dasselbe gilt von Feststellungen dieses Gerichtes (z. B. Augenschein), oder anderer öffentlicher Behörden, soweit es sich nicht um die Beglaubigung von Abschriften und Auszügen aus gerichtlichen Akten und öffentlichen Büchern handelt.

Die Beifügung des gerichtlichen Haftbefehls ist vertragsmäßig und gesetzlich in den Vereinigten Staaten nicht erforderlich; es empfiehlt sich jedoch aus praktischen Gründen, den Haftbefehl beizufügen.

Besonders wichtig ist die Beibringung einer genauen Personenbeschreibung und womöglich einer Abbildung des Verfolgten. Wenn die Personenbeschreibung oder Abbildung nicht nur zur Ermittelung des Verfolgten, sondern auch für den Fall, daß derselbe seine Identität bestreitet, als Beweismittel dienen soll, so genügt es nicht, daß unter der Beschreibung oder Abbildung die Identität der beschriebenen oder abgebildeten Person mit dem Verfolgten gerichtlich bescheinigt ist, sondern es muß diese Identität durch eidliche Aussagen eines Zeugen, welcher die Personenbeschreibung oder Abbildung überreicht, oder welchem sie bei seiner Vernehmung vom Richter vorgelegt wird, bekundet, und unter der Personenbeschreibung oder Abbildung vom Richter bescheinigt werden, daß dieselbe von dem Zeugen (Vor- und Zuname) bei seiner (nach Ort und Tag näher zu bezeichnenden) Vernehmung überreicht, bezw. ihm vorgelegt worden ist, und daß die Aussage des Zeugen sich auf dieselbe bezieht. Sind in den Vereinigten Staaten wohnhafte Personen bekannt, welche als Identitätszeugen verwendet werden können, so ist deren Aufenthaltsort in dem Bericht anzugeben.

Gemäß Abschnitt 5 des Gesetzes der Vereinigten Staaten vom 3. August 1882 sollen die zur Erwirkung der Auslieferung vorgelegten Dokumente dann als Beweismittel zugelassen werden, wenn sie gehörig und gesetzlich beurkundet und so ausgestellt

sind, daß sie für ähnliche Zwecke auch von den Gerichten des Landes, von welchem der Angeschuldigte entflohen ist, zugelassen werden. Dieser Beweis wird durch die entsprechende Bescheinigung des betreffenden diplomatischen oder konsularischen Vertreters der Vereinigten Staaten erbracht. Die Bescheinigung wird von dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten herbeigeführt werden.

Die Stellung des Auslieferungsantrages hat in jedem Falle im diplomatischen Wege stattzufinden; von der im Vertrage den respektiven Beamten oder Behörden gegebene Befugnis, derartige Requisitionen zu erlassen, werden die diesseitigen Behörden keinen Gebrauch machen dürfen.

Besondere Sorgfalt ist zu verwenden, wenn es sich darum handelt, die vorläufige Festnahme eines Flüchtigen, dessen Auslieferung aus den Vereinigten Staaten vertragsmäßig beansprucht werden kann, herbeizuführen. Da nach den gemachten Erfahrungen die Festnahme des Verfolgten sich erheblich leichter erreichen läßt, wenn schon vor dem Eintreffen des Verfolgten in den Vereinigten Staaten die erforderlichen Anordnungen daselbst getroffen werden können, so kommt es in solchen Fällen darauf an, mit möglichster Beschleunigung vorzugehen, namentlich auch ohne Zeitverlust dahin zu wirken, daß alsbald im Inlande ein Haftbefehl gegen den Verfolgten erlassen wird.

Behufs Festnahme des Verfolgten in den Vereinigten Staaten kann der General-Konsul in New-York von der verfolgenden Justizbehörde unmittelbar ersucht werden, und zwar auch dann, wenn der Bestimmungshafen des Schiffes, welches der Verfolgte zu seiner Flucht benutzt hat, ein anderer als New-York ist; es empfiehlt sich jedoch, die Vermittelung des Justizministers bezw. des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten nicht zu umgehen, da andernfalls durch etwaige Telegramme an den General-Konsul, welche nicht alle erforderlichen Angaben enthalten, und deshalb vervollständigt werden müssen, leicht Verzögerungen und nicht unbeträchtliche Mehrkosten entstehen. Erscheint die Festnahme des Verfolgten alsbald bei seiner Ankunft in den Vereinigten Staaten nach Maßgabe der über seine Abfahrt aus einem europäischen Hafen eingetroffenen Nachrichten noch möglich, so wird in der Regel

doch die Zeit zur Erstattung schriftlicher Berichte nicht ausreichen; alsdann sind alle Angaben dem Justizminister bezw. dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten telegraphisch mitzuteilen, und das Telegramm hat sich in diesem Falle auch über die Schwere der That kurz auszulassen. Hat jedoch die verfolgte Person inzwischen bereits Amerika erreicht, so ist nur bei besonderer Dringlichkeit der bezügliche Antrag telegraphisch zu stellen.

Der Bericht bezw. das Telegramm, in welchem Maßregeln zur vorläufigen Festnahme des Verfolgten in Anregung gebracht werden, hat zu enthalten: die Vor- und Zunamen des Verfolgten, dessen Stand, letzten Wohnort und Geburtsort, dessen Personenbeschreibung, die Bezeichnung des ihm zur Last gelegten Verbrechens, den Ort und die Zeit der verübten That nebst kurzer Angabe der näheren Umstände, sodaß sich beurteilen läßt, ob die That unter diejenigen Verbrechen fällt, wegen deren vertragsmäßig die Auslieferung beansprucht werden kann; bei Wechsel- und anderen Urkundenfälschungen die genaue Beschreibung der Urkunde (Tag der Ausstellung und Zeitpunkt der Fälligkeit, Summe, Name des Ausstellers, des Bezogenen und der Person, an welche gezahlt werden soll), sowie die Angabe, welcher Name oder welcher andere Teil der Urkunde gefälscht wurde; die Angabe, daß, wann und von welchem Gericht ein Haftbefehl im Inlande gegen ihn erlassen ist; die genaue Bezeichnung des beschädigten Teiles nach seinem Vor- und Zunamen, bei einer Firma die Namen der Inhaber derselben, bei einer öffentlichen Kasse die amtliche Benennung derselben, den ungefähren Betrag des durch das Verbrechen verursachten Schadens. Wünschenswert ist ferner: Die Benennung etwa bekannter Identitätszeugen und die Angabe des Namens des Dampfschiffes, auf welchem der Flüchtige sich eingeschifft hat; ist dieser Name nicht bekannt, so ist der Abgangshafen, der Zeitpunkt der Abfahrt, sowie ferner mitzuteilen, ob der Verfolgte die Ueberfahrt auf einem Segelschiff oder einem Dampfschiff gemacht, und nach welchem amerikanischen Hafen das Schiff bestimmt war. Hat hierüber nichts ermittelt werden können, so ist wenigstens anzuzeigen, bis wohin die Spur des Flüchtlings verfolgt worden ist, sofern daraus Mutmaßungen hinsichtlich der zur Ueberfahrt benutzten Gelegenheit sich ergeben können.

Sind jene Maßnahmen telegraphisch beantragt, so ist nachträglich noch ein ausführlicher schriftlicher Bericht zu erstatten. Werden die beantragten Maßnahmen aus irgend einem Grunde überflüssig, so ist hiervon sofort telegraphisch dem Justizminister Anzeige zu erstatten, damit die alsbaldige Freilassung des etwa inzwischen Festgenommenen mittelst Depesche veranlaßt werden kann.

Hat die Verhaftung eines Verfolgten auf Grund eines telegraphischen Antrages in den Vereinigten Staaten stattgefunden, so sind die wesentlichen schriftlichen Beweismittel mit thunlichster Beschleunigung einzureichen, da die amerikanischen Richter den Verhafteten in Ermangelung solcher Beweismittel in der Regel nicht länger als drei bis vier Wochen in Haft halten.

Anträge, in Amerika auf den Verfolgten zu fahnden, haben, wenn keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Verfolgte sich in der That nach Amerika gewendet hat, in der Regel keinen Erfolg und sind daher zu unterlassen. Mehr Erfolg ist in solchem Falle zu erwarten, wenn die betreffenden Behörden in den europäischen, insbesondere englischen Hafenplätzen zu einer genauen Beobachtung der nach Amerika abgehenden Schiffe veranlaßt werden. Es empfiehlt sich, hierzu die Mitwirkung der Konsuln in den Hafenplätzen in Anspruch zu nehmen.

Die durch die Festnahme, den Unterhalt, den Transport des Auszuliefernden bis zum Einschiffungshafen entstehenden Kosten sind den Vereinigten Staaten zu erstatten, desgleichen die Kosten des vor dem amerikanischen Richter über den Auslieferungsantrag stattfindenden Verfahrens.

Die Uebergabe des Verfolgten an die deutschen Behörden pflegt regelmäßig in New-York stattzufinden; der Ausgelieferte wird dann auf einem deutschen Schiffe, in der Regel nach Bremerhaven, übergeführt.

Das Auslieferungsverfahren betrifft in Amerika nur die Person des Flüchtigen, nicht auch die von ihm etwa mitgeführten Gegenstände. Soll die Beschlagnahme und Ablieferung der letzteren erwirkt werden, so bedarf es hierzu einer von dem geschädigten Teile gegen den Flüchtigen in Amerika zu erhebenden Klage. Die Justizbehörden haben hierbei nur auf Antrag des geschädigten Teils und unter denselben, unten

näher bezeichneten Voraussetzungen mitzuwirken, wie in Fällen, in denen die Auslieferung der Person des Flüchtlings nicht in Frage kommt, die Geschädigten aber die Aushändigung der von dem Verfolgten mitgeführten Gegenstände herbeiführen wollen. Ist der geschädigte Teil jedoch eine Reichs- oder Staatskasse, so ist auf den Antrag dieser Kasse die Beschlagnahme der von dem Flüchtling mitgeführten Gegenstände alsbald bei dem Gesuch um Festnahme beziehungsweise Auslieferung in Anregung zu bringen, ohne daß die nachstehend angegebenen Grundsätze insbesondere hinsichtlich der Sicherstellung der Kosten des Beschlagnahmeverfahrens zu beachten sind.

In denjenigen Fällen, in welchen ein Auslieferungsantrag vertragsmäßig nicht zulässig ist, zum Beispiel wenn der nach den Vereinigten Staaten Geflüchtete des betrüglichen Bankerotts oder der Unterschlagung von Geldern, welche Privatpersonen gehören u. s. w. beschuldigt ist, wird von den Geschädigten zuweilen beantragt, zu erwirken, daß sie wenigstens wieder in den Besitz der von dem Flüchtigen mitgenommenen Gelder und anderen Gegenstände gelangen. Die Beschlagnahme und Herausgabe dieser Sachen kann, wie bemerkt, in den Vereinigten Staaten nur im Wege eines Zivilprozesses erwirkt und daher eine Vermittelung seitens der Konsuln in Amerika nur in der Weise geübt werden, daß dieselben Namens der Geschädigten durch einen Anwalt eine Klage erheben lassen. Da hierbei die Konsuln nach der amerikanischen Gesetzgebung die thatsächlichen Vorgänge, unter welchen die die Gläubiger des Geflüchteten schädigende strafbare Handlung begangen ist, eidlich zu vertreten haben, so können dieselben in dieser Richtung im Interesse der Geschädigten nicht eher vorgehen, bis sie in amtlicher Weise von jenen Thatsachen zuverlässig unterrichtet worden sind. Aus diesem Grunde erscheint es zweckmäßig, daß die verfolgenden Justizbehörden den Geschädigten, falls dieselben hierzu deren Vermittelung in Anspruch nehmen, zur Anstrengung der Klage hülfreiche Hand leisten. Da jedoch die Kosten des in Amerika anzustellenden Verfahrens ausschließlich von den Gläubigern zu tragen sind, so haben die Justizbehörden, bevor von ihnen irgend etwas in dieser Richtung veranlaßt wird, die die Angelegenheit betreibenden geschädigten Personen zu Protokoll darauf aufmerksam zu machen, daß sie zur Tragung aller aus der Führung des Zivilprozesses, insbesondere auch für die dem

Anwalt in Amerika zustehenden Gebühren, sowie für die Kosten der zur Benachrichtigung des betreffenden Konsuls erforderlichen Telegramme u. s. w. verpflichtet sind, daß die Staatskasse irgend welche Zahlungen für sie auch nicht vorschußweise leisten werde und daß sie deshalb Sicherheit für die entstehenden Auslagen zu bestellen haben, ferner, daß die Verfolgung derartiger Rechtsansprüche in Amerika mit sehr erheblichen Kosten, deren Höhe im Voraus auch nicht annähernd zu bestimmen sei, verknüpft ist, und daß häufig, insbesondere wenn es sich um nicht erhebliche Beträge handelte, die von den Geschädigten zu tragenden Kosten nicht allein die bei dem Flüchtigen mit Beschlag belegten Summen aufgezehrt, sondern noch überstiegen haben, so daß die Gläubiger den Mehrbetrag haben erstatten müssen. Erst nachdem sich die Geschädigten zur Tragung sämtlicher durch das Beschlagnahmeverfahren entstehenden Kosten bedingungslos und schriftlich verpflichtet, die Hinterlegung einer Sicherheit, welche nach Auskunft des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten regelmäßig mindestens dem Betrage der in Anspruch genommenen Forderungen gleichkommen muß, versprochen und wenigstens den Betrag von Eintausend Mark thatsächlich bei der Gerichtskasse beziehungsweise bei der Legationskasse in Berlin W. Wilhelmstraße 75 eingezahlt haben, hat die Justizbehörde die erforderlichen weiteren Anträge unter Beachtung der folgenden Gesichtspunkte zu stellen:

Da es auch bei diesem Vorgehen besonderer Eile bedarf, damit, wenn möglich, die entsprechenden Maßregeln in Amerika getroffen werden können, ehe der Flüchtige den amerikanischen Boden betritt, so sind derartige Anträge regelmäßig telegraphisch zu stellen und an den Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten unmittelbar zu richten.

Das Telegramm hat zu enthalten: den Vor- und Zunamen, Stand, Geburtsort und letzten Wohnort des Flüchtigen, seine Personalbeschreibung, etwaige Angaben, die seine Identifizierung in Amerika ermöglichen, den Namen des Schiffes, auf welchen die Flucht bewerkstelligt ist, den Tag der Abfahrt, den Abfahrtshafen, die Vor- und Zunamen der Geschädigten, den Betrag und den Grund der Forderung eines jeden Gläubigers, Zeit, Ort und in Kürze die näheren Umstände der begangenen Strafthat, den Antrag auf Erwirkung der Beschlagnahme der von dem Flüchtigen mitgeführten Gelder und anderen

Sachen, endlich die Angabe, daß die Gläubiger sich zur Tragung und Sicherstellung der entstehenden Kosten verpflichtet haben, und welcher Betrag zu diesem Behuf vorläufig eingezahlt sei.

Liegt zwischen dem Zeitpunkt, zu welchem ein solcher Antrag gestellt werden kann, und dem mutmaßlichen Tage der Ankunft des Schiffes, auf welchem sich der Flüchtige befindet, in Amerika nur ein Zeitraum von drei Tagen oder weniger, so hat die Justizbehörde das nach vorstehenden Angaben abgefaßte Telegramm unmittelbar an den Konsul im Ankunftshafen eventuell an den Generalkonsul in New-York abzulassen, gleichzeitig aber dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten hiervon telegraphisch Mitteilung zu machen.

In beiden Fällen ist von dem Veranlaßten dem Justizminister alsbald schriftlicher Bericht zu erstatten.

Es ist darauf zu halten, daß der volle Betrag der erforderlichen Kaution thunlichst bald von den Geschädigten hinterlegt werde, damit nicht etwa später für die Behörden, welche hierbei ausschließlich im Interesse der Privatpersonen handeln, Weiterungen entstehen. Sollten die Geschädigten, nachdem die Einleitungen zur Beschlagnahme der von dem Flüchtigen mitgeführten Gelder getroffen, sich der Einzahlung der Kaution ertziehen, so ist hierüber ungesäumt an den Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu berichten, damit eventuell die Einstellung des in Amerika eingeleiteten Verfahrens herbeigeführt werden kann.

---

6. Min.-V. betr. die Verrechnung von Detentions- und Transportkosten von Auszuweisenden*).
(Min.-Bl. 1875, S. 269.)

Die durch die Detention und den Transport des ꝛc. St. entstandenen Kosten sind sub. Kap. 106 Tit. 4 des Etats von der Verwaltung des Innern als Mehrausgabe (Zirkular-Erlaß vom 19. Januar 1875) zu verrechnen und ist die Ausgabe durch die Bemerkung besonders zu justifizieren, daß es den

*) Siehe auch Ziffer 30, Nr. 5 vorstehend.

Verhältnissen entsprechend erachtet werden müsse, den in den neueren Auslieferungs-Verträgen des Deutschen Reiches mit anderen europäischen Staaten, regelmäßig und ausdrücklich adoptierten Grundsatz, nach welchem die für Festhaltung und Auslieferung von ausländischen Verbrechern entstehenden Kosten von jedem ausliefernden Staate innerhalb seines Gebietes zu tragen sind, bei dem gleichmäßigen Zutreffen der leitenden Beweggründe auch Rußland gegenüber allgemein zur Anwendung zu bringen.

Berlin, den 18. Juni 1875.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Justiz-Minister.

II. Inland.

Min.-Cirk. betr. die der Polizeibehörde in Hamburg und auch dem Polizeiamte in Altona über Verfolgung von Verbrechern zu machenden Mitteilungen.

(Min.-Bl. 1876 S. 279.)

Die Königl. Regierung zu Schleswig hat zur Sprache gebracht, daß verfolgte Verbrecher häufig nur der Hamburger Behörde signalisiert würden, ohne daß gleichzeitig eine entsprechende Benachrichtigung dem Altonaer Polizeiamte zugehe, während bei der unmittelbaren Nachbarschaft beider Städte und dem Ineinandergreifen des Verkehrs derselben polizeilich verfolgte Personen ihren Schlupfwinkel ebenso häufig in Altona, wie in Hamburg suchten und für flüchtige Verbrecher der Seeweg von dort aus ebenso leicht, wie von Hamburg aus zu betreten sei, es also im Interesse einer ersprießlichen Handhabung der Sicherheitspolizei sich empfehle, in solchen Fällen auch die Altonaer Polizeibehörde zu avertieren.

Ich nehme hieraus Veranlassung, den Kgl. Regierungen ꝛc., dem Antrage der Kgl. Regierung zu Schleswig entsprechend,

aufzugeben, die ihnen untergeordneten Polizeibehörden und Gefängnisvorstände dahin mit Weisung zu versehen, daß sie in allen Fällen, in denen es sich um Verfolgung von Personen handelt, sofern sie die Avisierung der Hamburger Polizei für erforderlich erachten, gleichzeitig eine entsprechende Mitteilung auch an das Polizeiamt Altona richten.

Berlin, 29. September 1876.

Der Minister des Innern.
J. A.: Ribbeck.

Anm: Dasselbe Verhältnis ist bei Bremen und Bremerhaven.

III. Belgien.

(Siehe auch Abschnitt A I Nr. 5 Ziffer 31.)

1. Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Staat und Belgien.

(R.-G.-Bl. $\frac{1875}{1879}$ S. $\frac{73}{2}$.)

pp.

Artikel 1.

Die hohen vertragenden Teile verpflichten sich durch gegenwärtigen Vertrag, sich einander in allen nach den Bestimmungen desselben zulässigen Fällen diejenigen Personen auszuliefern, welche wegen einer der nachstehend aufgezählten strafbaren, im Gebiete des ersuchenden Staates begangenen und daselbst strafbaren Handlungen, sei es als Thäter oder Teilnehmer, verurteilt oder in Anklagestand versetzt oder zur gerichtlichen Untersuchung gezogen worden sind, nämlich:

1. wegen Totschlags, Mordes, Giftmordes, Elternmordes und Kindesmordes;
2. wegen vorsätzlicher Abtreibung der Leibesfrucht.
3. wegen Aussetzung eines Kindes unter sieben Jahren oder vorsätzlicher Verlassung eines solchen in hülfloser Lage;

4. wegen Raubes oder Verheimlichung eines Kindes unter sieben Jahren, wegen Entführung, Unterdrückung, Verwechselung und Unterschiebung eines Kindes;
5. wegen Entführung einer minderjährigen Person;
6. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Beraubung der persönlichen Freiheit eines Menschen, insofern sich eine Privatperson derselben schuldig macht;
7. wegen Eindringens in eine fremde Wohnung, insofern sich eine Privatperson desselben schuldig macht und die Handlung nach der Gesetzgebung beider Teile strafbar ist;
8. wegen Bedrohung eines Anderen mit einem als Verbrechen strafbaren Angriffe auf die Person oder das Eigentum;
9. wegen unbefugter Bildung einer Bande, in der Absicht, Personen oder Eigentum anzugreifen;
10. wegen mehrfacher Ehe;
11. wegen Notzucht; *)
12. wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Gewalt oder unter Drohungen in den von der Gesetzgebung beider Teile mit Strafe bedrohten Fällen;
13. wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit oder ohne Gewalt oder Drohungen an einer Person des einen oder anderen Geschlechts unter vierzehn Jahren, sowie wegen Verleitung solcher Personen zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen;
14. wegen gewohnheitsmäßiger Kuppelei mit minderjährigen Personen des einen oder anderen Geschlechts;
15. wegen vorsätzlicher Mißhandlung oder Verletzung eines Menschen, welche eine voraussichtlich unheilbare Krankheit oder dauernde Arbeitsunfähigkeit oder den Verlust des unumschränkten Gebrauchs eines Organs, eine schwere Verstümmelung oder den Tod, ohne den Vorsatz zu töten, zur Folge gehabt hat; *)
16. wegen Diebstahls, Raubes und Erpressung; *)
17. wegen Unterschlagung und Untreue in den Fällen, in welchen diese Handlung von der Gesetzgebung beider vertragenden Teile mit Strafe bedroht sind;

---

*) siehe Ziffer 31 Absch. A I Nr. 5.

18. wegen Betrugs in denjenigen Fällen, in welchen derselben nach der Gesetzgebung beider Teile als Verbrechen oder Vergehen strafbar ist; *)
19. wegen betrüglichen Bankerotts und betrüglicher Benachteiligung einer Konkursmasse;
20. wegen Meineid; *)
21. wegen falschen Zeugnisses und wegen falschen Gutachtens eines Sachverständigen oder Dolmetschers, in den Fällen, in welchen diese Handlungen von der Gesetzgebung beider Teile mit Strafe bedroht sind; *)
22. wegen Verleitung eines Zeugen, Sachverständigen oder Dolmetschers zum Meineide; *)
23. wegen Fälschung von Urkunden oder telegraphischen Depeschen in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, jemanden zu schaden, sowie wegen wissentlichen Gebrauchs falscher oder gefälschter Urkunden und telegraphischer Depeschen in betrügerischer Absicht, oder in der Absicht, jemanden zu schaden;
24. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Vernichtung, Beschädigung oder Unterdrückung einer öffentlichen oder Privaturkunde, begangen in der Absicht, einem andern zu schaden;
25. wegen Fälschung oder Verfälschung von Stempeln, Stempelzeichen, Marken oder Siegeln, in der Absicht, sie als echte zu verwenden, und wegen wissentlichen Gebrauchs falscher oder gefälschter Stempel, Stempelzeichen, Marken oder Siegel;
26. wegen Falschmünzerei, nämlich wegen Nachmachens und Veränderns von Metall- und Papiergeld, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens von nachgemachtem oder verfälschtem Metall- oder Papiergeld;
27. wegen Nachmachens und Verfälschens von Bankbillets und andern vom Staate, oder unter Autorität des Staats, von Korporationen, Gesellschaften oder Privatpersonen ausgegebenen Schuldverschreibungen und sonstigen Wertpapieren, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens solcher nachgemachten oder

*) siehe Ziffer 31 Absch. A I Nr. 5.

gefälschten Bankbillets, Schuldverschreibungen und anderer Wertpapiere;

28. wegen vorsätzlicher Brandstiftung;
29. wegen Unterschlagung und Erpressung seitens öffentlicher Beamten;
30. wegen Bestechung öffentlicher Beamten zum Zweck einer Verletzung ihrer Amtspflicht; *)
31. wegen folgender strafbarer Handlungen der Schiffsführer und Schiffsmannschaften auf Seeschiffen:
    vorsätzliche und rechtswidrige Zerstörung eines Schiffes,
    vorsätzlich bewirkte Strandung eines Schiffes,
    Widerstand mit Thätlichkeiten gegen den Schiffsführer, wenn dieser Widerstand von mehr den einem Dritteile der Schiffsmannschaft verübt ist;
32. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger gänzlicher oder teilweiser Zerstörung von Eisenbahnen, Dampfmaschinen oder Telegraphenanstalten, wegen vorsätzlicher Störung eines Eisenbahnzuges auf der Fahrbahn durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen, durch Verrückung von Schienen oder ihrer Unterlagen, durch Wegnahme von Weichen oder Bolzen oder durch Bereitung von Hindernissen anderer Art, welche dazu geeignet sind, den Zug aufzuhalten oder aus den Schienen zu bringen;
33. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Zerstörung oder Beschädigung von Gräbern, öffentlichen Denkmälern oder öffentlich ausgestellten Kunstgegenständen; von baulichen Anlagen, Lebensmitteln, Waren oder andern beweglichen Sachen; von Feldfrüchten, Pflanzen aller Art, Bäumen oder Pfropfreisern, von landwirtschaftlichen Gerätschaften, von Haus- oder anderen Tieren, — in denjenigen Fällen, in welchen diese Handlungen nach der Gesetzgebung beider vertragenden Teile als Verbrechen oder Vergehen strafbar sind;
34. wegen Verhehlung von Sachen, welche durch eines der im gegenwärtigen Vertrage vorgesehenen Verbrechen oder Vergehen erlangt worden sind, wofern diese

*) siehe Ziffer 31 Absch. A I Nr. 5.

Handlung nach der Gesetzgebung der beiden vertragschließenden Teilen strafbar ist.

Es kann indessen, wenn das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen ein Antrag auf Auslieferung gestellt wird, außerhalb des Gebietes des ersuchenden Teils begangen worden ist, diesem Antrage alsdann stattgegeben werden, wenn nach der Gesetzgebung des ersuchten Staates wegen derselben, außerhalb seines Gebietes begangenen Handlungen eine gerichtliche Verfolgung statthaft ist.

Artikel 2.

Die Auslieferung kann auch wegen Versuches einer der in Art. 1 aufgeführten strafbaren Handlungen stattfinden, wenn der Versuch derselben nach der Gesetzgebung der beiden vertragenden Teile mit Strafe bedroht ist.

Artikel 3.

Kein Deutscher wird von Seiten der Regierungen des Deutschen Reichs an die belgische Regierung und von Seiten dieser kein Belgier an die Regierung des Deutschen Reichs ausgeliefert werden.

Ist die reklamierte Person weder ein Deutscher noch ein Belgier, so kann der Staat, an welcher der Auslieferungsantrag gerichtet wird, von dem gestellten Antrage diejenige Regierung, welcher der Verfolgte angehört, in Kenntnis setzen, und wenn diese Regierung ihrerseits den Angeschuldigten beansprucht, um ihn vor ihre Gerichte zu stellen, so kann diejenige Regierung, an welche der Auslieferungsantrag gerichtet ist, den Angeschuldigten nach ihrer Wahl der einen oder der anderen Regierung ausliefern.

Artikel 4.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die von einer Regierung des Deutschen Reiches reklamierte Person in Belgien, die seitens der belgischen Regierung reklamierte Person in einem der Staaten des Deutschen Reiches wegen derselben strafbaren Handlung, wegen deren die Auslieferung beantragt wird, in Untersuchung gewesen und außer Verfolgung gesetzt worden, oder sich noch in Untersuchung befindet oder bereits bestraft worden ist.

Wenn die von einer Regierung des Deutschen Reiches reklamierte Person in Belgien, oder wenn die seitens der belgischen Regierung reklamierte Person in einem der Staaten

des Deutschen Reichs wegen einer anderen strafbaren Handlung in Untersuchung ist, so soll ihre Auslieferung bis zur Beendigung dieser Untersuchung und vollendeter Vollstreckung der etwa gegen sie erkannten Strafe aufgeschoben werden.

Artikel 5.

Wenn eine reklamierte Person Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen eingegangen ist, an deren Erfüllung sie durch die Auslieferung verhindert wird, so soll dieselbe dennoch ausgeliefert werden, und es bleibt dem dadurch beeinträchtigten Teile überlassen, seine Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

Artikel 6.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden auf solche Personen, die sich irgend eines politischen Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht haben, keine Anwendung. Die Person, welche wegen eines der im Art. 1 und 2 aufgeführten gemeinen Verbrechen oder Vergehen ausgeliefert worden ist, darf demgemäß in demjenigen Staate, an welchem die Auslieferung erfolgt ist, in keinem Fall wegen eines von ihr vor der Auslieferung verübten politischen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen einer Handlung, die mit einem solchen politischen Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhang steht, noch wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches in dem gegenwärtigen Vertrage nicht vorgesehen ist, zur Untersuchung gezogen und bestraft werden.

Der Angriff gegen das Oberhaupt einer fremden Regierung oder gegen Mitglieder seiner Familie soll weder als politisches Vergehen, noch als mit einem solchen in Zusammenhang stehend angesehen werden, wenn dieser Angriff den Thatbestand des Totschlags, Mordes oder Giftmordes bildet.

Artikel 7.*)

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn seit der begangenen strafbaren Handlung oder der letzten Handlung des Strafrichters, oder der erfolgten Verurteilung nach den Gesetzen desjenigen Staates, in welchem der Verfolgte zur Zeit, wo die Auslieferung beantragt wird, sich aufhält, Verjährung der strafgerichtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe eingetreten ist.

*) siehe Ziffer 31 Absch. A I Nr. 5.

Artikel 8.

Die Auslieferung eines der in Art. 1 und 2 aufgeführten strafbaren Handlungen Beschuldigten soll bewilligt werden auf Grund eines verurteilenden Erkenntnisses oder auf Grund eines förmlichen Beschlusses des zuständigen Gerichts auf Versetzung in den Anklagestand oder Eröffnung des Hauptverfahrens, oder auf Grund einer von dem zuständigen Richter erlassenen Verfügung, in welcher die Verweisung des Beschuldigten vor den erkennenden Richter ausdrücklich angeordnet wird, oder auch auf Grund eines Haftbefehls oder eines andern von der zuständigen Behörde erlassenen Dokumentes, welches die gleiche Geltung hat und worin der Thatbestand, sowie die darauf anwendbare strafgesetzliche Bestimmung genau angegeben ist, — insofern diese Schriftstücke in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift und zwar in denjenigen Formen beigebracht sind, welche die Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Staates vorschreibt.

Die Anträge auf Auslieferung erfolgen im diplomatischen Wege. Der Schriftwechsel und die Verhandlungen können jedoch je nach den Umständen des einzelnen Falles unmittelbar zwischen der bei der Auslieferung beteiligten Regierung des Deutschen Reichs und dem Königreich Belgien stattfinden.

Artikel 9.*)

Der wegen einer der im Art. 1 und 2 aufgezählten strafbaren Handlungen Verfolgte darf in drängenden Fällen vorläufig festgenommen werden gegen Beibringung eines Haftbefehls, welcher von dem Untersuchungsrichter desjenigen Ortes, an welchem der Verfolgte sich befindet, auf Grund einer amtlichen Mitteilung der zuständigen Behörde des die Auslieferung betreibenden Staates erlassen ist.

In diesem Falle muß der vorläufig Festgenommene wieder auf freien Fuß gesetzt werden, wenn ihn nicht binnen 15 Tagen nach seiner Verhaftung eines der im Artikel 8 des gegenwärtigen Vertrages aufgeführten gerichtlichen Dokumente mitgeteilt worden ist.

Diese Frist beträgt 3 Wochen, wenn die Auslieferung im Namen eines derjenigen zum Deutschen Reiche gehörenden

---

*) siehe Ziffer 31 Absch. A I Nr. 5.

Staaten, welche nicht an Belgien grenzen, oder umgekehrt im Namen Belgiens aus einem der genannten Staaten beantragt ist.

Artikel 10.

Alle in Beschlag genommenen Gegenstände, welche sich zur Zeit der Festnahme im Besitze des Auszuliefernden befinden, sollen, wenn die zuständige Behörde des um die Auslieferung ersuchten Staates die Ausantwortung derselben angeordnet hat, dem ersuchenden Staate mit übergeben werden, und es soll sich diese Ueberlieferung nicht blos auf die entfremdeten Gegenstände, sondern auf alles erstrecken, was zum Beweise der strafbaren Handlung dienen könnte.

Jedoch werden die Rechte dritter Personen an den oben erwähnten Gegenständen vorbehalten und es sollen ihnen dieselben nach dem Schlusse des gerichtlichen Verfahrens kostenfrei zurückgegeben werden.

Artikel 11.

Die vertragenden Teile gestatten ausdrücklich die Auslieferung mittelst Durchführung Auszuliefernder durch ihr Landesgebiet auf Grund einfacher Beibringung eines der im Artikel 8 dieses Vertrages näher bezeichneten gerichtlichen Dokumente, in Urschrift oder beglaubigter Abschrift, vorausgesetzt, daß die strafbare Handlung, wegen welcher die Auslieferung beantragt wird, in dem gegenwärtigen Vertrage inbegriffen ist und nicht unter die Bestimmungen der vorangehenden Artikel 6 und 7 fällt.

Artikel 12.

Die vertragenden Teile verzichten darauf, die Erstattung derjenigen Kosten zu verlangen, welche ihnen aus der Festnahme und dem Unterhalte des Auszuliefernden und seinem Transporte bis zur Grenze erwachsen, willigen vielmehr gegenseitig darin, diese Kosten selbst zu tragen.

Artikel 13.

Wenn in einem Strafverfahren wegen Handlungen, welche nicht zu den politischen Verbrechen und Vergehen gehören, einer der vertragenden Teile die Vernehmung von Zeugen, welche sich im Gebiete des andern Teils aufhalten, oder irgend eine andere Untersuchungshandlung für notwendig erachten sollte, so wird ein entsprechendes Ersuchschreiben auf diplomatischem Wege mitgeteilt und demselben nach Maßgabe der

Gesetzgebung des Landes, wo der Zeuge vernommen oder der Akt vorgenommen werden soll, Folge gegeben werden. Die Ausführung des Antrags kann verweigert werden, wenn die Untersuchung eine Handlung zum Gegenstand hat, welche nach den Gesetzen des Staates, an welchen das Ersuchschreiben gerichtet ist, nicht strafbar ist, oder wenn es sich um rein fiskalische Vergehen handelt.

Die vertragenden Teile verzichten gegenseitig auf alle Ersatzansprüche wegen der aus der Ausführung der Requisition entspringenden Kosten, sofern es sich nicht um Gutachten in Straf- oder Handelssachen oder Sachen der gerichtlichen Medizin handelt, welche mehrere Termine erfordern.

Artikel 14.

Wenn in einer Strafsache, welche nicht politische Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstand hat, das persönliche Erscheinen eines Zeugen notwendig ist, so wird die Regierung des Landes, in welchem der Zeuge sich aufhält, ihn auffordern, der an ihn ergehenden Ladung Folge zu leisten. In diesem Falle werden ihm die Kosten der Reise, welche von seinem derzeitigen Aufenthaltsorte zu berechnen sind, sowie die Kosten des Aufenthaltes nach den Tarifsätzen und den Reglements des Landes bewilligt, wo die Vernehmung stattfinden soll; auch kann dem Zeugen auf seinen Antrag durch die Behörden seines Wohnorts der Gesamtbetrag oder ein Teil der Reisekosten vorgeschossen werden; diese Kosten werden demnächst von der bei der Vernehmung interessierten Regierung zurückerstattet. In keinem Falle darf ein Zeuge, welcher infolge der in dem einem Lande an ihn ergangenen Vorladung freiwillig vor den Richtern des andern Landes erscheint, daselbst wegen früherer strafbaren Handlungen oder Verurteilungen oder unter dem Vorwande der Mitschuld an den Handlungen, welche den Gegenstand der Untersuchung, in welcher er als Zeuge erscheinen soll, bilden, zur Untersuchung gezogen oder in Haft genommen werden. Hierbei kommt es auf die Staatsangehörigkeit des Zeugen nicht an.

Artikel 15.

Wenn in einer Strafsache, welche nichtpolitische Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstand hat, die Mitteilung von Beweisstücken oder von Urkunden, die in den Händen der Behörden des anderen Landes sind, für notwendig oder nützlich

erachtet wird, so soll deshalb das Ersuchen auf diplomatischem Wege gestellt, und demselben, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, stattgegeben werden, dies jedoch nur unter der Bedingung, daß die Beweisstücke und Urkunden zurückgesandt werden.

Die vertragenden Teile verzichten gegenseitig auf Ersatz der Kosten, welche aus der Ausantwortung und Rücksendung der Beweisstücke und Urkunden bis zur Grenze entstehen.

Artikel 16.

Die vertragenden Teile machen sich verbindlich, sich gegenseitig die Straferkenntnisse wegen Verbrechen und Vergehen jeder Art mitzuteilen, welche von den Gerichten des einen Landes gegen Angehörige des anderen Landes ergehen.

Diese Mitteilung wird auf diplomatischem Wege erfolgen und zwar durch vollständige oder auszugsweise Uebersendung des ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urteils an die Regierung desjenigen Staates, welchem der Verurteilte angehört.

Artikel 17.

Der gegenwärtige Vertrag soll zehn Tage nach seiner in Gemäßheit der durch die Gesetzgebung der vertragenden Teile vorgeschriebenen Formen erfolgten Veröffentlichung in Kraft treten. Von diesem Zeitpunkte ab verlieren der früher zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien abgeschlossene Vertrag über die Auslieferung von Verbrechern, sowie die anderen zwischen Staaten des Deutschen Reichs und Belgien abgeschlossenen Auslieferungsverträge ihre Gültigkeit.

Der gegenwärtige Vertrag kann von jedem der beiden vertragenden Teile aufgekündigt werden, bleibt jedoch nach erfolgter Aufkündigung noch sechs Monate lang in Kraft.

Derselbe wird ratifiziert und die Ratifikationen werden binnen vier Wochen, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und mit dem Abdruck ihrer Petschafte versehen.

Ausgeliefert in doppelter Urschrift zu Brüssel, den vierundzwanzigsten Dezember 1874.

Ferdinand Stumm.
Cte. d'Asssremont-Lynden.

2. Min.-Cirk. betr. das Verfahren bei Anträgen auf Auslieferung von wegen strafbarer Handlungen Verfolgten auf Grund des Vertrages zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien.

(Min.-Bl. 1875 S. 248.)

Der Auslieferungs-Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien vom 24. Dezember 1874 (Reichsgesetzblatt 1875 S. 73) bestimmt im Artikel 9:

„Der wegen einer im Artikel 1 und 2 aufgezählten strafbaren Handlung Verfolgte darf in dringenden Fällen vorläufig festgenommen werden gegen Beibringung eines Haftbefehls, welcher von dem Untersuchungsrichter desjenigen Ortes, an welchem der Verfolgte sich befindet, auf Grund einer amtlichen Mitteilung der zuständigen Behörde des die Auslieferung betreibenden Staates erlassen ist.

Bei den Verhandlungen über den Abschluß dieses Vertrages hatte die königlich belgische Regierung verlangt, daß in den Artikel 9 eine Bestimmung aufgenommen werde, nach welcher die darin erwähnte Mitteilung an die ersuchte Regierung zu richten sei. Diese Mitteilung sollte danach nicht mehr, wie es bisher zulässig gewesen war, unmittelbar an die Gerichtsbehörde am Aufenthaltsorte des Verfolgten, sondern auf diplomatischem Wege geschehen.

Nachdem sich der Bundesrat gegen die Aufnahme einer solchen Bestimmung erklärt hatte, verzichtete die königlich belgische Regierung auf dieselben unter dem Vorbehalte, daß die gedachte Mitteilung von deutscher Seite in der Regel ihr selbst, und nur in sehr dringenden Fällen, insbesondere wenn es sich um flüchtige Verbrecher handle, welche ihren Weg durch Belgien nehmen, durch die verfolgende deutsche Behörde unmittelbar der zuständigen belgischen Gerichtsbehörde gemacht werde.

Der königlich belgischen Regierung ist demnächst seitens des Reichskanzler-Amtes eine, jenem Vorbehalt entsprechende Zusage erteilt worden.

Die königlichen Regierungen und Landdrosteien setze ich von Vorstehendem mit dem Auftrage in Kenntnis, hiernach in

den durch Artikel 9 des Vertrages vom 24. Dezember 1874 vorgesehenen Fällen zu verfahren.

Berlin, den 27. Juni 1875.

Der Minister des Innern.
J. A.: Ribbeck.

---

3. Min.-Cirk. betr. die Auslieferungen nach Belgien.
(Min.-Bl. 1877 S. 94.)

In Bezug auf die Ausführung des Auslieferungs-Vertrages mit Belgien vom 24. Dezember 1874 (Reichsgesetzblatt 1875 S. 73) werden die königl. Regierungen und Landdrosteien hierdurch angewiesen, bei Auslieferungen nach Belgien die zuständige königl. belgische Polizei- oder Gerichtsbehörde, vor der Ablieferung des Verhafteten so zeitig hiervon zu benachrichtigen, daß von dieser Behörde die erforderlichen Vorkehrungen zur Uebernahme des letzteren getroffen werden können. Zugleich ist, sobald die Auslieferung beschlossen und der Grenzort für die Uebergabe des Auszuliefernden bestimmt ist, dem Herrn Reichskanzler (Auswärtiges Amt) hierüber auf telegraphischem Wege direkt eine kurze Anzeige zu erstatten, damit noch vor der Auslieferung hierüber der hiesigen belgischen Gesandtschaft Mitteilung gemacht werden kann.

Die Gerichtsbehörden und Beamten der Staatsanwaltschaft sind seitens des Herrn Justiz-Ministers mit gleicher Anweisung versehen worden.

Berlin, den 20. Februar 1877.

Der Minister des Innern.
J. A.: Ribbeck.

---

4. Min.-V. betr. das Verfahren bei Ausführung von Auslieferungen an Belgien oder an die Niederlande.
(Min.-Bl. 1889 S. 169.)

Bei Ausführung von Auslieferungen an Belgien oder an die Niederlande ist seitens der diesseitigen Provinzialbehörden insofern nicht zweckmäßig verfahren worden, als nach erfolgter Bewilligung der Auslieferung der für die Uebergabe in Aussicht genommene Tag entweder zu nahe gerückt oder zu weit ausgesetzt ist.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bestimme ich im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten, daß demselben nach Eingang der Genehmigung zur Auslieferung von Personen an Belgien bezw. an die Niederlande seitens der Herren Regierungs-Präsidenten der für die Auslieferung an die betr. belgischen bezw. niederländischen Behörden bestimmte Tag sofort telegraphisch angezeigt wird, und daß zwischen dem Tage, an welchem die telegraphische Meldung bei dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten eingeht, und dem Tage, an welchem die Uebergabe erfolgen soll, mindestens zwei und längstens fünf volle Tage frei zu lassen sind.

Berlin, den 22. September 1889.

Der Minister des Innern.
Friedberg.

---

5. Just.-Min.-Cirk. betr. die vorläufige Festnahme flüchtiger Verbrecher.

(Just.-Min.-Bl. 1879 S. 424 und Min.-Bl. 1879.)
(Min.-Cirk. vom 9. August 1879.)

Der Art. 9 des zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien am 24. Dezember 1874 (Reichsgesetzbl. von 1875, S. 73) abgeschlossenen Auslieferungsvertrages, welcher wegen vorläufiger Festnahme flüchtiger Verbrecher an Stelle der die Regel bildenden diplomatischen Vermittelung in besonders dringenden Fällen unmittelbare Anträge an die zuständige belgische Gerichtsbehörde gestattet, ist nach einer Mitteilung des Herrn Reichskanzlers seitens der diesseitigen Behörden nicht immer in der zulässigen Weise gehandhabt worden, indem solche Anträge häufig an belgische Polizeibehörden gerichtet waren, während sie bei dem zuständigen Procureur du Roi oder zu Brüssel bei dem Administrateur de la sûreté publique zu stellen sind. Auch ist es unterblieben, bei telegraphischen Anträgen die dem Verfolgten zur Last gelegten strafbaren Handlungen gemäß Art. 1 des genannten Vertrages genau zu bezeichnen.

Die Justizbehörden werden daher zur Beachtung dieser Bestimmungen aufgefordert.

Berlin, den 21. Oktober 1879.

Der Justiz-Minister.
Leonhardt.

IV. Brasilien.

(Siehe auch Abschn. A I Nr. 5 Ziffer 32.)

Auslieferungsvertrag zwischen Deutschland und Brasilien.

(R.-G.-Bl. 1878 S. 293.)

pp.

Artikel 1.

Die Hohen vertragenden Teile verpflichten sich zu gegenseitiger Auslieferung aller derjenigen Personen, welche im Gebiete des anderen Teils in den durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages vorgesehenen Fällen wegen eines der nachstehend aufgeführten Verbrechen oder Vergehen, sei es als Thäter oder Teilnehmer verurteilt oder in den Anklagezustand versetzt sind oder gegen welche ein Haftbefehl seitens der zuständigen Behörde ergangen ist.

Diese Verbrechen und Vergehen sind:

1. Todtschlag und Mord einschließlich des Kindermordes;
2. mehrfache Ehe, Entführung, Notzucht und vorsätzliche Abtreibung der Leibesfrucht;
3. Unterschiebung, Verwechselung, Raub oder Verheimlichung eines Kindes oder Verlassung desselben in hülfloser Lage;
4. Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Gewalt oder unter Drohungen in den von der Gesetzgebung beider Teile vorgesehenen Fällen;
5. rechtswidrige und vorsätzliche Beraubung der natürlichen Freiheit eines Menschen;

6. vorsätzliche Verletzung oder Mißhandlung, welche eine voraussichtlich unheilbare Krankheit, dauernde Arbeitsunfähigkeit, schwere Störung der Gesundheit für mehr als einen Monat, Verlust des unumschränkten Gebrauchs eines Gliedes oder Organs, eine schwere Verstümmelung oder den Tod, ohne den Vorsatz zu töten, zur Folge hat;
7. jede Handlung, welche nach der brasilianischen Gesetzgebung als „roubo“ und nach der deutschen Gesetzgebung als Raub oder als Diebstahl, wenn derselbe in einem Gebäude oder umschlossenen Raume mittelst Gewalt an Sachen oder mittelst Anwendung falscher Schlüssel verübt worden, strafbar ist;
8. Erpressung und Betrug in denjenigen Fällen, in welchen diese Handlungen nach der Gesetzgebung beider Länder als Verbrechen oder Vergehen strafbar sind, betrüglicher Bankerott;
9. Meineid in Strafsachen, Verleitung von Zeugen zum Meineide;
10. Fälschung von Urkunden oder telegraphischen Depeschen in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, jemand zu schaden, sowie wissentlicher Gebrauch falscher oder gefälschter Urkunden oder telegraphischer Depeschen in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, jemand zu schaden;
11. Fälschung oder Verfälschung von Siegeln, Stempeln oder Stempelzeichen in der Absicht, sie als echte zu verwenden, und wissentlicher Gebrauch falscher oder gefälschter Siegel, Stempel oder Stempelzeichen;
12. Nachmachen oder Verändern von Geld, betrügerisches Inumlaufsetzen oder Ausgeben von nachgemachten oder verfälschtem Gelde;

    Nachmachen oder Verfälschen von Rententiteln oder Schuldverschreibungen, welche vom Staate ausgegeben sind, von Titeln, Aktien und Billets, welche unter Autorität des Staats von Banken oder Gesellschaften ausgegeben sind; Inumlaufsetzen oder Gebrauch solcher gefälschten Titel und Wertpapiere;
13. vorsätzliche und rechtswidrige Vernichtung, Beschädigung oder Unterdrückung einer öffentlichen oder Privat-

urkunde, begangen in der Absicht, einem Andern zu schaden;

14. vorsätzliche Brandstiftung;
15. Unterschlagung und Untreue in den von der Gesetzgebung beider vertragenden Teile mit Strafe bedrohten Fällen;
16. Erpressung seitens öffentlicher Beamten und Bestechung öffentlicher Beamten zum Zweck einer Verletzung ihrer Amtspflicht;
17. folgende strafbare Handlungen der Schiffsführer und Schiffsmannschaften auf Seeschiffen:

    vorsätzliche und rechtswidrige Zerstörung eines Schiffes;

    vorsätzlich bewirkte Strandung eines Schiffes;

    Nötigung des Schiffsführers oder eines anderen Vorgesetzten zur Vornahme oder zur Unterlassung einer dienstlichen Verrichtung durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt oder durch Verweigerung der Dienste, sowie Widerstand durch Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt gegen den Schiffsführer oder einen andern Vorgesetzten, oder thätlicher Angriff gegen dieselben, sofern die Handlung von mehreren Schiffsleuten auf Verabredung gemeinschaftlich begangen ist;

    jede sonstige Handlung, welche nach den brasilianischen Gesetzen als Piraterie strafbar ist, sofern sie auch nach den Gesetzen des Deutschen Reiches mit Strafe bedroht ist;
18. vorsätzliche und rechtswidrige Beschädigung von Eisenbahnen, Dampfmaschinen oder Telegraphenanstalten;
19. Versuch einer der unter Ziffer 1 und 12 des gegenwärtigen Artikels aufgeführten strafbaren Handlungen.

Einziger Paragraph. Wenn das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen ein Antrag auf Auslieferung gestellt wird, außerhalb des Gebietes des ersuchenden Teiles begangen worden ist, kann diesem Antrage alsdann stattgegeben werden, wenn nach der Gesetzgebung des ersuchten Staates wegen desselben außerhalb seines Gebietes begangenen Verbrechens oder Vergehens eine gerichtliche Verfolgung statthaft ist.

Artikel 2.

Kein Deutscher wird von seiten der Regierungen des Deutschen Reiches an die brasilianische Regierung und von seiten dieser kein Brasilianer an eine Regierung des Deutschen Reiches ausgeliefert werden.

Jedoch verpflichten sich die Hohen vertragenden Teile, ihre respektiven Angehörigen, welche irgend eines der im Artikel 1 aufgeführten Verbrechen oder Vergehen begangen haben, in Untersuchung ziehen und vor Gericht stellen zu lassen, wenn die Gesetzgebung des ersuchten Landes wegen eines solchen Verbrechen oder Vergehens, welches seine Angehörigen außerhalb seines Gebietes begangen haben, das Strafverfahren zuläßt.

Der Antrag soll auf diplomatischem Wege gestellt werden und soll begleitet sein von der Aufnahme des Thatbestandes (corpus delicti), allen Beweisstücken, den Schriftstücken jeder Art und den nötigen Mitteilungen, indem die Behörden des ersuchenden Landes so zu verfahren haben, als wenn sie selbst die Schuld festzustellen hätten. In diesem Falle werden alle Schriftstücke kostenfrei ausgestellt.

Artikel 3.

Ist die reklamierte Person weder ein Deutscher, noch ein Brasilianer, so kann die Regierung, welche die Auslieferung zu gewähren hat, von dem gestellten Auslieferungsantrage die Regierung des Landes, welchem der Verfolgte angehört, in Kenntnis setzen, und wenn letztere den Angeschuldigten beansprucht, um ihn vor ihre Gerichte zu stellen, so kann diejenige Regierung, an welche der Auslieferungsantrag gerichtet ist, den Angeschuldigten nach ihrer Wahl dem Staate ausliefern, in dessen Gebiet das Verbrechen oder Vergehen begangen ist, oder demjenigen, dessen Unterthan derselbe ist.

Artikel 4.

Wenn die reklamierte Person, deren Auslieferung von einem der Hohen vertragenden Teile nachgesucht wird, gleichzeitig von einer oder mehreren anderen Regierungen wegen Verbrechen oder Vergehen, welche der Beschuldigte in ihren respektiven Gebieten begangen hat, reklamiert wird, so ist Folgendes zu beobachten:

Ist der Verfolgte Unterthan eines der Hohen vertragenden Teile, so geschieht die Auslieferung an diesen; andernfalls erhält die Regierung den Vorzug, welche zuerst die Auslieferung nachgesucht hat.

Artikel 5.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die seitens einer der Regierungen des Deutschen Reiches oder seitens der brasilianischen Regierung reklamierte Person bereits wegen derselben strafbaren Handlung, wegen deren die Auslieferung beantragt wird, in dem Lande der ersuchten Regierung in Untersuchung gewesen und außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen worden, oder sich noch in Untersuchung befindet, oder bereits bestraft worden ist. Wenn die besagte Person wegen einer anderen strafbaren Handlung in Untersuchung ist, so soll ihre Auslieferung bis zur Beendigung der Untersuchung und vollendeter Vollstreckung der etwa gegen sie verhängten Strafe aufgeschoben werden.

Artikel 6.*)

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden auf politische Verbrechen oder Vergehen oder mit ihnen in Verbindung stehende Handlungen keine Anwendung.

Der Angriff gegen das Oberhaupt einer fremden Regierung oder gegen Mitglieder seiner Familie soll weder als politisches Verbrechen oder Vergehen, noch als mit einem solchen in Zusammenhang stehend angesehen werden, wenn dieser Angriff den Thatbestand des Totschlags oder Mordes bildet.

Die Person, welche wegen eines der im Artikel 1 aufgeführten Verbrechen oder Vergehen ausgeliefert worden ist, darf in demjenigen Staate, an welchen die Auslieferung erfolgt ist, in keinem Falle wegen eines von ihr vor der Auslieferung verübten politischen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen einer Handlung, die mit einem solchen politischen Verbrechen oder Vergehen in Zusammenhang steht, zur Untersuchung gezogen und bestraft werden. Auch darf sie nicht zur Untersuchung gezogen oder verurteilt werden wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches in dem gegenwärtigen Vertrage nicht vorgesehen ist.

---

*) Siehe Erkenntnis des Reichsgerichts I. Straffenats vom 17. September 1894 (Bd. 26).

Artikel 7.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn seit der begangenen strafbaren Handlung oder der letzten Handlung des Strafrichters oder der erfolgten Verurteilung der Verfolgte mittels der Verjährung nach den Gesetzen des Landes, in welchem er zur Zeit, wo die Auslieferung beantragt wird, sich aufhält, von der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung befreit ist.

Artikel 8.

Die Auslieferung soll bewilligt werden, wenn auch dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten, welche die reklamierte Person gegen Privatpersonen eingegangen ist, verhindert wird; letztere können jedoch ihre Rechte vor den zuständigen Behörden geltend machen.

Artikel 9.*)

Die Anträge auf Auslieferung seitens einer der beiden Regierungen an die andere erfolgen durch Vermittelung des respektiven diplomatischen Agenten, und soll die Auslieferung bewilligt werden auf Grund eines verurteilenden Erkenntnisses oder eines Beschlusses über die Versetzung in den Anklagezustand, eines Haftbefehls in derjenigen Form, welche die Gesetzgebung des die Auslieferung nachsuchenden Staates vorschreibt, oder irgend eines anderen Dokuments, welches die gleiche Geltung hat, und ebenfalls die Art und Schwere der verfolgten That, ihre Strafbarkeit, sowie die Nationalität der reklamierten Person angiebt.

Die gerichtlichen Schriftstücke, welche in Uebereinstimmung mit dem gegenwärtigen Artikel beigebracht werden, sollen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift von den zuständigen Behörden des die Auslieferung nachsuchenden Staates ausgefertigt sein.

Ihr Inhalt soll vollen Glauben haben.

Der Auslieferungsantrag soll begleitet sein von einem Signalement der reklamierten Person und allen anderen zur Feststellung ihrer Identität dienenden Angaben, sowie auch einer Abschrift der auf das begangene Verbrechen oder Vergehen anwendbaren strafgesetzlichen Bestimmung.

*) Siehe Ziffer 32 Absch. A I Nr. 5.

Der Schriftwechsel und die Verhandlungen, welche durch den Auslieferungsantrag veranlaßt werden, können je nach den Umständen des einzelnen Falls unmittelbar zwischen den bei der Auslieferung beteiligten Regierungen des Deutschen Reiches und Brasilien stattfinden.

Artikel 10.*)

In dringenden Fällen und insbesondere wenn Gefahr der Flucht vorhanden ist, kann jede der respektiven Regierungen unter Berufung auf das Vorhandensein eines Strafurteils, eines Beschlusses auf Versetzung in den Anklagestand, oder eines Haftbefehls in kürzester Weise, selbst auf telegraphischem Wege die Verhaftung des Angeschuldigten oder Verurteilten beantragen und erwirken unter der Bedingung, daß das Dokument, auf dessen Vorhandensein man sich berufen hat, binnen möglichst kurzer Frist, welche die Dauer von neunzig Tagen nicht überschreiten darf, beigebracht wird.

Artikel 11.

Die entfremdeten Gegenstände, die zur Verübung des Verbrechens oder Vergehens benutzten Geräte und Werkzeuge, und die zum Beweise desselben dienlichen Gegenstände, welche bei der reklamierten Person mit Beschlag belegt worden sind, sollen gleichzeitig mit der Auslieferung ausgefolgt werden, und dieses auch dann, wenn die Auslieferung, nachdem sie zugestanden worden, ist infolge des Todes oder der Flucht des Schuldigen nicht sollte stattfinden können.

Jedoch werden die Rechte dritter Personen an den erwähnten Gegenständen vorbehalten und es sollen ihnen dieselben nach Schluß des gerichtlichen Verfahrens kostenfrei wieder ausgehändigt werden.

Artikel 12.

Sobald die Auslieferung der reklamierten Person bewilligt ist, hat der Transport derselben unter Begleitung von Agenten der ersuchten Regierung zu geschehen, und gehen die Ausgaben auf Rechnung der ersuchenden Regierung von dem Augenblick an, wo der Verbrecher an Bord gebracht ist.

Artikel 13.

Die Kosten, welche aus der Festnahme, dem Unterhalte und Transporte der Personen, deren Auslieferung bewilligt

*) Siehe Ziffer 32 Absch. A I Nr. 5.

worden, sowie aus der Deponierung und dem Transporte der nach den Bestimmungen des vorstehenden Artikels auszufolgenden oder zu überliefernden Gegenstände erwachsen, sollen jedem der beiden Hohen vertragenden Teile innerhalb der Grenzen ihrer respektiven Gebiete zur Last fallen.

Die Transport- und anderweitigen Kosten im Gebiete der dazwischen liegenden Staaten sollen dem ersuchenden Teile zur Last fallen.

Artikel 14.

Wenn in einem Strafverfahren wegen Handlungen, welche nicht zu den politischen Verbrechen oder Vergehen gehören, einer der Hohen vertragenden Teile die Vernehmung von Zeugen, welche sich in dem Gebiete des andern Teils aufhalten, oder irgend eine andere Untersuchungshandlung für notwendig erachten sollte, so wird zu diesem Zwecke ein Ersuchschreiben auf diplomatischem Wege mitgeteilt und demselben nach Maßgabe der Gesetzgebung des Landes, wo der Zeuge vernommen oder der Akt vorgenommen werden soll, Folge gegeben werden.

Die Ausführung des Antrags kann verweigert werden, wenn das Verfahren gegen einen Angehörigen des ersuchten Staates gerichtet ist, der seitens der Behörde, von welcher das Ersuchschreiben ausgeht, noch nicht verhaftet worden ist, oder wenn die Untersuchung eine Handlung zum Gegenstande hat, welche nach den Gesetzen des Staates, an den das Ersuchschreiben gerichtet ist, nicht strafbar ist.

Die vertragenden Regierungen verzichten auf alle Ersatzansprüche wegen der aus der Ausführung der Requisition entspringenden Kosten, sofern es sich nicht um Gutachten in Straf- oder Handelssachen oder Sachen der gerichtlichen Medizin handelt.

Artikel 15.

Wenn in einer Strafsache, welche nichtpolitische Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstande hat, das persönliche Erscheinen eines Zeugen für unumgänglich erachtet werden sollte, so wird die Regierung des Landes, in welchem der Zeuge sich aufhält, ihm die zu diesem Zweck seitens der anderen Regierung an ihn gerichtete Aufforderung mitteilen.

Wenn die requirierten Zeugen sich zu der Reise verstehen, so werden die respektiven Regierungen in gemeinsamer Verständigung die Entschädigung festsetzen, welche der interessierte

Staat ihnen für Reise- und Aufenthaltskosten, wie auch für den persönlichen Nachteil und Zeitverlust zu gewähren hat.

Diese Zeugen werden in keinem Falle wegen einer vor der an sie ergangenen Vorladung begangenen strafbaren Handlung weder während ihres Aufenthaltes an dem Orte, wo sie vernommen werden sollen, noch während der Hin- und Rückreise in Haft genommen oder belästigt werden.

Artikel 16.

Wenn es in einer Strafsache, welche nicht politische Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstande hat, notwendig werden sollte, den Angeschuldigten mit in dem anderen Lande verhafteten Schuldigen zu konfrontieren oder Beweisstücke oder gerichtliche Urkunden zu erhalten, welche das andere Land besitzt so soll das Ersuchen auf diplomatischem Wege gestellt werden.

Es soll dem Ersuchen stattgegeben werden, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, jedoch unter der Bedingung, daß die reklamierten Personen und Dokumente in möglichst kurzer Zeit an ihr Land zurückgesandt werden.

Die Kosten, welche aus der Ueberführung der oben erwähnten Personen und Gegenstände von einem Staate zum anderen erwachsen, sollen von der Regierung bezahlt werden, welche den Antrag gestellt hat.

Artikel 17.

Die vertragenden Teile machen sich verbindlich, sich gegenseitig die Straferkenntnisse wegen Verbrechen und Vergehen jeder Art mitzuteilen, welche von den Gerichten des einen Landes gegen Angehörige des anderen Landes ergehen. Diese Mitteilung wird auf diplomatischem Wege erfolgen und zwar durch vollständige oder auszugsweise Uebersendung des ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urteils an die Regierung des Landes, welchem der Verurteilte angehört.

Artikel 18.

Der gegenwärtige Vertrag soll in Kraft bestehen von dem Tage seiner in Gemäßheit der durch die Gesetzgebung der hohen vertragenden Teile vorgeschriebenen Formen erfolgten Veröffentlichung bis zu dem Zeitpunkte, wo einer dieser Theile dem anderen seine Absicht ankündigt, ihn außer Kraft treten zu lassen, er bleibt alsdann jedoch noch sechs Monate nach dem Tage solcher Aufkündigung in Kraft.

Dieser Vertrag wird ratifiziert und werden die Ratifikationen zu Rio de Janeiro ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen zu Rio de Janeiro, den siebenzehnten September des Jahres eintausend achthundert siebenundsiebenzig.

(L. S.) Michelet von Frantzius.
(L. S.) Diogo Velho C. de Albuquerque.

V. Dänemark.

Siehe Ziffer 33, Nr. 5, Absch. A I.

VI. Frankreich.

Siehe Ziffer 34, Nr. 5, Absch. A I.

Vertrag zwischen Preußen und Frankreich, wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher.*)

(Ges.-S. 1845, S. 579).

pp.

Artikel 1.

Das preußische und das französische Gouvernement verpflichten sich, durch gegenwärtige Konvention sich gegenseitig, mit Ausnahme ihrer nationalen, die von Preußen nach Frankreich und von Frankreich nach Preußen flüchtig gewordenen, durch die kompetenten Gerichtshöfe als Urheber oder Teilnehmer der unten (Artikel 2) aufgeführten Verbrechen zur Untersuchung gezogenen oder verurteilten Individuen auszuliefern. Diese Auslieferung soll infolge des von der einen der beiden Regierungen an die andere im diplomatischen Wege zu richtenden Antrages stattfinden.

---

*) Durch Artikel 18 Zusatzkonvention vom 11. Dezember 1871 (R.-G.-Bl. 1872, S. 20) auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt.

Artikel 2.

Die Verbrechen, derentwegen gegenseitig die Auslieferung bewilligt werden soll, sind folgende:

1. Meuchelmord, Giftmischerei, Vatermord, Kindermord, Totschlag, Notzucht, vollendete oder versuchte gewaltsame Verletzung der Schamhaftigkeit;
2. Brandstiftung;
3. Verfälschung von authentischen Schriften oder Handelspapieren, und von Privatschriften, mit Inbegriff der Nachmachung von Bankbillets und öffentlichen Papieren, wenn die angeschuldigte That von Umständen begleitet ist, die, falls dieselbe in Frankreich begangen wäre, die Anwendung einer peinlichen und entehrenden Strafe zur Folge haben würden;
4. Nachmachung oder Ausgebung falscher Münzen mit Inbegriff der Nachmachung, Ausgebung oder Verfälschung von Papiergeld;
5. falsches Zeugnis, Verleitung von Zeugen zu einer falschen Aussage;
6. Diebstahl, wenn derselbe von Umständen begleitet ist, die ihm nach der Gesetzgebung beider Staaten den Charakter eines Verbrechens geben;*)
7. Unterschlagungen seitens öffentlicher Kassenbeamten, für den Fall, daß dieselben nach den französischen Gesetzen mit einer peinlichen und entehrenden Strafe bestraft werden;*)
8. betrüglicher Bankerott.

Artikel 3.

Alle Sachen, welche sich im Besitz eines Angeschuldigten zur Zeit seiner Verhaftung befinden, sollen in dem Moment mit überliefert werden, wo die Auslieferung bewirkt wird, und es wird sich diese Aushändigung nicht blos auf die entwendeten Sachen beschränken, sondern alle diejenigen Gegenstände mit umfassen, welche zum Beweise des Verbrechens dienen könnten.

Artikel 4.

Die Urkunden, welche zur Unterstützung des Antrags auf Auslieferung beigebracht werden müssen, sind der Verhaftsbefehl, welcher gegen den Angeschuldigten erlassen und in den

---

*) Siehe Ziffer 34, Abschn. A I, Nr. 5.

durch die Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Gouvernements vorgeschriebenen Formen ausgefertigt ist, oder alle anderen Urkunden, die wenigstens dieselbe Kraft als der gedachte Befehl haben, und sowohl die Natur und Schwere des in Rede stehenden Verbrechens, als auch das darauf anwendbare Strafgesetz näher bezeichnen.

Artikel 5.

Wenn das Individuum, dessen Auslieferung verlangt wird, in dem Lande, wohin es sich geflüchtet, bereits wegen eines eben daselbst begangenen Verbrechens oder Vergehens zur Untersuchung gezogen oder verurteilt ist, so braucht dasselbe erst nach Abbüßung der gegen dasselbe erkannten Strafe ausgeliefert zu werden.

Artikel 6.

Die Auslieferung kann nicht statt finden, wenn seit den angeschuldigten Thatsachen, seit der eingeleiteten Untersuchung oder der Verurteilung, die Anklage oder die Strafe nach den Gesetzen des Landes, wohin der Angeschuldigte oder Verurteilte sich geflüchtet hat, verjährt ist.

Artikel 7.

Die durch die Haft, den Unterhalt und den Transport der Ausgelieferten bis zu dem Orte, wo die Ueberlieferung bewirkt wird, erwachsenen Kosten trägt derjenige Staat, in dessen Gebiete die Ausgelieferten ergriffen worden sind.

Artikel 8.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Konvention können nicht auf Individuen Anwendung finden, die sich irgend ein politisches Vergehen haben zu Schulden kommen lassen.

Die Auslieferung kann nur behufs der Untersuchung und Bestrafung gemeiner Verbrechen erfolgen.

Artikel 9.

Wenn ein reklamiertes Individuum Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen eingegangen ist, an deren Erfüllung es durch seine Auslieferung verhindert wird, so soll dasselbe dennoch ausgeliefert werden, und bleibt dem dadurch beeinträchtigten Teile überlassen, seine Rechte vor der kompetenten Behörde geltend zu machen.

Artikel 10.

Die gegenwärtige Konvention wird erst zehn Tage nach ihrer in Gemäßheit der durch die Gesetzgebung beider Länder

vorgeschriebenen Formen erfolgten Publikation zur Ausführung gebracht.

Artikel 11.

Die gegenwärtige Konvention bleibt bis zum Ablaufe von sechs Monaten nach der seitens des einen der beiden kontrahierenden Gouvernements erfolgten Aufkündigung in Kraft.

Sie wird ratifiziert und die Ratifikationen werden binnen zwei Monaten, oder wo möglich früher ausgewechselt werden.

Des zu Urkund haben die respektiven Bevollmächtigten solche unterschrieben und derselben ihre Wappen beigedrückt.

Geschehen zu Paris, den 21. Juni 1845.

(L. S.) Graf von Arnim.
(L. S.) Guizot.

VII. Großbritannien.

(Siehe Ziffer 35 Nr. 5 Absch. A I.)

1. Auslieferungs-Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Großbritannien.

(R.-G.-Bl. 1872 S. 229.)

pp. Artikel 1.

Die hohen vertragenden Teile verpflichten sich, einander diejenigen Personen auszuliefern, welche wegen einer, auf dem Gebiete des einen Teils begangenen strafbaren Handlung beschuldigt oder verurteilt sind und in dem Gebiete des anderen Teiles aufgefunden werden, sofern die in dem gegenwärtigen Vertrage angegebenen Fälle und Voraussetzungen vorhanden sind.

Artikel 2.

Die strafbaren Handlungen, wegen deren die Auslieferung zu gewähren ist, sind folgende:

1. Mord, Mordversuch;
2. Totschlag;

3. Nachmachen oder Verfälschen von Metallgeld, Verausgabung oder Inverkehrbringen nachgemachten oder verfälschten Metallgeldes;
4. Nachmachen oder Verfälschen von Papiergeld, Banknoten oder anderen Wertpapieren, Fälschung oder Verfälschung anderer öffentlicher oder Privat-Urkunden, ingleichen Verausgabung oder Inverkehrbringen oder wissentliches Gebrauchen solcher nachgemachten oder gefälschten Papiere;
5. Diebstahl und Unterschlagung;
6. Erlangung von Geld oder anderen Sachen durch falsche Vorspiegelungen;
7. Strafbarer Bankerott, unter welchen Begriff alle diejenigen strafbaren Handlungen fallen, die nach den bezüglichen Bestimmungen des deutschen Strafgesetzbuches gerichtlich geahndet werden; *)
8. Untreue seitens eines Verwalters und Beauftragten, Banquiers, Agenten, Prokuristen, Vormundes oder Kurators, Vorstandes, Mitgliedes oder Beamten irgend einer Gesellschaft, soweit dieselbe nach den bestehenden Gesetzen mit Strafe bedroht ist;
9. Notzucht;
10. Entführung;
11. Kinderraub;
12. Einbrechen und Eindringen in ein Wohnhaus oder dazu gehöriges Nebengebäude mit der Absicht, ein Verbrechen zu begehen, zur Tages- (house-breaking) oder Nachtzeit (burglary);
13. Vorsätzliche Brandstiftung;
14. Raub mit Gewaltthätigkeiten;
15. Erpressung;
16. Vorsätzliche Versenkung oder Zerstörung eines Schiffes zur See, oder Versuch dieses Verbrechens;
17. Angriffe auf Personen an Bord eines Schiffes auf hoher See in der Absicht zu töten oder eine schwere Körperverletzung zu verüben;
18. Widerstand mit Thätlichkeiten (revolt) gegen den Schiffsführer an Bord eines Schiffes auf hoher See,

---

*) Siehe Ziffer 35 Absch. A I Nr. 5.

wenn dieser von zwei oder mehreren Personen verübt wird, oder Verschwörung zu einem solchen Widerstande.

Die Auslieferung findet auch wegen Teilnahme an einer der vorbezeichneten strafbaren Handlungen statt, sofern diese nach der Gesetzgebung beider vertragenden Teile mit Strafe bedroht ist.

Artikel 3.

Kein Deutscher wird von seiten der Regierungen des Deutschen Reiches an die Regierung des Vereinigten Königreiches und von seiten dieser kein englischer Unterthan an eine Regierung des Deutschen Reiches ausgeliefert werden.

Artikel 4.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die von einer Regierung des Deutschen Reiches verfolgte Person im Vereinigten Königreich, oder die seitens der Regierung des Vereinigten Königreiches verfolgte Person in einem der Staaten des Deutschen Reiches wegen derselben strafbaren Handlung, wegen deren die Auslieferung beantragt wird, in Untersuchung gewesen und außer Verfolgung gesetzt worden, oder sich noch in Untersuchung befindet, oder bereits bestraft worden ist.

Wenn die von einer Regierung des Deutschen Reiches verfolgte Person im Vereinigten Königreich, oder wenn die seitens der Regierung des Vereinigten Königreiches verfolgte Person in einem der Staaten des Deutschen Reiches wegen einer anderen strafbaren Handlung in Untersuchung ist, so soll ihre Auslieferung bis zur Beendigung dieser Untersuchung und vollendeter Vollstreckung der etwa gegen sie erkannten Strafe aufgeschoben werden.

Artikel 5.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn seit der begangenen strafbaren Handlung, oder der Einleitung der strafgerichtlichen Verfolgung, oder der erfolgten Verurteilung nach den Gesetzen des ersuchten Staates Verjährung der strafgerichtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe eingetreten ist.

Artikel 6.

Ein flüchtiger Verbrecher soll nicht ausgeliefert werden, wenn die strafbare Handlung, wegen deren seine Auslieferung verlangt wird, einen politischen Charakter an sich trägt, oder

wenn er beweisen kann, daß der Antrag auf seine Auslieferung in Wirklichkeit mit der Absicht gestellt worden ist, ihn wegen eines Verbrechens oder Vergehens politischer Natur zu verfolgen oder zu bestrafen.

Artikel 7.*)

Die ausgelieferte Person darf in dem Staate, an welchen die Auslieferung erfolgt ist, keinenfalls wegen einer anderen strafbaren Handlung oder auf Grund anderer Thatsachen, als derjenigen, wegen deren die Auslieferung erfolgt ist, in Haft gehalten oder zur Untersuchung gezogen werden.

Auf strafbare Handlungen, welche nach erfolgter Auslieferung verübt sind, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Artikel 8.**)

Die Anträge auf Auslieferung sollen durch die diplomatischen Agenten der hohen vertragenden Teile gestellt werden.

Mit dem Antrage auf Auslieferung eines Beschuldigten müssen ein Haftbefehl, welcher von der zuständigen Behörde des die Auslieferung begehrenden Staates erlassen ist, und solche Beweise beigebracht werden, welche nach den Gesetzen des Ortes, wo der Beschuldigte aufgefunden wird, dessen Verhaftung rechtfertigen würden, wenn die strafbare Handlung dort begangen wäre.

Betrifft der Antrag eine bereits verurteilte Person, so muß das Strafurteil beigebracht werden, welches von dem zuständigen Gericht des die Auslieferung begehrenden Staates gegen den Verurteilten erlassen ist.

Auf Strafurteile, welche von Ungehorsams wegen (in contumaciam) erlassen sind, kann der Auslieferungsantrag nicht begründet werden.

Artikel 9.

Wenn das Auslieferungsgesuch nach den vorstehenden Bestimmungen begründet ist, so sollen die zuständigen Behörden des ersuchten Staates zur Festnahme des Flüchtlings schreiten.

Der Ergriffene wird sodann vor den dazu gesetzlich berufenen richterlichen Beamten gebracht, welcher ihn ebenso zu

---

*) Siehe Erkenntnis des Reichsgerichts I. Strafsenats vom 17. September 1894 (Bd. 26).

**) Siehe Ziffer 35 Absch. A I Nr. 5.

verhören und den Straffall vorläufig zu untersuchen hat, als wenn die Ergreifung wegen einer im Inlande begangenen strafbaren Handlung erfolgt wäre.

Artikel 10.*)

Die Auslieferung erfolgt nicht vor Ablauf von 15 Tagen seit der Ergreifung und nur dann, wenn die Beweise für genügend befunden worden sind, um nach den Gesetzen des ersuchten Staates entweder die Verweisung des Ergriffenen zur Hauptuntersuchung zu rechtfertigen, falls die strafbare Handlung im Gebiet dieses Staates begangen wäre, oder darzuthun, daß der Ergriffene mit der von den Gerichten des ersuchenden Staates verurteilten Person identisch ist.

Artikel 11.

Die Behörden des ersuchten Staates haben bei der Prüfung, welche ihnen nach den vorstehenden Bestimmungen obliegt, den beeidigten Zeugen-Aussagen, welche in dem anderen Staate zu Protokoll genommen sind, ingleichen den Abschriften solcher Original-Zeugen-Aussagen, und ebenso den Haftbefehlen und Strafurteilen volle Beweiskraft beizulegen, vorausgesetzt, daß diese Schriftstücke durch einen Richter, eine obrigkeitliche Person oder einen anderen Beamten dieses Staates unterzeichnet oder bescheinigt und durch einen beeidigten Zeugen oder durch Beidrückung des Amtssiegels des Justiz- oder eines anderen Staatsministers beglaubigt sind.

Artikel 12.*)

Wenn die zur Auslieferung genügenden Beweise nicht binnen 2 Monaten von dem Tage der Ergreifung des Flüchtigen an beigebracht werden, so ist der Ergriffene auf freien Fuß zu setzen.

Artikel 13.

Alle in Beschlag genommenen Gegenstände, welche sich zur Zeit der Ergreifung im Besitze des Auszuliefernden befinden, sollen, wenn die zuständige Behörde des um die Auslieferung ersuchten Staates die Ausantwortung derselben angeordnet hat, bei Vollziehung der Auslieferung mit übergeben werden, und es soll sich diese Ueberlieferung nicht blos auf die

---

*) Siehe Ziffer 35 Absch. A I Nr. 5.

entfremdeten Gegenstände, sondern auf alles erstrecken, was zum Beweise der strafbaren Handlung dienen kann.

Artikel 14.

Die hohen vertragenden Teile verzichten darauf, die Erstattung derjenigen Kosten, welche ihnen aus der Festnahme und dem Unterhalt des Auszuliefernden und seinem Transport bis zur Einschiffung erwachsen, in Anspruch zu nehmen, willigen vielmehr gegenseitig darin, diese Kosten selbst zu tragen.

Artikel 15. *)

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages sollen auf die Kolonien und auswärtigen Besitzungen Ihrer Großbritannischen Majestät Anwendung finden.

Der Antrag auf Auslieferung eines flüchtigen Verbrechers, welcher in einer dieser Kolonien oder auswärtigen Besitzungen Zuflucht gefunden hat, soll an den Statthalter oder die oberste Behörde dieser Kolonie oder Besitzung durch den obersten Konsular-Beamten des Deutschen Reiches in dieser Kolonie oder Besitzung gerichtet werden.

Ueber solche Anträge soll der gedachte Statthalter oder die gedachte oberste Behörde soviel als möglich nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages befinden, jedoch soll denselben freistehen, entweder die Auslieferung zu bewilligen oder über den Fall an ihre Regierung zu berichten.

Ihrer großbritannischen Majestät soll es jedoch freistehen, in den britischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen über die Auslieferung deutscher Verbrecher, welche innerhalb dieser Kolonien und auswärtigen Besitzungen Zuflucht gefunden haben, auf möglichst gleicher Grundlage mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages besondere Anordnungen zu treffen.

Anträge, betreffend die Auslieferung von Verbrechern, welche aus einer Kolonie oder auswärtigen Besitzung Ihrer großbritannischen Majestät geflüchtet sind, sollen nach den Bestimmungen der vorstehenden Artikel des gegenwärtigen Vertrages behandelt werden.

Artikel 16.

Der gegenwärtige Vertrag soll zehn Tage nach seiner in Gemäßheit der durch die Gesetzgebung der hohen vertragenden

---

*) Siehe Ziffer 35 Absch. A I Nr. 5.

Teile vorgeschriebenen Formen erfolgten Veröffentlichung in Kraft treten. Der Vertrag kann von jedem der beiden hohen vertragenden Teile aufgekündigt werden, bleibt jedoch nach erfolgter Aufkündigung noch 6 Monate in Kraft.

Der Vertrag wird ratifiziert und die Ratifikationen werden nach vier Wochen, oder wo möglich früher, in London ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und mit ihren Wappen untersiegelt.

So geschehen zu London am 14. Mai im Jahre des Herrn 1872.

(L. S.) Bernstorff.
(L. S.) Granville.

---

2. Min.-V. betr. die Vorschriften und Anweisungen zur Ausführung des Auslieferungsvertrages zwischen Deutschland und Großbritannien.

(Min.-Bl. 1875 S. 190.)

Zur Ausführung des Auslieferungsvertrages vom 14. Mai 1872 (R.-G.-Bl. S. 229) sind die nachstehend (Anl. a und b) abgedruckten Vorschriften und Anweisungen erlassen worden, welche hiermit zur Kenntnisnahme und Nachachtung bekannt gemacht werden.

Berlin, den 6. August 1875.

Der Minister des Innern.
J. A.: Ribbeck.

---

a.

Vorschriften,

welche von den deutschen Behörden zu beobachten sind, wenn sie auf Grund des Auslieferungs-Vertrages mit Großbritannien eine Auslieferung nachsuchen.

*) Zeugenvernehmungen. — Bei Aufnahme der Zeugenaussagen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß Namen, Wohnort,

*) Siehe Seite 43.

Wohnung, Beruf oder Stand des Zeugen aus der Aussage hervorgehen und jeder Zeuge seine Aussage am Schlusse derselben unterschreibe.

Den Zeugenaussagen ist die folgende oder eine gleichbedeutende Ueberschrift vorauszuschicken:

„Zeugenvernehmung, welche am 18 vor mir „dem unterzeichneten [1]) zu [2]) in der Unter„suchungssache wider den, zuletzt in [3]) wohn„haften [3]) stattgefunden hat, welcher angeklagt „ist am [4]) das Verbrechen der (des) [5]) be„gangen zu haben.

Am Schlusse hat sodann der Richter oder sonstige Beamte unter der letzten Zeugenaussage folgende Bescheinigung zu setzen und mit seinem Namen, Amtscharakter und Titel zu unterzeichnen:

„Die Zeugen A. B. C. D. u. s. w. haben vorstehende „Aussagen vor mir in [6]) erklärt und eidlich „bekräftigt.

Demnächst ist eine genaue Abschrift der Zeugenaussagen herzustellen und am Ende der Abschrift hat der Richter oder sonstige Beamte folgende Bescheinigung zu setzen:

„Ich bescheinige hiermit, daß das Vorstehende eine „richtige Abschrift der Zeugenaussagen des A. B. „C. D. u. s. w. ist, auf Grund deren am [7]) ein „Haftbefehl wider den [8]) erlassen worden ist, „welcher angeschuldigt worden ist, am [9]) zu [9]) „in [9]) das Verbrechen der (des) [10]) begangen „zu haben.

Am 18

(Unterschrift und amtlicher Charakter.)

Haftbefehl. — Der Haftbefehl des Angeklagten muß Namen und letztbekannten Aufenthaltsort desselben, das Verbrechen, dessen er angeschuldigt ist, in dem Wortlaute des

[1]) Name des Richters oder der zuständigen Behörde. — [2]) Ort der Zeugenvernehmung. — [3]) Name und letzter Wohnort des Angeschuldigten. — [4]) Tag, an welchem das Verbrechen begangen sein soll. — [5]) Angabe, welcher Art das Verbrechen gewesen ist, in Gemäßheit der Bestimmung des Auslieferungsvertrages. — [6]) Ort, wo die Zeugenvernehmung stattgefunden hat. — [7]) Datum des Haftbefehls. — [8]) Name des Angeklagten. — [9]) Zeit und Ort des begangenen Verbrechens. — [10]) Angabe des Verbrechens.

Auslieferungs-Vertrages und die Zeit und den Ort angeben, wo und wann das Verbrechen begangen sein soll.

Dieser Befehl muß, wenn thunlich, von demselben Richter oder Beamten erlassen werden, vor welchem die Zeugenvernehmungen stattgefunden haben.

Ein Duplikat dieses Haftbefehls ist der beglaubigten Abschrift der Zeugenaussagen beizufügen.

Beglaubigung. — Die Abschrift der Zeugenaussagen und das Duplikat des Haftbefehls muß von dem Justiz-Minister oder einem anderen Minister desjenigen Staates, in welchem das Verbrechen begangen und der Haftbefehl erlassen worden ist, unter Siegel und Unterschrift beglaubigt werden.

Uebersendung nach Großbritannien. — Die Abschrift der Zeugenaussagen und das Duplikat des Haftbefehls müssen an den kaiserlich deutschen Botschafter in London gesandt werden, welcher dieselben mit dem Auslieferungsantrage an den englischen Staatssekretär für die auswärtigen Angelegenheiten gelangen lassen wird.

Wird in den Zeugenaussagen auf Ueberführungsstücke, z. B. auf gefälschte Urkunden, Bezug genommen, so sind Kopien derselben den beglaubigten Zeugenaussagen beizufügen. Die Mitsendung der Originalstücke findet nicht statt, außer wenn dies besonders verlangt wird.

Original des Haftbefehls. — Das Original des Haftbefehls ist auf besonderes Verlangen nachzusenden.

Auslieferung einer bereits rechtskräftig verurteilten Person. — Der Beibringung der vorbezeichneten Schriftstücke bedarf es nicht, wenn die Auslieferung auf Grund eines rechtskräftigen (nicht in contumaciam erlassenen) Strafurteils nachgesucht wird. Es genügt alsdann die Vorlegung des mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehenen Strafurteils. Diese Bescheinigung muß von dem Justiz-Minister oder einem anderen Minister desjenigen Staates, in welchem das Verbrechen begangen worden ist, unter Siegel und Unterschrift beglaubigt werden. Im übrigen sind die vorstehend in Bezug auf Haftbefehle gegebenen Vorschriften zu beachten.

Bestreitet der Festgenommene seine Identität mit der verfolgten Person, so kann, falls der Beweis nicht auf andere Weise zu führen ist, es notwendig werden, daß eigens jemand,

welcher im stande ist, den Angeklagten bei eidlicher Vernehmung zu identifizieren, nach England gesendet wird.

---

b.

Weisungen,

welche zu beobachten sind, wenn es sich um vorläufige Festnahme eines flüchtigen Verbrechers in England handelt.

In Nr. 12 des Zentralblattes für das Deutsche Reich von 1874 (S. 101 flg.) sind diejenigen Vorschriften bekannt gemacht, welche von den deutschen Behörden zu beobachten sind, wenn sie auf Grund des Auslieferungs-Vertrages mit Großbritannien vom 14. Mai 1872 (R.-G.-Bl. S. 229 flg.) eine Auslieferung nachsuchen.

Diese Vorschriften sind zu beachten, damit der Auslieferungsantrag dem Vertrage gemäß begründet und darauf hin, gemäß Artikel IX des Vertrages, zur Festnahme des Flüchtlings geschritten werden kann.

Erscheint es in dringenden Fällen wünschenswert, daß eine vorläufige Festnahme stattfinde, um in der Zwischenzeit einen dem Vertrage gemäß begründeten Antrag stellen zu können, so sind neben den gedachten Vorschriften noch folgende Weisungen zu beobachten:

1. Das Ersuchen, die vorläufige Festnahme einer Person herbeizuführen, deren Auslieferung auf Grund des Auslieferungs-Vertrages mit Großbritannien vom 14. Mai 1872 beantragt werden soll, ist unter Angabe der dem Verfolgten zur Last gelegten strafbaren Handlung und mit thunlichst genauer Beschreibung seiner Person an diejenige kaiserlich deutsche Konsulats-Behörde im vereinigten Königreich zu richten, in deren Bezirk der Verfolgte vermutet wird.

2) Von dem gestellten Ersuchen (Ziff. 1) ist das kaiserlich deutsche General-Konsulat zu London gleichzeitig und wenn das Ersuchen telegraphisch erfolgte, ebenfalls im telegraphischen Wege in Kenntnis zu setzen.

3) An das kaiserlich deutsche General-Konsulat zu London ist der Antrag dann ausschließlich zu richten, wenn Spuren des Verfolgten fehlen oder über dessen Aufenthalt an einem bestimmten Orte im vereinigten Königreiche Nachrichten nicht

vorliegen. Selbstverständlich sind in diesem Falle in der Requisition etwaige Anhaltspunkte, welche zur Ermittelung des Verfolgten dienen können, mitzuteilen.

4. Zur Berücksichtigung geeignet, sind in allen Fällen nur Anträge, welche von den zuständigen (Gerichts- oder Polizei- resp. Dienst-) Behörden ausgehen.

5. Nach Eingang der Benachrichtigung darüber, daß die Ergreifung und Festnahme der verfolgten Person stattgefunden hat, sind die zur Begründung des Auslieferungs-Antrages vertragsmäßig in der Nr. 12 des Zentralblattes für das Deutsche Reich von 1874 S. 101 flg. abgedruckten Bekanntmachung näher bezeichneten Schriftstücke in Abschriften, deren Uebereinstimmung mit den Originalen durch die requirierende Behörde zu bescheinigen ist, unverzüglich an das kaiserlich deutsche General-Konsulat zu London zu senden, um dem letzteren zur Aufrechthaltung der vorläufigen Festnahme zu dienen.

6. Gleichzeitig oder baldthunlichst darauf ist eine zweite beglaubigte Abschrift der sub 5 erwähnten Schriftstücke, welche zur Begründung des diplomatischen Auslieferungs-Antrages bestimmt ist, den vorgesetzten Behörden mit der Bitte um thunlichst beschleunigte Weiterbeförderung im Instanzenwege einzureichen.

---

3. Min.-Cirk. betr. den Transport der aus Großbritannien nach Deutschland auszuliefernden Verbrecher. *)
(Min.-Bl. 1877 S. 164.)

Den königl. Regierungen und Landdrosteien teile ich hierneben (Anl. a) Abschrift einer von dem Herrn Justizminister an die königl. Justizbehörden unter dem 28. v. M. erlassenen allgemeinen Verfügung, betr. den Transport der aus Großbritannien nach Deutschland auszuliefernden Verbrecher zur Kenntnisnahme mit. — Zugleich veranlasse ich dieselben, die Ihnen untergebenen Polizeibehörden darauf aufmerksam zu machen, daß sie in allen, zu ihrer eigenen Entscheidung kommenden Fällen, in welchen aus besonderen Gründen die Abholung des Auszuliefernden aus England durch preußische Beamte rätlich erscheint, dafür zu sorgen haben, daß dies rechtzeitig zur Kenntnis derjenigen Behörden gebracht wird, welche nach

*) Siehe Seite 46.

Art. VIII des Auslieferungsvertrages zwischen dem Deutschen Reiche und Großbritannien vom 14. Mai 1872 (Reichsgesetzbl. S. 229) den Antrag auf Auslieferung bei der königlich großbritannischen Regierung zu stellen haben und welche sich daher über die Art des Transports mit der genannten Regierung zu verständigen haben werden.

Berlin, den 9. Juni 1877.

Der Minister des Innern.
J. A.: Ribbeck.

---

a.

Allgemeine Verfügung vom 28. Mai 1877,
betr. den Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Großbritannien vom 14. Mai 1872.
(Reichsges.=Bl. S. 229.)

Der Transport der aus Großbritannien nach Deutschland auszuliefernden Verbrecher ist bisher in der Regel durch englische Polizeibeamte bis nach Hamburg erfolgt. Da es sich empfiehlt, an dieser Praxis als Regel festzuhalten, werden die Justizbehörden angewiesen, in den Ausnahmefällen, in welchen die Abholung der Auszuliefernden durch preußische Beamte rätlich erscheint, rechtzeitig deshalb Anträge bei dem Auswärtigen Amte zu stellen, damit vor der Absendung dieser Beamten eine Verständigung mit der großbritannischen Regierung herbeigeführt werden kann.

Berlin, den 28. Mai 1877.

Der Justizminister.
Leonhardt.

---

4. Just.=Min.=V. betr. das Verfahren in Zivilprozessen zum Zweck der Vernehmung der in England sich aufhaltenden Zeugen.*)
(Just.=Min.=Bl. 1866 S. 182.)

In England sind durch die Parlamentsakte vom 29. Juli 1856 gesetzliche Bestimmungen getroffen, welche bezwecken, in den bei

*) Siehe Absch. B Nr. 6 Ziffer 29.

ausländischen Gerichten anhängigen Zivilprozessen die Vernehmung der in England und in den englischen Besitzungen sich aufhaltenden Zeugen auf Requisition des Prozeßgerichts zu ermöglichen. Da dieses, anscheinend nur wenig bekannt gewordene Gesetz für das Verfahren in inländischen Zivilprozessen nicht ohne Interesse ist, so findet der Justizminister sich veranlaßt, dasselbe durch die in der Anlage abgedruckte Uebersetzung behufs der Berücksichtigung in den geeigneten Fällen zur Kenntnis der Gerichtsbehörden zu bringen. Es wird hierbei bemerkt, daß das Gesetz sich nicht auf Polizei- und Kriminalsachen bezieht, und daß es nicht selten sich erfolglos erwiesen haben soll, wenn die Ablegung des Zeugnisses verweigert wurde.

Berlin, den 14. Juni 1866.

Der Justizminister.
Graf zur Lippe.

---

a.

Im 19. und 20. Jahre der Königin Victoria.

Kapitel 113.

Eine Akte, welche dazu dienen soll, um die in Ihrer Majestät Besitzungen die Abnahme von Zeugenaussagen in Bezug auf bürgerliche und kommerzielle Rechtssachen, die bei auswärtigen Gerichten schweben, herbeizuführen.

(Den 29. Juli 1856.)

Da es angemessen ist, in Ihrer Majestät Besitzungen für die Abnahme von Zeugenaussagen in Bezug auf bürgerliche und kommerzielle Rechtssachen, die bei auswärtigen Gerichten schweben, Erleichterungen eintreten zu lassen, so wird durch der Königin Allerhöchste Majestät durch und mit Anraten und Zustimmung der geistlichen und weltlichen Lords und der Gemeinen, in dem gegenwärtig versammelten Parlamente und kraft der Autorität derselben verfügt, wie folgt:

Verfügung zur Vernehmung von Zeugen in England bezüglich irgend einer bei einem auswärtigen Tribunal schwebenden bürgerlichen oder kommerziellen Rechtssache.

Wo es, auf Grund eines dahin zielenden Antrages, einem Gerichte oder Richter, welche unter dieser Akte Befugnis haben,

dargethan ist, daß eine Gerichtsbehörde oder ein Tribunal kompetenter Jurisdiktion in einem fremden Lande, bei welchem eine bürgerliche oder kommerzielle Rechtssache anhängig ist, den Wunsch hat, in Bezug auf solche Sache die Aussage eines oder mehrerer Zeugen zu erlangen, die sich innerhalb der Jurisdiktion eines solchen oben erwähnten Gerichts, oder eines Gerichts, zu welchem solcher Richter gehört, oder eines solchen Richters befinden, so soll ein solches Gericht oder Richter gesetzlich befugt sein, dem entsprechend die eidliche, in Frage und Antwort oder in sonstigen Formen bestehende Vernehmung solches oder solcher Zeugen, vor irgend einer in solcher Verfügung genannten Person oder Personen anzuordnen; und das genannte Gericht oder Richter soll kraft derselben Verfügung, oder solches Gericht oder Richter, oder irgend ein anderer Richter, welcher unter dieser Akte Kompetenz hat, soll kraft einer nachfolgenden Verfügung gesetzlich berechtigt sein, das Erscheinen einer in solcher Verfügung namhaft zu machenden Person behufs ihrer Vernehmung oder behufs Vorlegung von Schriftstücken oder von anderen in solcher Verfügung zu bezeichnenden Dokumenten, anzuordnen, sowie alle Anordnungen hinsichtlich der Zeit, des Ortes und der Art und Weise solcher Vernehmung und aller damit verbundenen Sachen zu treffen, wie solche billig und angemessen erscheinen; und jede solche Verfügung kann in ähnlicher Weise, wie eine Verfügung, die von solchem Gerichte oder Richter in einem bei solchem Gerichte oder vor solchem Richter anhängigen Prozesse erlassen ist, zwangsweise geltend gemacht werden.

Bescheinigung des Botschafters 2c. genügender Beweis für die Begründung des Antrages.

II. Eine Bescheinigung, unterzeichnet von dem Botschafter, dem Gesandten oder einem anderen diplomatischen Agenten einer fremden Macht, der als solcher von Ihrer Majestät angenommen worden, oder im Falle kein solcher diplomatischer Agent da ist, von dem General-Konsul oder Konsul einer fremden Macht zu London, der als solcher von Ihrer Majestät angenommen und zugelassen ist, dahin lautend, daß eine Rechtssache, bezüglich welcher unter dieser Akte ein Antrag gestellt ist, eine bürgerliche oder kommerzielle Sache sei, die in dem Lande, dessen diplomatischer Agent oder Konsul er ist, bei

einem Gerichtshofe oder Tribunal schwebe, welcher oder welches in der so schwebenden Sache Jurisdiktion habe, und daß solches Gericht oder Tribunal die Aussage des oder der Zeugen, auf welchen oder auf welche sich der Antrag bezieht, zu erhalten wünsche, — soll als Beweisstück der so bescheinigten Sachen gelten; wo aber keine solche Bescheinigung vorgelegt ist, soll ein anderes, jenen Zweck verfolgendes Beweisstück zulässig sein.

Eidliche Vernehmung der Zeugen.

III. Jede Person, welche durch eine in Ausführung gegenwärtiger Akte erlassene Verfügung zur Vernehmung von Zeugen ermächtigt ist, soll gesetzlich befugt sein, alle solche Vernehmungen in zeugeneidlicher Form vorzunehmen oder dieselben in denjenigen Fällen, in welchen das Gesetz die gerichtliche Versicherung statt des Eides zuläßt, in Form einer solchen Versicherung zu bewirken.

Personen, welche falsches Zeugnis ablegen, sind des Meineids schuldig.

Der Eid ist dann von der solchergestalt ermächtigten Person abzunehmen, und wenn eine Person bei einer solchen eidlichen Erhärtung oder solcher Versicherung, indem sie dieselbe absichtlich und unredlicher Weise abgiebt, ein falsches Zeugnis ablegt, so soll eine jede sich so vergehende Person für schuldig des Meineids erachtet und gehalten werden.

Vergütung der Ausgaben.

IV. Vorausgesetzt jedoch, daß jede Person, deren Erscheinen so gefordert wird, zu dem gleichen Geleitgelde (Conduct Money) und der gleichen Schadloshaltung für Ausgaben und Zeitverlust berechtigt sein soll, wie beim Erscheinen vor Gericht.

Zeugen sollen das Recht haben, die Beantwortung von Fragen und die Vorlegung von Dokumenten zu verweigern.

V. Vorausgesetzt ferner, daß jede Person, welche infolge einer unter dieser Akte erlassenen Verfügung vernommen wird, dasselbe Recht haben soll, Antworten zu verweigern auf die Fragen, welche auf eine Selbstanklage abzielen, sowie auf diejenigen anderen Fragen, zu deren Ablehnung ein Zeuge in irgend einer Sache berechtigt sein würde, welche entweder bei dem Gerichtshofe, von dem oder von dessen Richter die Vernehmung erlassen ist, schwebt, oder welche anhängig ist vor

dem eine solche Vernehmung anordnenden Richter; und daß Niemand gezwungen werden soll, infolge einer solchen Verfügung, wie sie oben erwähnt, irgend ein Schriftstück oder anderes Dokument vorzulegen, welches er nicht bei einer gerichtlichen Verhandlung einer solchen Sache vorzulegen gezwungen sein würde.

Gewisse Gerichtshöfe und Richter sollen unter dieser Akte Befugnis haben.

VI. Die königlichen Ober-Gerichtshöfe des gemeinen Rechts (Superior Courts of Common Law) bezw. zu Westminster und Dublin, der Sessionsgerichtshof (Court of Session) in Schottland und jedes Oberste Gericht in irgend einer Kolonie oder auswärtigen Besitzung Ihrer Majestät, und jeder Richter eines solchen Gerichtshofes, sowie jeder Richter in solcher Kolonie oder Besitzung, der durch einen Geheimen-Rats-Befehl Ihrer Majestät zu diesem Zweck ernannt sein möchte, sollen Gerichte resp. Richter sein, welche unter dieser Akte Befugnis haben.

Lordkanzler 2c. hat Verordnungen 2c. zu entwerfen.

Vorausgesetzt, daß der Lordkanzler unter dem Beistande zweier Richter der Common Law Gerichtshöfe zu Westminster solche Vorschriften und Verordnungen erläßt, die notwendig und geeignet sein werden, die Vorschriften dieser Akte in Wirksamkeit zu setzen und das Verfahren nach derselben zu regeln.

VIII. Italien.

(Siehe Ziffer 36 Nr. 5 Absch. A I.)

I. Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Italien.

(R.-G.-Bl. 1871 S. 446.)

pp.

Artikel 1.

Die hohen vertragenden Teile verpflichten sich durch gegenwärtigen Vertrag, sich einander in allen nach den Bestimmungen desselben zulässigen Fällen diejenigen Personen

auszuliefern, welche von den Behörden eines der beiden vertragenden Teile, wegen einer der nachstehend aufgezählten Handlungen, sei es als Urheber oder Teilnehmer, verurteilt, oder in Anklagestand versetzt, oder zur gerichtlichen Untersuchung gezogen sind, und im Gebiete des anderen Teiles sich aufhalten, nämlich:

1. wegen Totschlages, Mordes, Giftmordes, Elternmordes und Kindermordes;
2. wegen vorsätzlicher Abtreibung der Leibesfrucht;
3. wegen Aussetzung oder vorsätzlicher Verlassung eines Kindes;
4. wegen Raubes, Unterdrückung, Verwechselung oder Unterschiebung eines Kindes;
5. wegen Entführung eines Menschen;
6. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Beraubung der persönlichen Freiheit eines Menschen, sei es, daß sich eine Privatperson oder ein öffentlicher Beamter derselben schuldig macht;
7. wegen mehrfacher Ehe;
8. wegen Notzucht;
9. wegen Kuppelei mit minderjährigen Personen des einen oder anderen Geschlechts, in denjenigen Fällen, in welchen dieselbe durch die Landesgesetzgebung beider vertragenden Teile mit Strafe bedroht ist;
10. wegen vorsätzlicher Mißhandlung oder Verletzung eines Menschen, welche eine unheilbare oder voraussichtlich unheilbare Krankheit oder Entstellung oder den Verlust des unbeschränkten Gebrauchs eines Organs, oder den Tod, ohne den Vorsatz zu töten, zur Folge gehabt hat;
11. wegen Diebstahls, sofern er unter erschwerenden Umständen erfolgt ist (schwerer Diebstahl), oder sofern der Wert des gestohlenen Gegenstandes 1000 Franken übersteigt; wegen Raubes und Erpressung;
12. wegen Unterschlagung in denjenigen Fällen, in welchen dieselbe von der Landesgesetzgebung beider vertragenden Teile mit Strafe bedroht ist, und wegen Betruges, sofern der Wert des Gegenstandes des Verbrechens oder Vergehens 1000 Franken übersteigt;
13. wegen betrüglichen Bankerotts und betrüglicher Benachteiligung einer Konkursmasse;

14. wegen Meineides;
15. wegen falschen Zeugnisses und wegen falschen Gutachtens eines Sachverständigen oder Dolmetschers;
16. wegen Verleitung eines Zeugen, Sachverständigen oder Dolmetschers zum Meineide;
17. wegen Fälschung von Urkunden oder telegraphischen Depeschen und wissentlichen Gebrauches falscher oder gefälschter Urkunden und telegraphischer Depeschen;
18. wegen Falschmünzerei, insbesondere wegen Nachmachens und Veränderns von Metall- und Papiergeld, und wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens von nachgemachtem oder verändertem Metall- und Papiergelde;
19. wegen Nachmachens und Verfälschens von Bankbillets und anderen vom Staate oder unter Autorität des Staates von Korperationen, Gesellschaften oder Privatpersonen ausgegebenen Schuldverschreibungen und sonstigen Wertpapieren, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens solcher nachgemachten oder gefälschten Bankbillets, Schuldverschreibungen und anderer Wertpapiere;
20. wegen vorsätzlicher Brandstiftung;
21. wegen Unterschlagung und Erpressung seitens öffentlicher Beamten;
22. wegen Bestechung öffentlicher Beamten zum Zwecke einer Verletzung ihrer Amtspflicht;
23. wegen folgender strafbarer Handlungen der Schiffsführer und Schiffsmannschaften auf Seeschiffen:
    vorsätzliche und rechtswidrige Zerstörung eines Schiffes;
    vorsätzlich bewirkte Strandung eines Schiffes;
    Widerstand gegen den Schiffsführer seitens mehr als eines Drittels der Schiffsmannschaft in denjenigen Fällen, in welchen derselbe von der Landesgesetzgebung beider vertragenden Teile mit Strafe bedroht ist;
24. wegen gänzlicher oder teilweiser Zerstörung von Eisenbahnen, Dampfmaschinen oder Telegraphenanstalten; wegen jeder vorsätzlichen Handlung, durch welche den

auf der Eisenbahn reisenden oder beim Betrieb derselben angestellten Personen eine Körperverletzung erwachsen ist oder erwachsen kann.

Die Auslieferung kann auch wegen Versuches einer der von 1. bis 24. aufgeführten strafbaren Handlungen stattfinden, wenn der Versuch derselben nach der Landesgesetzgebung der vertragenden Teile mit Strafe bedroht ist.

Artikel 2.

Jedoch soll von seiten der Regierungen des Deutschen Reiches kein Deutscher an die italienische Regierung und von seiten dieser kein Italiener an eine der deutschen Regierungen ausgeliefert werden.

Wenn nach den Gesetzen desjenigen Staates, welchem der Beschuldigte angehört, Anlaß vorhanden sein sollte, ihn wegen der in Frage stehenden Handlung zu verfolgen, so soll der andere Staat die Erhebungen und Schriftstücke, die zur Feststellung des Thatbestandes dienenden Gegenstände und jede andere für das Strafverfahren erforderliche Urkunde oder Aufklärung mitteilen.

Wenn die reklamierte Person weder ein Deutscher noch ein Italiener ist, oder wenn das Verbrechen oder Vergehen außerhalb des Gebietes der vertragenden Teile von einer Person begangen ist, welche demjenigen Staate nicht angehört, von welchem die Auslieferung begehrt wird, so kann dieser Staat von dem gestellten Antrage im ersteren Falle diejenige Regierung, welcher der Verfolgte angehört, im letzteren Falle diejenige Regierung, auf deren Gebiete das Verbrechen oder Vergehen begangen ist, in Kenntnis setzen, und wenn eine dieser Regierungen ihrerseits die Auslieferung des Angeschuldigten beansprucht, um ihn vor ihre Gerichte zu stellen, so kann diejenige Regierung, an welche der Auslieferungsvertrag gerichtet ist, den Angeschuldigten nach ihrer Wahl der einen oder der anderen Regierung ausliefern.

Wenn die seitens eines der vertragenden Teile reklamierte Person gleichzeitig seitens einer oder mehrerer anderer Regierungen reklamiert wird, so soll dieselbe derjenigen Regierung ausgeliefert werden, welche die Auslieferung auf Grund des schweren Verbrechens oder Vergehens beantragt. Für den Fall, daß alle Verbrechen oder Vergehen gleich schwer

sein sollten, soll die betreffende Person derjenigen Regierung ausgeliefert werden, deren Antrag von früherem Datum ist.

Artikel 3.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die seitens der deutschen Regierungen reklamierte Person in Italien oder die seitens der italienischen Regierungen reklamierte Person in einem der deutschen Staaten wegen derselben strafbaren Handlung, wegen deren die Auslieferung beantragt wird, in Untersuchung gewesen und außer Verfolgung gesetzt worden ist, oder sich noch in Untersuchung befindet, oder bereits bestraft worden ist.

Wenn die seitens der deutschen Regierungen reklamierte Person in Italien oder die seitens der italienischen Regierung reklamierte Person in einem der deutschen Staaten wegen einer anderen strafbaren Handlung in Untersuchung ist, so soll ihre Auslieferung bis zur Beendigung dieser Untersuchung und vollendeter Vollstreckung der etwa gegen sie erkannten Strafe aufgeschoben werden.

Artikel 4.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden auf politische Verbrechen oder Vergehen keine Anwendung. Die Person, welche wegen eines der im Artikel 1 aufgeführten gemeinen Verbrechen oder Vergehen ausgeliefert worden ist, darf demgemäß in demjenigen Staate, an welchen die Auslieferung gewährt ist, in keinem Falle wegen eines von ihr vor der Auslieferung verübten politischen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen einer Handlung, die mit einem solchen politischen Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhange steht, zur Untersuchung gezogen und bestraft werden.

Ebensowenig kann eine solche Person wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches in dem gegenwärtigen Vertrage nicht vorgesehen ist, zur Untersuchung gezogen oder bestraft werden, es sei denn, daß dieselbe, nachdem sie wegen des Verbrechens, welches zur Auslieferung Anlaß gegeben hat, bestraft oder freigesprochen worden ist, versäumt habe, vor Ablauf einer Frist von drei Monaten das Land zu verlassen, oder daß sie aufs Neue dorthin komme.

Artikel 5.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn seit der begangenen strafbaren Handlung, oder der Einleitung der strafgerichtlichen Verfolgung, oder der erfolgten Verurteilung, nach den Gesetzen desjenigen Landes, in welchem der Verfolgte zur Zeit, wo die Auslieferung beantragt wird, sich aufhält, Verjährung der strafgerichtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe eingetreten ist.

Artikel 6.

Die Auslieferung soll stets zugestanden werden, selbst wenn der Angeschuldigte dadurch gehindert wird, übernommene Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen zu erfüllen. Letztere können indes ihre Ansprüche bei den zuständigen Gerichtsbehörden geltend machen.

Artikel 7.*)

Die Auslieferung soll bewilligt werden auf den von einer der beiden Regierungen an die andere im diplomatischen Wege gestellten Antrag und nach Beibringung eines Strafurteils oder eines Beschlusses über Versetzung in den Anklagestand, eines Haftbefehls oder eines anderen Akts, welcher die gleiche Wirkung hat und ebenfalls die Art und Schwere der verfolgten That, sowie die auf dieselbe anwendbare strafgesetzliche Bestimmung angiebt.

Diese Aktenstücke sollen im Original oder in beglaubigter Ausfertigung eines Gerichtshofes oder einer anderen zuständigen Behörde des die Auslieferung beantragenden Landes mitgeteilt werden. Gleichzeitig sollen, sofern dies möglich ist, das Signalement der reklamierten Person und alle anderen zur Feststellung ihrer Identität geeigneten Angaben beigebracht werden.

Artikel 8.*)

In dringenden Fällen, und insbesondere, wenn Gefahr der Flucht vorhanden ist, kann jede der beiden Regierungen unter Berufung auf das Vorhandensein eines Strafurteils, eines Beschlusses auf Versetzung in den Anklagestand oder eines Haftbefehls, in kürzester Weise, selbst auf telegraphischem Wege, die Verhaftung des Verurteilten oder Angeschuldigten

*) Siehe Ziffer 36 Nr. 5 Absch. A I.

beantragen und erwirken, unter der Bedingung, daß das Dokument, auf dessen Vorhandensein man sich berufen hat, binnen einer Frist von zwanzig Tagen nach der Verhaftung beigebracht wird.

Artikel 9.

Die entwendeten oder im Besitze des Verurteilten oder Angeschuldigten vorgefundenen Gegenstände, die Gerätschaften und Werkzeuge, deren er sich zur Verübung seines Verbrechens oder Vergehens bedient hat, sowie alle anderen Beweisstücke sollen gleichzeitig mit der Auslieferung des verhafteten Individuums ausgefolgt werden. Dies soll selbst dann geschehen, wenn die Auslieferung, nachdem sie zugestanden worden ist, infolge des Todes oder der Flucht des Schuldigen nicht sollte stattfinden können. Diese Ausfolgung wird sich auch auf alle Gegenstände der gedachten Art erstrecken, welche von dem Angeschuldigten in dem Lande, in welches er sich geflüchtet hat, versteckt oder hinterlegt worden sind, und die daselbst später aufgefunden werden.

Jedoch werden die Rechte dritter Personen an den erwähnten Gegenständen vorbehalten, und es sollen ihnen dieselben nach Schluß des gerichtlichen Verfahrens kostenfrei wieder ausgehändigt werden.

Artikel 10.

Liefert eine dritte Regierung ein Individuum aus, so gestatten die vertragenden Teile die Durchführung des Auszuliefernden durch ihr Landesgebiet, oder den Transport des Auszuliefernden auf ihren Fahrzeugen und Dienstschiffen, sofern das betreffende Individuum nicht dem um die Gewährung der Durchführung angegangenen Staate angehört. In diesem Falle bedarf es nur eines einfachen Antrages auf diplomatischem Wege seitens derjenigen Regierung, welche die Auslieferung verlangt hat und der Beibringung der nötigen Beweisstücke dafür, daß es sich nicht um ein politisches oder rein militärisches Vergehen handelt.

Die Durchführung findet auf dem kürzesten Wege unter der Begleitung von Agenten des requirierten Landes und auf Kosten der reklamierenden Regierung statt.

Artikel 11.

Die vertragenden Teile verzichten auf die Erstattung derjenigen Kosten, welche ihnen aus der Festnahme und dem

Unterhalte des Auszuliefernden oder aus dessen Transporte bis zur Grenze des requirierten Teiles erwachsen. Sie wollen vielmehr diese Kosten gegenseitig selbst tragen.

Artikel 12.

Wenn im Laufe eines nicht politischen Strafverfahrens einer der vertragenden Staaten im Gebiete des anderen vertragenden Teils die Vernehmung von Zeugen oder irgend eine andere Untersuchungshandlung für notwendig erachtet, so wird zu diesem Zwecke ein Ersuchsschreiben auf diplomatischem Wege übersandt, und es soll demselben nach Maßgabe der Gesetzgebung des Landes, wo der Zeuge vernommen oder der Akt vorgenommen werden soll, stattgegeben werden; die Ausführung des Antrags kann verweigert werden, wenn das Verfahren gegen einen von der requirierenden Behörde noch nicht verhafteten Angehörigen des requirierten Staates gerichtet ist, oder wenn die Untersuchung eine Handlung zum Gegenstand hat, welche nach den Gesetzen des Staates, an welchen das Ersuchsschreiben gerichtet ist, nicht gerichtlich strafbar ist. Die beteiligten Regierungen entsagen jedem Anspruche auf Erstattung der aus der Ausführung der Requisition entstehenden Kosten, soweit es sich nicht um strafgerichtliche, kommerzielle oder medizinische Gutachten Sachverständiger handelt.

Artikel 13.

Wenn in einer nicht politischen Untersuchungssache das persönliche Erscheinen eines Zeugen notwendig ist, so soll die Regierung des Landes, in welchem der Zeuge wohnt, denselben auffordern, der Vorladung, welche die andere Regierung an ihn gerichtet hat, Folge zu leisten.

Stimmt der Zeuge zu, so werden ihm die Kosten der Reise und des Aufenthalts nach seiner Wahl entweder nach den Tarifsätzen und Reglements des Landes, wo die Vernehmung stattfinden soll, oder nach denjenigen des requirierten Staates bewilligt werden; auch kann dem Zeugen auf seinen Antrag durch die Behörden seines Wohnortes der Gesamtbetrag oder ein Teil der Reisekosten vorgeschossen werden; diese Kosten werden demnächst von der dabei interessierten Regierung zurückerstattet.

In keinem Falle darf ein Zeuge, welcher infolge der in dem einen Lande an ihn ergangenen Vorladung freiwillig vor

den Richtern des anderen Landes erscheint, daselbst wegen früherer strafbarer Handlungen oder Verurteilungen oder unter dem Vorwande der Mitschuld an den Handlungen, welche den Gegenstand der Untersuchung bilden, worin er als Zeuge erscheinen soll, zur Untersuchung gezogen oder in Haft genommen werden. Hierbei kommt es auf die Staatsangehörigkeit des Zeugen nicht an.

Artikel 14.

Wenn es bei einer Untersuchung, welche in einem der beiden vertragenden Staaten geführt wird, notwendig werden sollte, den Angeschuldigten mit in dem anderen Lande verhafteten Schuldigen zu konfrontieren, oder Beweisstücke oder gerichtliche Urkunden, welche letzterem Staate gehören, vorzulegen, so soll ein Gesuch dieser Art auf diplomatischem Wege gestellt werden, und es soll demselben, sofern nicht etwa außergewöhnliche Bedenken dagegen obwalten, stets entsprochen werden, unter der Bedingung jedoch, daß sobald als möglich die Verhafteten zurückgeliefert und die obigen Beweisstücke und Urkunden zurückgesandt werden.

Die Kosten des Transports der oben erwähnten Individuen und Gegenstände von einem Staate zum anderen werden von derjenigen Regierung getragen, welche den bezüglichen Antrag gestellt hat.

Artikel 15.

Die beiden vertragenden Regierungen verpflichten sich, einander wechselseitig die Verurteilungen wegen Verbrechen und Vergehen jeder Art mitzuteilen, welche von den Gerichtshöfen des einen Staates gegen Angehörige des anderen ausgesprochen werden. Diese Mitteilung wird auf diplomatischem Wege erfolgen durch vollständige oder auszugsweise Uebersendung des ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urteils an die Regierung desjenigen Landes, welchem der Verurteilte angehört. Jede der vertragenden Regierungen wird zu diesem Zweck an die zuständigen Behörden die entsprechenden Anweisungen erlassen.

Artikel 16.

Der gegenwärtige Vertrag ist auf fünf Jahre, vom 1. Januar 1872 an gerechnet, abgeschlossen.

Von dem Zeitpunkte seiner Geltung ab verlieren die früher zwischen den einzelnen Staaten des Deutschen Reiches und

Italien abgeschlossenen Verträge über die Auslieferung von Verbrechern ihre Gültigkeit.

Wenn von keinem der vertragenden Teile sechs Monate vor dem 1. Januar 1877 die Absicht, diesen Vertrag außer Kraft zu setzen, angezeigt wird, so soll derselbe für fünf weitere Jahre in Geltung bleiben, und so ferner von fünf zu fünf Jahren.

Derselbe wird ratifiziert und die Ratifikationen werden binnen einer Frist von vier Wochen ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen zu Berlin, den 31. Oktober 1871.

(L. S.) König. Launay.

Protokoll.

Die hohen vertragenden Teile des heut abgeschlossenen Auslieferungs-Vertrages haben für gut befunden, folgendes in einem Protokolle festzustellen:

Es ist nicht notwendig, daß die Korrespondenzen und Verhandlungen, welche die Auslieferungs-Anträge nötig machen werden, zwischen der deutschen Reichsregierung und Italien stattfinden; sie können im Gegenteil, je nach den Umständen jedes einzelnen Falles, auch direkt zwischen Italien und den Regierungen stattfinden, welche zum Deutschen Reiche gehören und bei der Auslieferung interessiert sind, sei es, daß der Antrag von ihnen ausgehe, oder an sie gerichtet sei.

Demgemäß ist das gegenwärtige Protokoll von den beiden Bevollmächtigten in duplo unterzeichnet und ausgetauscht worden.

Berlin, den 31. Oktober 1871.

(L. S.) König. Launay.

2. Min.-Cirk. betr. die Auslieferung von Verbrechern nach Italien.

(Min.-Bl. 1878, S. 37).

In Bezug auf die Ausführung des Auslieferungs-Vertrages mit Italien vom 31. Oktober 1871 (Reichsgesetzbl. 1871, S.

446 ff.) werden die königl. Regierungen und Landdrosteien hierdurch angewiesen, von jeder durch dieselben bewirkten Verhaftung einer an Italien auszuliefernden Person auf telegraphischem Wege dem auswärtigen Amte direkt Mitteilung zu machen.

Die Justizbehörden sind seitens des Herrn Justiz-Ministers mit gleicher Anweisung versehen worden.

Berlin, den 15. Januar 1878.

Der Minister des Innern.
Im Allerhöchsten Auftrage: Friedenthal.

---

3. Min.-Cirk. betr. die vorläufige Festnahme flüchtiger Verbrecher in Italien.

(Min.-Bl. 1891, Seite 212).

Nach Artikel 8 des Auslieferungsvertrages zwischen dem Deutschen Reiche und Italien vom 31. Oktober 1881 (R.-G.-Bl. S. 446) kann die vorläufige Festnahme flüchtiger Verbrecher in Italien nur im diplomatischen Wege beantragt werden. In Fällen, welche einer besonderen Beschleunigung bedürfen, wird den diesseitigen Behörden jedoch gestattet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu verfahren:

1. Das Ersuchen, die vorläufige Festnahme einer Person herbeizuführen, deren Auslieferung auf Grund des Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Italien vom 31. Oktober 1871 beantragt werden soll ist unter Angabe der dem Verfolgten zur Last gelegten strafbaren Handlung und mit thunlichst genauer Beschreibung seiner Person, sowie unter Berufung darauf, daß ein Strafurteil, ein Beschluß auf Versetzung in den Anklagestand oder ein Haftbefehl erlassen sei, an diejenige kaiserlich deutsche Konsulatsbehörde in Italien zu richten, in deren Bezirk der Verfolgte vermutet wird. In dem Ersuchen ist zu erwähnen, daß der kaiserlichen Botschaft in Rom

Mitteilung gemacht sei und daß die Stellung der nach dem Auslieferungsvertrage erforderlichen formellen Anträge bei der königlich italienischen Regierung seitens der kaiserlichen Botschaft erfolge.

2. Von dem Ersuchen (Ziffer 1) ist die kaiserlich deutsche Botschaft zu Rom gleichzeitig, und wenn das Ersuchen telegraphisch erfolgt, ebenfalls im telegraphischen Wege in Kenntnis zu setzen.

3. Die Einsendung der zur Stellung des Auslieferungsantrages erforderlichen Schriftstücke hierher ist in solchen Fällen zu beschleunigen, weil die Frist für die vorläufige Festhaltung nur 20 Tage beträgt.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, hiernach in Zukunft gefälligst zu verfahren, auch die beteiligten Polizeibehörden mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 1. Oktober 1891.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: Braunbehrens.

---

4. Just.-Min.-V. betr. die Ausführung des Auslieferungsvertrages mit Italien vom 31. Oktober 1871 (Reichs-Gesetz-Blatt S. 446).

(Just.-Min.-Bl. 1893, S. 294.)

Die pp. Behörden werden davon in Kenntnis gesetzt, daß das zwischen Deutschland und Italien einerseits und der Schweiz andererseits am 25. Juli 1873 getroffene Abkommen über die Durchlieferung der zwischen Deutschland und Italien auszuliefernden Personen durch die Schweiz (Nr. 35 des Zentralblatts für das Deutsche Reich) von der schweizerischen Regierung am 23. Juli d. J. aufgekündigt worden und somit nach Ablauf der in Artikel V Absatz 3 desselben festgesetzen Frist von einem Monat, mithin am 23. August d. J., außer Wirksamkeit getreten, seitdem also für die Durchlieferung der von Italien an Deutschland und umgekehrt auszuliefernden Verbrecher durch die Schweiz ausschließlich der Artikel 10 des Auslieferungsvertrages zwischen Deutschland und der Schweiz vom 24. Januar 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 113) maßgebend ist.

Mit Rücksicht hierauf wird der Absatz 2 der Allgemeinen Verfügung vom 15. Januar 1873 (Just.-Minist.-Bl. S. 18) aufgehoben; es bedarf mithin in dem, eine Auslieferung aus Italien anregenden Berichte nicht mehr der Angabe des deutschen Grenzortes, an welchem die Uebergabe erfolgen soll.

Berlin, den 24. August 1893.

Der Justiz-Minister.

IX. Luxemburg.

Siehe auch Ziffer 37 Nr. 5 Absch. A I.

Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Luxemburg.

(R.-Ges.-Bl. 1876 S. 223.)

Seine Majestät der deutsche Kaiser einerseits, und Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg andererseits sind übereingekommen, für Deutschland und das Großherzogtum Luxemburg einen Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher abzuschließen, und haben zu diesem Zwecke mit Vollmacht versehen und zwar:

Seine Majestät der deutsche Kaiser:
den Herrn Michelet von Frantzius, Allerhöchstihren Legationsrat,

Seine Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg:
den Herrn Dr. Paul Eyschen, Geschäftsträger des Großherzogtums Luxemburg bei Seiner Majestät dem deutschen Kaiser,

welche, nach Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die hohen vertragenden Teile verpflichten sich durch gegenwärtigen Vertrag, sich einander in allen nach den Bestimmungen desselben zulässigen Fällen diejenigen Personen auszuliefern, welche wegen einer der nachstehend aufgezählten, im

Gebiete des ersuchenden Staates begangenen und daselbst strafbaren Handlungen, sei es als Thäter oder Teilnehmer, verurteilt oder in Anklagestand versetzt oder zur gerichtlichen Untersuchung gezogen worden sind und im Gebiete des anderen Teils sich aufhalten, nämlich:

1. wegen Totschlags, Mordes, Giftmordes, Elternmordes und Kindesmordes;
2. wegen vorsätzlicher Abtreibung der Leibesfrucht;
3. wegen Aussetzung eines Kindes unter sieben Jahren oder vorsätzlicher Verlassung eines solchen in hülfloser Lage;
4. wegen Raubes oder Verheimlichung eines Kindes unter sieben Jahren, wegen Entführung, Unterdrückung, Verwechselung und Unterschiebung eines Kindes;
5. wegen Entführung einer minderjährigen Person;
6. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Beraubung der persönlichen Freiheit eines Menschen, insofern sich eine Privatperson derselben schuldig macht;
7. wegen Eindringens in eine fremde Wohnung, insofern sich eine Privatperson desselben schuldig macht und die Handlung nach der Gesetzgebung beider Teile strafbar ist;
8. wegen Bedrohung eines anderen mit einem als Verbrechen strafbaren Angriffe auf die Person oder das Eigentum;
9. wegen unbefugter Bildung einer Bande in der Absicht, Personen oder Eigentum anzugreifen;
10. wegen mehrfacher Ehe;
11. wegen Notzucht;*)
12. wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Gewalt oder unter Drohungen in den durch die Gesetzgebung beider Teile mit Strafe bedrohten Fällen;
13. wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit oder ohne Gewalt oder Drohungen an einer Person des einen oder anderen Geschlechts unter vierzehn Jahren, sowie wegen Verleitung solcher Personen zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen;
14. wegen gewohnheitsmäßiger Kuppelei mit minderjährigen Personen des einen oder anderen Geschlechts;

---

*) Siehe Ziffer 37 Absch. A I Nr. 5.

15. wegen vorsätzlicher Mißhandlung oder Verletzung eines Menschen, welche eine voraussichtlich unheilbare Krankheit oder dauernde Arbeitsunfähigkeit, oder den Verlust des unumschränkten Gebrauchs eines Organs, oder eine schwere Verstümmelung oder den Tod, ohne den Vorsatz zu töten, zur Folge gehabt hat;
16. wegen Diebstahls, Raubes und Erpressung;
17. wegen Unterschlagung und Untreue in den Fällen, in welchen diese Handlungen von der Gesetzgebung beider vertragenden Teile mit Strafe bedroht sind;
18. wegen Betrugs in denjenigen Fällen, in welchen derselbe nach der Gesetzgebung beider Teile als Verbrechen oder Vergehen strafbar ist;*)
19. wegen betrüglichen Bankerotts und betrüglicher Benachteiligung einer Konkursmasse;
20. wegen Meineides;
21. wegen falschen Zeugnisses und wegen falschen Gutachtens eines Sachverständigen oder Dolmetschers, in den Fällen, in welchen diese Handlungen von der Gesetzgebung beider Teile mit Strafe bedroht sind;
22. wegen Verleitung eines Zeugen, Sachverständigen oder Dolmetschers zum Meineide;
23. wegen Fälschung von Urkunden oder telegraphischen Depeschen in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, jemanden zu schaden, sowie wegen wissentlichen Gebrauchs falscher oder gefälschter Urkunden und telegraphischer Depeschen in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, jemandem zu schaden;
24. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Vernichtung, Beschädigung oder Unterdrückung einer öffentlichen oder Privaturkunde, begangen in der Absicht, einem Anderen zu schaden:
25. wegen Fälschung oder Verfälschung von Stempeln, Stempelzeichen, Siegeln oder Marken, in der Absicht, sie als echte zu verwenden, und wegen wissentlichen Gebrauchs falscher oder gefälschter Stempel, Stempelzeichen, Siegel oder Marken;

---

*) Siehe Ziffer 37 Absch. A I Nr. 5.

26. wegen Falschmünzerei, nämlich wegen Nachmachens und Veränderns von Metall- und Papiergeld, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens von nachgemachtem oder verfälschtem Metall- oder Papiergeld;
27. wegen Nachmachens und Verfälschens von Bankbillets und anderen vom Staate, oder unter Autorität des Staates von Korporationen, Gesellschaften oder Privatpersonen ausgegebenen Schuldverschreibungen und sonstigen Wertpapieren, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens solcher nachgemachten oder gefälschten Bankbillets, Schuldverschreibungen und anderer Wertpapiere;
28. wegen vorsätzlicher Brandstiftung;
29. wegen Unterschlagung und Erpressung seitens öffentlicher Beamten;
30. wegen Bestechung öffentlicher Beamten zum Zweck einer Verletzung ihrer Amtspflicht;
31. wegen folgender strafbarer Handlungen der Schiffsführer und Schiffsmannschaften auf Seeschiffen:
    vorsätzliche und rechtswidrige Zerstörung eines Schiffes;
    vorsätzlich bewirkte Strandung eines Schiffes;
    Widerstand mit Thätlichkeiten gegen den Schiffsführer, wenn dieser Widerstand von mehr denn einem Dritteile der Schiffsmannschaft verübt ist;
32. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger gänzlicher oder teilweiser Zerstörung von Eisenbahnen, Dampfmaschinen oder Telegraphenanstalten;

    wegen vorsätzlicher Störung eines Eisenbahnzuges auf der Fahrbahn durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen, durch Verrückung von Schienen oder ihrer Unterlagen, durch Wegnahme von Weichen oder Bolzen, oder durch Bereitung von Hindernissen anderer Art, welche dazu geeignet sind, den Zug aufzuhalten oder aus den Schienen zu bringen;
33. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Zerstörung oder Beschädigung von Gräbern, öffentlichen Denkmälern oder öffentlich ausgestellten Kunstgegenständen, von baulichen Anlagen, Lebensmitteln, Waren oder anderen beweglichen Sachen, von Feldfrüchten, Pflanzen aller

Art, Bäumen oder Pfropfreisern, von landwirtschaftlichen Gerätschaften, von Haus- oder andern Tieren, in denjenigen Fällen, in welchen diese Handlungen nach der Gesetzgebung beider vertragenden Teile als Verbrechen oder Vergehen strafbar sind;

34. wegen Verhehlung von Sachen, welche durch eines der im gegenwärtigen Vertrage vorgesehenen Verbrechen oder Vergehen erlangt worden sind, wofern diese Handlung nach der Gesetzgebung der beiden vertragschließenden Teile strafbar ist.

Es kann indessen, wenn das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen ein Antrag auf Auslieferung gestellt wird, außerhalb des Gebietes des ersuchenden Teils begangen worden ist, diesem Antrage alsdann stattgegeben werden, wenn nach der Gesetzgebung des ersuchten Staates wegen derselben, außerhalb seines Gebietes begangenen Handlungen eine gerichtliche Verfolgung statthaft ist.

Artikel 2.*)

Die Auslieferung soll auch wegen Versuches einer der in Artikel 1 aufgeführten strafbaren Handlungen stattfinden, wenn der Versuch derselben nach der Gesetzgebung der beiden vertragenden Teile mit Strafe bedroht ist.

Artikel 3.

Kein Deutscher wird von seiten der Regierungen des Deutschen Reiches an die luxemburgische Regierung, und von seiten dieser kein Luxemburger an eine Regierung des Deutschen Reiches ausgeliefert werden.

Ist die reklamierte Person weder ein Deutscher noch ein Luxemburger, so kann der Staat, an welchen der Auslieferungsantrag gerichtet wird, von dem gestellten Antrage diejenige Regierung, welche der Verfolgte angehört, in Kenntnis setzen, und wenn diese Regierung ihrerseits den Angeschuldigten beansprucht, um ihn vor ihre Gerichte zu stellen, so kann diejenige Regierung, an welche der Auslieferungsantrag gerichtet ist, den Angeschuldigten nach ihrer Wahl der einen oder der anderen Regierung ausliefern.

---

*) Siehe Ziffer 37 Absch. A I Nr. 5.

Artikel 4.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die von einer Regierung des Deutschen Reiches reklamierte Person in Luxemburg, die seitens der luxemburgischen Regierung reklamierte Person in einem der Staaten des Deutschen Reiches wegen derselben strafbaren Handlung, wegen deren die Auslieferung beantragt wird, in Untersuchung gewesen und außer Verfolgung gesetzt worden, oder sich noch in Untersuchung befindet oder bereits bestraft worden ist.

Wenn die von einer Regierung des Deutschen Reiches reklamierte Person in Luxemburg, oder wenn die seitens der luxemburgischen Regierung reklamierte Person in einem der Staaten des Deutschen Reiches wegen einer anderen strafbaren Handlung in Untersuchung ist, so soll ihre Auslieferung bis zur Beendigung dieser Untersuchung und vollendeter Vollstreckung der etwa gegen sie erkannten Strafe aufgeschoben werden.

Artikel 5.

Wenn eine reklamierte Person Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen eingegangen ist, an deren Erfüllung sie durch die Auslieferung verhindert wird, so soll dieselbe dennoch ausgeliefert werden, und es bleibt dem dadurch beeinträchtigten Teile überlassen, seine Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

Artikel 6.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden auf solche Personen, die sich irgend eines politischen Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht haben, keine Anwendung. Die Person, welche wegen eines der in Artikel 1 und 2 aufgeführten gemeinen Verbrechen oder Vergehen ausgeliefert worden ist, darf demgemäß in demjenigen Staate, an welchen die Auslieferung erfolgt ist, in keinem Falle wegen eines von ihr vor der Auslieferung verübten politischen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen einer Handlung, die mit einem solchen politischen Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhang steht, noch wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches in dem gegenwärtigen Vertrage nicht vorgesehen ist, zur Untersuchung gezogen und bestraft werden.

Der Angriff gegen das Oberhaupt einer fremden Regierung oder gegen Mitglieder seiner Familie soll weder als politisches

Vergehen, noch als mit einem solchen im Zusammenhang stehend, angesehen werden, wenn dieser Angriff den Thatbestand des Totschlags, Mordes oder Giftmordes bildet.

Artikel 7.*)

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn seit der begangenen strafbaren Handlung oder der letzten Handlung des Strafrichters, oder der erfolgten Verurteilung nach den Gesetzen desjenigen Staates, in welchem der Verfolgte zur Zeit, wo die Auslieferung beantragt wird, sich aufhält, Verjährung der strafgerichtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe eingetreten ist.

Artikel 8.*)

Die Auslieferung einer Person, welche einer der in Artikel 1 und 2 aufgeführten strafbaren Handlungen beschuldigt ist, soll bewilligt werden auf Grund eines verurteilenden Erkenntnisses oder auf Grund eines förmlichen Beschlusses des zuständigen Gerichts auf Versetzung in den Anklagestand oder Eröffnung der Untersuchung, oder auf Grund einer von dem zuständigen Richter erlassenen Verfügung, in welcher die Verweisung des Beschuldigten vor den erkennenden Richter ausdrücklich angeordnet wird, oder auch auf Grund eines Haftbefehls oder eines anderen Akts von gleicher Wirkung, welcher von der zuständigen Behörde erlassen ist und die bestimmte Angabe der verfolgten That und des auf sie anwendbaren Gesetzes enthält, insofern diese Schriftstücke in Urschrift oder in belaubigter Abschrift und zwar in denjenigen Formen beigebracht sind, welche die Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Staates vorschreibt.

Die Anträge auf Auslieferung erfolgen im diplomatischen Wege. Der Schriftwechsel und die Verhandlungen können jedoch unmittelbar zwischen der bei der Auslieferung beteiligten Regierung des Deutschen Reiches und dem Großherzogtum Luxemburg stattfinden.

Artikel 9.*)

Der wegen einer der in Artikel 1 und 2 aufgezählten strafbaren Handlungen Verfolgte oder Verurteilte darf in dringenden Fällen, insbesondere wenn Gefahr der Flucht vorhanden ist, vorläufig festgenommen werden gegen Beibringung

*) Siehe Ziffer 37 Absch. A I Nr. 5.

eines Haftbefehls, welcher von dem Untersuchungsrichter desjenigen Ortes, an dem der Verfolgte betroffen werden kann, erlassen ist. Dies geschieht auf Grund einer von der zuständigen Behörde desjenigen Staates, welcher die Auslieferung begehrt, direkt gemachten amtlichen Mitteilung, daß ein Strafurteil, ein Beschluß auf Versetzung in den Anklagestand oder ein Haftbefehl gegen den Verfolgten vorhanden ist.

Diese Mitteilung kann in kürzester Weise, selbst auf telegraphischem Wege erfolgen. Hat hiernach eine vorläufige Festnahme stattgefunden, so muß der vorläufig Festgenommene wieder auf freien Fuß gesetzt werden, wenn ihm nicht binnen fünfzehn Tagen nach seiner Verhaftung eine der im Artikel 8 des gegenwärtigen Vertrages erwähnten Urkunden zugestellt wird.

Die gedachte Frist soll drei Wochen betragen, wenn die Auslieferung namens eines zum Deutschen Reiche gehörigen Staates, welcher nicht an Luxemburg grenzt, oder namens Luxemburgs bei einem solchen Staate beantragt wird.

Artikel 10.

Alle in Beschlag genommenen Gegenstände, welche sich zur Zeit der Festnahme im Besitze des Auszuliefernden befinden, sollen, wenn die zuständige Behörde des um die Auslieferung ersuchten Staates die Ausantwortung derselben angeordnet hat, dem ersuchenden Staate übergeben werden, und es soll sich diese Ueberlieferung nicht blos auf die entfremdeten Gegenstände, sondern auf alles erstrecken, was zum Beweise der strafbaren Handlung dienen könnte.

Jedoch werden die Rechte dritter Personen an den oben erwähnten Gegenständen vorbehalten, und es sollen ihnen dieselben nach dem Schlusse des gerichtlichen Verfahrens kostenfrei zurückgegeben werden.

Artikel 11.

Die vertragenden Teile gestatten ausdrücklich die Auslieferung mittelst Durchführung von Personen, welche an den einen Teil auszuliefern sind, durch das Landesgebiet des anderen Teiles auf Grund einfacher Beibringung der im Artikel 8 dieses Vertrages bezeichneten gerichtlichen Dokumente in Urschrift oder beglaubigter Abschrift, vorausgesetzt, daß die strafbare Handlung, welche zu dem Auslieferungsantrage

Anlaß giebt, im gegenwärtigen Vertrage vorgesehen ist und nicht etwa unter die Bestimmungen der Artikel 6 und 7 desselben fällt.

Artikel 12.

Die vertragenden Teile verzichten darauf, die Erstattung derjenigen Kosten zu verlangen, welche ihnen aus der Festnahme und dem Unterhalte des Auszuliefernden und seinem Transporte bis zur Grenze erwachsen, willigen vielmehr gegenseitig darin, diese Kosten selbst zu tragen.

Artikel 13.

Wenn in einem Strafverfahren wegen Handlungen, welche nicht zu den politischen Verbrechen und Vergehen gehören, einer der vertragenden Teile die Vernehmung von Zeugen, welche sich im Gebiete des anderen Teils aufhalten, oder irgend eine andere Untersuchungshandlung für notwendig erachten sollte, so wird ein entsprechendes Ersuchsschreiben auf diplomatischem Wege mitgeteilt und demselben nach Maßgabe der Gesetzgebung des Landes, wo der Zeuge vernommen oder der Akt vorgenommen werden soll, Folge gegeben werden. Die Ausführung des Antrages kann verweigert werden, wenn die Untersuchung eine Handlung zum Gegenstand hat, welche nach den Gesetzen des Staates, an welchen das Ersuchsschreiben gerichtet ist, nicht strafbar ist, oder wenn es sich um rein fiskalische Vergehen handelt.

Die vertragenden Teile verzichten gegenseitig auf alle Ersatzansprüche wegen der aus der Ausführung der Requisition entspringenden Kosten, sofern es sich nicht um Gutachten in Straf- oder Handelssachen oder Sachen der gerichtlichen Medizin handelt, welche mehrere Termine erfordern.

Artikel 14.

Wenn in einer Strafsache, welche nichtpolitische Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstand hat, das persönliche Erscheinen eines Zeugen notwendig ist, so wird die Regierung des Landes, in welchem der Zeuge sich aufhält, ihn auffordern, der an ihn ergehenden Ladung Folge zu leisten. Leistet er Folge, so werden ihm die Kosten der Reise und des Aufenthaltes nach den Tarifsätzen und den Reglements des Landes, wo die Vernehmung stattfinden soll, bewilligt, auch kann dem Zeugen auf

seinen Antrag durch die Behörden seines Wohnortes der Gesamtbetrag oder ein Teil der Reisekosten vorgeschossen werden. Diese Kosten werden demnächst von der bei der Vernehmung interessierten Regierung zurückerstattet.

In keinem Fall darf ein Zeuge, welcher infolge der in dem einen Lande an ihn ergangenen Vorladung freiwillig vor den Richtern des anderen Landes erscheint, daselbst wegen früherer strafbarer Handlungen oder Verurteilungen oder unter dem Vorwande der Mitschuld an den Handlungen, welche den Gegenstand der Untersuchung, in welcher er als Zeuge erscheinen soll, bilden, zur Untersuchung gezogen oder in Haft genommen werden. Hierbei kommt es auf die Staatsangehörigkeit des Zeugen nicht an.

Artikel 15.

Wenn in einer Strafsache, welche nichtpolitische Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstand hat, die Mitteilung von Beweisstücken oder von Urkunden, die in den Händen der Behörden des anderen Landes sind, oder die Konfrontation des Angeschuldigten mit im anderen Lande verhafteten Schuldigen für notwendig oder nützlich erachtet wird, so soll deshalb das Ersuchen auf diplomatischem Wege gestellt und demselben, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, stattgegeben werden, dies jedoch nur unter der Bedingung, daß sobald als möglich die Beweisstücke und Urkunden zurückgesandt und die Verhafteten zurückgeliefert werden.

Die vertragenden Teile verzichten gegenseitig auf Ersatz der Kosten, welche aus der Ausantwortung der Beweisstücke und Urkunden und aus dem Transport der oben erwähnten Personen bis zur Grenze entstehen.

Artikel 16.

Die vertragenden Teile machen sich verbindlich, sich gegenseitig die Strafurteile wegen Verbrechen und Vergehen jeder Art mitzuteilen, welche von den Gerichten des einen Landes gegen Angehörige des anderen Landes ergehen. Diese Mitteilung wird auf diplomatischem Wege erfolgen und zwar durch vollständige oder auszugsweise Uebersendung des ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urteils an die Regierung desjenigen Staates, welchem der Verurteilte angehört.

Artikel 17.

Der gegenwärtige Vertrag soll zehn Tage nach seiner in Gemäßheit der durch die Gesetzgebung der vertragenden Teile vorgeschriebenen Formen erfolgten Veröffentlichung in Kraft treten.

Von diesem Zeitpunkt ab verliert der für Elsaß-Lothringen und Luxemburg unter dem 3. Juli 1872 abgeschlossene Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher, sowie der zwischen Preußen und Luxemburg bestehende Auslieferungsvertrag vom 11. März 1844 seine Gültigkeit.

Der gegenwärtige Vertrag kann von jedem der beiden vertragenden Teile aufgekündigt werden, bleibt jedoch nach erfolgter Aufkündigung noch sechs Monate lang in Kraft.

Derselbe wird ratifiziert und die Ratifikationen werden binnen sechs Monaten, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und mit dem Abdruck ihres Petschafts versehen.

So geschehen Berlin, den 9. März 1876.

Michelet von Frantzius. (L. S.) Dr. Paul Eyschen. (L. S.)

X. Niederlande.

(Siehe auch Ziffer 38, Nr. 5, Absch. A I.)

I. Vertrag zwischen Preußen und den Niederlanden wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher.

(Ges.-S. 1850, S. 509 u. 1867, S. 1219.)

pp.

Artikel 1.

Das preußische und das niederländische Gouvernement verpflichten sich, gegenseitig auf Antrag des anderen Teiles sich diejenigen Individuen, mit Ausnahme ihrer Nationalen, auszuliefern, welche verurteilt oder in Anklagezustand versetzt sind,

oder gegen welche eine Verfolgung mit Verhaftsbefehl von den Gerichten oder einem Richter desjenigen der beiden Staaten angeordnet worden ist, in welchem oder gegen welchen die Verbrechen oder Vergehen begangen worden sind.

Es werden in Bezug auf die Anwendung dieses Vertrages unter der Bezeichnung von Nationalen diejenigen Fremden mitbegriffen, welche nach den Gesetzen des Landes, bei dem die Auslieferung in Antrag gebracht wird, den Eingeborenen gleichgestellt sind, ebenso diejenigen Ausländer, welche sich im Lande niedergelassen und nach ihrer Verheiratung mit einer Inländerin ein oder mehrere Kinder aus dieser Ehe besitzen, welche im Lande geboren sind.

Artikel 2.

Die Auslieferung soll nur im Falle der Verurteilung, Anklage oder Verfolgung wegen folgender Verbrechen und Vergehen stattfinden, und zwar, wenn diese außerhalb des Gebietes desjenigen Staates begangen sind, bei welchem die Auslieferung in Antrag gebracht wird:

1. Meuchelmord, Giftmischerei, Vatermord, Kindermord, Totschlag, Notzucht;
2. Brandstiftung;
3. Verfälschung von Schriften, mit Inbegriff der Nachmachung von Bankbillets, von Papiergeld und öffentlichen Papieren;
4. Anfertigung falscher Münzen, Verfälschung der gesetzmäßigen Münzen, und wissentliche Ausgebung falschen Geldes;
5. falsches Zeugnis; *)
6. Diebstahl unter erschwerenden Umständen, Unterschlagung seitens öffentlicher Kassenbeamten und Steuererheber, Erpressung; *)
7. Bestechung öffentlicher Beamten;
8. betrüglicher Bankerott; *)
9. Betrug (Zusatz vom 20. Juni 1867). *)

Artikel 3.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn sie auf Grund desselben Verbrechens oder Vergehens beantragt wird, wegen dessen das reklamierte Individuum in dem Lande, in welchem es sich befindet, verfolgt worden ist, oder verfolgt wird.

---

*) Siehe Ziffer 38, Absch. A I, Nr. 5.

Wenn das reklamierte Individuum wegen eines anderen Verbrechens oder Vergehens gegen den Staat, bei dem die Auslieferung in Antrag gebracht wird, verfolgt wird oder verhaftet ist, so soll seine Auslieferung bis zur erfolgten Abbüßung der Strafe aufgeschoben werden; dies findet auch statt, wenn das reklamierte Individuum, in Folge einer dem Auslieferungs-Antrage vorangegangenen Verurteilung, Schulden halber verhaftet ist.

Artikel 4.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages können nicht auf Individuen Anwendung finden, die sich irgend ein politisches Vergehen haben zu Schulden kommen lassen. Die Auslieferung kann nur Behufs der Untersuchung und Bestrafung der gemeinen Verbrechen und Vergehen erfolgen, welche im Artikel 2 dieses Vertrages aufgeführt sind.

Artikel 5.

Die Auslieferung kann nicht stattfinden, wenn die Anklage oder die Strafe nach den Gesetzen desjenigen Landes verjährt ist, bei welchem die Auslieferung in Antrag gebracht wird.

Artikel 6.

Die Auslieferung soll auf diplomatischem Wege in Antrag gebracht und nur dann bewilligt werden, wenn ein verurteilendes Erkenntnis oder ein Anklageakt, oder ein Steckbrief mit Verhaftsbefehl, im Original oder in authentischer Ausfertigung der kompetenten Gerichte oder des Einzelrichters, in den durch die Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Gouvernements vorgeschriebenen Formen beigebracht wird, welches Schriftstück das in Rede stehende Verbrechen oder Vergehen und das darauf anwendbare Strafgesetz bezeichnet.

Artikel 7.

Die beiderseitigen Regierungen verzichten darauf, die Erstattung der Unterhaltungs-, Transport- und anderer Kosten, welche aus der Auslieferung erwachsen, in Anspruch zu nehmen.

Sie willigen gegenseitig darin, diese Kosten selbst zu tragen.

Artikel 8.

Wenn im Verfolg eines strafrechtlichen Verfahrens eine der Regierungen die Vernehmung von Zeugen für notwendig

erachtet, die in dem anderen Staate wohnhaft sind, so soll auf diplomatischem Wege zu diesem Behufe eine Requisition um Vernehmung übersandt, und derselben unter Beobachtung der Gesetze des Landes, wo die Zeugen vorzuladen sind, Folge gegeben werden.

Die resp. Regierungen verzichten beiderseits auf jeden Anspruch wegen Zurückerstattung der daraus entstehenden Kosten.

Jede Requisition, welche eine Zeugenvernehmung zum Zweck hat, muß von einer französischen Uebersetzung begleitet sein.

Artikel 9.

Wenn in einem strafrechtlichen Falle das persönliche Erscheinen eines Zeugen in dem anderen Staate notwendig ist oder gewünscht wird, so wird die Regierung desselben ihn auffordern, der Vorladung Folge zu leisten, welche an ihn gerichtet wird, und im Zustimmungsfalle sollen ihm Reise- und Aufenthaltskosten nach den bestehenden Taxen und Reglements desjenigen Landes bewilligt werden, in welchem die Vernehmung stattfinden soll.

Artikel 10.

Wenn in einem strafrechtlichen Falle die Konfrontation von Verbrechern, welche in dem anderen Königreiche in Haft sind, oder die Mitteilung von Beweisstücken oder Dokumenten, die sich im Besitze der Behörden des anderen Staates befinden, nützlich oder notwendig befunden wird, so soll das Ersuchen darum auf diplomatischem Wege ergehen und demselben, unter der Verpflichtung der Zurücklieferung der Verbrecher und der Beweisstücke, Folge gegeben werden, so weit nicht besondere Rücksichten vorhanden sind, welche dem entgegenstehen. Die betreffenden Regierungen entsagen beiderseits jedem Anspruche auf Erstattung von Kosten, welche aus dem Hin- und Zurückbefördern der zu konfrontierenden Verbrecher, sowie der Zusendung und Rücksendung von Beweisstücken und Dokumenten entstehen.

Artikel 11.

Bei Ausführung der vorstehenden Bestimmungen wird nach denjenigen Gesetzen der beiden Staaten verfahren, welche die Leitung des regelmäßigen Ganges der Auslieferung zum Gegenstande haben oder künftig deshalb erlassen werden.

Artikel 12.

Der gegenwärtige Vertrag soll erst zwanzig Tage nach seiner in Gemäßheit der durch die Gesetzgebung beider Länder vorgeschriebenen Formen erfolgten Veröffentlichung zur Ausführung gebracht werden.

Er verbleibt bis auf sechs Monate nach der seitens der einen der beiden kontrahierenden Regierungen erfolgten Aufkündigung in Kraft.

Derselbe wird ratifiziert und die Ratifikationen werden binnen eines Monats, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

Des zu Urkund haben die resp. Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihm ihre Wappen beigedrückt.

Geschehen zu Berlin, den 17. November 1850.

(L. S.) Friedrich Hellwig.

(L. S.) Schimmelpenninck v. d. Oye.

2. Min.-Cirk. betr. die Erfordernisse behufs Herbeiführung der vorläufigen Festnahme nach den Niederlanden geflüchteter Verbrecher.

(Min.-Bl. 1879 S. 273.)

Seitens der königlich niederländischen Staatsregierung ist es unter Berufung auf den preußisch-niederländischen Auslieferungs-Vertrag vom 17. November 1850 neuerdings für unzulässig erachtet worden, den von diesseitigen Gerichts- und Polizeibehörden ohne Angabe eines Grundes direkt bei niederländischen Polizeibehörden gestellten Anträgen auf vorläufige Festnahme nach den Niederlanden geflüchteter Verbrecher stattzugeben.

Der Herr Reichskanzler hat hieraus Veranlassung genommen, die Angelegenheit durch die kaiserliche Gesandtschaft im Haag bei der königlich niederländischen Regierung zur Sprache zu bringen und darauf hinwirken zu lassen, daß es bezüglich der vorläufigen Festnahme von Verbrechern niederländischerseits bei der früheren Praxis belassen werde.

Die königlich niederländische Regierung hat darauf erklärt, sie erachte es für unzulässig, daß, wie es namentlich in letzter Zeit wiederholt vorgekommen sei, diesseitige Gerichts-

und Polizeibehörden, ohne Angabe eines Grundes, auf telegraphischem Wege direkt die niederländischen Polizeibehörden um Vornahme von vorläufigen Verhaftungen ersuchten. Dagegen ist die gedachte Regierung bereit, auch in Zukunft Anträgen auf vorläufige Verhaftung von Flüchtlingen, welche sich eines im Auslieferungsverträge vorgesehenen Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht, Folge zu geben, vorausgesetzt, daß solche Anträge im diplomatischen Wege gestellt werden. Diese Erklärung ist dahin erläutert worden, daß es zu einer vorläufigen Verhaftung eines Steckbriefes oder eines des übrigen im Artikel 6 des Auslieferungsvertrages vorgeschriebenen Dokumentes nicht bedürfe, sondern ein bloßer Antrag der kaiserlichen Gesandtschaft im Haag genüge; letztere könne diesen Auftrag event. auch direkt und telegraphisch an die betreffenden Polizeibehörden in Rotterdam oder Amsterdam richten.

Hiernach werden sich die diesseitigen Gerichts- und Polizeibehörden vorkommenden Falles mit etwaigen der Beschleunigung bedürfenden Anträgen wegen vorläufiger Festnahme von solchen nach den Niederlanden geflüchteten Verbrechern fernerhin nicht mehr an die niederländischen Behörden, sondern entweder an den Herrn Reichskanzler oder an die kaiserliche Gesandtschaft im Haag zu wenden haben.

Die königliche Regierung (Landdrostei) wolle dementsprechend die Polizeibehörden ihres Verwaltungsbezirks mit Anweisung versehen.

In Betreff der den Gerichtsbehörden zu erteilenden Weisung wird seitens des Herrn Justizministers das Erforderliche veranlaßt werden. — (Siehe auch Nr. 4 nachstehend.)

Berlin, den 27. August 1879.

Der Minister des Innern.
In Vertr.: Starke.

---

3. Min.-Cirk. betr. das Verfahren in Auslieferungs-Angelegenheiten gegenüber den Niederlanden. (Min.-Bl. 1880 S. 70.)

Der in meinem Cirkular-Erlaß vom 27. August vor. Jahres — Min.-Bl. S. 273 — betr. das Verfahren in Auslieferungs-Angelegenheiten gegenüber den Niederlanden, dargelegte Standpunkt der königl. niederländischen Regierung, in Bezug

auf die direkt bei niederländischen Polizeibehörden gestellten Anträge diesseitiger Behörden auf vorläufige Festnahme der nach den Niederlanden geflüchteten Verbrecher, ist aus dem Gesichtspunkte der Wahrung der Reziprozität einer weiteren Erwägung unterworfen worden.

Demzufolge eröffne ich im Einverständnisse mit dem Herrn Reichskanzler der königl. Regierung hierdurch in Ergänzung des Erlasses vom 27. August v. J., — Min.=Bl. S. 273 — daß diesseitige Behörden fortan auch ihrerseits den von niederländischer Seite an sie gelangenden Anträgen auf Auslieferung von flüchtigen Verbrechern oder auf vorläufige Festnahme zum Zwecke der Auslieferung, keine Folge zu geben, vielmehr die bezügliche Anweisung von hier aus, resp. in besonders dringlichen Fällen von seiten des auswärtigen Amtes abzuwarten oder einzuholen haben werden.

Bezüglich der von diesseitigen Behörden zu stellenden Anträge auf Herbeiführung der Festnahme und Auslieferung von Verbrechern, welche nach den Niederlanden geflüchtet sind, wird außerdem zur ferneren Nachachtung hier noch bemerkt, daß diesseitige Behörden sich nur dann unmittelbar an die kaiserl. Gesandtschaft im Haag zu wenden befugt sein sollen, wenn es sich in besonders dringenden Fällen um unverweilte vorläufige Festnahme flüchtiger Verbrecher handelt, daß sie in allen anderen Fällen aber — also namentlich stets, soweit die Auslieferung selbst in Frage kommt — die Vermittelung des auswärtigen Amts in Anspruch zu nehmen haben.

Die königl. Regierung wolle hiernach die den Polizeibehörden ihres Verwaltungsbezirks in Gemäßheit des Cirkular-Erlasses vom 27. August pr. erteilten Weisungen erläutern und vervollständigen.

Berlin, den 18. Januar 1880.

Der Minister des Innern.
J. A.: Ribbeck.

4. Min.=Cirk. betr. die Erfordernisse behufs Herbeiführung der vorläufigen Festnahme nach den Niederlanden geflüchteter Verbrecher.

(Min.=Bl. 1882 S. 162).

Nach dem Cirkular=Erlasse vom 27. August 1879 — Minist.=Bl. S. 273 (Nr. 2 vorstehend) — sollen sich die

diesseitigen Gerichts- und Polizei-Behörden mit etwaigen, der der Beschleunigung bedürfenden Anträgen wegen vorläufiger Festnahme von nach den Niederlanden geflüchteten Personen, welche sich eines der in dem preußisch-niederländischen Auslieferungsvertrage vom 17. November 1850 vorgesehenen Verbrechen oder Vergehen schuldig gemacht haben, nicht mehr an die niederländischen Behörden, sondern entweder an den Herrn Reichskanzler oder an die kaiserliche Gesandtschaft im Haag wenden — nach dem Cirkular-Erlasse vom 18. Januar 1880 — Minist.-Bl. S. 70 — unmittelbar an letztere aber nur dann, wenn es sich in besonders dringenden Fällen um unverweilte vorläufige Festnahme flüchtiger Verbrecher handelt.

Dem entgegen haben verschiedentlich diesseitige Polizei-Behörden — insbesondere Polizei-Kommissarien — Anträge auf vorläufige Festnahme flüchtiger Verbrecher direkt an die Polizei-Behörde in Rotterdam gerichtet.

Indem ich bemerke, daß es mir im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten überhaupt nicht angemessen erscheint, wenn derartige Requisitionen nach dem Auslande, statt von dem verantwortlichen Chef der Polizei-Behörde, von einem untergeordneten Beamten erlassen werden, ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst die Polizeibehörden des dortigen Regierungsbezirks gefälligst an die genaue Beachtung der hier in Frage stehenden Vorschriften zu erinnern und dieselben zugleich in der zuletzt gedachten Beziehung mit geeigneter Weisung zu versehen.

Berlin, den 1. Juni 1882.

Der Minister des Innern.
J. A.: v. Zastrow.

---

5. **Min.-Cirk.** betr. das Verfahren bei der Ausführung von Auslieferungen an die Niederlande.

Siehe Absch. A III Nr. 2.

---

6. **Just.-Min.-V.** betr. die vorläufige Festnahme von Beschuldigten, welche nach den Niederlanden oder aus denselben geflüchtet sind, behufs Sicherung ihrer Auslieferung.

(Just.-Min.-Bl. 1889 S. 194).

Die königlich niederländische Regierung hat zur Sprache gebracht, daß bei den niederländischen Behörden nicht selten

Anträge diesseitiger Justizbehörden eingehen, welche die vorläufige Festnahme flüchtiger Personen zur Sicherung ihrer demnächstigen Auslieferung bezwecken. Bereits in der allgemeinen Verfügung vom 21. Dezember 1879 sind die Justizbehörden darauf aufmerksam gemacht worden, daß derartige an die königlich niederländischen Behörden gerichtete Anträge nicht zulässig sind, daß vielmehr zur Erwirkung der vorläufigen Festnahme die diplomatische Vermittelung in Anspruch zu nehmen ist. Auf Wunsch der königlich niederländischen Regierung nehme ich deshalb Veranlassung, den Justizbehörden die Bestimmungen der gedachten allgemeinen Verfügung in Erinnerung zu bringen und dabei zu bemerken, daß Anträge der bezeichneten Art, welche im Wege des unmittelbaren Verkehrs gestellt sind, nach niederländischem Recht nicht berücksichtigt werden dürfen.

Die vorläufige Festnahme einer nach den Niederlanden geflüchteten Person, deren Auslieferung beantragt werden soll, kann vielmehr nur im diplomatischen Wege erwirkt werden. Es ist daher unzulässig und kann den Erfolg nur gefährden, wenn der bezügliche Antrag an eine deutsche Konsulatsbehörde in den Niederlanden oder unmittelbar an eine königlich niederländische Behörde gerichtet wird. Vielmehr ist der Antrag in der Regel an den Justizminister zu richten. Nur in denjenigen Fällen, welche besonderer Beschleunigung bedürfen, können die diesseitigen Behörden sich unmittelbar an die kaiserliche Gesandtschaft im Haag wenden und deren Vermittelung zur Herbeiführung der vorläufigen Festnahme in Anspruch nehmen.

Die Einsendung der zur Stellung des Auslieferungsantrages erforderlichen Schriftstücke an den Justizminister ist in Fällen der letzteren Art besonders zu beschleunigen, da die solchergestalt vorläufig festgenommenen Personen in den Niederlanden nach Ablauf einer Frist von zwanzig Tagen wieder in Freiheit gesetzt werden, falls nicht bis dahin der Auslieferungsantrag bei der königlich niederländischen Regierung gestellt worden ist.

Gleichzeitig wird daran erinnert, daß die zur Stellung des Auslieferungsantrages erforderlichen Urkunden, wie alle Ersuchungsschreiben und Schriftstücke, welche für königlich niederländische Behörden bestimmt sind, mit lateinischen Buchstaben zu schreiben sind.

Bezüglich der Behandlung von Anträgen auf Auslieferung oder vorläufige Festnahme zum Zwecke der Auslieferung, welche von niederländischen Behörden an diesseitige Justizbehörden gelangen, bewendet es bei der Vorschrift der allgemeinen Verfügung vom 21. Dezember 1879, wonach solchen Anträgen nicht früher Folge gegeben werden soll, als bis die bezügliche Anweisung des Justizministers, oder in besonders dringlichen Fällen eine solche des auswärtigen Amtes ergangen ist.

Berlin, den 15. September 1889.

Der Justizminister.

XI. Oesterreich-Ungarn.

(Siehe auch Ziffer 39, Nr. 5, Absch. A I.)

I. Patent über die Publikation des Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom 26. Januar 1854, wegen gegenseitiger Auslieferung von Personen, welche wegen gemeiner Verbrechen oder Vergehen zur Untersuchung gezogen worden sind.

(Ges.-S. 1854, S. 359.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c. thun kund und fügen hiemit zu wissen:

Die deutsche Bundes-Versammlung hat in ihrer diesjährigen dritten Sitzung wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher auf dem deutschen Bundesgebiete, folgenden Beschluß gefaßt:

Artikel 1.

Unter Vorbehalt fortdauernder Wirksamkeit der durch den Bundesbeschluß vom 18. August 1836,*) bezüglich der Auslieferung politischer Verbrecher getroffenen Anordnungen, für deren Ausführung die folgenden Artikel gleichfalls in Anwendung zu bringen sind, verpflichten sich die Bundesstaaten gegenseitig, Individuen, welche wegen anderer Verbrechen oder Vergehen (ausschließlich der Abgabendefraudation und der Uebertretungen

*) Siehe Seite 51.

von Polizei- und Finanzgesetzen) von einem Gerichte desjenigen Staates, in welchem oder gegen welchen das Verbrechen oder Vergehen begangen worden, verurteilt oder in Anklagestand versetzt sind, oder gegen die ein gerichtlicher Verhaftsbefehl dort erlassen ist, diesem Staate auszuliefern, vorausgesetzt, daß nach den Gesetzen des requirierten Staates die veranlassende strafbare Handlung gleichfalls als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und die Strafe noch nicht verjährt ist.

Ausnahmen treten nur ein:

1. wenn das betreffende Individuum ein Unterthan des um die Ablieferung angegangenen Staates ist;
2. wenn wegen derselben strafbaren Handlung, welche den Auslieferungs-Antrag veranlaßt hat, die Kompetenz der Gerichte des um die Auslieferung angegangenen Staates nach den Gesetzen desselben begründet ist;
3. wenn der Auszuliefernde in dem um die Auslieferung angegangenen Staate wegen anderer Handlungen einer Untersuchung oder Strafhaft oder wegen Schulden oder sonstiger zivilrechtlicher Verbindlichkeiten einem Arreste unterliegt.

Artikel 2.

In dem Falle des Artikels 1, Ziffer 3, hat die Auslieferung erst nach erfolgter Freisprechung oder erstandener Strafe, beziehungsweise nach aufgehobenem Arreste, Platz zu greifen.

Artikel 3.

Mit der Person sind alle Gegenstände, welche sich in deren Besitz befinden, wie auch andere, die zum Beweise der strafbaren Handlung dienen können, zu übergeben.

Artikel 4.

Die Auslieferung erfolgt auf Ansuchen der zuständigen Gerichtsbehörde, oder, wenn es sich um die Ergreifung eines entwichenen Strafgefangenen handelt, deren Verwaltungsbehörde der betreffenden Strafanstalt, an die Justiz- oder Polizeibehörde des Bezirks, in welchem sich der Angeschuldigte befindet.

In dem Ansuchen ist das Verbrechen oder Vergehen, dessen das betreffende Individuum beschuldigt wird, oder wegen

dessen dasselbe verurteilt worden, sowie die Zeit der verübten strafbaren Handlung, im letzteren Falle unter Bezeichnung des Gerichtes, welches die Verurteilung ausgesprochen hat, und des wesentlichen Inhalts des Erkenntnisses anzugeben.

Die um die Auslieferung angegangene Behörde hat sofort die nach den Landesgesetzen erforderlichen Einleitungen zur Erwirkung der Prüfung und Bescheidung des Antrags zu treffen, und es wird sodann die zugestandene Auslieferung an dem der Verhaftung zunächst liegenden Grenzorte, an dem sich eine zur Uebernahme geeignete Behörde befindet, vollzogen.

Artikel 5.

Ist die Auslieferung von mehreren Staaten nachgesucht worden, so erfolgt dieselbe an den Staat, welcher das desfallsige Ansuchen zuerst gestellt hat.

Artikel 6.

Die Kosten der Ergreifung und die des Unterhaltes des verhafteten Individuums, wie der mit zu übergebenden Gegenstände, werden dem ausliefernden Staate von dem Tage der Verhaftung an, in den Artikel I, 3 erwähnten Fällen aber vom Tage der Freisprechung oder beendigten Straf- oder Arresthaft an, bis einschließlich dem der Auslieferung, unmittelbar nach erfolgter Uebersendung der Kostenspezifikation an das die Auslieferung nachsuchende Gericht durch letzteres erstattet.

Artikel 7.

Der Transport solcher, aus deutschen Bundesstaaten oder auch aus anderen Ländern auszuliefernder Individuen wird in jenen Bundesstaaten, welche sie als Zwischengebiet berühren, unbehindert gestattet werden; übrigens unterliegt diese Verbindlichkeit zur Durchlieferung denselben Ausnahmen und Beschränkungen, welche in Artikel 1, Ziffer 1 bis 3 inkl. für die Verpflichtung zur Auslieferung festgesetzt sind.

Artikel 8.

Die Verhafteten und die mit zu übergebenden Gegenstände werden auf dem Wege nach dem Bundesstaate, an welchem die Auslieferung erfolgt, ebenso verpflegt und behandelt, und es

wird in gleichem Maße hierfür Vergütung geleistet, wie dieses für die eigenen Unterthanen in denjenigen Staaten vorgeschrieben ist, von welchen die Auslieferung vollzogen wird, oder durch welche der Transport führt.

Artikel 9.

Von der ausliefernden Behörde ist ein Transportausweis auszufertigen und mit dem Verhafteten zu übergeben. Diejenigen Staaten, durch welche der Transport führt, haben die auf ihrem Gebiete erwachsenen Kosten vorschußweise zu bezahlen, dieselben auf dem Transportausweise quittieren zu lassen, und so dem nächstfolgenden Staate in Anrechnung zu bringen, welcher letztere bei der Auslieferung an die requirierende Behörde durch diese den vollen Ersatz erhält.

Artikel 10.

Durch die vorstehende Uebereinkunft werden die zwischen einzelnen deutschen Staaten bestehenden Auslieferungsverträge in soweit außer Wirksamkeit gesetzt, als dieselben Bestimmungen enthalten, welche mit den durch diese Uebereinkunft begründeten gegenseitigen Verpflichtungen im Widerspruche stehen, oder nicht etwa besondere Verabredungen über den Vollzug von Auslieferungen und die Kosten derselben in sich fassen.

Die Erneuerung der mit auswärtigen Staaten bestehenden Auslieferungs-Verträge wird in einer mit dem Inhalte dieser Uebereinkunft übereinstimmenden Weise erstrebt werden.

Artikel 11.

Auf das Gebiet des Herzogtums Limburg findet dieser Bundesbeschluß keine Anwendung.

Wir bringen hierdurch diesen Bundesbeschluß zur allgemeinen Kenntnis unserer Behörden und Unterthanen, und wollen, daß die in demselben enthaltenen Bestimmungen, und zwar nicht blos in unseren zum deutschen Bunde gehörenden, sondern auch in allen übrigen Landesteilen unserer Monarchie in Ausführung gebracht werden sollen.

So geschehen und gegeben Berlin, den 10. Juni 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

II. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 20. Oktober 1854, betreffend die gegenseitige Anwendung des durch das Patent vom 10. Juni 1854 veröffentlichten Beschlusses der Deutschen Bundesversammlung vom 26. Januar 1854 wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher auf die zum deutschen Bunde nicht gehörigen Landesteile des Königreichs Preußen und Kaisertums Oesterreich.

(Ges.-S. 1854 S. 555.)

Die königlich preußische und die kaiserlich österreichische Regierung sind dahin übereingekommen, die Bestimmungen des in der dritten Sitzung der deutschen Bundesversammlung vom 26. Januar 1854, gefaßten Beschlusses wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher auf dem deutschen Bundesgebiete (Gesetz-Sammlung für die preußischen Staaten Jahrgang 1854 S. 359 ff.) auch auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Teile ihrer beiderseitigen Staaten auszudehnen, so daß also die Bestimmungen dieses Bundesbeschlusses auch auf diejenigen Fälle volle Anwendung finden sollen, in welchen das gemeine Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen durch eine kaiserlich österreichisch Behörde bei der königlich preußischen Regierung die Auslieferung eines Individuums begehrt wird, in einem nicht zum deutschen Bunde gehörigen Kronlande des österreichischen Kaisertums oder von den Angehörigen eines solchen Kronlandes gegen den Kaiserstaat begangen wurde, sowie umgekehrt auch auf den Fall, wenn die königlich preußische Regierung nach Maßgabe des erwähnten Bundesbeschlusses von der kaiserlich österreichischen Regierung die Auslieferung eines Individuums in Anspruch nimmt, welches ein gemeines Verbrechen oder Vergehen in einem nicht zum deutschen Bunde gehörigen Landesteile des preußischen Staates begangen hat, oder welches einem solchen Landesteile angehört.

Vorstehende Bestimmungen finden ferner auch dann Anwendung, wenn sich die Individuen, deren Auslieferung verlangt wird, in Landesteilen des requirierten Staates aufhalten, welche nicht zum deutschen Bunde gehörig sind.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt worden, und es soll dieselbe nach erfolgter Aus-

wechselung gegen eine übereinstimmende kaiserlich österreichische Ministerial-Erklärung öffentlich bekannt gemacht werden.

Berlin, den 20. Oktober 1854.

Der königlich preußische Minister-Präsident.
Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.) v. Manteuffel.

3. Just.-Min.-Bek. betreffend die Gerichtsbehörden in der österreichisch-ungarischen Monarchie.

(Just.-Min.-Bl. 1884 S. 114.)

Unter Bezugnahme auf die allgemeine Verfügung vom 9. August 1856, betreffend den unmittelbaren Geschäftsverkehr zwischen den österreichischen und preußischen Gerichten, wird in der Anlage eine anderweitige von der k. und k. österreichisch-ungarischen Regierung hierher mitgeteilte Uebersicht der Gerichtsbehörden in der österreichisch-ungarischen Monarchie zur Kenntnis der Justizbehörden gebracht.

Berlin, den 12. Mai 1884.

Der Justizminister.
Friedberg.

Uebersicht der Gerichtsbehörden in der österreichisch-ungarischen Monarchie.

I. Verzeichnis der Gerichte
in den im österreichischen Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern.

Vorbemerkung.

I.

Der oberste Gerichts- und Kassationshof in Wien hat in dritter und letzter Instanz zu erkennen in allen Privatrechtsangelegenheiten in und außer Streit, in welchen die Oberlandesgerichte in zweiter Instanz erkannt haben, insofern nach den bestehenden Gesetzen ein Rechtszug gegen diese

Erkenntnisse der Oberlandesgerichte zulässig ist; er entscheidet ferner über Delegationsanträge und Gesuche, so oft es sich um die Delegation aus einem Oberlandesgerichtssprengel in einen anderen handelt, über Jurisdiktionsstreitigkeiten, wenn die Gerichte sich in verschiedenen Oberlandesgerichtssprengeln befinden und auch diese Oberlandesgerichte sich nicht einigen können und dergleichen.

In Strafrechtsangelegenheiten hat er als Kassationshof über alle gesetzlich an denselben gelangenden Nichtigkeitsbeschwerden und über die gleichzeitig mit einer Nichtigkeitsbeschwerde ergriffene Berufung zu entscheiden; er bestimmt auch das zuständige Gericht, wenn von einem auswärtigen Staate die Auslieferung eines Beschuldigten angeboten wird oder die Auslieferung erst begehrt werden soll und nicht bereits die Zuständigkeit eines inländischen Gerichtes begründet ist. Endlich ist der oberste Gerichtshof zugleich das oberste Gefällsgericht, welches über die im weiteren Zuge gegen die Entscheidungen der Gefälls-Obergerichte an dasselbe gelangenden Angelegenheiten zu erkennen hat, insofern als dieses Gericht unter dem Vorsitze des Präsidenten des obersten Gerichtshofes aus Räten desselben und aus Beisitzern der obersten Finanzbehörde gebildet wird. Er ist auch das oberste Disziplinargericht für Richter, Advokaten und Notare.

Bei dem obersten Gerichtshofe ist ein Generalprokurator mit der erforderlichen Anzahl von Stellvertretern bestellt, welcher in Strafrechts- und Disziplinarangelegenheiten zu intervenieren hat.

II.

Die Oberlandesgerichte erkennen in allen Zivilrechtsangelegenheiten in und außer Streit, insofern vom Gesetze ein Rechtszug gegen die Erkenntnisse der Gerichte erster Instanz gestattet ist. Sie entscheiden in Strafrechtssachen über Beschwerden gegen Beschlüsse der Ratskammern, über Einsprüche gegen die Versetzung in den Anklagestand, und über Berufungen gegen den Ausspruch über die Strafe und den Ausspruch über die privatrechtlichen Ansprüche in den Urteilen der Gerichtshöfe erster Instanz; sie haben die Aufsicht über die Wirksamkeit der Strafgerichte ihres Sprengels zu führen und über die Beschwerden gegen dieselben zu entscheiden, soweit

nicht der Rechtszug ausdrücklich untersagt oder anders geordnet ist. Die Gefälls-Obergerichte bilden je einen Senat des betreffenden Oberlandesgerichts, zu welchem als Beisitzer von dem Vorstande der leitenden Finanz-Landesbehörde zwei Beamte aus dem Status derselben abgeordnet werden. Die Gefälls-Obergerichte sind zur Entscheidung aller, dem Erkenntnisse der Finanz-Bezirksbehörden und Finanz-Bezirksgerichte nicht zugewiesenen Straffälle und der im weiteren Zuge gegen das Verfahren oder Erkenntnisse der Bezirksgerichte an das Oberlandesgericht gelangenden Verhandlungen berufen.

Bei jedem Oberlandesgerichte fungiert ein Oberstaatsanwalt mit dem nötigen Hülfspersonale, welcher in Straf- und Disziplinar-Rechtsangelegenheiten zu intervenieren hat. Ihm liegt die Aufsicht und Leitung der im Oberlandesgerichtssprengel liegenden Strafanstalten ob.

III.

Die Gerichtshöfe erster Instanz führen in den Landeshauptstädten den Namen: Landesgerichte, die übrigen heißen Kreisgerichte.

In Zivilrechtsangelegenheiten haben sie einen engeren und einen weiteren Bezirk. In dem ersteren ist ihr Wirkungskreis mit jenem der Bezirksgerichte übereinstimmend; für ihren weiteren Sprengel sind ihnen gewisse wichtigere und verwickeltere Rechtsangelegenheiten vorbehalten, als: die Angelegenheiten, in denen es sich um die Ungültigerklärung oder Auflösung einer Ehe oder um die nicht einverständliche Scheidung von Tisch und Bett handelt; Klagen, welche gegen den Fiskus, gegen weltliche und geistliche Gemeinden, Kirchen, Pfründen, Stiftungen und alle Anstalten zu öffentlichen Zwecken gerichtet sind; Klagen gegen Besitzer landtäflicher oder vom Gemeindeverbande ausgeschiedener Realitäten, Lehnsstreitigkeiten, Klagen in Fideikommnisangelegenheiten und die Amortisierung gewisser Urkunden; ferner die Führung der öffentlichen Bücher über gewisse unbewegliche Güter; der Vollzug der Erkenntnisse auswärtiger Gerichtsbehörden; das Konkursverfahren; Verlassenschaftsabhandlungen, wenn sich im Nachlasse landtäfliche oder solche Güter befinden, worüber die öffentlichen Bücher bei dem Gerichtshofe geführt werden; die Vormundschafts- und Kuratelsangelegenheiten über Mündel oder Pflegebefohlene,

[illegible] und über [illegible] Nachlaß sich [illegible] — [illegible]angelegen[illegible] Gerichtsbarkeit [illegible] über [illegible]erhebungen [illegible] Verbrechen [illegible] Uebertretungs[illegible]

[illegible] Gerichts[illegible] [illegible]lung und [illegible] zugewiesenen [illegible] fungiert [illegible], welchem [illegible] Mai 1873 [illegible]

—

[illegible] Sprengels in [illegible]barkeit zu, [illegible] Angelegenheiten dem [illegible] Sprengel sich das [illegible] Strafsachen liegt [illegible] hinsichtlich der den [illegible] Uebertretungen, und [illegible] Voruntersuchungen [illegible] der Straf[illegible]

V.

[illegible] und die ordent[illegible] erster Instanz. [illegible] mindestens ein städtisch-[illegible] mehrere sind, werden die[illegible] besonders angeführt. [illegible] sich [illegible] den Bezirksgerichten auf dem Lande [illegible] eine beschränkte Kompetenz. Erstreckt sich die Wirksam[illegible] städtisch-delegierten Bezirksgerichts über den engeren [illegible] des Gerichtshofes erster Instanz, so kommt dem [illegible]-delegierten Bezirksgerichte in betreff dieses äußeren [illegible]gels dieselbe Gerichtsbarkeit, wie den Bezirksgerichten, [illegible] In Zivilrechtsangelegenheiten haben sie zu entscheiden:

in allen Streitsachen über bestimmte Geldsummen, welche ohne Zinsen und andere Nebengebühren 500 Gulden österr. W. nicht übersteigen, und in allen Streitigkeiten über andere Gegenstände, wenn der Kläger anstatt derselben eine Geldsumme von nicht mehr als 500 Gulden österr. W. anzunehmen sich ausdrücklich erbietet; ferner über Klagen auf Anerkennung des Rechtes auf einen Fruchtgenuß oder zum Bezuge wiederkehrender Jahresleistungen, wenn eine einzelne Jahresrente oder der Geldbetrag, welchen der Gläubiger dafür annehmen zu wollen erklärt, bei Erträgnissen oder Leistungen auf immerwährende Zeiten 25 Gulden österr. W., bei solchen aber, welche auf die Lebenszeit einer Person eingeschränkt oder sonst in ihrer Dauer ungewiß sind, 50 Gulden österr. W. nicht übersteigt; dann ohne Rücksicht auf den Betrag, über Streitigkeiten aus Bestandsverträgen, deren gerichtliche Aufkündigung und die Zurückstellung der Bestandsobjekte, ferner über gewisse Streitigkeiten aus Dienst- und Lohnverhältnissen zwischen Wirten, Schiffern und Fuhrleuten einerseits, und ihren Gästen, Reisenden und Aufgebern andererseits; weit über alle Erbschafts- und Erbteilungsklagen, wenn die Erbschaftsverhandlung bei dem Bezirksgerichte anhängig ist; über Gesuche um mittlerweilige Vorkehrungen; über Besitzstreitigkeiten, wenn es sich blos um die Erörterung des letzten Besitzstandes handelt und darüber summarisch zu verhandeln ist u. s. w. Ebenso steht ihnen die Vornahme von Mobiliarexekutionen, die Verlassenschaftsabhandlung und die Führung der Vormundschaft und Kuratel, wenn kein Ausnahmsfall eintritt, und die Legalisierung von Unterschriften und Aufnahme letztwilliger Anordnungen zu.

Die städtisch-delegierten Bezirksgerichte üben die Strafgerichtsbarkeit wegen Uebertretungen aus. Befinden sich in derselben Stadt mehrere Bezirksgerichte, so wird die Gerichtsbarkeit in Strafsachen ausschließlich von demjenigen oder denjenigen derselben ausgeübt, welche durch besondere Verordnungen hierzu bestimmt werden.

VI.

Das oberste Hofmarschallamt in Wien übt die Gerichtsbarkeit über die Mitglieder des allerhöchsten Kaiserhauses und auf Grund freiwilliger Unterwerfung über die Personen aus, welchen die Exterritorialität zusteht, ferner über Personen,

welchen durch besondere Anordnungen dieser Gerichtsstand eingeräumt wurde.

VII.

Die Handelsgerichte sind teils selbständige Gerichte, teils wird die Handelsgerichtsbarkeit von den Gerichtshöfen erster Instanz unter Zuziehung von Beisitzern aus dem Handelsstande ausgeübt.

1. Oberlandesgericht in Wien.

A. Nieder-Oesterreich.

a. Landesgericht in Wien.

1. für Zivilsachen,
2. für Strafsachen,

mit den städtisch-delegierten Bezirksgerichten: Alsergrund, Favoriten, Josefstadt, Landstraße, Leopoldstadt, Margarethen, Mariahilf, Neubau, Wieden, Wien innere Stadt

Bemerkung. Das Bezirksgericht Alsergrund fungiert als Strafgericht auch für den Bereich der Bezirksgerichte Josefstadt und Wien innere Stadt, welche nur die Zivilgerichtsbarkeit ausüben.

Das Bezirksgericht Wieden fungiert, da die Bezirksgerichte Favoriten und Margarethen nur die Zivilgerichtsbarkeit ausüben, als Strafgericht auch für den Bereich dieser beiden Gerichte.

und den Bezirksgerichten außerhalb Wiens zu Bruck a. Leitha, Hainburg, Hernals, Hietzing, Klosterneuburg, Mödling, Ottakring, Purkersdorf, Schwechat, Sechshaus, Währing.

Außerdem besteht in Wien ein Handelsgericht mit besonderem Bagatellgericht in Handelssachen.

b. Kreisgericht in Korneuburg

mit den Bezirksgerichten zu Feldsberg, Groß-Enzersdorf, Haugsdorf, Kirchberg am Wagram, Korneuburg städt. deleg., Laa, Marchegg, Matzen, Mistelbach, Ober-Hollabrunn, Ravelsbach, Retz, Stockerau, Wolkersdorf, Zistersdorf.

c. Kreisgericht in Krems

mit den Bezirksgerichten zu Allentsteig, Dobersberg, Eggenburg, Geras, Gföhl, Groß-Gerungs, Horn, Krems städt. deleg., Langenlois, Litschau, Ottenschlag, Persenbeug, Pöggstall, Raabs, Schrems, Spitz, Waidhofen a. d. Thaya, Weitra, Zwettl.

d. Kreisgericht in St. Pölten[1])

mit den Bezirksgerichten zu Amstetten, Atzenbrugg, Gaming, Haag, Hainfeld, Herzogenburg, Kirchberg a. d. Pielach, Lilienfeld, Mank, Mautern, Melk, Neulengbach, Scheibbs, St. Peter in der Au, St. Pölten städt. deleg., Tulln, Waidhofen a. d. Ybbs, Ybbs.

e. Kreisgericht in Wiener-Neustadt

mit den Bezirksgerichten zu Aspang, Baden, Ebreichsdorf, Gloggnitz, Gutenstein, Kirchschlag, Neunkirchen, Pottenstein, Wiener-Neustadt städt. deleg.

B. Ober-Oesterreich.

a. Landesgericht in Linz

mit den Bezirksgerichten zu Aigen, Freistadt, Grein, Haslach, Lembach, Leonfelden, Linz städt. deleg., Mauthausen, Neufelden, Ottensheim, Perg, Prägarten, Rohrbach, St. Florian, Urfahr, Weißenbach.

b. Kreisgericht in Ried

mit den Bezirksgerichten zu Braunau, Englliszell, Mattighofen, Mauerkirchen, Obernberg, Raab, Ried städt. deleg., Schärding, Wildshut.

c. Kreisgericht in Steyr[2])

mit den Bezirksgerichten zu Enns, Grünburg, Kirchdorf, Kremsmünster, Neuhofen, Steyr städt. deleg., Weyer, Windisch-Garsten.

d. Kreisgericht in Wels

mit den Bezirksgerichten in Efferding, Frankenmarkt, Gmunden, Grieskirchen, Haag, Ischl, Lambach, Mondsee, Peuerbach, Schwanenstadt, Vöklabruck, Weizenkirchen, Wels städt. deleg.

C. Salzburg.

Landesgericht in Salzburg[3])

mit den Bezirksgerichten zu Abtenau, Gastein, Golling, Hallein, Lofer, Mattsee, Mittersill, Neumarkt, Oberndorf, Rastadt, Saalfelden, Salzburg städt. deleg., St. Gilgen, St. Johann, St. Michael, Tamsweg, Taxenbach, Thalgau, Werfen, Zell am See.

---

[1]) Zugleich Berggericht für Nieder-Oesterreich.
[2]) Zugleich Berggericht für Ober-Oesterreich.
[3]) Zugleich Berggericht für Salzburg.

2. Oberlandesgericht in Graz.

A. Steiermark.

a. Kreisgericht in Cilli[1])

mit den Bezirksgerichten zu Cilli städt. deleg., Drachenburg, Franz, Friedau, Gonobitz, Lichtenwald, Luttenberg, Mahrenberg, Marburg linkes Drauufer, Marburg rechtes Drauufer, Oberburg, Ober-Radkersburg, Pettau, Rann, Rohitsch, St. Leonhard, St. Marein, Schönstein, Tüffer, Windisch-Feistritz, Windischgraz.

b. Landesgericht in Graz[2])

mit den Bezirksgerichten zu Arnfels, Birkfeld, Deutsch-Landsberg, Eibiswald, Fehring, Feldbach, Friedberg, Frohnleiten, Fürstenfeld, Gleisdorf, Graz 2 städt. deleg., Hartberg, Kirchbach, Leibnitz, Mureck, Pöllau, Radkersburg, Stainz, Voitsberg, Vorau, Weitz, Wildon.

c. Kreisgericht in Leoben[3])

mit den Bezirksgerichten zu Aflenz, Aussee, Bruck a. d. Mur, Eisenerz, Gröbming, Irdning, Judenburg, Kindberg, Knittelfeld, Leoben städt. deleg., Liezen, Mariazell, Murau, Mautern, Mürzzuschlag, Neumarkt, Obdach, Oberwölz, Oberzeiring, Rottenmann, Schladming, St. Gallen.

B. Kärnten.

Landesgericht in Klagenfurt[4])

mit den Bezirksgerichten zu Althofen, Arnoldstein, Bleiburg, Eberndorf, Eberstein, Feldkirchen, Ferlach, Friesach, Gmünd, Greifenburg, Gurk, Hermagor, Kappel, Klagenfurt städt. deleg., Kötschach, Millstatt, Ober-Vellach, Paternion, Rosegg, Spittal, St. Leonhard, St. Paul, St. Veit, Tarvis, Villach, Völkermarkt, Winklern, Wolfsberg.

C. Krain.

a. Landesgericht in Laibach[5])

mit den Bezirksgerichten zu Adelsberg, Egg ob Podpetsch, Feistritz, Idria, Krainburg, Kronau, Laas, Lack (auch Bischof-Lack), Laibach städt. deleg., Littai, Loitsch, Neumarktl, Ober-Laibach, Radmannsdorf, Senosetsch, Stein, Wippach.

---

[1]) Zugleich Berggericht für seinen Sprengel.
[2]) Desgleichen.
[3]) Zugleich Berggericht für seinen Sprengel.
[4]) Desgleichen.
[5]) Desgleichen für Krain und den Sprengel des Oberlandesgerichts Triest.

b. Kreisgericht in Rudolfswerth

mit den Bezirksgerichten zu Gottschee, Groß-Laschitz, Gurkfeld, Landstraß, Möttling, Nassenfuß, Ratschach, Reifnitz, Rudolfswerth städt. deleg., Seisenberg, Treffen, Tschernembl, Sittich zu Weixelburg.

3. Oberlandesgericht in Triest.

a. Kreisgericht in Görz

mit den Bezirksgerichten zu Canale, Cervignano, Cormons, Flitsch, Görz städt. deleg., Gradisca, Haidenschaft, Kirchheim, Monfalcone, Tolmein.

b. Kreisgericht in Rovigno

mit den Bezirksgerichten zu Albona, Buje, Cherso, Dignano, Lussin piccolo, Montona, Parenzo, Pinguente, Pisino (Mitterburg), Pola, Rovigno städt. deleg., Veglia.

c. Landsgericht in Triest

mit den Bezirksgerichten zu Capo d'Istria, Castelnuovo, Comen, Pirano, Sesana, Triest 2 städt. deleg., Volosca.

Außerdem besteht in Triest ein Handels- und Seegericht mit einem besonderen Bagatellgericht in Handelssachen.

4. Oberlandesgericht in Zara.

a. Kreisgericht in Cattaro

mit den Bezirksgerichten zu Budua, Castelnuovo, Cattaro städt. deleg., Risano.

b. Kreisgericht in Ragusa

mit den Bezirksgerichten zu Curzola, Ragusa städt. deleg., Ragusa vecchia, Sabbioncello (Orebic), Stagno.

c. Kreisgericht in Spalato

mit den Bezirksgerichten zu Almissa, Citta vecchia, Imoski, Lesina, Lissa, Makarska, Metkovic, Sign, Spalato städt. deleg., St. Pietro della Brazza, Trau, Vergorac, Verlika.

d. Landesgericht in Zara

mit den Bezirksgerichten zu Arbe, Benkovac, Dernis, Kistanje, Knin, Obbrovazzo, Pago, Scardona, Sebenico, Zara städt. deleg., Zara vecchia.

5. Oberlandesgericht in Innsbruck.

A. Tirol.

a. Kreisgericht in Bozen

mit den Bezirksgerichten zu Ampezzo, Bozen städt. deleg., Brixen, Brunek, Buchenstein (Livinalongo), Enneberg, Glurns,

Kaltern, Kastelruth, Klausen, Lana, Lienz, Meran, Neumarkt, Passeier, Sarnthal, Schlanders, Sillian, Sterzing, Taufers, Welsberg, Windisch-Matrei.

b. Landesgericht in Innsbruck[1])
mit den Bezirksgerichten zu Fügen, Hall, Hopfgarten, Imst, Innsbruck städt. deleg., Kitzbichl, Kufstein, Landek, Mieders, Nauders, Rattenberg, Reutte, Ried, Schwaz, Silz, Steinach, Telfs, Zell am Ziller.

c. Kreisgericht in Rovereto
mit den Bezirksgerichten zu Ala, Arco, Condino, Mori, Nogaredo, Riva, Rovereto städt. deleg., Stenico, Tione, Val di Ledro (Pieve).

d. Kreisgericht in Trient[2])
mit den Bezirksgerichten zu Borgo, Cavalese, Cembra, Civezzano, Cles, Fassa, Fondo, Lavis, Levico, Male, Mezzolombardo, Pergine, Primiero, Strigno, Trient städt. deleg., Vezzano.

B. Vorarlberg.

Kreisgericht in Feldkirch
mit den Bezirksgerichten zu Bezau (Bregenzerwald), Bludenz, Bregenz, Dornbirn, Feldkirch städt. deleg., Montafon (Schruns).

6. Oberlandesgericht in Prag.

a. Kreisgericht in Böhmisch-Leipa
mit den Bezirksgerichten zu Böhmisch-Kamenitz, Böhmisch-Leipa städt. deleg., Dauba, Haida, Hainspach, Niemes, Rumburg, Schluckenau, Warnsdorf, Zwikau.

b. Kreisgericht in Brüx[3])
mit den Bezirksgerichten zu Bilin, Brüx städt. deleg., Duppau, Dux, Görkau, Jechnitz, Kaaden, Katharinaberg, Komotau, Laun, Podersam, Postelberg, Preßnitz bei Komotau, Saaz, Sebastiansberg.

[1]) Zugleich Berggericht für seinen Sprengel und jenen der Kreisgerichte Bozen und Feldkirchen.

[2]) Zugleich Berggericht für seinen Sprengel und jenen des Kreisgerichts Rovereto.

[3]) Zugleich Berggericht für seinen Sprengel und jenen der Kreisgerichte Eger, Leitmeritz und Böhmisch-Leipa.

c. Kreisgericht in Budweis

mit den Bezirksgerichten zu Budweis städt. deleg., Frauenberg, Gratzen, Hohenfurth, Kalsching, Kaplitz, Krumau, Lischau, Lomnitz, Moldauthein, Neu-Bistritz, Neuhaus, Ober-Plan, Schweinitz, Wittingau.

d. Kreisgericht in Chrudim

mit den Bezirksgerichten zu Chrudim städt. deleg., Hlinsko, Hohenmauth, Holitz, Landskron, Leitomischl, Nassaberg, Pardubitz, Policka, Prelouc, Skuc, Wildenschwert.

e. Kreisgericht in Eger

mit den Bezirksgerichten zu Asch, Buchau, Eger städt. deleg., Elbogen, Falkenau, Graslitz, Joachimsthal, Karlsbad, Königswart, Luditz, Neudeck, Petschau, Pfraumberg, Plan, Platten, Tachau, Tepl, Weseritz, Wildstein.

f. Kreisgericht in Jicin

mit den Bezirksgerichten zu Arnau, Chlumetz, Hochstadt, Hohenelbe, Horic, Jicin städt. deleg., Königstadt, Libau, Lomnitz, Marschendorf, Neu-Bydzov, Neu-Paka, Rochlitz a. d. Iser, Schatzlar, Semil, Starkenbach, Trautenau.

g. Kreisgericht in Jungbunzlau

mit den Bezirksgerichten zu Benatek, Böhmisch-Aicha, Eisenbrod, Jungbunzlau städt. deleg., Münchengrätz, Nimburg, Sobotka, Turnau, Weißwasser.

h. Kreisgericht in Königgrätz

mit den Bezirksgerichten zu Adler-Kostelетz, Böhmisch-Skalitz, Braunau, Eipel, Grulich, Jaromer, Königgrätz städt. deleg., Königinhof, Nachod, Nechanitz, Neustadt a. d. Mettau, Opocno, Politz, Reichenau, Rokitnitz, Senftenberg.

i. Kreisgericht in Kuttenberg[1])

mit den Bezirksgerichten zu Caslau, Chotebor, Deutsch-Brod, Habern, Humpoletz, Kaurim, Koljanowitz, Kolin, Kuttenberg städt. deleg., Ledec, Podebrad, Polna, Pribislau, Stecken, Unter-Kratowitz.

k. Kreisgericht in Leitmeritz

mit den Bezirksgerichten zu Auscha, Aussig, Bensen, Karbitz, Leitmeritz städt. deleg., Libochowitz, Lobositz, Raudnitz, Teplitz, Tetschen, Wegstädtl.

---

[1]) Zugleich Berggericht für seinen Sprengel und jenen der Kreisgerichte Budweis, Chrudim, Jicin, Jungbunzlau, Königgrätz, Reichenberg nnd Tabor.

welche selbst derlei unbewegliche Güter besitzen, und über minderjährige Kinder solcher Erblasser, in deren Nachlaß sich derartige Güter befinden u. s. w. — In Strafrechtsangelegenheiten üben die Gerichtshöfe erster Instanz die Gerichtsbarkeit als Untersuchungsgerichte, Ratskammern über Vorerhebungen und Voruntersuchungen, und Erkenntnisgerichte für Verbrechen und Vergehen und als Berufungsgerichte in Uebertretungsfällen aus.

Mit Zuziehung von Geschworenen kommt den Gerichtshöfen als Geschworenengerichten die Hauptverhandlung und Entscheidung über die den Geschworenengerichten zugewiesenen Verbrechen und Vergehen zu. Bei jedem Gerichtshofe fungiert ein Staatsanwalt mit dem nötigen Hülfspersonale, welchem die im § 31 der Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873 ausgeführten Befugnisse zukommen.

IV.

Den Bezirksgerichten steht innerhalb ihres Sprengels in Zivilrechtsangelegenheiten die gesammte Gerichtsbarkeit zu, soweit sie nicht in Beziehung auf einzelne Angelegenheiten dem Gerichtshofe erster Instanz, in dessen Sprengel sich das Bezirksgericht befindet, vorbehalten ist. In Strafsachen liegt den Bezirksgerichten das Strafverfahren ob rücksichtlich der den Gerichten zur Aburteilung zugewiesenen Uebertretungen, und die Mitwirkung bei Vorerhebungen und Voruntersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen in Gemäßheit der Strafprozeßordnung.

V.

Die städtisch-delegierten Bezirksgerichte sind die ordentlichen Einzelgerichte am Sitze der Gerichtshöfe erster Instanz. Am Sitze eines jeden Gerichtshofes ist mindestens ein städtisch-delegiertes Bezirksgericht; wo ihrer mehrere sind, werden dieselben in dem nachfolgenden Verzeichnisse besonders angeführt. Sie unterscheiden sich von den Bezirksgerichten auf dem Lande durch eine beschränkte Kompetenz. Erstreckt sich die Wirksamkeit des städtisch-delegierten Bezirksgerichts über den engeren Sprengel des Gerichtshofes erster Instanz, so kommt dem städtisch-delegierten Bezirksgerichte in betreff dieses äußeren Sprengels dieselbe Gerichtsbarkeit, wie den Bezirksgerichten, zu. In Zivilrechtsangelegenheiten haben sie zu entscheiden:

in allen Streitsachen über bestimmte Geldsummen, welche ohne Zinsen und andere Nebengebühren 500 Gulden österr. W. nicht übersteigen, und in allen Streitigkeiten über andere Gegenstände, wenn der Kläger anstatt derselben eine Geldsumme von nicht mehr als 500 Gulden österr. W. anzunehmen sich ausdrücklich erbietet; ferner über Klagen auf Anerkennung des Rechtes auf einen Fruchtgenuß oder zum Bezuge wiederkehrender Jahresleistungen, wenn eine einzelne Jahresrente oder der Geldbetrag, welchen der Gläubiger dafür annehmen zu wollen erklärt, bei Erträgnissen oder Leistungen auf immerwährende Zeiten 25 Gulden österr. W., bei solchen aber, welche auf die Lebenszeit einer Person eingeschränkt oder sonst in ihrer Dauer ungewiß sind, 50 Gulden österr. W. nicht übersteigt; dann ohne Rücksicht auf den Betrag, über Streitigkeiten aus Bestandsverträgen, deren gerichtliche Aufkündigung und die Zurückstellung der Bestandsobjekte, ferner über gewisse Streitigkeiten aus Dienst- und Lohnverhältnissen zwischen Wirten, Schiffern und Fuhrleuten einerseits, und ihren Gästen, Reisenden und Aufgebern andererseits; weit über alle Erbschafts- und Erbteilungsklagen, wenn die Erbschaftsverhandlung bei dem Bezirksgerichte anhängig ist; über Gesuche um mittlerweilige Vorkehrungen; über Besitzstreitigkeiten, wenn es sich blos um die Erörterung des letzten Besitzstandes handelt und darüber summarisch zu verhandeln ist u. s. w. Ebenso steht ihnen die Vornahme von Mobiliarexekutionen, die Verlassenschaftsabhandlung und die Führung der Vormundschaft und Kuratel, wenn kein Ausnahmsfall eintritt, und die Legalisierung von Unterschriften und Aufnahme letztwilliger Anordnungen zu.

Die städtisch-delegierten Bezirksgerichte üben die Strafgerichtsbarkeit wegen Uebertretungen aus. Befinden sich in derselben Stadt mehrere Bezirksgerichte, so wird die Gerichtsbarkeit in Strafsachen ausschließlich von demjenigen oder denjenigen derselben ausgeübt, welche durch besondere Verordnungen hierzu bestimmt werden.

VI.

Das oberste Hofmarschallamt in Wien übt die Gerichtsbarkeit über die Mitglieder des allerhöchsten Kaiserhauses und auf Grund freiwilliger Unterwerfung über die Personen aus, welchen die Exterritorialität zusteht, ferner über Personen,

welchen durch besondere Anordnungen dieser Gerichtsstand eingeräumt wurde.

VII.

Die Handelsgerichte sind teils selbständige Gerichte, teils wird die Handelsgerichtsbarkeit von den Gerichtshöfen erster Instanz unter Zuziehung von Beisitzern aus dem Handelsstande ausgeübt.

1. Oberlandesgericht in Wien.

A. Nieder-Oesterreich.

a. Landesgericht in Wien.

1. für Zivilsachen,
2. für Strafsachen,

mit den städtisch-delegierten Bezirksgerichten: Alsergrund, Favoriten, Josefstadt, Landstraße, Leopoldstadt, Margarethen, Mariahilf, Neubau, Wieden, Wien innere Stadt

Bemerkung. Das Bezirksgericht Alsergrund fungiert als Strafgericht auch für den Bereich der Bezirksgerichte Josefstadt und Wien innere Stadt, welche nur die Zivilgerichtsbarkeit ausüben.

Das Bezirksgericht Wieden fungiert, da die Bezirksgerichte Favoriten und Margarethen nur die Zivilgerichtsbarkeit ausüben, als Strafgericht auch für den Bereich dieser beiden Gerichte.

und den Bezirksgerichten außerhalb Wiens zu Bruck a. Leitha, Hainburg, Hernals, Hietzing, Klosterneuburg, Mödling, Ottakring, Purkersdorf, Schwechat, Sechshaus, Währing.

Außerdem besteht in Wien ein Handelsgericht mit besonderem Bagatellgericht in Handelssachen.

b. Kreisgericht in Korneuburg

mit den Bezirksgerichten zu Feldsberg, Groß-Enzersdorf, Haugsdorf, Kirchberg am Wagram, Korneuburg städt. deleg., Laa, Marchegg, Matzen, Mistelbach, Ober-Hollabrunn, Ravelsbach, Retz, Stockerau, Wolkersdorf, Zistersdorf.

c. Kreisgericht in Krems

mit den Bezirksgerichten zu Allentsteig, Dobersberg, Eggenburg, Geras, Gföhl, Groß-Gerungs, Horn, Krems städt. deleg., Langenlois, Litschau, Ottenschlag, Persenbeug, Pöggstall, Raabs, Schrems, Spitz, Waidhofen a. d. Thaya, Weitra, Zwettl.

d. Kreisgericht in St. Pölten[1])

mit den Bezirksgerichten zu Amstetten, Atzenbrugg, Gaming, Haag, Hainfeld, Herzogenburg, Kirchberg a. d. Pielach, Lilienfeld, Mank, Mautern, Melk, Neulengbach, Scheibbs, St. Peter in der Au, St. Pölten städt. deleg., Tulln, Waidhofen a. d. Ybbs, Ybbs.

e. Kreisgericht in Wiener-Neustadt

mit den Bezirksgerichten zu Aspang, Baden, Ebreichsdorf, Gloggnitz, Gutenstein, Kirchschlag, Neunkirchen, Pottenstein, Wiener-Neustadt städt. deleg.

B. Ober-Oesterreich.

a. Landesgericht in Linz

mit den Bezirksgerichten zu Aigen, Freistadt, Grein, Haslach, Lembach, Leonfelden, Linz städt. deleg., Mauthausen, Neufelden, Ottensheim, Perg, Prägarten, Rohrbach, St. Florian, Urfahr, Weißenbach.

b. Kreisgericht in Ried

mit den Bezirksgerichten zu Braunau, Engllszell, Mattighofen, Mauerkirchen, Obernberg, Raab, Ried städt. deleg., Schärding, Wildshut.

c. Kreisgericht in Steyr[2])

mit den Bezirksgerichten zu Enns, Grünburg, Kirchdorf, Kremsmünster, Neuhofen, Steyr städt. deleg., Weyer, Windisch-Garsten.

d. Kreisgericht in Wels

mit den Bezirksgerichten in Efferding, Frankenmarkt, Gmunden, Grieskirchen, Haag, Ischl, Lambach, Mondsee, Peuerbach, Schwanenstadt, Vöklabruck, Weizenkirchen, Wels städt. deleg.

C. Salzburg.

Landesgericht in Salzburg[3])

mit den Bezirksgerichten zu Abtenau, Gastein, Golling, Hallein, Lofer, Mattsee, Mittersill, Neumarkt, Oberndorf, Rastadt, Saalfelden, Salzburg städt. deleg., St. Gilgen, St. Johann, St. Michael, Tamsweg, Taxenbach, Thalgau, Werfen, Zell am See.

---

[1]) Zugleich Berggericht für Nieder-Oesterreich.
[2]) Zugleich Berggericht für Ober-Oesterreich.
[3]) Zugleich Berggericht für Salzburg.

2. Oberlandesgericht in Graz.

A. Steiermark.

a. Kreisgericht in Cilli[1])

mit den Bezirksgerichten zu Cilli städt. deleg., Drachenburg, Franz, Friedau, Gonobitz, Lichtenwald, Luttenberg, Mahrenberg, Marburg linkes Drauufer, Marburg rechtes Drauufer, Oberburg, Ober-Radkersburg, Pettau, Rann, Rohitsch, St. Leonhard, St. Marein, Schönstein, Tüffer, Windisch-Feistritz, Windischgraz.

b. Landesgericht in Graz[2])

mit den Bezirksgerichten zu Arnfels, Birkfeld, Deutsch-Landsberg, Eibiswald, Fehring, Feldbach, Friedberg, Frohnleiten, Fürstenfeld, Gleisdorf, Graz 2 städt. deleg., Hartberg, Kirchbach, Leibnitz, Mureck, Pöllau, Radkersburg, Stainz, Voitsberg, Vorau, Weitz, Wildon.

c. Kreisgericht in Leoben[3])

mit den Bezirksgerichten zu Aflenz, Aussee, Bruck a. d. Mur, Eisenerz, Gröbming, Irdning, Judenburg, Kindberg, Knittelfeld, Leoben städt. deleg., Liezen, Mariazell, Murau, Mautern, Mürzzuschlag, Neumarkt, Obdach, Oberwölz, Oberzeiring, Rottenmann, Schladming, St. Gallen.

B. Kärnten.

Landesgericht in Klagenfurt[4])

mit den Bezirksgerichten zu Althofen, Arnoldstein, Bleiburg, Eberndorf, Eberstein, Feldkirchen, Ferlach, Friesach, Gmünd, Greifenburg, Gurk, Hermagor, Kappel, Klagenfurt städt. deleg., Kötschach, Millstatt, Ober-Vellach, Paternion, Rosegg, Spittal, St. Leonhard, St. Paul, St. Veit, Tarvis, Villach, Völkermarkt, Winklern, Wolfsberg.

C. Krain.

a. Landesgericht in Laibach[5])

mit den Bezirksgerichten zu Adelsberg, Egg ob Podpetsch, Feistritz, Idria, Krainburg, Kronau, Laas, Lack (auch Bischof-Lack), Laibach städt. deleg., Littai, Loitsch, Neumarktl, Ober-Laibach, Radmannsdorf, Senosetsch, Stein, Wippach.

---

[1]) Zugleich Berggericht für seinen Sprengel.
[2]) Desgleichen.
[3]) Zugleich Berggericht für seinen Sprengel.
[4]) Desgleichen.
[5]) Desgleichen für Krain und den Sprengel des Oberlandesgerichts Triest.

b. Kreisgericht in Rudolfswerth

mit den Bezirksgerichten zu Gottschee, Groß-Laschitz, Gurkfeld, Landstraß, Möttling, Nassenfuß, Ratschach, Reifnitz, Rudolfswerth städt. deleg., Seisenberg, Treffen, Tschernembl, Sittich zu Weixelburg.

3. Oberlandesgericht in Triest.

a. Kreisgericht in Görz

mit den Bezirksgerichten zu Canale, Cervignano, Cormons, Flitsch, Görz städt. deleg., Gradisca, Haidenschaft, Kirchheim, Monfalcone, Tolmein.

b. Kreisgericht in Rovigno

mit den Bezirksgerichten zu Albona, Buje, Cherso, Dignano, Lussin piccolo, Montona, Parenzo, Pinguente, Pisino (Mitterburg), Pola, Rovigno städt. deleg., Veglia.

c. Landesgericht in Triest

mit den Bezirksgerichten zu Capo d'Istria, Castelnuovo, Comen, Pirano, Sesana, Triest 2 städt. deleg., Volosca.

Außerdem besteht in Triest ein Handels- und Seegericht mit einem besonderen Bagatellgericht in Handelssachen.

4. Oberlandesgericht in Zara.

a. Kreisgericht in Cattaro

mit den Bezirksgerichten zu Budua, Castelnuovo, Cattaro städt. deleg., Risano.

b. Kreisgericht in Ragusa

mit den Bezirksgerichten zu Curzola, Ragusa städt. deleg., Ragusa vecchia, Sabbioncello (Orebic), Stagno.

c. Kreisgericht in Spalato

mit den Bezirksgerichten zu Almissa, Citta vecchia, Imoski, Lesina, Lissa, Makarska, Metkovic, Sign, Spalato städt. deleg., St. Pietro della Brazza, Trau, Vergorac, Verlika.

d. Landesgericht in Zara

mit den Bezirksgerichten zu Arbe, Benkovac, Dernis, Kistanje, Knin, Obbrovazzo, Pago, Scardona, Sebenico, Zara städt. deleg., Zara vecchia.

5. Oberlandesgericht in Innsbruck.

A. Tirol.

a. Kreisgericht in Bozen

mit den Bezirksgerichten zu Ampezzo, Bozen städt. deleg., Brixen, Bruneck, Buchenstein (Livinalongo), Enneberg, Glurns,

Kaltern, Kastelruth, Klausen, Lana, Lienz, Meran, Neumarkt, Passeier, Sarnthal, Schlanders, Sillian, Sterzing, Taufers, Welsberg, Windisch-Matrei.

b. Landesgericht in Innsbruck [1])
mit den Bezirksgerichten zu Fügen, Hall, Hopfgarten, Imst, Innsbruck städt. deleg., Kitzbichl, Kufstein, Landek, Mieders, Nauders, Rattenberg, Reutte, Ried, Schwaz, Silz, Steinach, Telfs, Zell am Ziller.

c. Kreisgericht in Rovereto
mit den Bezirksgerichten zu Ala, Arco, Condino, Mori, Nogaredo, Riva, Rovereto städt. deleg., Stenico, Tione, Val di Ledro (Pieve).

d. Kreisgericht in Trient [2])
mit den Bezirksgerichten zu Borgo, Cavalese, Cembra, Civezzano, Cles, Fassa, Fondo, Lavis, Levico, Male, Mezzolombardo, Pergine, Primiero, Strigno, Trient städt. deleg., Vezzano.

B. Vorarlberg.

Kreisgericht in Feldkirch
mit den Bezirksgerichten zu Bezau (Bregenzerwald), Bludenz, Bregenz, Dornbirn, Feldkirch städt. deleg., Montafon (Schruns).

6. Oberlandesgericht in Prag.

a. Kreisgericht in Böhmisch-Leipa
mit den Bezirksgerichten zu Böhmisch-Kamenitz, Böhmisch-Leipa städt. deleg., Dauba, Haida, Hainspach, Niemes, Rumburg, Schluckenau, Warnsdorf, Zwikau.

b. Kreisgericht in Brüx [3])
mit den Bezirksgerichten zu Bilin, Brüx städt. deleg., Duppau, Dux, Görkau, Jechnitz, Kaaden, Katharinaberg, Komotau, Laun, Podersam, Postelberg, Preßnitz bei Komotau, Saaz, Sebastiansberg.

---

[1]) Zugleich Berggericht für seinen Sprengel und jenen der Kreisgerichte Bozen und Feldkirchen.

[2]) Zugleich Berggericht für seinen Sprengel und jenen des Kreisgerichts Rovereto.

[3]) Zugleich Berggericht für seinen Sprengel und jenen der Kreisgerichte Eger, Leitmeritz und Böhmisch-Leipa.

c. Kreisgericht in Budweis

mit den Bezirksgerichten zu Budweis städt. deleg., Frauenberg, Gratzen, Hohenfurth, Kalsching, Kaplitz, Krumau, Lischau, Lomnitz, Moldauthein, Neu-Bistritz, Neuhaus, Ober-Plan, Schweinitz, Wittingau.

d. Kreisgericht in Chrudim

mit den Bezirksgerichten zu Chrudim städt. deleg., Hlinsko, Hohenmauth, Holitz, Landskron, Leitomischl, Nassaberg, Pardubitz, Policka, Prelouc, Skuc, Wildenschwert.

e. Kreisgericht in Eger

mit den Bezirksgerichten zu Asch, Buchau, Eger städt. deleg., Elbogen, Falkenau, Graslitz, Joachimsthal, Karlsbad, Königswart, Luditz, Neudeck, Petschau, Pfraumberg, Plan, Platten, Tachau, Tepl, Weseritz, Wildstein.

f. Kreisgericht in Jicin

mit den Bezirksgerichten zu Arnau, Chlumetz, Hochstadt, Hohenelbe, Horic, Jicin städt. deleg., Königstadt, Libau, Lomnitz, Marschendorf, Neu-Bydzov, Neu-Paka, Rochlitz a. d. Iser, Schatzlar, Semil, Starkenbach, Trautenau.

g. Kreisgericht in Jungbunzlau

mit den Bezirksgerichten zu Benatek, Böhmisch-Aicha, Eisenbrod, Jungbunzlau städt. deleg., Münchengrätz, Nimburg, Sobotka, Turnau, Weißwasser.

h. Kreisgericht in Königgrätz

mit den Bezirksgerichten zu Adler-Kosteletz, Böhmisch-Skalitz, Braunau, Eipel, Grulich, Jaromer, Königgrätz städt. deleg., Königinhof, Nachod, Nechanitz, Neustadt a. d. Mettau, Opocno, Politz, Reichenau, Rokitnitz, Senftenberg.

i. Kreisgericht in Kuttenberg[1])

mit den Bezirksgerichten zu Caslau, Chotebor, Deutsch-Brod, Habern, Humpoletz, Kaurim, Koljanowitz, Kolin, Kuttenberg städt. deleg., Ledec, Podebrad, Polna, Pribislau, Stecken, Unter-Kratowitz.

k. Kreisgericht in Leitmeritz

mit den Bezirksgerichten zu Auscha, Aussig, Bensen, Karbitz, Leitmeritz städt. deleg., Libochowitz, Lobositz, Raudnitz, Teplitz, Tetschen, Wegstädtl.

---

[1]) Zugleich Berggericht für seinen Sprengel und jenen der Kreisgerichte Budweis, Chrudim, Jicin, Jungbunzlau, Königgrätz, Reichenberg nnd Tabor.

l. Kreisgericht in Pilsen[1])

mit den Bezirksgerichten zu Bischofteinitz, Blowitz, Hostau, Klattau, Kralowitz, Manetin, Mies, Nepomuk, Neuern, Neugadein, Pilsen städt. deleg., Planitz, Prestic, Rokitzan, Ronsperg, Staab, Taus, Tuskau.

m. Kreisgericht in Pisek

mit den Bezirksgerichten zu Bergreichenstein, Blatna, Bresnitz bei Blatna, Hartmanitz, Horazdowitz, Mirowitz, Netolitz, Pisek städt deleg., Prachatitz, Schüttenhofen, Strakonitz, Wallern, Winterberg, Wodnan, Wollin.

n. Landesgericht in Prag

mit den Bezirksgerichten zu Beraun, Böhmisch-Brod, Brandeis, Dobris, Eule, Horovic, Karolinenthal, Kladno, Königsaal, Melnik, Neustraschitz, Prag 3 städt. deleg., Pribram, Pürglitz, Rakonitz, Rican, Schlan, Schwarz-Kostelетz, Smichow, Unhost, Weinberge königl., Welwarn, Zbirov.

Außerdem besteht in Prag ein Handelsgericht mit einem besonderen Bagatellgericht in Handelssachen.

o. Kreisgericht ist Reichenberg

mit den Bezirksgerichten zu Friedland, Gabel, Gablonz, Kratzau, Reichenberg städt., deleg. Tannwalt.

p. Kreisgericht in Tabor

mit den Bezirksgerichten zu Bechin, Beneschau, Jungworitz, Kamenitz a. d. Linde, Mühlhausen, Neweklau, Patzau, Pilgram, Pocatek, Sedletz, Selcan, Sobeslau, Tabor städt. deleg., Wessely, Wlasim, Wotic.

7. Oberlandesgericht in Brünn.

A. Mähren.

a. Landesgericht in Brünn

mit den Bezirksgerichten zu Auspitz, Austerlitz, Blansko, Boskowitz, Brünn 2 städt. deleg., Butschowitz, Eibenschitz, Gewitsch, Klobouk, Kunstadt, Lundenburg, Mähr. Trübau, Seelowitz, Steinitz, Tischnowitz, Wischau, Zwittau.

b. Kreisgericht in Iglau

mit den Bezirksgerichten zu Bistritz, Datschitz, Groß-Meseritsch, Iglau städt. deleg., Neustadtl, Saar, Teltsch, Trebitsch.

[1]) Zugleich Berggericht für seinen Sprengel und jene des Landgerichts Prag und Kreisgerichts Pisek.

c. Kreisgericht in Neutitschein

mit den Bezirksgerichten in Bistritz am Hostein, Frankstadt, Freiberg, Fulnek, Leipnik, Liebau, Mährisch-Ostrau, Mistek, Neutitschein städt. deleg., Roznau, Wallach-Meseritsch, Weißkirchen, Wsetin.

d. Kreisgericht in Olmütz[1])

mit den Bezirksgerichten zu Altstadt, Hof, Hohenstadt, Kojetein, Konitz, Littau, Mähr, Neustadt, Müglitz, Olmütz städt. deleg., Prerau, Plumenau, Proßnitz, Römerstadt, Schildberg, Schönberg, Sternberg, Wiesenberg.

e. Kreisgericht in Ungarisch-Hradisch.

mit den Bezirksgerichten zu Gaya, Göbding, Holleschau, Hradisch städt. deleg., Klobouk, Kremsier, Napagedl, Straznitz, Ungar. Brod, Ungar. Ostra, Wisowitz, Zdounek.

f. Kreisgericht in Znaim

mit den Bezirksgerichten in Frain Hrotlowitz, Jamnitz, Joslowitz, Kromau, Mähr. Budwitz, Namiest, Nikolsburg, Znaim städt. deleg.

B. Schlesien.

a. Kreisgericht in Teschen

mit den Bezirksgerichten zu Bielitz, Freistadt, Friedek, Jablunkau, Oderberg, Schwarzwasser, Skotschau, Teschen städt. deleg.

b. Landesgericht in Troppau

mit den Bezirksgerichten zu Benisch, Freiwaldau, Freudenthal, Hennersdorf, Hotzenplotz, Jauernig, Jägerndorf, Königsberg, Odrau, Olbersdorf, Troppau städt. deleg., Wagstadt, Weidenau, Wigstadtl, Würbenthal, Zuckmantel.

8. Oberlandesgericht in Lemberg.

A. Ost-Galizien.

a. Kreisgericht in Kolomea

mit den Bezirksgerichten zu Gwozdziec, Horodenka, Kolomea städt. deleg., Kossow, Kutty, Obertyn, Peczenizyn, Sniatyn, Zablotow.

b. Landesgericht in Lemberg

mit den Bezirksgerichten zu Belz, Cieszanow, Grodek, Kulikow, Lemberg 3 städt. deleg., Lubaczow, Mostiwielke, Niemirow, Rawa, Sokal, Szczerzec, Uhnow, Winniki, Zalesie, Zolkiew.

---

[1]) Zugleich Berggericht für Mähren und Schlesien.

c. Kreisgericht in Przemysl

mit den Bezirksgerichten zu Baligrod, Bircza, Brozow, Bukowsko, Dobromil, Dubiecko, Dukla, Jaroslau, Jaworow, Krakowiec, Krosno, Lisko, Lutowiska, Mosciska, Nizankowice, Przemysl städt. deleg., Radymno, Rymanow, Sadowa, Wisznia, Sanok, Sieniawa, Ustrzyki dolne, Zmigrod.

d. Kreisgericht in Sambor[1])

mit den Bezirksgerichten zu Bolechow, Borynia, Dolina, Drohobycz, Kalusz, Komarno, Laka, Medenice, Mikolajow, Podbuz, Rozniatow, Rudki, Sambor städt. deleg., Skole, Starasol, Staremiasto, Stryi, Turka, Woynilow, Zurawno, Zydaczow.

e. Kreisgericht in Stanislau

mit den Bezirksgerichten zu Bohorodczany, Buczacz, Delatyn, Halicz, Monasterzyska, Nadworna, Solotwina, Stanislau städt. deleg., Tlumacz, Tysmienica, Zloty-Potok.

f. Kreisgericht in Tarnopol

mit den Bezirksgerichten zu Borszczow, Budzanow, Czortkow, Grzymalow, Husiatyn, Kopeczynce, Mielnica, Mikulince, Nowesiolo, Skalat, Tarnopol städt. deleg., Tluste, Trembowla, Wisniowczyk, Zaleszczyk, Zbaraz.

g. Kreisgericht in Zloczow

mit den Bezirksgerichten zu Bobrka, Brody, Brzezany, Bursztyn, Busk, Chodorow, Gliniany, Kamionkastromilowa, Kozowa, Lopatyn, Olesko, Podhajce, Przemyslany, Radziechow, Rohatyn, Zalosce, Zborow, Zloczow städt. deleg.

B. Bukowina.

a. Landesgericht in Czernowitz[2])

mit den Bezirksgerichten zu Czernowitz städt. deleg., Kotzmann, Putilla (Storonetz), Sadagora, Sereth, Stanestie, Storozynec, Wiznitz, Zastawna.

b. Kreisgericht in Suczawa[3])

mit den Bezirksgerichten zu Dorna Watra, Gurahumora, Kimpolung, Radautz, Solka, Suczawa städt. deleg.

---

[1]) Zugleich Berggericht für Ost-Galizien.

[2]) Zugleich Berggericht für die Bukowina.

[3]) Bis zur Aktivierung dieses Gerichtshofes verbleiben die in seinem künftigen Sprengel gelegenen Bezirksgerichte im Bereiche des Landesgerichts Czernowitz.

9. Oberlandesgericht in Krakau.

West-Galizien.

a. Landesgericht in Krakau [1])

mit den Bezirksgerichten zu Bochnia, Brzesko, Chrzanow, Dobczyce, Krakau 2 städt. deleg., Krzeszowice, Liszki, Niepolomice, Podgorze, Radlow, Skawina, Wieliczka, Wisnicz, Wojnicz.

b. Kreisgericht in Neu-Sandec

mit den Bezirksgerichten zu Alt-Sandec, Ciezkowice, Czarny-Dunajec, Gorlice, Grybow, Kroscienko, Krynica, Limanowa, Neumarkt, Neu-Sandec städt. deleg.

c. Kreisgericht in Rzeszow

mit den Bezirksgerichten zu Glogow, Kolouszow, Lancut, Lezajsk, Nisko, Przeworsk, Rozwadow, Rzeszow städt. deleg., Sokolow, Strzyzow, Tarnobrzeg, Tyczyn, Ullanow.

d. Kreisgericht in Tarnow

mit den Bezirksgerichten zu Brzostek, Dabrowa, Debica, Frysztak, Jaslo, Mielec, Pilzno, Radomysl, Ropczyce, Tarnow städt. deleg., Tuchow.

e. Kreisgericht in Wadowice

mit den Bezirksgerichten zu Andrychau, Biala, Jordanow, Kalwarya, Kety, Makow, Milowka, Myslenice, Oswiecim, Saybusch, Slemien, Wadowice städt. deleg.

II. Verzeichnis der Gerichte in den Ländern der ungarischen Krone.

A. Ungarn. [2])

Bemerkung: Die mit einem * bezeichneten Bezirksgerichte sind mit der Gerichtsbarkeit in Grundbuchangelegenheiten bekleidet.

1. Gerichtshof in Arad mit den Bezirksgerichten zu Arad, Pecska, Radna, Nilagos, *Borosjenö, *Kisjenö, Nagy-Buttyin, Nagy-Halmagy.

---

[1]) Zugleich Berggericht für West-Galizen.

[2]) Der Sitz und die Bezirke der Gerichtshöfe zweiter Instanz sind nicht mitgeteilt worden.

2. Gerichtshof in Aranyos-Maroth mit den Bezirksgerichten zu Aranyos-Maroth, Nerebely, *Leva, *Körmöczbanya.

3. Gerichtshof in Balassa Gyarmat mit den Bezirksgerichten zu Balassa Gyarmat, *Szeczeny, *Szirak, *Losoncz, Fülek.

4. Gerichtshof in Beregszasz mit den Bezirksgerichten zu Beregszasz, Kaszony, Ilosva, *Munkacz, Also-Vereczke, *Nagy-Szöllös, Nagy-Berezna, *Ungvar, Nagy-Kapos, Szobrancz.

5. Gerichtshof in Besztercze mit den Bezirksgerichten zu Besztercze, *Naszod, O-Radna.

6. Gerichtshof in Besztercze banya mit den Bezirksgerichten zu Beszterczebanya, *Breznobanya, *Zolyom, *Turocz-Szent-Marton, Znio-Varalja.

7. Gerichtshof in Bekes-Gyula mit den Bezirksgerichten zu Bekes-Gyula, *Bekes, Szeghalom, *Bekes-Czaba, Oroshaza, *Szarvas.

8. Gerichtshof in Brasso mit den Bezirksgerichten zu Brasso, Hosszufalu, *Fogaras, Sarkany, Zernyest.

9. Gerichtshof in Budapest mit den Bezirksgerichten zu *Budapest I.—III. Bezirk, IV. Bezirk, V. Bezirk, VI.—VII. Bezirk, VIII.—X. Bezirk, Budapest Strafgericht für den IV.—X. Bezirk.

Außerdem besteht in Budapest ein Handels- und Wechselgericht.

10. Gerichtshof in Csikszereda mit den Bezirksgerichten zu Csikszereda, Csikszentmarton, *Gyergyoszentmiklos.

11. Gerichtshof in Debreczen mit den Bezirksgerichten zu Debreczen, *Szoboslo, Derecske, *Püspökladany, *Hajdu-Böszörmeny, *H.-Nanas.

12. Gerichtshof in Dees mit den Bezirksgerichten zu Dees, Bethlen, Magyar-Lapos, *Szamos-Ujvar, Csaki-Gorbo, Kekes, *Nagy-Somkut.

13. Gerichtshof in Deva mit den Bezirksgerichten zu Deva, Maros-Ilye, Vajda-Hunyad, *Hatszeg, *Szasyaros, Puj, Algyogy, Körösbanya.

14. Gerichtshof in Eger mit den Bezirksgerichten zu Eger, Heves, Petervasar, Hatvan, *Gyöngyös.

15. Gerichtshof in Eperjes mit den Bezirksgerichten zu Eperjes, Giralt, Lemes, *Kis-Szeben, *Bartfa, Svidnik.

16. Gerichtshof in Erzsebetvaros mit den Bezirksgerichten zu *Dicsöszentmarton, Erzsebetvaros, *Segesvar, *Köhalom, *Nagy-Sink, *Medgyes, *Hossziu-Aszo.

17. Gerichtshof in Fehertemplom mit den Bezirksgerichten zu Fehertemplom, Kubin, *Versecz, *Detta, *Karolyfalva, *Oraviczabanya, Szaszkabanya.

18. Gerichtshof in Fiume mit dem Bezirksgericht in Fiume.

19. Gerichtshof in Györ mit den Bezirksgerichten zu Györ, Teth, Szent-Marton, *Magyar-Ovar, *Neszider.

20. Gerichtshof in Gyula-Fehervar mit den Bezirksgerichten zu Gyula-Fehervar, *Abrudbanya, Balazsfalva, Topanfalva, Maros-Ujvar, *Nagy-Enyed.

21. Gerichtshof in Ipolysagh mit den Bezirksgerichten zu Ipolysagh, Vamos-Mikola, *Korpona, *Selmeczbanya.

22. Gerichtshof in Jaszbereny mit den Bezirksgerichten zu Jaszbereny und Jaszapati.

23. Gerichtshof in Kalocsa mit den Bezirksgerichten zu Kalocsa, Duna-Vecse, Kis-Körös, *Kis-Kun-Halas.

24. Gerichtshof in Kaposvar mit den Bezirksgerichten zu Kaposvar, *Marczali, *Nagy-Atad, Igal, *Szigetvar, *Lengyeltoti, Csurgo, Tab.

25. Gerichtshof in Karansebes mit den Bezirksgerichten zu Karansebes, Bosovics, Teregoa, *O-Orsova.

26. Gerichtshof in Karczag mit den Bezirksgerichten zu Karczag, *Kis-Ujszallas, *Szolnok, *Mezö-Tur, Abad-Szalok, *Kunszentmarton.

27. Gerichtshof in Kassa mit den Bezirksgerichten zu Kassa, Zsadany, Szanto, Szikszo, *Torna, *Szepsi.

28. Gerichtshof in Kecskemet mit den Bezirksgerichten zu Kecskemet, *Nagy-Körös, *Czegled, *Kunszentmiklos, *Felegyhaza.

29. Gerichtshof in Kezdi-Vasarhely mit den Bezirksgerichten zu Kezdi-Vasarhely, *Kovaszna, *Sepsi-Szent-György, Nagyajta.

30. Gerichtshof in Kolozsvar mit den Bezirksgerichten zu Kolozsvar varos (Stadt), Kolozsvar videk (Landbezirk), *Banfi-Hunyad, Hidalmas, Mocs, *Teke.

31. Gerichtshof in Komarom mit den Bezirksgerichten zu Komarom, *Tata, Perbete, Nagy-Igmand, *Esztergom, Muzsla.

32. Gerichtshof in Löcse mit den Bezirksgerichten zu Löcse, *Iglo, *Gölniczbanya, Szepesvaralja, *Kesmark, *Szepes-Szombathely, Lublo.

33. Gerichtshof in Lugos mit den Bezirksgerichten zu Lugos, *Boksany, Facset.

34. Gerichtshof in Maros-Vasarhely mit den Bezirksgerichten zu Maros-Vasarhely, Nyarad-Szereda, Mezö-Band, *Szasz-Regen.

35. Gerichtshof in Marmaros-Sziget mit den Bezirksgerichten zu Marmaros-Sziget, Felsö-Visso, Also-Raho (Aknaraho), Tecsö, *Huszt, Ookörmezö.

36. Gerichtshof in Miskolcz mit den Bezirksgerichten zu Miskolcz, Szent-Peter, Edeleny, Mezököveso, Csath.

37. Gerichtshof in Nagy-Becskerek mit den Bezirksgerichten zu Nagy-Becskerek, Török-Becse, *Modos.

38. Gerichtshof in Nagy-Kanizsa mit den Bezirksgerichten zu Nagy-Kanizsa, *Keszthely, Letenye, *Csaktornya.

39. Gerichtshof in Nagy-Kikinda mit den Bezirksgerichten zu Nagy-Kikinda, Török-Kanizsa, Zsombolya, *Nagyszentmiklos, Billet.

40. Gerichtshof in Nagy-Szeben mit den Bezirksgerichten zu Nagy-Szeben, *Szasz-Sebes, Szelistye, Uj-Egyhaz, Szerdahely.

41. Gerichtshof in Nagyvarad mit den Bezirksgerichten zu Nagyvarad varos (Stadt), Nagyvarad videk (Landbezirk), Elesd, Berettyo-Ujfalu, *Nagy-Szalonta, Tenke, *Margitta, *Belenyes, Vaskoh, Magyar-Cseke, *Szekelyhid.

42. Gerichtshof in Nyiregyhaza mit den Bezirksgerichten zu Nyiregyhaza, *Kisvarda, *Nagy-Kallo, Nyirbator.

43. Gerichtshof in Nyitra mit den Bezirksgerichten zu Nyitra, *Ersekujvar, *Sellye, Nagy-Tapolcsan, Privigye, *Galgocz, Vag-Ujhely, *Szenicz, *Szakolcza, Miava.

44. Gerichtshof in Pancsova mit den Bezirksgerichten zu Pancsova, Perlasz, Antalfalva, Banatujfalu, Alibunar, *Titel, Jozseffalva.

45. Gerichtshof in Pestvidek (Pest Landbezirk) in Budapest mit den Bezirksgerichten zu Szent-Endre, *Vacz, Gödöllö, *Nagy-Kata, Monor, *Raczkeve, Ocsa, Pestvidek (Pest Landbezirk in Budapest).

46. Gerichshof in Pecs mit den Bezirksgerichten zu Pecs, Pecsvarad, Szent-Lörincz, Sasd, *Mohacs, Siklos, Darda.

47. Gerichtshof in Pozsony mit den Bezirksgerichten zu Pozsony, *Malaczka, *Somorja, *Duna-Szerdahely, *Bazin, *Nagyszombat, *Galantha.

48. Gerichtshof in Rimaszombat mit den Bezirksgerichten zu Rimaszombat, Rimaszecs, *Rosnyo, Tornaalja, *Nagy-Röcze.

49. Gerichtshof in Rozsahegy mit den Bezirksgerichten Rozsahegy, *Also-Kubin, *Nameszto, *Trstena, *Liptoszentmiklos, Liptoujvar.

50. Gerichtshof in Satoralja-Ujhely mit den Bezirksgerichten zu Satoralja-Ujhely, Kiralyhelmecz, *Galszecs, *Tokaj, *Szerencs, *Homonna, Nagy-Mihaly, Varanno, Sztropko.

51. Gerichtshof in Sopron mit den Bezirksgerichten zu Sopron, Nagy-Marton, *Kis-Marton, Felsö-Pulya, Csepreg, *Kapuvar, Csorna.

52. Gerichtshof in Szabadka mit den Bezirksgerichten zu Szabadka, Tobolya, *Zenta, *Baja, Almas.

53. Gerichtshof in Szatmar-Nemeti mit den Bezirksgerichten zu Szatmar-Nemeti, *Feher-Gyarmat, Szinyer-Varalja, *Halmi, *Nagy-Karoly, Erdöd, Mate-Szalka, *Nagy-Banya.

54. Gerichtshof in Szeged mit den Bezirksgerichten zu Szeged, *Csongrad, Nagy-Lak, *Mako, Batonya, *Hodmezö-Vasarhely, *Szentes.

55. Gerichtshof in Szegzard mit den Bezirksgerichten zu Szegzard, *Bonyhad, *Duna-Földvar, *Paks, *Tamasi, *Gyönk.

56. Gerichtshof in Szekely-Udvarhely mit den Bezirksgerichten zu Szekely-Udvarhely, *Szekely-Keresztur, *Okland.

57. Gerichtshof in Szekes-Fehervar mit den Bezirksgerichten zu Szekes-Fehervar, *Adony, *Vaal, Sarbogard, *Moor.

58. Gerichtshof in Szombathely mit den Bezirksgerichten zu Szombathely *Felsö-Eör, *Vasvar, *Körmend, *Kis-Czell, *Sarvar, *Köszeg, *Szent-Gotthard, *Mura-Szombat, *Nemet-Ujvar.

59. Gerichtshof in Temesvar mit den Bezirksgerichten zu Temesvar, * Csakovar, Buzias, * Vinga, * Lippa, * Uj-Arad, Rekas.

60. Gerichtshof in Torda mit den Bezirksgerichten zu Torda, Maros-Ludas, Felvincz, Alſo-Jara.

61. Gerichtshof in Trencsen mit den Bezirksgerichten zu Trencsen, Baan, Illava, Pucho, * Zsolna, Bittse, Vag-Besztercze, Csatza.

62. Gerichtshof in Ujvidek mit den Bezirksgerichten zu Ujvidek, * Palanka, * O-Becse.

63. Gerichtshof in Veszprem mit den Bezirksgerichten zu Veszprem, Enying, Zircz, Balaton-Füred, * Papa, Devecser.

64. Gerichtshof in Zala-Egerszeg mit den Bezirksgerichten zu Zala-Egerszeg, * Tapolcza, * Sümeg, * Alſo-Lendva.

65. Gerichtshof in Zilah mit den Bezirksgerichten zu Zilah, * Szilagy-Csch, * Tasnad, * Szilagy-Somlyo.

66. Gerichtshof in Zombor mit den Bezirksgerichten zu Zombor, * Kula, Apatin Hodsag.

B. Kroatien und Slavonien.[1])

1. Septemviraltafel in Agram.
2. Banaltafel und Oberstaatsanwaltschaft in Agram.
3. Gerichtstafeln und Staatsanwaltschaften in Agram, Varazdin, Belovar, Pozega, Essег, Vukovar.
4. Städtisch-delegierte Bezirksgerichte in Agram, Varazdin, Belovar, Pozega, Esseg, Vukovar.
5. Bezirksgerichte in Zengg, Bukkari, Novi, Cabar, Delnice, Karlstadt, Jaska, Pisarovina, Sissek, Groß-Gorica, St. Jvan in Zelina, Pregrada, Klanjec, Krapina, Zlatar, Stubica, Jvanec, Kopreinitz, Kreuz, St. Georgen, Cazma, Garesnica, Grubisnopolje, Daruvar, Verötze, Slatina, Nasice, Djakovar, Unter-Miholjac, Valpo, Jlok, Sid, Ruma, Jrig, Pakratz, Bozjakovina, Samobor.

[1]) Die Bezirke der Gerichtstafeln sind nicht mitgeteilt worden.

C. Die aufgelöste Militärgrenze.[1])

1. Gerichtstafeln und Staatsanwaltschaften in Gospic, Ogulin, Petrinja, Vinkovci und Semlin.

2. Bezirksgerichte in Gospic, Udbina, Gracac, Ottocac, Korenica, Ogulin, Cemernica, Bründl, Sluni, Krnjak, Rakovac in Karlstadt, Glina, Kostajnica, Rujevac, Petrinja, Neu-Gradiska, Okucani, Brod a. d. Save, Vinkovci, Bosnjaki, Mitrovitz, Semlin, Alt-Pazua, Karlovic.

---

4. Anweisung betr. das Verfahren bei der Uebergabe und Uebernahme der Verbrecher, die zwischen Preußen und Oesterreich zur Vollziehung einer Auslieferung oder in Folge oder zum Zwecke einer Durchlieferung zu übergeben sind.

(Min.-Bl. 1893 S. 21.)

A. Uebergabe von Preußen nach Oesterreich.

1. In allen Fällen, in denen aus- oder durchzuliefernde Verbrecher von Preußen an Oesterreich zu übergeben sind, ist der Verbrecher, sofern die nach Lage des Falles sich ergebende Richtung über die preußisch-österreichische Grenze führt, nach einem der nachstehend unter I aufgeführten österreichischen, zwischen Preußen und Oesterreich vereinbarten Uebernahmeorte zu bringen und der österreichischen Uebernahmebehörde oder bei Eisenbahntransporten den österreichischerseits zur Uebernahme des Häftlings angewiesenen Sicherheitsbeamten zu übergeben.
2. Die Vereinbarung dieser Uebernahmeorte schließt nicht aus, nach Lage des Falles einen von Preußen an Oesterreich zu übergebenden Verbrecher auch über einen Punkt der sächsisch-österreichischen oder der bayerisch-österreichischen Grenze führen zu lassen.
3. Bei Durchlieferungen aus Hamburg oder Bremen sowie aus Belgien oder den Niederlanden nach Oesterreich oder durch Oesterreich weiterhin hat die Uebergabe, wenn sie an der preußisch-österreichischen Grenze vollzogen werden soll, in der Regel nur in Friedland in Böhmen zu erfolgen.

---

[1]) Die Bezirke der Gerichtstafeln sind nicht mitgeteilt worden.

I.

Bezeichnung des österreichischen Uebernahmeortes	Bezeichnung des Gerichtsbezirks und der Bezirkshauptmannschaft, in welchem der österreichische Grenzort gelegen ist	Bezeichnung der österreichischen Uebernahmebehörde	Bezeichnung der preußischen Einbruchstelle
1. Szczakowa	Bezirksgericht und Bezirkshauptmannschaft Chrzanow	Grenzpolizei-Kommissariat in Szizakowa	Myslowitz
2. Oswiecim	Bezirksgericht Oswiecim, Bezirkshauptmannschaft Biala	Grenzpolizei-Kommissariat in Oswiecim	Neuberun
3. Bielitz	Bezirksgericht und Bezirkshauptmannschaft Bielitz	Bezirksgericht in Bielitz	Pleß
4. Oesterreichisch Oderberg	Bezirksgericht Oderberg, Bezirkshauptmannschaft Freistadt	Bezirksgericht in Oderberg	Ratibor
5. Troppau	Landesgericht und Bezirkshauptmannschaft in Troppau	Landesgericht in Troppau	Piltsch
6. Jägerndorf	Bezirksgericht und Bezirkshauptmannschaft Jägerndorf	Bezirkshauptmannschaft in Jägerndorf	Leobschütz
7. Hennersdorf	Bezirksgericht Hennersdorf, Bezirkshauptmannschaft Jägerndorf	Bezirksgericht in Hennersdorf	Neustadt o./S. und Ziegenhals
8. Zuckmantel	Bezirksgericht Zuckmantel, Bezirkshauptmannschaft Freiwaldau	Bezirksgericht in Zuckmantel nur bei Fußtransporten	Ziegenhals

Bezeichnung des österreichischen Uebernahmeortes	Bezeichnung des Gerichtsbezirks und der Bezirkshauptmannschaft, in welchem der österreichische Grenzort gelegen ist	Bezeichnung der österreichischen Uebernahmebehörde	Bezeichnung der preußischen Einbruchstelle
9. Weidenau	Bezirksgericht Weidenau, Bezirkshauptmannschaft Freiwaldau	Bezirksgericht in Weidenau.	Neisse
10. Grulich	Bezirksgericht Grulich, Bezirkshauptmannschaft Senftenberg	Bezirksgericht in Grulich.	Mittelwalde
11. Braunau	Bezirksgericht und Bezirkshauptmannschaft Braunau	Bezirkshauptmannschaft in Braunau	Friedland in Pr. Schl.
12. Schatzlar	Bezirksgericht Schatzlar, Bezirkshauptmannschaft Trautenau	Bezirksgericht in Schatzlar	Liebau
13. Friedland in Böhmen	Bezirksgericht und Bezirkshauptmannschaft Friedland in Böhmen	Bezirkshauptmannschaft Friedland in Böhmen	Görlitz

4. Bei den Auslieferungen wählt diejenige Behörde des die Auslieferung bewilligenden Landes, welche die Ausführung der Auslieferung zu leiten hat, unter den oben angeführten Uebernahmeorten des anderen Teiles den Ort, wo im einzelnen Falle die Uebergabe am zweckmäßigsten vollzogen werden kann.
5. Die Behörde, welche die Ueberführung einleitet, hat die für den jenseitigen Uebernahmeort zuständige Behörde von dem bevorstehenden Eintreffen des Verbrechers regelmäßig so zeitig zu benachrichtigen, daß zwischen dem Tage, an welchem die Benachrichtigung bei derselben eingeht, und dem Tage der Ankunft des Verbrechers am Uebernahmeorte mindestens ein voller Tag liegt. Insbesondere ist

dies bei den von dem Uebernahmeorte aus weiter zu leitenden Eisenbahntransporten notwendig, damit auf dem Uebergabe-Bahnhofe durch den von der Uebernahmebehörde zu bestimmenden Sicherheitsbeamten (Gendarm, Polizeibeamten ꝛc.) beim Eintreffen des Zuges die baldige Uebernahme des Verbrechers und die unmittelbare Weiterbeförderung erfolgen kann.

6. Zur Sicherung der Uebernahme eines Verbrechers seitens der österreichischen Uebernahmebehörde bedarf es gemäß Art. IX des Allerhöchsten Patents vom 10. Juni 1854 über die Publikation des Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom 26. Januar 1854 (G.-S. S. 359 ff.) der Ausfertigung eines Transportausweises, welcher der Uebernahmebehörde mit dem Verbrecher zu übergeben ist.

Dieser mit Unterschrift und Siegel zu versehende Transportausweis ist zweifach auszufertigen. In denselben sind aufzunehmen:

a) der Name und die Heimat des Verbrechers;
b) der wesentliche Inhalt der die Auslieferung genehmigenden Verfügung der preußischen Behörde unter Angabe des Datums und der Geschäftsnummer;
c) der Name der österreichischen Justizbehörde, welche die Auslieferung beantragt hat;
d) die Bezeichnung des österreichischen Grenzübernahmeortes und derjenigen Uebernahmebehörde, welcher der Verbrecher zu übergeben ist;
e) ein Verzeichnis der etwa ausnahmsweise mit dem Verbrecher zu übergebenden Gelder oder sonstigen Gegenstände oder die Angabe, daß dieselben von der die Auslieferung oder die Ueberführung zur Ausführung bringenden Behörde derjenigen Behörde unmittelbar übersandt worden sind, welche die Auslieferung nachgesucht hat. (Die bei dem Verfolgten vorgefundenen Gelder oder sonstigen Gegenstände sind von der die Auslieferung zur Ausführung bringenden Behörde derjenigen Behörde, welche die Auslieferung nachgesucht hat, regelmäßig durch die Post zu übersenden, sofern nicht im einzelnen Falle aus besonderen Gründen es zweckmäßiger erscheint, sie ausnahmsweise durch den die Uebergabe des

Verfolgten vollziehenden Beamten der Uebernahmebehörde des anderen Teiles mit übergeben zu lassen.)

f) eine Angabe darüber, ob und welche besonderen Vorsichtsmaßregeln hinsichtlich des Verbrechers erforderlich sind.

g) Bei der Durchlieferung eines Verbrechers durch das österreichische Staatsgebiet in einen dritten Staat ist außer dem österreichischen Uebernahmeorte und der Uebernahmebehörde auch das Endziel des Transports unter Bezeichnung derjenigen Behörde, welcher der Verbrecher am Endziele zu übergeben ist, anzugeben.

7. Dem Transportführer sind beide Ausfertigungen des Transportausweises und die sonstigen Begleitpapiere sowie die Gelder und Gegenstände, die etwa ausnahmsweise bei der Vollziehung der Auslieferung mit ausgeantwortet werden sollen, mit der Weisung zu übergeben, dieselben nebst einer Ausfertigung des Transportausweises der österreichischen Uebernahmebehörde auszuhändigen, während von letzterer auf der zweiten Ausfertigung des Ausweises die erfolgte Uebergabe des Verbrechers und der in dem Transportausweise aufgeführten Gelder und sonstigen Gegenstände zu bestätigen ist.

8. Den mit diesem Bestätigungsvermerk versehenen Transportausweis erhält diejenige Behörde zurück, welche denselben ausgefertigt hat.

9. Bei Uebergabe eines Verbrechers an die österreichische Grenzbehörde lediglich zum Zweck der Durchlieferung nach Ungarn, Bosnien, der Herzogowina oder dem Auslande, wird die Uebernahme des Häftlings österreichischerseits davon abhängig gemacht, daß vorher die Durchlieferung durch Oesterreich im diplomatischen Wege beantragt und seitens der österreichischen Regierung, nämlich den k. k. Ministerium des Innern, genehmigt worden ist. Es ist daher in jedem solchen Falle von der mit der Vollziehung der Auslieferung befaßten preußischen Behörde besondere Weisung des preußischen Ministers des Innern oder in eiligen Fällen des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten einzuholen und abzuwarten.

10. Sollte die Uebergabe eines Häftlings an die österreichische Uebernahmebehörde aus irgend einem Grunde unausführbar

sein oder von dieser Behörde die Uebernahme verweigert werden, so ist der Häftling an das nächste, genügende Sicherheit bietende Polizei = Gefängnis zur vorläufigen Verwahrung zu übergeben.

11. Im Uebrigen verbleibt es bei den sonstigen den vorstehenden Bestimmungen nicht entgegenstehenden allgemeinen diesseitigen Transportvorschriften.

B. Uebernahme von Oesterreich nach Preußen.

12. Bei Verbrecher-Auslieferungen aus Oesterreich nach oder durch Preußen über die österreichisch-preußische Grenze ist der Verbrecher an einem der nachstehend aufgeführten, zwischen Preußen und Oesterreich vereinbarten Uebernahmeorte, welcher von der die Auslieferung bewilligenden österreichischen Behörde zu wählen ist, von der preußischen Uebernahmebehörde zu übernehmen.

II.

Bezeichnung des preußischen Uebernahmeortes	Bezeichnung des Kreises und Regierungsbezirks, in welchem der preußische Uebernahmeort belegen ist	Bezeichnung der preußischen Uebernahmebehörde	Bezeichnung der österreichischen Einbruchstelle
1. Myslowitz	Kreis Kattowitz, Reg.-Bez. Oppeln	Polizei-Verwaltung zu Myslowitz	Szczakowa
2. Neuberun	Kreis Pleß, Reg.-Bez. Oppeln	Amtsvorsteher zu Neuberun	Oswiecim
3. Pleß	Kreis Pleß, Reg.-Bez. Oppeln	Polizei-Verwaltung zu Pleß	Bielitz
4. Ratibor	Kreis Ratibor, Reg.-Bez. Oppeln	Polizei-Verwaltung zu Ratibor	Oesterreichisch-Oderberg

Bezeichnung des preußischen Uebernahmeortes	Bezeichnung des Kreises und Regierungsbezirks, in welchem der preußische Uebernahmeort belegen ist	Bezeichnung der preußischen Uebernahmebehörde	Bezeichnung der österreichischen Einbruchstelle
5. Piltsch	Kreis Leobschütz, Reg.-Bez. Oppeln	Gemeindevorsteher zu Piltsch	Troppau
6. Leobschütz	Kreis Leobschütz, Reg.-Bez. Oppeln	Polizei-Verwaltung zu Leobschütz	Jägerndorf
7. Neustadt o. S.	Kreis Neustadt o. S., Reg.-Bez. Oppeln	Polizei-Verwaltung zu Neustadt o. S.	Hennersdorf
8. Ziegenhals	Kreis Neiße, Reg.-Bez. Oppeln	Polizei-Verwaltung zu Ziegenhals	a. Hennersdorf oder (nur bei Fußtransporten) b. Zuckmantel
9. Neiße	Kreis Neiße, Reg.-Bez. Oppeln	Polizei-Verwaltung zu Neiße	Weidenau
10. Mittelwalde	Kreis Habelschwerdt, Reg.-Bez. Breslau	Polizei-Verwaltung zu Mittelwalde	Grulich
11. Friedland	Kreis Waldenburg, Reg.-Bez. Breslau	Polizei-Verwaltung zu Friedland	Braunau
12. Liebau	Kreis Landeshut, Reg.-Bez. Liegnitz	Polizei-Verwaltung zu Liebau	Schatzlar
13. Görlitz	Stadtkreis Görlitz, Reg.-Bez. Liegnitz	Polizei-Verwaltung zu Görlitz	Friedland in Böhmen

13. Die diesseitige Uebernahmebehörde ist von derjenigen österreichischen Gerichtsbehörde, von welcher die Auslieferung ausgeht und welche den Uebernahmeort wählt, von dem Eintreffen des Verbrechers regelmäßig so zeitig zu benachrichtigen, daß zwischen dem Tage, an welchem die Benachrichtigung eingeht, und dem Tage des Eintreffens des Verbrechers am Uebernahmeorte mindestens ein voller Tag liegt, so daß insbesondere bei den mit der Eisenbahn weiter zu leitenden Transporten die baldige Uebernahme auf dem Bahnhofe oder der Uebernahmestation und die unmittelbare Weiterbeförderung erfolgen kann.
14. Dieselbe österreichische Gerichtsbehörde stellt einen mit dem Amtssiegel zu versehenden offenen Geleitsbrief aus, welchem, falls er in einer anderen Sprache ausgefertigt ist, eine deutsche Uebersetzung beigefügt sein muß. Dieser Geleitsbrief enthält im Allgemeinen dieselben Angaben, wie sie vorstehend unter 6a, b, c, d, e, f, g für die Ausstellung der Transportausweise seitens der preußischen Behörden vorgeschrieben sind.
15. Bei Einlieferung oder Durchlieferung eines Häftlings nach Preußen oder durch Preußen an einen andern deutschen Staat ist die Uebernahme seitens der diesseitigen Uebernahmebehörde davon abhängig zu machen, daß ihr außer einer Ausfertigung des Geleitsbriefes auch der Haftbefehl oder das Schreiben übergeben wird, in dem die diesseitige Gerichts- oder Verwaltungsbehörde um Verhaftung und Auslieferung des Angeklagten ersucht. Auf einer weiteren Ausfertigung des Geleitsbriefes hat die diesseitige Uebernahmebehörde die erfolgte Uebernahme des Häftlings und der Begleitpapiere, sowie der in dem vorstehend unter 6e vorgeschriebenen Verzeichnisse aufgeführten Geldbeträge oder sonstigen Gegenstände zu bescheinigen.
16. Die Bestimmungen der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Dezember 1890 über die Vollziehung der Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet auf Grund der §§ 39, 284 und 362 des Strafgesetzbuches bleiben hiervon unberührt.

Berlin, den 25. Februar 1893.

Der Minister des Innern:
Graf zu Eulenburg.

XII. Rußland.

Siehe auch Ziffer 40 Nr. 5 Absch. A I.

---

1. Abkommen mit Rußland wegen des unmittelbaren Geschäftsverkehrs zwischen den Justizbehörden der preußischen Grenzprovinzen und des Gerichtsbezirks Warschau.

(Ges.-S. 1879 S. 138.)

pp.

Artikel 1.

Die Gerichte der Grenzprovinzen des Königreichs Preußen einerseits und die Gerichte des Gerichtsbezirks Warschau andererseits werden in Zukunft alle Requisitionen, welche dieselben sowohl in Zivil- als in Strafsachen an einander zu richten haben, im Wege des unmittelbaren Geschäftsverkehrs erledigen.

Artikel 2.

Befugt zu dem unmittelbaren Geschäftsverkehr sind auf Seiten Preußens: das Kammergericht zu Berlin, die Appellationsgerichte zu Insterburg, Marienwerder, Posen, Bromberg, Breslau, Glogau, Ratibor, Stettin, Frankfurt a. O., Köslin, das Ostpreußische Tribunal zu Königsberg und die Oberstaatsanwälte bei den vorgenannten Appellhöfen; auf Seiten Rußlands: die Justizkammer zu Warschau, die Bezirksgerichte zu Warschau, Kalisch, Kielce, Lomza, Lublin, Petrikau (Piotrkow), Plock, Radom, Suwalki und Siedlce, die Assisenhöfe bei den Friedensgerichten der oben bezeichneten Bezirke, das Handelsgericht zu Warschau, die Präsidenten dieser Gerichte, der Staatsanwalt bei der Justizkammer zu Warschau und die Staatsanwälte bei den vorgenannten Bezirksgerichten.

Sollte in der Benennung der oben aufgezählten Justizbehörden eine Veränderung eintreten, so behalten sich die hohen vertragenden Teile vor, sich hiervon behufs Vermeidung etwaiger Unzuträglichkeiten rechtzeitig gegenseitig zu benachrichtigen.

Artikel 3.

Der unmittelbare Geschäftsverkehr unter den Gerichten hat einzutreten:

a) bei Requisitionen auf Vornahme von Verörterungen und Untersuchungen von Verbrechen und Vergehen, welche auf dem Gebiete eines der vertragschließenden Staaten begangen worden sind, auf Vernehmungen, auf Einnahme richterlichen Augenscheins, Durchsuchungen, Beschlagnahmen, ärztliche Untersuchungen u. s. w.;

b) bei Ersuchen um Uebersendung von Beweismitteln sowie von Wertsachen und Urkunden, welche auf die vor den Gerichten anhängigen Untersuchungen Bezug haben;

c) bei der Korrespondenz der Staatsanwälte in Gefangenensachen;

d) bei der Uebersendung von Vorladungen, Erscheinungsbefehlen, gerichtlichen Zustellungen, Benachrichtigungen, Auflagen und anderen gerichtlichen Verfügungen, sowohl in Zivil- als in Strafsachen;

e) bei Zeugenvernehmungen mit oder ohne Beeidigung des Zeugen.

Die Empfangsbescheinigungen über Vorladungen, Zustellungen, Benachrichtigungen und andere Verfügungen werden vor ihrer Auslieferung von den betreffenden Behörden mit den erforderlichen Beglaubigungen versehen werden.

Artikel 4.

Die hohen vertragenden Teile machen sich verbindlich, die von den Gerichten und den auf Grund des gegenwärtigen Abkommens zum unmittelbaren Geschäftsverkehr befugten Beamten ausgegangenen Requisitionen insoweit, als nicht die Gesetze des Landes, in welchem die nachgesuchte Handlung vorgenommen werden soll, entgegenstehen, zur Ausführung bringen zu lassen.

Artikel 5.

Die Requisitionen, welche die in Artikel 2 dieses Abkommens bezeichneten Gerichte und Beamten an einander richten, werden in der Sprache desjenigen Landes abgefaßt werden, welchem die ersuchende Behörde angehört.

Die auf diese Requisitionen ergehenden Antworten werden in der Sprache des Landes der ersuchten Behörde abgefaßt werden.

Artikel 6.

Für den Fall, daß Erwägungen besonderer Natur die Anwendung des unmittelbaren Geschäftsverkehrs in irgend einer Sache nicht geeignet erscheinen lassen, soll es den hohen vertragenden Teilen freistehen, sich gegenseitig die bezüglichen gerichtlichen Requisitionen auf diplomatischem Wege zukommen zu lassen.

Artikel 7.

Die durch die Behändigung von Zustellungen und Vorladungen, sowie durch die Erledigung sonstiger Requsitionen erwachsenden Kosten fallen dem ersuchten Staate zur Last.

Artikel 8.

Das vorstehende Abkommeu soll ratifiziert, und es sollen die Ratifikations-Urkunden, sobald als thunlich, in St. Petersburg ausgetauscht werden.

Dasselbe tritt mit dem dreißigsten Tage nach seiner in Gemäßheit der durch die Landesgesetzgebung der hohen vertragenden Teile vorgeschriebenen Formen erfolgten Veröffentlichung in Kraft.

Dasselbe bleibt in Kraft bis nach Ablauf von sechs Monaten nach der von dem einen oder dem andern der hohen vertragenden Teile erfolgten Aufkündigung.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten gegenwärtiges Abkommeu unterzeichnet und mit dem Abdrucke ihrer Wappen versehen.

So geschehen zu St. Petersburg, den $\frac{\text{dreiundzwanzigsten Januar}}{\text{vierten Februar}}$ des Jahres des Heils Eintausend achthundert und neunundsiebenzig.

von Schweinitz. Giers.

---

2. Min.-Cirk. betr. das deutsch-russische Uebernahme-Abkommen vom $\frac{\text{10. Februar}}{\text{29. Januar}}$ 1894.

(Min.-Bl. 1894, Seite 93).

Nachdem das zwischen Preußen und Rußland getroffene Abkommen vom 31. August 1872 im Jahre 1892 abgelaufen war, hat nunmehr das Reich mit Rußland am 10. Februar d. Js. ein ähnliches Abkommen getroffen, nach welchem sich beide Teile verpflichten, ihre gegenwärtigen und ihre früheren Angehörigen, soweit letztere eine andere Staatsangehörigkeit nicht erworben haben, auf Verlangen des anderen Teiles zu übernehmen. Dieses Abkommen tritt am 7. Mai d. Js. in Kraft. Indem ich einige Druckexemplare des Abkommens mit der von mir erlassenen Ausführungs-Anweisung (Anl. a) beifüge, ersuche ich ergebenst, die schleunige Veröffentlichung beider in dem Regierungs-Amtsblatte zu bewirken und die beteiligten Behörden hierauf nach Maßgabe der folgenden Bemerkungen hinzuweisen.

1. Neben der besonderen Sorgfalt, welche die Erledigung der auf Uebernahme- und Uebergabe-Anträge nach dem Abkommen vom 10. Februar d. Js. bezüglichen Geschäfte erfordert, ist auf eine schnelle und glatte Abwickelung derselben Bedacht zu nehmen. Es sind deshalb die, derartige Anträge rechtfertigenden Unterlagen möglichst vollständig zu beschaffen, damit Rückfragen vermieden werden.
2. Insoweit in der Zusammenstellung der Behörden und Uebernahmeorte diese auf russischer Seite noch fehlen, weise ich auf die Bemerkung hin und behalte mir das Weitere vor.
3. Wo nach der unter 2 erwähnten Zusammenstellung der Landrat nicht zugleich Grenzbehörde und Ausführende Behörde ist, hat sich der Verkehr zwischen beiden Behörden auf kürzestem Wege zu vollziehen. Lassen es in einem Falle besondere Umstände zweckmäßig erscheinen, andere, als die in der erwähnten Zusammenstellung bestimmten Organe mit der thatsächlichen Ausführung der Uebergabe oder Uebernahme zu betrauen, so ist dies den Grenzbehörden unbenommen.

4. Die Behörde, welche sich nach I Abs. 1 der Ausführungs-Anweisung an die diesseitige Grenzbehörde wegen Stellung eines Uebernahmeantrages zu wenden hat, ist die Landespolizeibehörde. In zweifellosen Fällen können indessen die Grenzbehörden bezüglich der in ihrem Verwaltungsbezirke sich aufhaltenden betreffenden Personen, deren Uebernahme nach Rußland auf Grund des Abkommens vom 10. Februar d. Js. ohne Anrufen der Landespolizeibehörde betreiben.
5. Wird die Inanspruchnahme diplomatischer Vermittelung erforderlich, so ist dieselbe von den Landespolizeibehörden bei mir unter eingehender Begründung in Antrag zu bringen.
6. In dem unter I B Abs. 2 der Ausführungs-Anweisung vorgesehenen Falle ist die ausweisende Landespolizeibehörde gehalten, bei ihrer Entschließung auf die ihr von der Grenzbehörde gemachte Mitteilung von der erfolgten Zurückweisung des an der Grenze befindlichen Ausgewiesenen auf möglichste Kostenersparnis Bedacht zu nehmen.
7. Wenn nach II Abs. 3 der Ausführungs-Anweisung auch Ehefrauen und minderjährige Kinder ehemaliger Reichsangehöriger, welche selbst die Reichsangehörigkeit niemals besessen haben, mitübernommen werden können, so hat dies doch nicht unter allen Umständen und nur unter der Voraussetzung zu geschehen, daß den hierfür sprechenden humanitären und sonstigen Rücksichten nicht überwiegende Gesichtspunkte anderer Art entgegenstehen.
8. Die nach dem folgenden Absatze der Anweisung in der Regel zu ergreifende Maßnahme soll hindern, daß in Folge der Uebernahme Elemente im Inlande Fuß fassen, die sich durch ihre Eigenschaft als Landfremde den wichtigsten Pflichten der Reichsangehörigkeit zu entziehen vermögen. Es wird indessen von dahin zielenden Maßnahmen dann Abstand zu nehmen sein, wenn die Uebernommenen, die Reichsangehörigkeit nicht besitzenden Personen nicht im Inlande bleiben, sondern dasselbe nach kurzem wieder verlassen.
9. Was das Verhältnis anlangt, in welchem die in §§ 22 des deutsch-russischen Handels- und Schiffahrtsvertrages enthaltenen Bestimmungen zu denjenigen des Abkommens

vom 10. Februar d. Js. stehen, so haben die letzteren durch den zweiten Absatz jenes Paragraphen eine zeitliche Einschränkung nicht erfahren und können ohne Rücksicht auf diesen zur Anwendung gebracht werden. Inwiefern aber von der in gewisser Beziehung weitergehenden Befugnis des erwähnten § 22 Gebrauch gemacht werden kann, darüber bleibt besondere Anweisung vorbehalten.

Zum 1. Januar 1895 bitte ich, mir die Zahl der Fälle, in welchen im dortigen Geschäftsbereich die Bestimmungen des Abkommens vom 10. Februar d. Js. zur Anwendung gelangt sind, unter Beifügung einer Aeußerung über die hierbei gemachten Erfahrungen durch die Hand des Herrn Ober-Präsidenten gefälligst anzuzeigen. (Die Grenzbehörden, welche je einen Abdruck der Anlage direkt erhalten haben, sind anzuweisen, über die Uebernahme- und Uebergabefälle Listen zu führen und über das Ergebnis zum Jahresschluß, unter Beifügung eines Berichts über die gemachten Wahrnehmungen, eine summarische Nachweisung einzureichen, aus der zu ersehen ist, in wieviel Fällen die Uebernahme und Uebergabe mit oder ohne vorgängigen Schriftwechsel erfolgt ist, Zurückweisungen stattgefunden haben und Angehörige außerpreußischer Bundesstaaten beteiligt gewesen sind. Eine Zusammenstellung dieser Nachweisungen und der bemerkenswerten Aeußerungen der Grenzbehörden ist dem zum 1. Januar 1895 zu erstattenden Berichte beizufügen, wobei auch die hauptsächlichen Gattungen der aus Rußland Abgeschobenen zu bezeichnen sind und anzugeben ist, ob eine Zunahme der Ausweisungen aus Rußland eingetreten ist. Sollte eine solche in erheblichem Umfange sich bemerkbar machen, so sehe ich alsbaldiger Berichterstattung ergebenst entgegen.

Berlin, den 6. Mai 1894.

Der Minister des Innern:
Graf zu Eulenburg.

A.

Die kaiserlich deutsche Regierung und die kaiserlich russische Regierung haben sich zur Regelung der Frage, nach welchen Grundsätzen jeder Teil zur Wieder-Uebernahme seiner

auf dem Gebiete des anderen Teils lebenden Angehörigen verpflichtet sein soll, über folgende Punkte geeinigt:

Artikel 1.

Beide Teile verpflichten sich, diejenigen ihrer früheren Angehörigen, welche ihre Staatsangehörigkeit durch Abwesenheit im Auslande oder durch förmliche Entlassung oder auf andere Weise verloren haben, zu übernehmen, falls jene nicht eine andere Staatsangehörigkeit erworben haben.

Diese Uebernahmepflicht soll sich jedoch nicht erstrecken auf Personen, welche die von ihren Eltern verlorene Staatsangehörigkeit ihrerseits niemals besessen haben.

Artikel 2.

Die heimzuschaffenden Personen sollen übernommen werden auf Grund eines unmittelbaren Schriftwechsels der deutschen und russischen Grenzbehörden. Die Heimschaffung ist jedesmal der Grenzbehörde desjenigen Bezirks, in welchem die Uebernahme geschehen soll, vorher anzuzeigen, worauf diese nach Prüfung der Verhältnisse und der Ausweispapiere ihre Zustimmung dazu zu geben hat, daß die betreffende Person an einem bestimmten Ort übernommen werde.

Artikel 3.

Ein vorgängiger Schriftwechsel ist nicht erforderlich, wenn die heimzuschaffende Person mit Papieren versehen ist, die noch gültig oder doch erst seit einem Jahre abgelaufen sind, oder wenn kein Zweifel darüber besteht, daß sie dem übernehmenden Staate angehört oder früher angehört hat.

In allen diesen Fällen sollen die Grenzbehörden die betreffende Person ohne weitere Förmlichkeit übernehmen.

Artikel 4.

Eine diplomatische Verhandlung soll stattfinden in den Fällen, in denen die Grenzbehörden sich über die Uebernahmepflicht nicht einigen können, oder wenn die Entscheidung der Grenzbehörden von den höheren Behörden des Heimatstaates nicht gebilligt wird.

Artikel 5.

Ueber die Grenzorte, wo die Uebernahme der heimzuschaffenden Personen stattzufinden hat, werden sich die beiden Regierungen verständigen.

Artikel 6.

Die beiden Regierungen werden einander die Grenzbehörden bezeichnen, in deren Hand die Uebernahmeverhandlungen gelegt werden sollen.

Artikel 7.

Die beiden Regierungen verpflichten sich, ihre Grenzbehörden anzuweisen, alle Uebernahme-Anträge mit größtmöglichster Beschleunigung zu erledigen.

Artikel 8.

Dieses Uebereinkommen soll so lange in Kraft bleiben, als es nicht von einer oder der anderen Seite gekündigt wird. In diesem Falle soll es noch 3 Monate über den Tag hinaus bestehen, an welchem die Kündigung des einen Teils dem andern Teil angezeigt sein wird.

Artikel 9.

Gegenwärtiges Abkommen tritt in Wirksamkeit 20 Tage nachdem es in beiden Staaten vorschriftsmäßig veröffentlicht worden ist.

Berlin, den 10. Februar / 29. Januar 1894.

3. Anweisung

zur Ausführung des deutsch-russischen Uebernahme-Abkommens vom 10. Februar 1894.

(Min.-Bl. 1894 S. 209.)

Die nachstehende Anweisung zur Ausführung des deutsch-russischen Uebernahme-Abkommens vom 10. Februar 1894 bezieht sich nur auf solche Fälle, in denen es sich um die Ausweisung über die russische Grenze im Wege unmittelbaren Zwanges handelt. Unberührt bleibt die Befugnis der zuständigen Behörden, lästige Russen durch Androhung und Festsetzung von Exekutivstrafen zum Verlassen des Staatsgebietes in der Weise anzuhalten, daß den Ausgewiesenen die Art ihrer Entfernung überlassen wird. Ob der eine oder der andere Weg zu wählen ist, unterliegt dem Ermessen der ausweisenden Behörde.

Alle Uebernahme-Anträge nach Maßgabe des genannten Abkommens, sowie die auf dieselben bezüglichen Verhandlungen sind mit möglichster Beschleunigung zu erledigen.

Das Abkommen tritt am 7. Mai 1894 in Kraft.

Grenzbehörden und Uebernahmeorte.

Die gemäß dem Abkommen bestimmten preußischen und russischen Grenzbehörden und Uebernahmeorte, sowie die diesseitigen Behörden, welche die Uebergabe und Uebernahme der Auszuweisenden thatsächlich auszuführen haben, ergiebt die folgende Zusammenstellung: *)

Nummer	Preußische Grenzbehörde a	Ausführende preußische Behörde b	Preußischer Uebernahmeort c	Russischer Uebernahmeort d	Russische Grenzbehörde e
1	Der Landrat des Kreises Memel	Der Landrat des Kreises Memel	Nimmersatt	Polangen	Polizeimeister in Polangen
2	desgl.	desgl.	Bajohren	Kretingen	Kreischef von Felsche
3	desgl.	desgl.	Laugallen	Gorzdy	desgl.
4	Der Landrat des Kreises Heydekrug	Der Landrat des Kreises Heydekrug	Koletzischken		
5	Der Landrat des Kreises Tilsit	Der Landrat des Kreises Tilsit	Laugszargen		
6	Der Landrat des Kreises Ragnit	Der Amtsvorst. zu Schmalleningken	Schmalleningken		
7	Der Landrat des Kreises Pillkallen	Der Bürgermeister zu Schirwindt	Schirwindt	Wladislawowo	Kreischef
8	Der Landrat des Kreises Stallupönen	Der Grenzpolizeikommissar in Eydtkuhnen	Eydtkuhnen	Werjbolowo	Kreischef

*) Insoweit den diesseitigen Orten und Behörden in der Zusammenstellung russiche Orte und Behörden nicht gegenübergestellt sind, finden hierüber noch Verhandlungen statt, nach deren Abschluß weitere Mitteilung erfolgen wird.

Nummer	Preußische Grenzbehörde a	Ausführende preußische Behörde b	Preußischer Uebernahmeort c	Russischer Uebernahmeort d	Russische Grenzbehörde e
9	Der Landrat des Kreises Oletzko	Der Amtsvorsteher zu Mierunsken	Mierunsken	Félipowo	Kreischef
10	Der Landrat des Kreises Lyck	Der Grenzpolizeikommissar in Prostken	Prostken	Graewo	Kreischef
11	Der Landrat des Kreises Johannisburg	Der Amtsvorsteher zu Dlottowen	Dlottowen		
12	Der Landrat des Kreises Ortelsburg	Der Amtsvorsteher zu Friedrichshoff	Friedrichshoff		
13	desgl.	Der Landrat des Kreises Ortelsburg	Opaleniec		
14	Der Landrat des Kreises Neidenburg	Der Grenzpolizeikommissar in Jllowo	Jllowo	Mlawa	Kreischef
15	Der Landrat des Kreises Strasburg	Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Brinsk	Neu-Zielun		
16	Der Landrat des Kreises Briesen	Die Polizeiverwaltung zu Gollub	Gollub	Dobjin	Kreischef
17	Der Landrat des Kreises Thorn	Der Amtsvorsteher zu Leibitsch	Leibitsch	Lubitsch	Kreischef
18	desgl.	Der Grenzkommissar in Thorn	Thorn	Alexandrowo	Kreischef
19	desgl.	Der als Uebernahmekommiss. fungierende Eisenbahnstationsvorsteh. zu Ottlotschin	Ottlotschin	Alexandrowo	Kreischef
20	Der Landrat des Kreises Wreschen	Das Polizeidistriktsamt zu Strzalkowo	Strzalkowo	Slupetzk	Kreischef
21	Der Landrat des Kreises Ostrowo	Der Landrat des Kreises Ostrowo	Ostrowo		

Nummer	Preußische Grenzbehörde a	Ausführende Preußische Behörde b	Preußischer Uebernahmeort c	Russischer Uebernahmeort d	Russische Grenzbehörde e
22	Der Landrat des Kreises Kempen	Das Polizeidistriktsamt zu Podsamtsche	Podsamtsche	Weruschow	Kreischef
23	Der Landrat des Kreises Kreuzburg	Der Amtsvorsteher zu Golkowitz	Sogenannte Sandhäuser		
24	Der Landrat des Kreises Rosenberg	Die Polizeiverwaltung zu Landsberg	Landsberg	Praschka	Kreischef
25	desgl.	Der Amtsvorsteher zu Bodzanowitz	Bodzanowitz		
26	Der Landrat des Kreises Lublinitz	Der Landrat des Kreises Lublinitz	Preuß. Herby		
27	desgl.	Der Bürgermeister u. Amtsvorsteher zu Woischnik	Woischnik		
28	Der Landrat des Kreises Kattowitz	Die Polizeiverwaltung zu Kattowitz	Kattowitz	Sosnowitz	Kreischef

I. Ausweisungen nach Rußland.

Will eine Behörde eine Person nach Rußland ausweisen und deren Uebergabe dorthin auf Grund des deutsch-russischen Uebernahme-Abkommens herbeiführen, so hat sie diese Absicht, unter Beifügung der die Anwendbarkeit des Abkommens darthuenden Nachweise, der Grenzbehörde desjenigen preußischen Uebernahmeortes *) mitzuteilen, welcher dem zeitigen Aufenthaltsorte des Auszuweisenden am nächsten liegt oder von dort mit den geringsten Kosten erreicht werden kann.

*) Hiervon sind die in der Anmerkung zur Zusammenstellung erwähnten Uebernahmeorte bis auf Weiteres ausgeschlossen.

A. Ausweisungen nach vorgängigem Schriftwechsel.

Die ersuchte Grenzbehörde hat hierauf den Uebernahme-Antrag an die zuständige russische Grenzbehörde zu richten und mit dieser im Wege des Schriftwechsels die erforderlichen Verhandlungen zu führen. Von dem Ergebnisse hat sie die ausweisende Behörde zu benachrichtigen und ihr, falls die Uebernahme verweigert wird, die Inanspruchnahme diplomatischer Vermittlung zu überlassen, andernfalls aber zugleich den Ort zu bezeichnen, wohin der Ausgewiesene zu senden ist. Die ausweisende Behörde hat sodann über die Art und Weise der Absendung des Ausgewiesenen, sowie über die voraussichtliche Zeit seiner Ankunft der diesseitigen Grenzbehörde Mitteilung zu machen, welche demnächst — selbst oder durch die zuständige ausführende Behörde — die Uebergabe des Ausgewiesenen an die russische Behörde bewirkt.

B. Ausweisungen ohne vorgängigen Schriftwechsel.

Ergeben die übersandten Nachweise und die sonstigen Verhältnisse, daß die Uebernahmepflicht Rußlands nach Art. 3 des Abkommens zweifellos begründet ist, so kann die ersuchte Grenzbehörde, ohne vorgängigen Schriftwechsel mit der russischen Behörde, die ausweisende Behörde auffordern, den Auszuweisenden an den zu bezeichnenden Ort zu senden, worauf das unter I A vorgeschriebene weitere Verfahren Platz greift.

Verweigert in einem solchen Falle die russische Behörde die Uebernahme und mißlingt der Versuch, sie im Wege schleunigster schriftlicher oder mündlicher Verhandlung zur Uebernahme zu bestimmen, so hat die diesseitige Grenzbehörde die ausweisende Behörde hiervon zu benachrichtigen und um Bestimmung über den Zurückgewiesenen zu ersuchen. Ergeht eine solche nicht innerhalb längstens einer Woche, so erfolgt die Rückbeförderung des Zurückgewiesenen auf Kosten der ausweisenden Behörde in derselben Weise, wie er zur Grenze gebracht worden ist. Inzwischen ist der Zurückgewiesene, wenn nötig, in polizeilichem Gewahrsam zu behalten.

II. Uebernahme nach Deutschland.

Zu übernehmen sind:

1. Personen, welche die Reichsangehörigkeit noch besitzen;
2. Personen, welche die Reichsangehörigkeit zwar besessen, sie aber verloren und eine andere Staatsangehörigkeit nicht erworben haben.

Personen, die früher einem Bundesstaate angehört, ihre dortige Staatsangehörigkeit aber schon vor Gründung des Deutschen Reiches verloren haben, sind als ehemalige Reichsangehörige zu betrachten und, falls sie eine andere Staatsangehörigkeit nicht erworben haben, zu übernehmen.

Dagegen erstreckt sich die Uebernahmepflicht nicht auf solche Personen, welche die von ihren Eltern verlorene Staatsangehörigkeit ihrerseits niemals besessen haben. Dies schließt indessen nicht aus, daß bei Uebernahme eines früheren Reichsangehörigen, der nach eingetretenem Verlust der Reichsangehörigkeit eine Ausländerin geheiratet hat, auch die Ehefrau, obgleich sie niemals Deutsche gewesen ist, und etwaige minderjährige Kinder je nach Lage des Falles mitübernommen werden können.

Wenn Personen übernommen werden, welche die Reichsangehörigkeit nicht mehr besitzen, ist in der Regel dahin zu wirken, daß die Uebernommenen gemäß § 21 Absatz 5 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870 die Reichsangehörigkeit wieder erwerben.

A. Uebernahme nach vorgängigem Schriftwechsel.

Seitens der russischen Grenzbehörden ist die Uebernahme Auszuweisender bei denjenigen diesseitigen Grenzbehörden zu beantragen, in deren Bezirk der in Aussicht genommene Uebernahmeort liegt.

Geschieht dies schriftlich, so hat die diesseitige Grenzbehörde den Antrag zu prüfen und demselben stattzugeben, falls Bedenken nicht obwalten oder im Wege des Schriftwechsels beseitigt werden.

Gelingt letzteres nicht, so ist unverzüglich die Entscheidung der Heimatsbehörde der zu übernehmenden Person einzuholen, und danach diese entweder zu übernehmen oder zurückzuweisen.

B. Uebernahme ohne Schriftwechsel.

Wird von einer russischen Grenzbehörde die Uebernahme einer Person als einer gegenwärtig oder früher unzweifelhaft reichsangehörigen nach Art. 3 des Abkommens ohne vorgängigen Schriftwechsel verlangt, so hat die angegangene diesseitige Grenzbehörde auf kürzestem Wege zu prüfen, ob die Uebernahmepflicht vorliegt und, falls sie dieses nicht für unzweifelhaft nachgewiesen hält, die Uebernahme vorläufig abzulehnen und der russischen Behörde anheimzustellen, die Uebernahme schriftlich zu beantragen, worauf das unter II A vorgeschriebene Verfahren Platz greift.

Ist dagegen durch einwandfreie Urkunden (Paß, Heimatschein u. s. w.) durch Zeugen, Notorietät oder auf andere Weise unzweifelhaft dargethan, daß die zu übernehmende Person die Reichsangehörigkeit besitzt oder besessen, eine andere Staatsangehörigkeit aber nicht erworben hat, so ist die betreffende Person von der diesseitigen Grenzbehörde ohne weitere Förmlichkeit zu übernehmen.

Ist hiernach — A oder B — eine Person übernommen worden, so hat die Grenzbehörde der höheren Heimatsbehörde der betreffenden Person, insbesondere dann, wenn diese einem außerpreußischen Bundesstaate angehört oder angehört hat, von der erfolgten Uebernahme unverzüglich Nachricht zu geben.

C. Verfahren nach der Uebernahme.

Nach erfolgter Uebernahme hat die Grenzbehörde die etwa erforderlichen Anordnungen wegen der weiteren Behandlung des Uebernommenen zu treffen.

Eine solche Anordnung ist u. A. erforderlich, wenn es sich um eine hülfsbedürftige Person handelt. Gehört dieselbe einem außerpreußischen Bundesstaate an, so ist sie, soweit aus den Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes ein Bedenken nicht entgegensteht, unter Beachtung des Bundesratsbeschlusses vom 28. Februar 1873 (Min.=Bl. S. 221) nach ihrem heimatlichen Bundesstaate zu befördern. Im Falle einer doppelten Staatsangehörigkeit entscheidet der letzte Unterstützungswohnsitz bezw. der letzte Aufenthalt.

Berlin, den 6. Mai 1894.

Der Minister des Innern:
Graf zu Eulenburg.

4. Min.-Cirk. betr. das deutsch-russische Uebernahme-Abkommen.

(Min.-Bl. 1895, S. 237.)

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 7. November v. J. (M.-Bl. S. 209) übersende ich Ew. Hochwohlgeboren beifolgend ein nach den Wünschen mehrerer Bundesregierungen abgeändertes Verzeichnis (Anl. a) der deutschen Behörden, welche außerhalb Preußens als „Heimatsbehörden" und „höhere Heimatsbehörden" im Sinne der Anweisung zur Ausführung des deutsch-russischen Uebernahme-Abkommens vom 10. Februar 1894 zu betrachten sind, zur gefälligen Kenntnisnahme und weiteren Mitteilung an die beteiligten Grenzbehörden und ausführenden Behörden.

Berlin, den 20. Juni 1895.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Haase.

---

a.

Verzeichnis der deutschen Behörden,
welche außerhalb Preußens als „Heimatsbehörden" bezw. „höhere Heimatsbehörden" im Sinne der Anweisung zur Ausführung des deutsch-russischen Uebernahme-Abkommens vom 10. Februar 1894 zu betrachten sind.

1. Königreich Bayern. Heimatsbehörden und höhere Heimatsbehörden: die königlichen Kreisregierungen.
2. Königreich Sachsen. Heimatsbehörden und höhere Heimatsbehörden: die königlichen Kreishauptmannschaften.
3. Königreich Württemberg. Heimatsbehörden und höhere Heimatsbehörden: in Stuttgart: die königliche Stadtdirektion, — im Uebrigen: die königlichen Oberämter.
4. Großherzogtum Baden. Heimatsbehörde: dasjenige Bezirksamt, welches die Reiseurkunde des zu Uebernehmenden ausgestellt hat. In Ermangelung einer Reiseurkunde: das Bezirksamt des Geburtsortes. Höhere Heimatsbehörde: das großherzogliche Ministerium des Innern zu Karlsruhe.

5. Großherzogtum Hessen. Heimatsbehörden und höhere Heimatsbehörde: die großherzoglichen Kreisämter.
6. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin. Heimatsbehörde und höhere Heimatsbehörden: das großherzogliche Ministerium des Innern zu Schwerin.
7. Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach. Heimatsbehörde und höhere Heimatsbehörde: das großherzogliche Staatsministerium (Departement des Innern) zu Weimar.
8. Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz. Heimatsbehörde und höhere Heimatsbehörde: die großherzogliche Landesregierung zu Neustrelitz.
9. Großherzogtum Oldenburg. Heimatsbehörden und höhere Heimatsbehörden: für das Herzogtum Oldenburg: das großherzogliche Staatsministerium (Departement des Innern) zu Oldenburg; für das Fürstentum Lübeck: die großherzogliche Regierung zu Eutin; für das Fürstentum Birkenfeld: die großherzogliche Regierung zu Birkenfeld.
10. Herzogtum Braunschweig. Heimatsbehörden und höhere Heimatsbehörden: die herzoglichen Kreisdirektionen.
11. Herzogtum Sachsen-Meiningen. Heimatsbehörden und höhere Heimatsbehörden: die herzoglichen Landräte.
12. Herzogtum Sachsen-Altenburg. Heimatsbehörden und höhere Heimatsbehörden: die herzoglichen Landratsämter.
13. Herzogtum Sachsen-Altenburg-Coburg u. -Gotha. Heimatsbehörden: die herzoglichen Landratsämter zu Coburg, Gotha, Ohrdruf und Waltershausen, die Magistrate zu Coburg, Neustadt, Rodach und die Stadträte zu Königsberg, Gotha, Ohrdruf und Waltershausen. Höhere Heimatsbehörde: das herzogliche Staatsministerium, Abtl. B zu Gotha.
14. Herzogtum Anhalt. Heimatsbehörde und höhere Heimatsbehörde: die herzogliche Regierung, Abteilung des Innern zu Dessau.
15. Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen. Heimatsbehörden und höhere Heimatsbehörden: die fürstlichen Landräte.
16. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt. Heimatsbehörden und höhere Heimatsbehörden: die fürstlichen Landräte.

17. Fürstentum Waldeck und Pyrmont. Heimatsbehörde und höhere Heimatsbehörde: der Landesdirektor der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont zu Arolsen.
18. Fürstentum Reuß ältere Linie. Heimatsbehörde und höhere Heimatsbehörde: das fürstliche Landratsamt zu Greiz.
19. Fürstentum Reuß jüngere Linie. Heimatsbehörde und höhere Heimatsbehörde: das fürstliche Ministerium (Abteilung für das Innere) zu Gera.
20. Fürstentum Schaumburg-Lippe. Heimatsbehörde und höhere Heimatsbehörde: das fürstliche Ministerium zu Bückeburg.
21. Fürstentum Lippe. Heimatsbehörde und höhere Heimatsbehörde: die fürstliche Regierung zu Detmold.
22. Freie und Hansestadt Lübeck. Heimatsbehörde und höhere Heimatsbehörde: das Polizeiamt.
23. Freie und Hansestadt Bremen. Heimatsbehörde und höhere Heimatsbehörde: die Polizeikommission des Senats.
24. Freie und Hansestadt Hamburg. Heimatsbehörde und höhere Heimatsbehörde: die Polizeibehörde.
25. Elsaß-Lothringen. Heimatsbehörden und höhere Heimatsbehörden: die kaiserlichen Bezirks-Präsidenten.

5. Just.-Min.-V. betr. das Abkommen mit Rußland wegen des unmittelbaren Geschäftsverkehrs zwischen den Justizbehörden der preußischen Grenzprovinzen und des Gerichtsbezirkes Warschau vom $\frac{\text{4. Februar}}{\text{23. Januar}}$ 1879 (Gesetz-Samml. S. 138).

(Just.-Min.-Bl. 1883 S. 32.)

Der kaiserlich russischen Regierung ist seitens des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten mitgeteilt worden, daß in Folge der Justizorganisation von 1879 an Stelle der im Artikel 2 des Abkommens vom $\frac{\text{4. Februar}}{\text{23. Januar}}$ 1879 (Gesetz-Samml. S. 138) benannten Behörden nunmehr das Kammergericht zu Berlin, die Oberlandesgerichte zu Breslau, Königsberg Ostpr., Marienwerder, Posen und Stettin, die Oberstaatsanwälte bei diesen Gerichten, sowie die zu den Bezirken des

Kammergerichts und der genannten Oberlandesgerichte gehörigen Landgerichte und die Ersten Staatsanwälte bei den letzteren als zum unmittelbaren Geschäftsverkehr mit den Justizbehörden des Gerichtsbezirkes Warschau in Gemäßheit des gedachten Abkommens befugt anzusehen sind.

Die betreffenden Justizbehörden werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntnis gesetzt, daß die Amtsgerichte in den bezeichneten Bezirken sich wegen Erlaß von Ersuchungsschreiben an die zuständigen Landgerichte zu wenden haben.

Berlin, den 9. Februar 1883.

Der Justizminister:
Friedberg.

5a. Zusatz-Erklärung vom 28./16. Januar 1893
pp. (Ges.-S. 1893 S. 83.)

Das Kammergericht zu Berlin, die Oberlandesgerichte zu Breslau, Königsberg, Marienwerder, Posen und Stettin und die Oberstaatsanwälte bei diesen Gerichten, die zu den Bezirken des Kammergerichts und der genannten Oberlandesgerichte gehörigen Landgerichte und die Ersten Staatsanwälte bei den letzteren . . . . einerseits — und die Bezirksgerichte zu Libau, Kowno, Grodno, die Staatsanwälte bei diesen Gerichten, die Assisenhöfe bei den Friedensgerichten der vorgenannten Bezirke, die Justizkammern zu St. Petersburg und Wilna und die Staatsanwälte bei diesen Justizkammern . . . . andererseits — werden in Zukunft die zu ihrer Zuständigkeit gehörenden Sachen sowohl unter sich, als auch mit den auf Grund der Abkommen vom 4. Februar / 23. Januar 1879 und 19./17. August 1883 zum unmittelbaren Geschäftsverkehr befugten beiderseitigen Gerichten und Staatsanwälten auf dem Wege des unmittelbaren Geschäftsverkehrs erledigen.

Dieser Verkehr wird portofrei geführt.

6. Just.-Min.-V. betr. den unmittelbaren Geschäftsverkehr zwischen den preußischen und den russischen Justizbehörden.

(Just.-Min.-Bl. 1894 S. 167.)

Das nachstehende Verzeichnis der nach Artikel 2 des Abkommens vom $\frac{\text{4. Februar}}{\text{23. Januar}}$ 1879 (Gesetz-Samml. S. 138) und der zusätzlichen Erklärung vom 28./16. Januar 1893 (Gesetz-Samml. S. 83) für den unmittelbaren Geschäftsverkehr zwischen den preußischen und russischen Justizbehörden gegenwärtig in Betracht kommenden russischen Gerichtsbehörden und der Jurisdiktionsbezirke derselben wird hiermit zur Kenntnis gebracht.

Berlin, den 23. Juni 1894.

Der Justizminister:
von Schelling.

An die Justizbehörden im Bezirke des königlichen Kammergerichts und der königlichen Oberlandesgerichte zu Königsberg, Marienwerder, Stettin, Posen und Breslau.
I. 2836. Konventionen 60. Vol. 2.

Verzeichnis

der russischen Gerichtsbehörden des Zivil-Ressorts, auf die sich das Abkommen mit Deutschland vom $\frac{\text{4. Februar}}{\text{23. Januar}}$ 1879, betr. den unmittelbaren Verkehr der Gerichte des Warschauer Bezirks mit den Gerichten der preußischen Grenzgebiete, sowie derjenigen, auf die sich die Zusatzerklärung vom 28./16. Januar 1893 bezieht, nebst Angabe der Jurisdiktionsbezirke.

Bezeichnung der Gerichtsbehörden	Jurisdiktionsbezirke
I. Gerichtsbehörden, auf die sich das Abkommen vom $\frac{\text{4. Februar}}{\text{23. Januar}}$ 1879 bezieht.	
1. Warschauer Gerichtskammer	Alle 10 Gouvernements des Weichselgebiets
2. Bezirksgerichte	
a) Warschau	Das Gouvernement Warschau
b) Kalisch	„ „ Kalisch
c) Kielce	„ „ Kielce

Bezeichnung der Gerichtsbehörden	Jurisdiktionsbezirke
d) Lomza	Das Gouvernement Lomza
e) Lublin	„ „ Lublin
f) Petrikau	„ „ Petrikau
g) Plock	„ „ Plock
h) Radom	„ „ Radom
i) Suwalki	„ „ Suwalki
k) Siedliec	„ „ Siedliec
3. Friedensrichter=Plena:	
a) Warschauer Stadtplenum	Die Stadt Warschau
b) Gouvernement Warschau:	
1. Bezirk	Folgende Kreise des Gouvernements Warschau: Warschau, Radzimin, Nowominsk, Grojetz, Blonie und Sochatscheff
2. Bezirk	Folgende Kreise des Gouvernements Warschau: Skierniewice, Lowitsch, Kutno, Gostynin, Wloclawek und Nieszawa
c) Gouvernement Kalisch:	
1. Bezirk	Folgende Kreise des Gouvernements Kalisch: Kalisch, Turek, Sieradz und Wielun
2. Bezirk	Folgende Kreise des Gouvernements Kalisch: Kolo, Lentschilza, Konin und Stuptsa
d) Gouvernement Kielce:	
1. Bezirk	Folgende Kreise des Gouvernements Kielce: Kielce, Stopnitsa und Pintschoff
2. Bezirk	Folgende Kreise des Gouvernements Kielce: Mechow, Andrejeff, Olkusch und Wloszczow
e) Gouvernement Lomza:	
1. Bezirk	Folgende Kreise des Gouvernements Lomza: Lomza, Szczuczyn, Kolo und Mazowieck
2. Bezirk	Folgende Kreise des Gouvernements Lomza: Ostrolenka, Makow, Ostrow und der zum Gouvernement Warschau gehörige Kreis Pultusk

Bezeichnung der Gerichtsbehörden	Jurisdiktionsbezirke
f) Gouvernement Lublin:	
1. Bezirk	Folgende Kreise des Gouvernements Lublin: Lublin, Novoalexandria, Lubartow, Janow und Krasnostaw
2. Bezirk	Folgende Kreise des Gouvernements Lublin: Zamosc, Bilgoraisk, Tomaschow, Grubeschow, Cholm
g) Gouvernement Petrikau:	
1. Bezirk	Folgende Kreise des Gouvernements Petrikau: Petrikau, Brzesiny und Rawa
2. Bezirk	Folgende Kreise des Gouvernements Petrikau: Novoradomsk, Bendin und Czenstochowo
3. Bezirk	Folgende Kreise des Gouvernements Petrikau: Lodz und Lask
h) Gouvernement Plock:	
1. Bezirk	Folgende Kreise des Gouvernements Plock: Plock, Lipno, Rypin und Serpts
2. Bezirk	Folgende Kreise des Gouvernements Plock: Ziechanow, Mlawa und Przasnysch, sowie der im Gouvernement Warschau belegene Kreis Plonsk
i) Gouvernement Radom:	
1. Bezirk	Folgende Kreise des Gouvernements Radom: Radom, Kosenitze, Konskie und Opotschno
2. Bezirk	Folgende Kreise des Gouvernements Radom: Sandomierz, Opatow und Ilza
k) Gouvernement Suwalki:	
1. Bezirk	Folgende Kreise des Gouvernements Suwalki: Suwalki, Kalwaria, Seiny und Augustow
2. Bezirk	Folgende Kreise des Gouvernements Suwalki: Wolkowysekki, Wladislawow und Mariampol
l) Gouvernement Siedlce:	
1. Bezirk	Folgende Kreise des Gouvernements Siedlce: Siedlce, Wengrow, Sokolow, Luckow und Garwolin

Bezeichnung der Gerichtsbehörden	Jurisdiktionsbezirke
2. Bezirk	Folgende Kreise des Gouvernements Siedlce: Radin, Konstantinow, Biala und Wlodawa
4. das Warschauer Kommerzgericht	Das Warschauer Gouvernement

II. Gerichtsbehörden, auf die sich die Zusatzerklärung vom 28./16. Januar 1893 bezieht.

1. Gerichtskammern:	
a) St. Petersburg: . .	Gouvernement Pskow, Witebsk, Livland, Estland und Kurland
b) Wilna	Gouvernement Wilna, Kowno, Grodno und Minsk
2. Bezirksgerichte:	
a) Libau	Folgende Kreise des Gouvernements Kurland: Hasenpoth, Grobin, Windau, Goldingen und Talsen
b) Grodno	Das Gouvernement Grodno
c) Kowno	„ „ Kowno
3. Friedensrichter-Plena:	
a) Liebauer Bezirk:	
1. Hasenpoth-Grobin .	Folgende Kreise des Gouvernements Kurland: Hasenpoth und Grobin
2. Windau-Goldingen .	Folgende Kreise des Gouvernements Kurland: Windau und Goldingen
3. Tuckum-Talsen . .	Für den Kreis Talsen im Gouvernement Kurland
b) Grodno'er Bezirk:	
1. Grodno	Kreis Grodno, } Gouvernement Grodno
2. Belostok-Sokolka . .	Die Kreise Belostok und Sokolka, } Gouvernement Grodno
3. Belsk	Kreis Belsk, } Gouvernement Grodno
4. Brest-Litowsk . . .	„ Brest-Litowsk, } Gouvernement Grodno
5. Kobrino-Prushany .	Die Kreise Kobrino und Prushany, } Gouvernement Grodno
6. Wolkowysk	Kreis Wolkowysk, } Gouvernement Grodno
7. Slonim	„ Slonim, } Gouvernement Grodno

Bezeichnung der Gerichtsbehörden	Jurisdiktionsbezirke	
c) Kowno'er Bezirk . .		
1. Kowno	Kreis Kowno,	Gouvernement Kowno
2. Wilkomir	„ Wilkomir,	
3. Nowoalexandrowsk .	„ Nowoalexandrowsk,	
4. Schawli	„ Schawli,	
5. Telschi	„ Telschi,	
6. Rossieny	„ Rossieny,	
7. Ponewesh	„ Ponewesh,	

7. Just.=Min.=V. betr. die Gerichtsverfassung und das Zivilprozeßverfahren in Rußland. (Just.=Min.=Bl. 1883 S. 46).

Die in der allgemeinen Verfügung vom 16. September 1870 im Interesse des Prozeßbetriebs diesseitiger Parteien in Rußland und mit Rücksicht auf den Geschäftsverkehr zwischen den beiderseitigen Gerichten gemachten Mitteilungen über die Gerichtsverfassung und das Zivilprozeßverfahren in Rußland sind nach neueren russischen Gesetzen und nach erfolgter Einführung der Gerichtsverfassung in weitere Gebiete des russischen Reichs den bestehenden Verhältnissen nicht mehr in allen Beziehungen entsprechend. Es wird deshalb die nachstehende, von dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten mir zur Verfügung gestellte Zusammenstellung der wesentlichsten Bestimmungen der in Rede stehenden Gesetze nebst zwei Anlagen (Verzeichnis der russischen Gerichtsbehörden und Vollmachtsformular) zur Kenntnis der Justizbehörden gebracht.

Berlin, den 22. Februar 1883.

Der Justizminister:
Friedberg.

Zusammenstellung
der für die deutschen Interessenten wesentlichsten Bestimmungen der Gerichtsverfassung und des Zivilprozeßverfahrens in Rußland.

I. Die Reform des russischen Justizwesens auf Grund der Gesetze vom 20. November 1864 (a. St.) ist gegenwärtig in dem größten Teile des europäischen Rußlands und Kaukasiens durchgeführt. Eine Ausnahme bilden nur noch die folgenden Gebietsteile:

1. In den Gouvernements Wilna, Kowno, Grodno, Witebsk, Minsk, Mohilew, Olonez, Ufa, Orenburg und Astrachan sind die gedachten Gesetze bisher nur teilweise in Kraft getreten, nämlich insoweit sie die sogenannten friedensrichterlichen Institutionen betreffen. Die Gesetze sollen jedoch in den Gouvernements Wilna, Kowno, Grodno, Witebsk, Minsk und Mohilew im Laufe des letzten Quartals des Jahres 1883 vollständig eingeführt werden.
2. Die Ostseeprovinzen (Kurland, Livland, Esthland) und das Großfürstentum Finland haben bisher ihre alte Gerichtsverfassung behalten. Für die ersteren ist indessen die Einführung der friedensrichterlichen Institutionen in Aussicht genommen.
3. Im Gouvernement Archangel, in den kaukasischen Gebieten Daghestan, Sakatal und im Bezirk des Schwarzen Meeres, endlich in Sibirien und in den mittelasiatischen Besitzungen hat die Einführung der neuen Justizgesetze gleichfalls noch nicht stattgefunden.

II. Die Gesetze vom 20. November 1864 beruhen auf dem Grundsatze der Trennung der Justiz von der Verwaltung. Ein Eingreifen der Verwaltungsbehörden in die Verhandlung und Entscheidung der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist danach gänzlich ausgeschlossen.

Die Gerichtsbarkeit erster und zweiter Instanz wird ausgeübt teils von den „friedensrichterlichen Behörden", nämlich den Friedensrichtern und den Friedensrichterversammlungen, teils von den „allgemeinen Gerichtsbehörden", nämlich den Bezirksgerichten und den Apellationsgerichten (Gerichtspalaten). Beide Arten von Behörden stehen völlig selbständig nebeneinander, insbesondere sind die friedensrichterlichen den

allgemeinen Gerichtsbehörden in keiner Weise untergeordnet. Ueber beiden bildet der diregierende Senat in St. Petersburg als Kassationschef die dritte und letzte Instanz.

A. Die Zuständigkeit der Friedensrichter umfaßt:

1. Klagen aus persönlichen Verbindlichkeiten und Verträgen und über bewegliches Vermögen im Werte von nicht mehr als 500 Rubeln;
2. Schadensersatzklagen, wenn der Betrag derselben 500 Rubel nicht übersteigt oder zur Zeit der Klageerhebung nicht genau bestimmt werden kann;
3. Besitzstörungsklagen innerhalb 6 Monaten nach der Störung;
4. Klagen, betreffend Nutzungsrechte an fremdem Grundeigentum, innerhalb eines Jahres nach der Verletzung.

Von der Gerichtsbarkeit der Friedensrichter sind ausgeschlossen:

a) Klagen über das Eigentums- oder Besitzrecht an Immobilien, wenn dieses Recht durch eine formelle Urkunde bestätigt ist;
b) Klagen, bei welchen der Fiskus interessiert ist, mit Ausnahme der Besitzstörungsklagen.

Im General-Gouvernement Warschau (Königreich Polen), wo die Gesetze von 1864 am 1./13. Juli 1876 in einer mannigfach modifizierten Gestalt eingeführt worden sind, giebt es Friedensrichter nur für die Städte; auf dem Lande vertreten ihre Stelle kollegialische Gemeindegerichte, aus einem Gemeinderichter und mehreren Beisitzern bestehend. Die Zuständigkeit der Friedensrichter und der Gemeindegerichte ist dort überdies eine beschränktere, als diejenige der Friedensrichter im übrigen Rußland, insofern

a) die vorstehend zu 1 und 2 aufgeführten Klagen nur bis zu einem Betrage von 250 Rubeln; und
b) an Stelle der vorstehend zu 4 aufgeführten, nur Klagen wegen Störung in der Ausübung der im II. Buch des code civil aufgeführten Servituten

ihrer Entscheidung unterliegen, während andererseits alle Klagen, betreffend Eigentum oder dingliche Rechte an Immobilien, insbesondere Emphyteuse, Erbpacht, Erbzinsrechte auf die Oberfläche und den Schooß der Erde, sowie ferner Klagen,

welche Privilegien auf Grund von Entdeckungen oder Erfindungen betreffen, ihnen ganz entzogen sind.

Die Friedensrichterversammlungen werden durch periodisches Zusammentreten der einzelnen Friedensrichter (im General-Gouvernement Warschau der Friedensrichter und der Gemeinderichter) gebildet und stehen als zweite Instanz über den Friedensrichtern (bezw. Gemeindegerichten). An den Orten, wo die Friedensrichterversammlungen regelmäßig zusammentreten, ist ein einzelner Friedensrichter, als sog. „beständiges Mitglied der Friedensrichterversammlung" mit der Erledigung des laufenden Dezernats betraut.

B. Vor die Bezirksgerichte gehören diejenigen Rechtsstreitigkeiten, welche nicht den Friedensrichtern (bezw. Gemeindegerichten) zugewiesen sind. Von ihren Entscheidungen geht die Berufung an die Appellationsgerichte.

In den Städten St. Petersburg, Moskau, Warschau, Archangel, Odessa, Taganrog, Kertsch und Nowo-Tscherkask bestehen besondere Handelsgerichte. Die örtliche Zuständigkeit derselben erstreckt sich bei den Handelsgerichten in St. Petersburg, Moskau, Odessa, Warschau und Archangel auf die Stadt und den Kreis gleichen Namens, bei dem Handelsgericht in Taganrog auf das Gebiet dieser Stadt und die Stadt Rostow a. Don, bei dem Handelsgericht in Kertsch auf sämtliche Städte der Halbinsel Krim und die Stadt Berdjansk, bei dem Handelsgericht in Nowo-Tscherkask auf das ganze Gebiet der donischen Kosaken. Die sachliche Zuständigkeit der Handelsgerichte bezieht sich auf alle Prozesse in Handelssachen gegen Beklagte, welche im Bezirke des Handelsgerichts ihren Wohnsitz oder zeitweiligen Aufenthalt haben, sowie auf diejenigen Prozesse, bei denen die den Gegenstand desselben bildende Ware sich im Gerichtsbezirk befindet. Die Berufung von den Entscheidungen der Handelsgerichte, soweit eine solche zulässig ist, geht an den dirigierenden Senat in St. Petersburg.

In denjenigen Gouvernements, in denen bisher nur die friedensrichterlichen Institutionen eingeführt worden sind (vergl. oben I 1), sind die alten Gerichtspalate für alle Prozesse, welche nicht zur Zuständigkeit der Friedensrichter gehören, bestehen geblieben. Von den Palaten findet, wie früher, die Appellation an den dirigierenden Senat in St. Petersburg statt. Solcher Palate giebt es in jedem der fraglichen

Gouvernements eins mit dem Sitze in den oben bezeichneten Gouvernementshauptstädten. Nach Einführung der neuen Gerichtsordnungen in die oben unter I. 1 aufgeführten 6 Gouvernements werden am Schlusse des Jahres 1883 Palate nur noch in den Städten Olonez, Ufa, Orenburg und Astrachan bestehen.

Ein Verzeichnis der auf Grund der neuen Gerichtsordnungen bisher errichteten bezw. im Laufe des Jahres 1883 zu errichtenden Bezirks-, Appellations- und Handelsgerichte, ferner der wichtigsten Gerichte in den Provinzen Esthland, Livland und Kurland, sowie in Finland ist in der Anlage A enthalten.

III. Hinsichtlich des Verfahrens nach der neuen Zivilprozeßordnung ist folgendes zu bemerken:

1. Die Parteien können sich unbeschränkt durch Bevollmächtigte vertreten lassen, wozu sich insbesondere die vereideten Anwälte eignen; jedoch ist die Wahl anderer Vertreter nicht ausgeschlossen. Ein Vollmachtsformular ist als Anlage B hier beigefügt.

   Außerhalb Rußlands ausgestellte Vollmachten müssen nach den am Orte der Ausstellung geltenden Formen aufgenommen und mit der Legalisation der zuständigen russischen diplomatischen oder konsularischen Behörde versehen sein. Von der letzteren muß zugleich ausdrücklich bescheinigt werden, daß die Form der Ausstellung den Bestimmungen der betreffenden Landesgesetze entspricht.

2. Der Parteieid ist als Beweismittel nur zugelassen, wenn beide Teile darüber einverstanden sind. Eideszuschiebung oder gerichtliche Auferlegung des Eides findet nicht statt.

3. Bei Einreichung der Klageschrift müssen zugleich die Gerichtskosten eingezahlt werden. Außerhalb Rußlands lebende Personen können die Einzahlung bei einer russischen diplomatischen oder konsularischen Behörde bewirken, und deren Quittung der Klageschrift beifügen. Die eigentlichen Gerichtsgebühren betragen:

   a) in friedensrichterlichen Sachen 1 Prozent der Streitsumme und 10 Kop. Stempel für jede Bittschrift und jede Anlage;

b) in bezirksgerichtlichen Sachen: $1/2$ Prozent der Streitsumme und 60 Kop. Stempel für jede Bittschrift, jede Anlage und jede Abschrift.

Die Zustellungskosten, die Zeugen- Sachverständigengebühren u. s. w. müssen besonders erlegt werden. Falls Kläger den Wohnort des Beklagten nicht anzugeben vermag, so hat er behufs Ermöglichung der öffentlichen Vorladung 6 Rubel im Voraus einzuzahlen.

Für Ausfertigungen und Abschriften, welche das Gericht erteilt, sind besondere Kanzleigebühren zu entrichten, welche 20 Kop. für den Bogen und 10 Kop. für jedes Gerichtssiegel betragen.

4. Ausländer, welche nicht in russischen Diensten stehen oder in Rußland Immobilien besitzen, müssen dem Beklagten auf dessen Verlangen wegen der Prozeßkosten oder Prozeßschäden Sicherheit bestellen. Die Verpflichtung zur Sicherheitsleistung tritt nicht ein bei Handelssachen, welche vor den Handelsgerichten, im General-Gouvernement Warschau auch bei denjenigen, welche vor den gewöhnlichen Gerichten geltend gemacht werden.

Die Zulassung zum Armenrecht befreit dagegen von der Kautionspflicht nicht.

5. Die Gerichtssprache ist die russische. Die einzureichenden Schriftsätze müssen in dieser Sprache abgefaßt sein. Etwaige Beläge in einer anderen Sprache sind mit russischen Uebersetzungen zu versehen, und Abschriften dieser Uebersetzungen für die Gegenpartei beizufügen.

Bei den Gemeindegerichten im General-Gouvernement Warschau ist ausnahmsweise der Gebrauch der polnischen Sprache gestattet.

6. Auf Grund der §§ 1273—1281 der russischen Zivilprozeßordnung über die Vollstreckung der Urteile ausländischer Gerichte können nach einem Erkenntnisse des Zivilkassations- Departements des dirigierenden Senats vom Jahre 1882 in Rußland nur die Urteile der Gerichte solcher Staaten vollstreckt werden, welche mit Rußland ein Abkommen über die gegenseitige Vollstreckung der Erkenntnisse der Gerichte in Zivilsachen getroffen haben. Ein solches Abkommen besteht zwischen dem Deutschen Reiche bezw. Preußen und Rußland nicht.

IV. In denjenigen Teilen des russischen Reichs, in welchen die Justizgesetze vom 20. November 1864 weder ganz noch teilweise eingeführt sind, mit Ausnahme jedoch der Ostseeprovinzen und des Großfürstentums Finland, ist es zulässig, behufs Betreibung liquider Schuldforderungen sich an die Polizeibehörden zu wenden. Zu diesem Zwecke kann seitens der deutschen Reichsangehörigen die Vermittelung der kaiserlichen Botschaft in St. Petersburg in Anspruch genommen werden. Ein Erfolg derartiger Schritte läßt sich jedoch niemals mit Sicherheit und jedenfalls nur dann erwarten, wenn der Gläubiger Wechsel oder schriftliche Anerkenntnisse des Schuldners vorzulegen vermag.

Anlage A.

Verzeichnis

der in Rußland auf Grund der neuen Gerichtsordnungen vom 20. November 1864 bisher errichteten, beziehungsweise im Laufe des Jahres 1883 zu errichtenden Appellhöfe, Bezirks- und Handelsgerichte, ferner der wichtigsten Gerichte in den Provinzen Esthland, Livland und Kurland, sowie in Finland.

A. Verzeichnis der auf Grund der neuen Gerichtsordnungen vom 20. November 1864 bisher errichteten Appellhöfe und Bezirksgerichte.

I. Appellhof zu St. Petersburg.

Bezirksgerichte:

1. zu St. Petersburg (Gouvernements-Stadt) für sämtliche Kreise des Gouvernements St. Petersburg;
2. zu Pskow (Gouv. Stadt) für die im Gouvernement Pskow belegenen Kreise Pskow, Porchow, Opotschka und Ostrow;
3. zu Welikije-Luki (Gouv. Pskow) für die im Gouvernement Pskow belegenen Kreise Welikije-Luki, Toropetz, Cholm und Noworoshew;
4. zu Nowgorod (Gouv.-Stadt) für die im Gouvernement Nowgorod belegenen Kreise Nowgorod, Staraja-Russa, Krestez, Demjansk, Waldai, Tichwin und Borowitschi;
5. zu Tscherepowetz (Gouv. Nowgorod) für die in demselben Gouvernement belegenen Kreise Tscherepowetz, Ustjushna-Belosersk und Kirillow.

II. Appellhof zu Moskau.

Bezirksgerichte:

1. zu Moskau (Gouv. Stadt) für sämtliche Kreise des Gouvernements Moskau;
2. zu Wladimir (Gouv. Stadt für sämtliche Kreise des Gouvernements Wladimir;
3. zu Kaluga*) (Gouv. Stadt) für sämtliche Kreise des Gouvernements Kaluga;
4. zu Rjäsan (Gouv. Stadt) für sämtliche Kreise des Gouvernements Rjäsan;
5. zu Twer (Gouv. Stadt) für die im Gouvernement Twer belegenen Kreise Twer, Kortschewa, Wyschni-Wolotschok und Nowotorshok;
6. zu Rshew (Gouv. Twer) für die im Gouvernement Twer belegenen Kreise Rshew, Subzow, Staritza und Ostaschkow;
7. zu Kaschin (Gouv. Twer) für die im Gouvernement Twer belegenen Kreise Kaschin, Kaljasin, Beshetzk und Wesjegonsk;
8. zu Smolensk*) (Gouv. Stadt) für das ganze Gouvernement Smolensk;
9. zu Kostroma (Gouv. Stadt) für das ganze Gouvernement Kostroma;
10. zu Nishni-Nowgorod (Gouv. Stadt) für das ganze Gouvernement N. Nowgorod;
11. zu Tula (Gouv. Stadt) für das ganze Gouvernement Tula;
12. zu Jaroslaw (Gouv. Jaroslaw) für die im Gouvernement Jaroslaw belegenen Kreise Jaroslaw, Rostow, Ljubim, Danilowo, Poschechonj, Romanowo, Borissoglebsk;
13. zu Rybinsk (Gouv. Jaroslaw) für die in demselben Gouvernement belegenen Kreise Rybinsk, Uglitsch, Mologa und Myschkin;
14. zu Wologda (Gouv. Stadt) für das ganze gleichnamige Gouvernement.

*) Siehe unter B. XI.

III. Appellhof zu Charkow.

Bezirksgerichte:

1. zu Charkow (Gouv. Stadt) für die im gleichnamigen Kreise Charkow, Wolkow, Woltschansk, Smijew und Bogoduchow;
2. zu Isjum (Gouv. Charkow) für die im Gouvernement Charkow belegenen Kreise Isjum, Kupiansk und Starobelsk und für die Kreise Bachmut und Slawjanoserbsk des Gouvernements Jekaterinoslaw;
3. zu Ssumy (Gouv. Charkow) für die Kreise Ssumy, Lebedinsk und Achtirka des Charkowschen Gouvernements und Rylsk und Putiwl des Gouvernements Kursk;
4. zu Kursk (Gouv. Stadt) für sämtliche Kreise des gleichnamigen Gouvernements mit Ausnahme von Rylsk und Putiwl;
5. zu Orel (Gouv. Stadt) für die im gleichnamigen Gouvernement belegenen Kreise Orel, Bolchow, Altzensk, Brjansk, Karatschew, Kromy, Dmitrowsk, Maloarchangelsk, Trubtschewsk, Ssewsk;
6. zu Jeletz*) (Gouv. Orel) für die Kreise Jeletz und Liwny des Gouvernements Orel, Lipetz und Lebedjansk des Gouvernements Tambow und Sadonsk des Gouvernements Woronesh;
7. zu Woronesh (Gouv. Stadt) für die Kreise Woronesh, Semljansk, Nishnedewitzk, Korotojak, Bobrow, Nowochoper des Woronesh-Gouvernements und den Kreis Usmann des Tambow'schen Gouvernements;
8. zu Ostrogoshsk (Gouv. Woronesh) für die im Gouvernement Woronesh belegenen Kreise Ostrogoshsk, Pawlowks, Birjutschi, Waluisk und Bogutschar;
9. zu Poltawa (Gouv. Stadt) für die im Gouvernement Poltawa belegenen Kreise Poltawa, Godjatsch, Senjkowo, Kobeljaki, Konstantinograd, Krementschug, Mirgorod, Perejoslawl, Romny und Chorol;

---

*) Letzten Nachrichten zufolge soll das Bezirksgericht zu Jeletz dem Appellhofe zu Moskau untergeordnet werden.

10. zu Lubny (Gouv. Poltawa) für die im Gouvernement Poltawa belegenen Kreise Lubny, Solotonoscha, Lochwitza, Pirjatin und Priluki;
11. zu Nowo-Tscherkask (Land der donischen Kosaken) für die in demselben Lande belegenen Bezirke Nowo-Tscherkask, 1. Donisches, Miuß-, Donetz- und Kalmücken-Lagers;
12. zu Ustj-Medwedjiza (Land der donischen Kosaken) für die Bezirke Ustj-Medwedjiza, Choper und 2. Donisches.

IV. Appellhof zu Kiew.

Bezirksgerichte:

1. zu Kiew (Gouv. Stadt) für die im Gouvernement Kiew belegenen Kreise Kiew, Wassiljkow, Radomysly, Berditschew, Skwir, Kanew, Tscherkassy und Tschigirin;
2. zu Umanj (Gouv. Kiew) für die im Gouvernement Kiew belegenen Kreise Umanj, Swenigorod, Lipowetz und Saraschtschansk;
3. zu Shitomir (Gouv. Volhynien) für die in dem Gouvernement Volhynien belegenen Kreise Shitomir, Owrutschi, Starokonstantinowo, Sasslawl, Nowgorod-Vollhynski und Ostroshsk;
4. zu Lutzk (Gouv. Volhynien) für die in dem Gouvernement Volhynien belegenen Kreise Dubny, Rowno, Kremenetz, Lutzk, Wladimir-Wolynsk und Kowel;
5. zu Tschernigow (Gouv. Stadt) für die im Gouvernement Tschernigow belegenen Kreise Tschernigow, Gorodnja, Sosnitzy, Oster und Koseletz;
6. zu Sstarodub (Gouv. Tschernigow) für die im Gouvernement Tschernigow belegenen Kreise Sstarodub, Mglin, Surash, Novo-Sybkowo, Nowgorod-Sjeversk;
7. zu Neshin (Gouv. Tschernigow) für die im Gouvernement Tschernigow belegenen Kreise Neshin, Krolevetz, Borma, Konotop und Gluchow.

V. Appellhof zu Odessa.

Bezirksgerichte:

1. zu Cherson (Gouv. Stadt) für den Kreis Cherson und den im Gouvernement Taurien belegenen Kreis Dnjeprow;
2. zu Odessa (Gouv. Cherson) für die im Gouvernement Cherson belegenen Kreise Odessa, Tiraspol und Ananjew;

3. zu Jelissavetgrad (Gouv. Cherson) für die im Gouvernement Cherson belegenen Kreise Jelissavetgrad und Alexandria;
4. zu Jekaterinoslaw (Gouv. Stadt) für die im Gouvernement Jekaterinoslaw belegenen Kreise Jekaterinoslaw, Novomoskowsk, Werchnedneprowsk, Pawlograd und Alexandrowsk;
5. zu Taganrog*) (Gouv. Jekaterinoslaw) für die Kreise Mariupol und Rostow (am Dom) des Gouvernements Jekaterinoslaw, und Melitopol, Berdjansk und Kertsch des Gouvernements Taurien;
6. zu Ssimferopol (Gouv. Stadt von Taurien) für die Kreise Ssimferopol, Jalta, Eupatoria, Perekop und Feodosia des Taurischen Gouvernements;
7. zu Kischinew (Gouv. Stadt von Bessarabien) für sämtliche Kreise des Gouvernements Bessarabien;
8. zu Kamenetz Podolskj (Gouv.-Stadt von Podolien) für sämtliche Kreise des Gouvernements Podolien.

VI. Appellhof zu Kasan.

Bezirksgerichte:

1. zu Kasan (Gouv. Stadt) für sämtliche Kreise des Gouvernements Kasan;
2. zu Ssimbirsk (Gouv. Stadt) für sämtliche Kreise des Gouvernements Ssimbirsk;
3. zu Ssamara (Gouv. Stadt) für sämtliche Kreise des Gouvernements Ssamara;
4. zu Wjatka (Gouv. Stadt) für die im gleichnamigen Gouvernement belegenen Kreise Wjatka, Orlow, Slobodsk, Glasow, Nolinsk, Urshum, Jaransk und Kotelnici;
5. zu Perm (Gouv. Stadt) für die im gleichnamigen Gouvernement belegenen Kreise Perm, Ssolikamsk, Tscherdyn, Ochansk, Ossinsk, Kungursk und Krasnoufflmsk;
6. zu Jekaterinenburg (Gouv. Perm) für die im Gouvernement belegenen Kreise Jekaterinenburg, Werchoturje, Irbit, Kamyschlow und Schadrinsk.

---

*) Letzten Nachrichten zufolge soll das Bezirksgericht zu Taganrog demnächst dem Appellhofe zu Charkow untergeordnet werden.

VII. Appellhof zu Ssaratow.

Bezirksgerichte:

1. zu Ssaratow (Gouv. Stadt) für sämtliche Kreise des Gouvernements Ssaratow;
2. zu Pensa (Gouv. Stadt) für sämtliche Kreise des Gouvernements Pensa;
3. zu Tambow (Gouv. Stadt) für sämtliche Kreise des Gouvernements Tambow mit Ausnahme der Kreise Lipetzk, Lebedjansk und Usmann.

VIII. Appellhof zu Tiflis.

Bezirksgerichte:

1. zu Tiflis (Gouv. Stadt) für sämtliche Kreise des Gouvernements Tiflis;
2. zu Kutais (Gouv. Stadt) für sämtliche Kreise des Gouvernements Kutais und für das Gebiet Ssuchum-Kale;
3. zu Jelisawetpol (Gouv. Stadt für sämtliche Kreise des Gouvernements Jelisawetpol;
4. zu Baku (Gouv. Stadt) für sämtliche Kreise des Gouvernements Baku;
5. zu Eriwan (Gouv. Stadt) für sämtliche Kreise des Gouvernements Eriwan;
6. zu Stawropol (Gouv. Stadt) für sämtliche Kreise des Gouvernements Stawropol;
7. zu Wladikawkas für das Terek-Gebiet;
8. zu Jekaterinodar für das Kuban-Gebiet.

IX. Appellhof zu Warschau.

Bezirksgerichte:

1. zu Warschau für sämtliche Kreise des gleichnamigen Gouvernements;
2. zu Ssuwalki für sämtliche Kreise des gleichnamigen Gouvernements;
3. zu Ljublin für sämtliche Kreise des gleichnamigen Gouvernements;
4. zu Lomsha für sämtliche Kreise des gleichnamigen Gouvernements;

5. zu Plock für sämtliche Kreise des gleichnamigen Gouvernements;
6. zu Kielce für sämtliche Kreise des gleichnamigen Gouvernements;
7. zu Kalisch für sämtliche Kreise des gleichnamigen Gouvernements;
8. zu Petrikau für sämtliche Kreise des gleichnamigen Gouvernements;
9. zu Radom für sämtliche Kreise des gleichnamigen Gouvernements;
10. zu Sjedletz für sämtliche Kreise des gleichnamigen Gouvernements;

B. Im Laufe des letzten Quartals des Jahres 1883 sollen errichtet werden:

X. Der Appellhof zu Wilna.

Bezirksgerichte:

1. zu Wilna für das gleichnamige Gouvernement;
2. „ Krowno „ „ „ „
3. „ Grodno „ „ „ „
4. „ Minsk „ „ „ „

XI. Der Appellhof zu Smolensk.

Zu demselben sollen folgende Bezirksgerichte gehören:

Die von dem Bezirke des Appellhofes zu Moskau abzutrennenden Bezirksgerichte:

1. zu Smolensk (Rayon siehe A. II.);
2. „ Kaluga („ „ „

sowie die neu zu errichtenden Bezirksgerichte:

3. „ Witebsk für das gleichnamige Gouvernement;
4. „ Mohilew „ „ „ „

C. Handelsgerichte.

Jurisdiktions-Bezirk:

1. St. Petersburg 2. Moskau 3. Odessa 4. Warschau 5. Archangel	Stadt und Kreis gleichen Namens;

6. Taganrog — Stadtgebiet von Taganrog und die Stadt Rostow am Don;
7. Kertsch — sämtliche Städte der Halbinsel Krim und die Stadt Berdjansk;
8. Nowo-Tscherkask — das ganze Gebiet der donischen Kosaken.

D. Die wichtigsten Gerichte in den Provinzen Esthland, Livland und Kurland, sowie in Finland.

1. Esthland.

Gerichte 1. Instanz: in Reval der Magistrat,
„ Narwa der Magistrat.
Gericht 2. Instanz: in Reval das Oberlandgericht.

2. Livland.

Gerichte 1. Instanz: in Riga der Magistrat,
„ Dorpat der Magistrat,
„ Pernau der Magistrat,
„ Arensburg der Magistrat.
Gericht 2. Instanz: in Riga das Hofgericht.

3. Kurland.

Gericht 1. Instanz: in Mitau der Magistrat.
Gericht 2. Instanz: in Mitau das Oberhofgericht.

4. Finland.

Gerichte 1. Instanz: in den Städten der Magistrat oder eine Abteilung desselben unter verschiedenen Benennungen, auf dem Lande die sogenannten Häradsgerichte;
Gerichte 2. Instanz: in Abo, „ Wasa, „ Wiborg } Appellationsgerichte.

(Anlage B.) **Vollmachtsformular.**

Hiermit bevollmächtige ich Herrn N. N., in meiner Rechtsangelegenheit gegen N. N. wegen . . . . mich bei allen Gerichts- und Verwaltungsbehörden zu vertreten; alle Arten

Klagen anzufangen und solche zu beantworten, um Insolvenz-Erklärung meines Schuldners zu bitten, Appellationsklagen und Kassationsklagen zu führen, Fälschungsklagen zu erheben und auf derartige Klagen zu antworten, Urkunden, Exekutionsscheine, Sachen und Gelder zu empfangen und darüber in meinem Namen zu quittieren, friedliche Vergleiche zu schließen, kurz so zu handeln, als ich selbst handeln könnte, mit dem Rechte, diese Vollmacht auf andere Personen zu übertragen. Alles von meinem Bevollmächtigten auf Grund dieser Vollmacht gesetzlich Vollzogene verpflichte ich mich bedingungslos anzuerkennen.

7a. Allg. V. vom 18. Juni 1883 betr. das Zivilprozeßverfahren in Rußland.

(Just.-Min.-Bl. 1883 S. 192.)

1. In Finnland ist die schwedische Sprache Gerichtssprache. Urteile ausländischer Gerichte werden dort überhaupt nicht vollstreckt.
2. Die an die Gerichte in den Ostseeprovinzen einzureichenden Schriftstücke können nicht nur in russischer, sondern auch in deutscher Sprache oder in der Lokalsprache der betr. Gerichtssprengel, Esterisch oder Lettisch, abgefaßt sein. Urteile ausländischer Gerichte werden in den Ostseeprovinzen nur vollstreckt auf Grund völkerrechtlicher Verträge oder im Falle vollständiger faktischer Reziprozität. Da keine dieser Voraussetzungen auf das Verhältnis zwischen dem Deutschen Reiche bzw. Preußen und Rußland zutrifft, so findet eine Vollstreckung von Urteilen preuß. Gerichte in den genannten russischen Gebietsteilen nicht statt.

8. Abkommen zwischen Preußen und Rußland vom 13./1. Januar 1885.

(Deutscher Reichsanzeiger vom 23. 1. 1885.)

I. Die königlich preuß. Regierung (kais. russ. Regierung) verpflichtet sich, der kais. russ. (kgl. preuß.) Regierung auf deren Verlangen die russischen (preuß.) Unterthanen auszuliefern, welche

wegen einer der nachstehend aufgeführten Verbrechen oder Vergehen angeklagt oder angeschuldigt oder wegen eines dieser Verbrechen oder Vergehen verurteilt sind und sich der verdienten Strafe durch Flucht entzogen haben:

1. wegen eines der nachstehend bezeichneten Verbrechen oder Vergehen oder wegen Vorbereitung zu deren Ausführung, wenn diese Verbrechen oder Vergehen gegen S. Majestät den Kaiser von Rußland (S. Majestät den Kaiser von Deutschland, König von Preußen) oder ein Mitglied Seiner Familie begangen sind:
   a) Totschlag,
   b) Thätlichkeit,
   c) Körperverletzung,
   d) vorsätzliche Beraubung der persönlichen Freiheit,
   e) Beleidigung.
2. Mord und Mordversuch.
3. die Herstellung und den Besitz von Dynamit oder anderen Sprengstoffen, insoweit die Herstellung oder der Besitz von solchen Stoffen durch die russ. Gesetze für strafbar erklärt sind.

II. In allen anderen Fällen, in welchen von der kais. russ. (kgl. preuß.) Regierung die Auslieferung wegen eines Verbrechens oder Vergehens beantragt ist, welches nicht im Artikel I erwähnt ist, wird der Antrag von der königl. preuß. Regierung (kais. russ. Regierung) in Erwägung genommen und demselben, wenn nichts entgegenspricht, mit Rücksicht auf die freundnachbarlichen Beziehungen, welche die beiden Länder verbinden, Folge gegeben werden.

III. Der Umstand, daß das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen Auslieferung verlangt wird, in einer politischen Absicht begangen ist, soll in keinem Falle als Grund dienen, um die Auslieferung abzulehnen.

IV. Das gegenwärtige Abkommen tritt mit dem Tage des diesbezügl. Notenwechsels zwischen der königl. preuß. und der kais. russ. Regierung in Kraft.

pp. 13./1. Januar 1885.

XIII. Schweden und Norwegen.

(Siehe auch Ziffer 41 Nr. 5 Abschnitt A I.)

Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und den Königreichen Schweden und Norwegen.

(R.-Ges.-Bl. 1878, S. 110).

pp. Artikel 1.

Die hohen vertragenden Teile verpflichten sich durch gegenwärtigen Vertrag, sich einander in allen nach den Bestimmungen desselben zulässigen Fällen diejenigen Personen auszuliefern, welche wegen einer der nachstehend aufgezählten, im Gebiete des ersuchenden Staates begangenen, im Deutschen Reiche als Verbrechen oder Vergehen strafbaren und in Schweden oder Norwegen mit schwererer als Gefängnisstrafe bedrohten Handlungen, sei es als Thäter oder Teilnehmer, verurteilt oder in Anklagestand versetzt oder zur gerichtlichen Untersuchung gezogen worden sind, nämlich:

1. wegen Mordes, (Kindesmord, Elternmord, Giftmord einbegriffen) oder Versuches desselben und wegen Totschlages;
2. wegen vorsätzlicher Abtreibung der Leibesfrucht oder Versuches derselben;
3. wegen Aussetzung eines Kindes oder vorsätzlicher Verlassung eines solchen in hülfloser Lage;
4. wegen Raubes, Verheimlichung, Entführung, Unterdrückung, Verwechselung oder Unterschiebung eines Kindes;
5. wegen Entführung einer minderjährigen Person;
6. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Beraubung der persönlichen Freiheit eines Menschen, insofern sich eine Privatperson derselben schuldig macht;
7. wegen widerrechtlicher Nötigung eines Anderen durch Gewalt oder Bedrohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung;
8. wegen mehrfacher Ehe;
9. wegen Notzucht oder Versuches derselben;

10. wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Gewalt oder unter Drohungen;
11. wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit oder ohne Gewalt oder Drohungen an einer Person des einen oder anderen Geschlechts unter vierzehn Jahren, sowie wegen Verleitung solcher Personen zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen;
12. wegen gewohnheitsmäßiger Kuppelei mit minderjährigen Personen des einen oder anderen Geschlechts;
13. wegen vorsätzlicher Mißhandlung oder Verletzung eines Menschen, welche eine voraussichtlich unheilbare Krankheit oder dauernde Arbeitsunfähigkeit oder den Verlust des unumschränkten Gebrauchs eines Organs, eine schwere Verstümmelung oder den Tod, ohne den Vorsatz zu töten, zur Folge gehabt hat;
14. wegen Raubes oder Versuches desselben und Erpressung;
15. wegen Diebstahls;
16. wegen Betrugs, Unterschlagung oder anderer Untreue; *)
17. wegen betrüglichen Bankerotts und betrüglicher Benachteiligung einer Konkursmasse;
18. wegen Meineides oder falschen Zeugnisses;
19. wegen falschen Gutachtens eines Sachverständigen oder Dolmetschers, sowie wegen Verleitung eines Zeugen, Sachverständigen oder Dolmetschers zum Meineide;
20. wegen Fälschung von Urkunden oder telegraphischen Depeschen in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, jemanden zu schaden, sowie wegen wissentlichen Gebrauchs falscher oder gefälschter Urkunden und telegraphischer Depeschen in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, jemanden zu schaden;
21. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Vernichtung, Beschädigung oder Unterdrückung einer öffentlichen oder Privaturkunde, begangen in der Absicht, einem andern zu schaden;
22. wegen Fälschung oder Verfälschung von Stempeln, Stempelzeichen, Marken oder Siegeln des Staates oder anderer öffentlichen Behörden, in der Absicht,

*) Siehe Ziffer 41 Nr. 5 Absch. A I.

sie als echte zu verwenden, und wegen wissentlichen Gebrauchs solcher falscher oder gefälschter Stempel, Stempelzeichen, Marken oder Siegel;

23. wegen Falschmünzerei, nämlich wegen Nachmachens und Veränderns von Metall- und Papiergeld, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens von nachgemachtem oder verfälschtem Metall- oder Papiergeld;

24. wegen Nachmachens und Verfälschens von Bankbillets und andern vom Staate, oder unter Autorität des Staates, von Korporationen, Gesellschaften oder Privatpersonen ausgegebenen Schuldverschreibungen und sonstigen Wertpapieren, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens solcher nachgemachten oder gefälschten Bankbillets, Schuldverschreibungen und anderer Wertpapiere;

25. wegen vorsätzlicher Brandstiftung;

26. wegen Unterschlagung und Erpressung seitens öffentlicher Beamten;

27. wegen Bestechung öffentlicher Beamten zum Zwecke einer Verletzung ihrer Amtspflicht;

28. wegen folgender strafbarer Handlungen der Schiffsführer und Schiffsmannschaften auf Schiffen:
    - vorsätzliche und rechtswidrige Zerstörung eines Schiffes, oder Versuch derselben;
    - vorsätzlich bewirkte rechtswidrige Strandung eines Schiffes mit der Folge, daß Schiffbruch oder anderer Seeschaden entsteht, oder Versuch einer derartigen strafbaren Handlung;
    - Widerstand mit Thätlichkeiten gegen den Schiffsführer, wenn dieser Widerstand von mehreren Schiffsleuten auf Verabredung gemeinschaftlich geleistet ist;

29. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger gänzlicher oder teilweiser Zerstörung von Kanälen, Schleusen oder anderen derartigen Wasserbauten, von Eisenbahnen oder Telegraphenanstalten, sowie wegen vorsätzlicher Störung eines Eisenbahnzuges auf der Fahrbahn durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen, durch Verrückung von Schienen oder ihrer Unterlagen, durch Wegnahme von Weichen oder Bolzen oder durch Bereitung von Hindernissen anderer Art, welche dazu

geeignet sind, den Zug aufzuhalten oder aus den Schienen zu bringen;

30. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Zerstörung oder Beschädigung von Gräbern, Grabdenkmälern und öffentlichen Denkmälern;

31. wegen Verhehlung von Sachen, welche durch eine der im gegenwärtigen Vertrage vorgesehenen strafbaren Handlungen erlangt worden sind.

Es kann indessen, wenn die strafbare Handlung, wegen deren ein Antrag auf Auslieferung gestellt wird, außerhalb des Gebietes des ersuchenden Teils begangen worden ist, diesem Antrage alsdann stattgegeben werden, wenn nach der Gesetzgebung des ersuchten Staates wegen derselben, außerhalb seines Gebietes begangenen Handlungen eine gerichtliche Verfolgung statthaft ist.

Artikel 2.

Kein Deutscher wird von seiten der Regierungen des Deutschen Reichs an die schwedische oder norwegische Regierung, und von seiten dieser kein Schwede oder Norweger an eine Regierung des Deutschen Reichs ausgeliefert werden.

Artikel 3.

Ist die reklamierte Person weder ein Deutscher noch ein Schwede oder Norweger, so kann der Staat, an welchen der Auslieferungsantrag gerichtet wird, von dem gestellten Antrage die Regierung desjenigen Staates, welchem der Verfolgte angehört, in Kenntnis setzen, und wenn diese Regierung ihrerseits den Angeschuldigten beansprucht, um ihn vor ihre Gerichte zu stellen, so kann diejenige Regierung, an welche der Auslieferungsantrag gerichtet ist, den Angeschuldigten nach ihrer Wahl entweder der Regierung des Staates, welchem der Verfolgte angehört, oder derjenigen, welche ihn zuerst reklamiert hat, ausliefern.

Artikel 4.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die von einer Regierung des Deutschen Reiches reklamierte Person in Schweden oder Norwegen, die seitens der schwedischen oder norwegischen Regierung reklamierte Person in einem der Staaten des Deutschen Reiches wegen derselben strafbaren Handlung, wegen deren die Auslieferung beantragt wird, in Untersuchung

gewesen und außer Verfolgung gesetzt worden, oder sich noch in Untersuchung befindet oder bereits bestraft worden ist.

Wenn die von einer Regierung des Deutschen Reiches reklamierte Person in Schweden oder Norwegen, oder wenn die seitens der schwedischen oder norwegischen Regierung reklamierte Person in einem der Staaten des Deutschen Reiches wegen einer anderen strafbaren Handlung in Untersuchung ist, so soll ihre Auslieferung bis zur Beendigung dieser Untersuchung und vollendeter Vollstreckung der etwa gegen sie erkannten Strafe ausgesetzt werden.

Artikel 5.

Wenn eine reklamierte Person Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen eingegangen hat, an deren Erfüllung sie durch die Auslieferung verhindert wird, so soll dieselbe dennoch ausgeliefert werden, und es bleibt dem dadurch beeinträchtigten Teile überlassen, seine Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

Artikel 6.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden auf solche Personen, die sich irgend einer politischen strafbaren Handlung schuldig gemacht haben, keine Anwendung. Die Person, welche wegen einer der im Artikel 1 aufgeführten gemeinen strafbaren Handlungen ausgeliefert worden ist, darf demgemäß in demjenigen Staate, an welchem die Auslieferung erfolgt ist, in keinem Falle wegen einer von ihr vor der Auslieferung verübten politischen strafbaren Handlung, noch wegen einer Handlung, die mit einer solchen politischen Handlung im Zusammenhang steht, noch wegen einer strafbaren Handlung, welche in dem gegenwärtigen Vertrage nicht vorgesehen ist, zur Untersuchung gezogen und bestraft werden, es sei denn, daß dieselbe, nachdem sie wegen der strafbaren Handlung, welche zur Auslieferung Anlaß gegeben hat, bestraft oder außer Verfolgung gesetzt worden ist, versäumt habe, vor Ablauf einer Frist von drei Monaten, das Land zu verlassen, oder daß sie aufs neue dorthin komme.

Der Angriff gegen das Oberhaupt einer fremden Regierung oder gegen Mitglieder seiner Familie soll weder als politische strafbare Handlung, noch als mit einer solchen in Zusammenhang stehend angesehen werden, wenn dieser Angriff den Thatbestand des Totschlages, Mordes oder Giftmordes bildet.

Artikel 7.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn seit der begangenen strafbaren Handlung oder der letzten Handlung des Strafrichters, oder der erfolgten Verurteilung nach den Gesetzen desjenigen Staates, in welchem der Verfolgte zur Zeit, wo die Auslieferung beantragt wird, sich aufhält, Verjährung der strafgerichtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe eingetreten ist.

Artikel 8.

Die Auslieferung eines der in Artikel 1 aufgeführten strafbaren Handlungen Beschuldigten oder Verurteilten soll bewilligt werden auf Grund eines verurteilenden Erkenntnisses oder auf Grund eines förmlichen Beschlusses des zuständigen Gerichts oder anderer zuständiger Behörden, auf Versetzung in den Anklagestand oder Eröffnung des Hauptverfahrens, oder auf Grund einer von dem zuständigen Richter oder einer anderen zuständigen Behörde erlassenen Verfügung, in welcher die Verweisung des Beschuldigten vor den erkennenden Richter ausdrücklich angeordnet wird, oder auch auf Grund eines Haftbefehls oder eines anderen von der zuständigen Behörde erlassenen Dokumentes, welches die gleiche Geltung hat und worin der Thatbestand, sowie die darauf anwendbare strafgesetzliche Bestimmung genau angegeben ist, — insofern diese Schriftstücke in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift und zwar in denjenigen Formen beigebracht sind, welche die Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Staates vorschreibt.

Die Anträge auf Auslieferung erfolgen im diplomatischen Wege. Der Schriftwechsel und die Verhandlungen können jedoch je nach den Umständen des einzelnen Falles unmittelbar zwischen der bei der Auslieferung beteiligten Regierung des Deutschen Reichs und den Königreichen Schweden und Norwegen stattfinden.

Artikel 9.

In dringenden Fällen und insbesondere, wenn Gefahr der Flucht vorhanden ist, kann eine jede der respektiven Regierungen unter Berufung auf das Vorhandensein eines Strafurteils, eines Beschlusses auf Versetzung in den Anklagestand, oder eines Haftbefehls in kürzester Weise, selbst auf telegraphischem

Wege, die Verhaftung des Verurteilten oder Angeschuldigten beantragen und erwirken, unter der Bedingung, daß das Dokument, auf dessen Vorhandensein man sich berufen hat, binnen einer Frist von sechs Wochen nach der Verhaftung beigebracht wird.

Artikel 10.

Alle in Beschlag genommenen Gegenstände, welche sich zur Zeit der Festnahme im Besitze des Reklamierten befinden, sollen gleichzeitig mit der Auslieferung des Verhafteten überliefert werden, und es soll sich diese Ueberlieferung nicht blos auf die entfremdeten Gegenstände, sondern auf alles erstrecken, was zum Beweise der strafbaren Handlung dienen kann.

Jedoch werden die Rechte dritter Personen an den oben erwähnten Gegenständen vorbehalten, und es sollen die letzteren nach dem Schlusse des gerichtlichen Verfahrens den zur Empfangnahme Berechtigten kostenfrei zurückgegeben werden.

Artikel 11.

Die vertragenden Teile verzichten darauf, die Erstattung derjenigen Kosten zu verlangen, welche ihnen aus der Festnahme und dem Unterhalte des Auszuliefernden und aus seinem Transporte, wie aus dem Transporte der im Artikel 10 erwähnten Gegenstände bis zur Einschiffung erwachsen, willigen vielmehr gegenseitig darin, diese Kosten selbst zu tragen.

Artikel 12.

Wenn in einem Strafverfahren wegen Handlungen, die nicht politischer Art sind, einer der vertragenden Teile die Vernehmung von Zeugen, welche sich im Gebiete des anderen Teils aufhalten, oder irgend eine andere Untersuchungshandlung für notwendig erachten sollte, so wird ein entsprechendes Ersuchschreiben auf diplomatischem Wege mitgeteilt und demselben nach Maßgabe der Gesetzgebung des Landes, wo der Zeuge vernommen oder die Handlung vorgenommen werden soll, Folge gegeben werden.

Die Ausführung des Antrages kann verweigert werden, wenn die Untersuchung eine Handlung zum Gegenstande hat, welche nach den Gesetzen des Staates, an welchen das Ersuchschreiben gerichtet ist, nicht strafbar ist.

Die vertragenden Teile verzichten gegenseitig auf alle Ersatzansprüche, welche aus der Ausführung der Requisition wegen

Vernehmung von Zeugen erwachsen, wogegen die Kosten wegen der Bewerkstelligung anderer Untersuchungshandlungen von dem Staate, der die Handlung beantragt hat, erstattet werden sollen.

Artikel 13.

Wenn in einer Strafsache, welche nichtpolitische strafbare Handlungen zum Gegenstand hat, das persönliche Erscheinen eines Zeugen notwendig ist, so wird die Regierung des Landes, in welchem der Zeuge sich aufhält, ihn auffordern, der an ihn ergehenden Ladung Folge zu leisten, und werden die respektiven Regierungen über den Betrag der Erstattung für Reise und Aufenthalt, welche der ersuchende Staat dem Zeugen mit Rücksicht auf die Länge der Reise und dessen Aufenthalt an dem Orte zu bewilligen hat, sowie über den Vorschuß, der dem Zeugen ausbezahlt werden soll, Uebereinkunft treffen.

In keinem Falle darf ein Zeuge, welcher infolge der in den Staaten des einen vertragenden Teils an ihn ergangenen Vorladung freiwillig vor den Richtern der Staaten des anderen Teils erscheint, daselbst wegen früherer strafbarer Handlungen, wegen früherer Verurteilungen oder unter dem Vorwande der Mitschuld an den Handlungen, welche den Gegenstand der Untersuchung, in welcher der Zeuge erscheinen soll, bilden, zur Untersuchung gezogen oder in Haft genommen werden. Hierbei kommt es auf die Staatsangehörigkeit des Zeugen nicht an.

Artikel 14.

Wenn in einer Strafsache, welche nichtpolitische strafbare Handlungen zum Gegenstand hat, die Mitteilung von Beweisstücken oder von Urkunden, die in den Händen der Behörden der Staaten des anderen vertragenden Teiles sind, für notwendig oder nützlich erachtet wird, so soll deshalb das Ersuchen auf diplomatischem Wege gestellt und demselben, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, stattgegeben werden, dies jedoch nur unter der Bedingung, daß die Beweisstücke und Urkunden zurückgesandt werden.

Die vertragenden Teile verzichten gegenseitig auf Ersatz der Kosten, welche aus der Ausantwortung und Rücksendung der Beweisstücke und Urkunden bis zur Grenze entstehen.

Artikel 15.

Der gegenwärtige Vertrag soll zehn Tage nach seiner in Gemäßheit der durch die Gesetzgebung der vertragenden Teile

vorgeschriebenen Formen erfolgten Veröffentlichung in Kraft treten.

Von diesem Zeitpunkte ab verlieren alle früher zwischen Staaten des Deutschen Reiches und den Königreichen Schweden und Norwegen abgeschlossenen Verträge über die Auslieferung von Verbrechern ihre Gültigkeit.

Der gegenwärtige Vertrag kann von jedem der beiden vertragenden Teile aufgekündigt werden, bleibt jedoch nach erfolgter Aufkündigung noch sechs Monate lang in Kraft.

Derselbe wird ratifiziert und die Ratifikationen werden so bald wie möglich ausgewechselt.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben in duplo unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen zu Berlin, den 19. Januar 1878.

(L. S.) Wilke. (L. S.) Gillis Bildt.

XIV. Schweiz.

Siehe auch Absch. A I Nr. 5 Ziffer 42 und Nr. 2 Absch. A VII.

Vertrag zwischen Deutschland und der Schweiz wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher.

(R.-G.-Bl. 1874 S. 113.)

pp.

Artikel 1.

Die hohen vertragenden Teile verpflichten sich zu durch gegenwärtigen Vertrag, sich einander in allen nach den Bestimmungen desselben zulässigen Fällen diejenigen Personen auszuliefern, welche von den Behörden eines der vertragenden Teile wegen einer der nachstehend aufgezählten Handlungen, sei es als Urheber, Thäter oder Teilnehmer, verurteilt oder in Anklagestand versetzt oder zur gerichtlichen Untersuchung

gezogen sind und im Gebiete des anderen Teils sich aufhalten, nämlich:

1. wegen Totschlags und Mordes, einschließlich des Kindesmordes;
2. wegen vorsätzlicher Abtreibung der Leibesfrucht;
3. wegen Aussetzung oder vorsätzlicher Verlassung eines Kindes;
4. wegen Raubes, Unterdrückung, Verwechselung oder Unterschiebung eines Kindes;
5. wegen Entführung einer minderjährigen Person;
6. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Beraubung der persönlichen Freiheit eines Menschen, sei es, daß sich eine Privatperson oder ein öffentlicher Beamter derselben schuldig macht;
7. wegen mehrfacher Ehe;
8. wegen Notzucht;*)
9. wegen Kuppelei mit minderjährigen Personen des einen oder anderen Geschlechts in denjenigen Fällen, in welchen dieselbe durch die Landesgesetzgebung der vertragenden Teile mit Strafe bedroht ist;
10. wegen vorsätzlicher Mißhandlung oder Verletzung eines Menschen, welche eine unheilbare oder voraussichtlich unheilbare Krankheit oder Entstellung oder den Verlust des unumschränkten Gebrauchs eines Organs, oder, ohne den Vorsatz zu töten, — den Tod zur Folge gehabt hat; *)
11. wegen Diebstahls, Raubes und Erpressung;
12. wegen Unterschlagung in denjenigen Fällen, in welchen dieselbe von der Landesgesetzgebung der vertragenden Teile mit Strafe bedroht ist; *)
13. wegen Betrugs, betrüglichen Bankerotts und betrüglicher Benachteiligung einer Konkursmasse in denjenigen Fällen, in welchen diese Handlungen nach der Gesetzgebung der vertragenden Teile als Verbrechen oder Vergehen strafbar ist;
14. wegen Meineides;
15. wegen falschen Zeugnisses und wegen falschen Gutachtens eines Sachverständigen oder Dolmetschers;

*) Siehe Ziffer 42 Nr. 5 Absch. A I.

16. wegen Verleitung eines Zeugen zu falschem Zeugnis und wegen Verleitung eines Sachverständigen oder Dolmetschers zum falschen Gutachten;
17. wegen Fälschung von Urkunden oder telegraphischen Depeschen, sowie wegen wissentlichen Gebrauchs falscher oder gefälschter Urkunden und telegraphischer Depeschen, vorausgesetzt, daß die Absicht zu betrügen oder zu schaden obgewaltet hat;
18. wegen Falschmünzerei, insbesondere wegen Nachmachens und Veränderns von Metall- und Papiergeld, und wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens von nachgemachtem oder verändertem Metall- und Papiergelde;
19. wegen Nachmachens und Verfälschens von Bankbillets und anderen vom Staate oder unter Autorität des Staates von Korporationen, Gesellschaften oder Privatpersonen ausgegebenen Schuldverschreibungen und sonstigen Wertpapieren, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens solcher nachgemachten oder gefälschten Bankbillets, Schuldverschreibungen und anderer Wertpapiere;
20. wegen vorsätzlicher Brandstiftung;
21. wegen Unterschlagung und Erpressung seitens öffentlicher Beamten;
22. wegen Bestechung öffentlicher Beamten zum Zwecke einer Verletzung ihrer Amtspflicht;
23. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger gänzlicher oder teilweiser Zerstörung von Eisenbahnen, Dampfmaschinen oder Telegraphenanstalten;

    wegen vorsätzlicher Störung eines Eisenbahnzuges auf der Fahrbahn durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen, durch Verrückung von Schienen oder ihrer Unterlagen, durch Wegnahme von Weichen oder Bolzen, oder durch Bereitung von Hindernissen anderer Art, welche dazu geeignet sind, den Zug aufzuhalten oder aus den Schienen zu bringen.

Die Auslieferung kann auch wegen Versuches einer der von 1—23 aufgeführten strafbaren Handlungen stattfinden, wenn der Versuch derselben nach der Landesgesetzgebung der vertragenden Teile mit Strafe bedroht ist.

Artikel 2.

Jedoch soll von seiten der Regierungen des Deutschen Reiches kein Deutscher an die schweizerische Regierung und von seiten dieser kein Schweizer an eine der deutschen Regierungen ausgeliefert werden.

Wenn nach den Gesetzen desjenigen Staates, welchem der Beschuldigte angehört, Anlaß vorhanden sein sollte, ihn wegen der in Frage stehenden Handlung zu verfolgen, so soll der andere Staat die Erhebungen und Schriftstücke, die zur Feststellung des Thatbestandes dienenden Gegenstände und jede andere für das Strafverfahren erforderliche Urkunde oder Aufklärung mitteilen.

Ist die reklamierte Person weder ein Deutscher, noch ein Schweizer, so kann der Staat, an welchen der Auslieferungsantrag gerichtet wird, von dem gestellten Antrage diejenige Regierung, welcher der Verfolgte angehört, in Kenntnis setzen, und wenn diese Regierung ihrerseits den Angeschuldigten beansprucht, um ihn vor ihre Gerichte zu stellen, so kann diejenige Regierung, an welchen der Auslieferungantrag gerichtet ist, den Angeschuldigten nach ihrer Wahl der einen oder der anderen Regierung ausliefern.

Artikel 3.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die von einer deutschen Regierung reklamierte Person in der Schweiz oder die von der schweizerischen Regierung reklamierte Person in einem der deutschen Staaten wegen derselben strafbaren Handlung, wegen deren die Auslieferung beantragt wird, in Untersuchung gewesen und außer Verfolgung gesetzt worden ist, oder sich noch in Untersuchung befindet, oder bereits bestraft worden ist.

Wenn die seitens einer deutschen Regierung reklamierte Person in der Schweiz oder die seitens der schweizerischen Regierung reklamierte Person in einem der deutschen Staaten wegen einer anderen strafbaren Handlung in Untersuchung ist, so soll ihre Auslieferung bis zur Beendigung dieser Untersuchung und vollendeter Vollstreckung der etwa gegen sie erkannten Strafe aufgeschoben werden.

Artikel 4.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die strafbare Handlung, wegen deren die Auslieferung verlangt wird, einen politischen Charakter an sich trägt, oder wenn die auszuliefernde Person, beweisen kann, daß der Antrag auf ihre Auslieferung in Wirklichkeit mit der Absicht gestellt worden, sie wegen eines Verbrechens oder Vergehens politischer Natur zu verfolgen oder zu bestrafen.

Die Person, welche wegen eines der im Artikel 1 aufgeführten gemeinen Verbrechens oder Vergehens ausgeliefert worden ist, darf demgemäß in demjenigen Staate, an welchen die Auslieferung gewährt ist, in keinem Falle wegen eines von ihr vor der Auslieferung verübten politischen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen einer Handlung, die mit einem solchen politischen Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhange steht, zur Untersuchung gezogen oder bestraft oder für solche an einen dritten Staat ausgeliefert werden.

Ebensowenig kann eine solche Person wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches in dem gegenwärtigen Vertrage nicht vorgesehen ist, zur Untersuchung gezogen oder bestraft werden; es sei denn, daß dieselbe, nachdem sie wegen des Verbrechens, welches zur Auslieferung Anlaß gegeben hat, bestraft oder freigesprochen worden ist, versäumt habe, vor Ablauf einer Frist von drei Monaten das Land zu verlassen, oder daß sie aufs Neue dorthin komme.

Artikel 5.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn seit der begangenen strafbaren Handlung oder der letzten gerichtlichen Handlung im Strafverfahren oder der erfolgten Verurteilung nach den Gesetzen desjenigen Landes, in welchem der Verfolgte zur Zeit, wo die Auslieferung beantragt wird, sich aufhält, Verjährung der strafgerichtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe eingetreten ist.

Artikel 6.

Eine an sich begründete Auslieferung soll auch dann zugestanden werden, wenn der Angeschuldigte dadurch verhindert wird, übernommene Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen zu erfüllen, und es bleibt dem dadurch beeinträchtigten

Teile überlassen, seine Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

Artikel 7.*)

Die Auslieferung soll bewilligt werden auf den im diplomatischen Wege gestellten Antrag und nach Beibringung eines Strafurteils oder eines Beschlusses über Versetzung in den Anklagestand, eines Haftbefehls oder eines anderen Aktes, welcher die gleiche Wirkung hat und ebenfalls die Art und Schwere der verfolgten That, sowie die auf dieselbe anwendbare strafgesetzliche Bestimmung angiebt.

Diese Aktenstücke sollen im Original oder in beglaubigter Ausfertigung eines Gerichtshofes oder einer anderen zuständigen Behörde des die Auslieferung beantragenden Landes mitgeteilt werden. Gleichzeitig sollen, sofern dies möglich ist, das Signalement der reklamierten Person und alle anderen zur Feststellung ihrer Identität geeigneten Angaben beigebracht werden.

Artikel 8.

In dringenden Fällen und insbesondere, wenn Gefahr der Flucht vorhanden ist, kann jeder der vertragenden Staaten unter Berufung auf das Vorhandensein eines Strafurteils, eines Beschlusses auf Versetzung in den Anklagestand oder eines Haftbefehls, in kürzester Weise, selbst auf telegraphischem Wege, die vorläufige Festnahme des Verurteilten oder Angeschuldigten beantragen und erwirken, unter der Bedingung, daß das Dokument, auf dessen Vorhandensein man sich berufen hat, binnen einer Frist von zwanzig Tagen nach der Festnahme beigebracht wird. Unter der gleichen Voraussetzung und unter derselben Bedingung soll der Verfolgte in dringenden Fällen auf direktes Verlangen der zuständigen Behörde einstweilen in Verhaft genommen werden.

Artikel 9.

Die entwendeten oder im Besitze des Verurteilten oder Angeschuldigten vorgefundenen Gegenstände, die Gerätschaften und Werkzeuge, deren er sich zur Verübung seines Verbrechens oder Vergehens bedient hat, sowie alle anderen Beweisstücke sollen gleichzeitig mit der Auslieferung der verhafteten Person

---

*) Siehe Ziffer 42 Nr. 5 Absch. A I.

ausgefolgt werden. Dies soll selbst dann geschehen, wenn die Auslieferung, nachdem sie zugestanden worden ist, infolge des Todes oder der Flucht des Schuldigen nicht sollte stattfinden können. Diese Ausfolgung wird sich auch auf alle Gegenstände der gedachten Art erstrecken, welche von dem Angeschuldigten in dem Lande, in welches er sich geflüchtet hat, versteckt oder hinterlegt worden sind, und die daselbst später aufgefunden werden.

Jedoch werden die Rechte dritter Personen an den erwähnten Gegenständen vorbehalten, und es sollen ihnen dieselben nach Schluß des gerichtlichen Verfahrens kostenfrei wieder ausgehändigt werden.

Artikel 10.

Liefert eine dritte Regierung jemanden aus, so gestatten die vertragenden Teile die Durchführung des Auszuliefernden durch ihr Landesgebiet, oder den Transport des Auszuliefernden auf ihren Fahrzeugen und Dienstschiffen, sofern die betreffende Person nicht dem um die Gewährung der Durchführung angegangenen Staate angehört. In diesem Falle bedarf es nur eines einfachen Antrages auf diplomatischem Wege seitens derjenigen Regierung, welche die Auslieferung verlangt hat, und der Beibringung der nötigen Beweisstücke dafür, daß es sich nicht um ein politisches oder rein militärisches Vergehen handelt.

Die Durchführung findet auf dem kürzesten Wege unter der Begleitung von Agenten des requirierten Landes und auf Kosten der reklamierenden Regierung statt.

Artikel 11.

Die vertragenden Teile verzichten auf die Erstattung derjenigen Kosten, welche ihnen aus der Festnahme und dem Unterhalte des Auszuliefernden oder aus dessen Transporte bis zur Grenze des requrierten Teils erwachsen. Sie wollen vielmehr diese Kosten gegenseitig selbst tragen.

Artikel 12.

Wenn im Laufe eines nichtpolitischen Strafverfahrens einer der vertragenden Teile die Vernehmung von Zeugen oder irgend eine andere Untersuchungshandlung in dem Gebiete des anderen Teils für notwendig erachten sollte, so wird zu diesem

Zwecke ein Ersuchsschreiben auf diplomatischem Wege oder direkt von der zuständigen Behörde des einen Landes an die zuständige Behörde des andern Landes übersandt, und es soll demselben nach Maßgabe der Gesetzgebung des Landes, wo der Zeuge vernommen oder der Akt vorgenommen werden soll, stattgegeben werden; die Ausführung des Antrags kann verweigert werden, wenn das Verfahren gegen einen von der requirierenden Behörde noch nicht verhafteten Angehörigen des requirierten Landes gerichtet ist, oder wenn die Untersuchung eine Handlung zum Gegenstande hat, welche nach den Gesetzen des Staates, an welchen das Ersuchsschreiben gerichtet ist, nicht gerichtlich strafbar ist.

Die beteiligten Regierungen entsagen jedem Anspruche auf Erstattung der aus der Ausführung der Requisition entstandenen Kosten, soweit es sich nicht um strafgerichtliche, kommerzielle oder medizinische Gutachten Sachverständiger handelt.

Artikel 13.

Wenn in einer nichtpolitischen Untersuchungssache das persönliche Erscheinen eines in dem andern Lande wohnhaften Zeugen notwendig oder wünschenswert ist, so wird seine Regierung ihn auffordern, der an ihn ergehenden Ladung Folge zu leisten. Leistet er Folge, so werden ihm die Kosten der Reise und des Aufenthalts nach seiner Wahl entweder nach den Tarifsätzen und Reglements des Landes, wo die Vernehmung stattfinden soll, oder nach denjenigen des requirierten Staates bewilligt werden; auch kann dem Zeugen auf seinen Antrag durch die Behörden seines Wohnorts der Gesamtbetrag oder ein Teil der Reisekosten vorgeschossen werden; diese Kosten werden demnächst von der dabei interessierten Regierung zurückerstattet.

In keinem Falle darf ein Zeuge, welcher infolge der in dem einem Lande an ihn ergangenen Vorladung freiwillig vor den Richtern des anderen Landes erscheint, daselbst wegen früherer strafbarer Handlungen oder Verurteilungen oder unter dem Vorwande der Mitschuld an den Handlungen, welche den Gegenstand der Untersuchung bilden, worin er als Zeuge erscheinen soll, zur Untersuchung gezogen oder in Haft genommen, oder für zivilrechtliche Ansprüche irgendwie belästigt werden.

Hierbei kommt es auf die Staatsangehörigkeit des Zeugen nicht an.

Artikel 14.

Wenn es bei einer Untersuchung, welche in einem der vertragenden Staaten geführt wird, notwendig werden sollte, den Angeschuldigten mit in dem anderen Lande verhafteten Schuldigen zu konfrontieren, oder Beweisstücke, oder gerichtliche Urkunden, welche letzterem Staate gehören, vorzulegen, so soll ein Gesuch dieser Art auf diplomatischem Wege oder im direkten Verkehr unter den zuständigen Behörden der vertragenden Teile gestellt werden und es soll demselben, sofern nicht etwa außergewöhnliche Bedenken dagegen obwalten, stets entsprochen werden, unter der Bedingung jedoch, daß sobald als möglich die Verhafteten zurückgeliefert und die obigen Beweisstücke und Urkunden zurückgesandt werden.

Die Kosten des Transports der oben erwähnten Personen und Gegenstände von einem Staate zum anderen werden von derjenigen Regierung getragen, welche den bezüglichen Antrag gestellt hat.

Artikel 15.

Die vertragenden Regierungen verpflichten sich, einander wechselseitig die Verurteilungen wegen Verbrechen und Vergehen jeder Art mitzuteilen, welche von den Gerichtshöfen des einen Landes gegen Angehörige des anderen ausgesprochen werden. Diese Mitteilung wird auf diplomatischem Wege erfolgen durch vollständige oder auszugsweise Uebersendung des ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urteils an die Regierung desjenigen Landes, welchem der Verurteilte angehört. Jede der vertragenden Regierungen wird zu diesem Zweck an die zuständigen Behörden die entsprechenden Anweisungen erlassen.

Artikel 16.

Der gegenwärtige Vertrag ist auf zehn Jahre abgeschlossen.

Von dem Zeitpunkte seiner Geltung ab verlieren die früher zwischen den einzelnen Staaten des Deutschen Reiches und der Schweiz abgeschlossenen Verträge über die Auslieferung von Verbrechern ihre Gültigkeit.

Wenn von keinem der vertragenden Teile sechs Monate vor dem Ablauf der zehnjährigen Frist die Absicht, diesen

Vertrag außer Kraft zu setzen, angezeigt wird, so soll derselbe für zehn weitere Jahre in Geltung bleiben, und so ferner von zehn zu zehn Jahren.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten unter Vorbehalt der Genehmigung der gesetzgebenden Körperschaften der vertragenden Teile diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen zu Berlin, den 24. Januar 1874.

(L. S.) Wilke. (L. S.) Hammer, Oberst.

Protokoll.

Berlin, den 6. Juli 1874.

Bei Gelegenheit des Austausches der Ratifikationen des am 24. Januar d. J. abgeschlossenen Auslieferungsvertrags zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz haben die Unterzeichneten, namens der hohen vertragenden Teile, sich mit Bezug auf die Ausführung des Artikel VII dieses Vertrages darüber einverstanden erklärt,

daß in Auslieferungs-Angelegenheiten, welche schleuniger Erledigung bedürfen, ein direkter Verkehr zwischen den Regierungen der an die Schweiz angrenzenden deutschen Bundesstaaten und dem schweizerischen Bundesrat, sowie umgekehrt zwischen dem schweizerischen Bundesrat und den Regierungen der erwähnten Bundesstaaten stattfinden darf.

Demgemäß ist das gegenwärtige Protokoll in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und ausgetauscht worden.

von Bülow. Hammer, Oberst.

2. Just.-Min.-Bek., betr. die schweizerischen Gerichtsbehörden in den Kantonen.

(Just.-Min.-Bl. 1888 S. 103.)

Unter Bezugnahme auf die Ziffer 37 der allgemeinen Verfügung vom 20. Mai 1887 (Just.-Min.-Bl. S. 139 ff.) wird das neuerdings mitgeteilte, nachstehend abgedruckte

Verzeichnis der schweizerischen Gerichtsbehörden in den Kantonen hiermit zur Kenntnis der Justizbehörden gebracht.

Berlin, den 20. April 1888.

Der Justizminister:
von Friedberg.

Verzeichnis
der schweizerischen Gerichtsbehörden in den Kantonen.
1888. (1890.)

Kanton Zürich. (6. 2. 90.)

Das Obergericht in Zürich,
das Bezirksgericht in Zürich,
die Staatsanwaltschaft in Zürich,
die Bezirksanwaltschaft in Zürich,
das Bezirksgericht in Affoltern,
das Statthalteramt in Affoltern,
das Bezirksgericht in Horgen,
das Statthalteramt in Horgen,
das Bezirksgericht in Meilen,
das Statthalteramt in Meilen,
das Bezirksgericht in Hinweil,
das Statthalteramt in Hinweil,
das Bezirksgericht in Uster,
das Statthalteramt in Uster,
das Bezirksgericht in Pfäffikon,
das Statthalteramt in Pfäffikon,
das Bezirksgericht in Winterthur,
die Bezirksanwaltschaft in Winterthur,
das Bezirksgericht in Großandelfingen,
das Statthalteramt in Großandelfingen,
das Bezirksgericht in Bülach,
das Statthalteramt in Bülach,
das Bezirksgericht in Dielsdorf,
das Statthalteramt in Dielsdorf.

Kanton Bern.

Der Appellations- und Kassationshof des Kantons, in Bern.
Der Generalprokurator des Kontons, in Bern.

Der Gerichtspräsident,
das Amtsgericht und
der Regierungsstatthalter } in Aarberg,

" " " Aarwangen,
" " " Bern,
" " " Biel,
" " " Büren,
" " " Burgdorf,
" " " Courtelary,
" " " Delsberg (Délémont),
" " " Erlach,
" " " Fraubrunnen,
" " " Saignelégier,
" " " Frutigen,
" " " Interlaken,
" " " Schloßwil,
" " " Laufen,
" " " Laupen,
" " " Münster (Moutier),
" " " Neuenstadt (Neuveville),
" " " Wimmis,
" " " Nidau,
" " " Meiringen,
" " " Blankenburg,
" " " Pruntrut (Porrentruy),
" " " Saanen,
" " " Schwarzenburg,
" " " Belp,
" " " Langnau,
" " " Thun,
" " " Trachselwald,
" " " Wangen (an der Aare).

Kanton Luzern.

Das Obergericht in Luzern.
Die Staatsanwaltschaft in Luzern.
Das Statthalteramt in Luzern,
" " " Hochdorf,

Das Statthalteramt in Surſee,
„ „ „ Willisau,
„ „ „ Entlebuch,
„ Bezirksgericht von Luzern,
„ „ „ Habsburg,
„ „ „ Kriens und Malters,
„ „ „ Weggis,
„ „ „ Hochdorf,
„ „ „ Hitzkirch,
„ „ „ Rothenburg,
„ „ „ Münſter,
„ „ „ Ruswil,
„ „ „ Sempach,
„ „ „ Surſee,
„ „ „ Triengen,
„ „ „ Altishofen,
„ „ „ Reiden und Pfaffnau,
„ „ „ Willisau,
„ „ „ Zell,
„ „ „ Entlebuch,
„ „ „ Eſchholzmatt,
„ „ „ Schüpfheim.

Kanton Uri.

Das Kantonsgericht in Altdorf,
„ Kriminalgericht „ „
„ Bezirksgericht „ „
„ „ „ Andermatt.

Kanton Schwyz.

Das Kantonsgericht in Schwyz,
„ Kriminalgericht „ „
„ Verhöramt „ „
„ Bezirksgericht „ „
„ „ „ Gerſau,
„ „ „ Lachen,
„ „ „ Einſiedeln,
„ „ „ Küßnacht,
„ „ „ Wollerau.

Kanton Unterwalden, ob dem Wald.

Das Landamman-Amt in Sarnen.

Kanton Unterwalden, nid dem Wald.

Das Obergericht in Stans. Das Kantonsgericht in Stans.

Kanton Glarus.

Das Obergericht in Glarus. Das Kriminalgericht in Glarus.
Das Zivilgericht in Glarus.

Kanton Zug.

Das Kantonsgericht in Zug. Das Obergericht in Zug.

Kanton Freiburg.

Das Kantonsgericht (Tribunal cantonal) in Freiburg.
Der Präsident des Bezirksgerichts in Freiburg,
" " " " " Tavel,
" " " " " Bulle,
" " " " " Murten,
" " " " " Estavayer,
" " " " " Romont,
" " " " zu Châtel St. Denis.

Kanton Solothurn.

Das Obergericht des Kantons, in Solothurn.
Die Anklagekammer des Kantons, in Solothurn.
Die Staatsanwaltschaft des Kantons, in Solothurn.
Das Amtsgericht Solothurn-Lebern, in Solothurn.
" " Bucheggberg-Kriegstetten, in Solothurn,
" " in Balsthal,
" " Olten-Gösgen, in Olten,
" " Dorneck-Thierstein, in Dorneck.

Kanton Basel-Stadt.

Das Appellationsgericht des Kantons, in Basel.
Das Zivilgericht in Basel.
Die Staatsanwaltschaft in Basel.

Kanton Basel-Landschaft.

Das Obergericht des Kantons, in Liestal.
Das Kriminalgericht des Kantons, in Listal.
Die Staatsanwaltschaft des Kantons, in Listal.
Das Bezirksgericht in Arlesheim,
" " " Liestal,
" " " Sissach,
" " " Gelterkinden,

Das Bezirksgericht in Waldenburg,
„ Statthalteramt in Arlesheim,
„ „ „ Liestal,
„ „ „ Sissach,
„ „ „ Waldenburg.

Kanton Schaffhausen.

Das Obergericht des Kantons, in Schaffhausen.
„ Kantonsgericht in Schaffhausen.
„ Verhöramt des Kantons, in Schaffhausen.
Die Justiz- und Polizeidirektion des Kantons, in Schaffhausen.
Das Bezirksgericht in Neunkirch,
„ „ „ Thayingen,
„ „ „ Schaffhausen,
„ „ „ Schleitheim,
„ „ „ Stein,
„ „ „ Unterhallau.

Kanton Appenzell, Außerrhoden.

Das Obergericht des Kantons, Präsident in Gais.
„ Kriminalgericht des Kantons, Präsident in Gais.
„ Bezirksgericht des Hinterlandes, Präsident in Herisau,
„ „ „ Mittellandes, „ „ Bühler,
„ „ „ Vorderlandes, „ „ Rehtobel.

Kanton Appenzell, Innerrhoden.

Das Kantonsgericht in Appenzell,
„ Bezirksgericht „ „
„ „ „ Oberegg.

Kanton St. Gallen.

Das Kantonsgericht in St. Gallen.
Die Staatsanwaltschaft des Kantons, in St. Gallen.
Das Landjägerkommando in St. Gallen.
Das Bezirksgericht und der Bezirksammann
der Bezirke: St. Gallen in St. Gallen,
Tablat, in Wittenbach,
Rorschach, in Rorschach,
Unterrheinthal, in Rheineck,
Oberrheinthal, in Altstätten,
Werdenberg, in Räfis,
Sargans, in Mels,

Gaster, in Benken,
Seebezirk, in Uznach,
Obertoggenburg, in Neu St. Johann,
Neutoggenburg, in Wattwil,
Alttoggenburg, in Kirchberg,
Untertoggenburg, in Flawyl,
Wyl, in Wyl,
Gossau, in Gossau.

Kanton Graubünden.

Das Kantonsgericht in Chur.
" Bezirksgericht Plessur, in Chur,
" " Im Boden, in Reichenau,
" " Unterlandquart, in Malans,
" " Oberlandquart, in Klosters,
" " Albula, in Tiefenkasten,
" " Heinzenberg, in Thusis,
" " Hinterrhein, in Andeer,
" " Moësa, in Grono,
" " Vorderrhein, in Truns,
" " Glenner, in Ilanz,
" " Majola, in Silvaplana,
" " Bernina, in Poschiavo,
" " Inn, in Schuls,
" " Münsterthal, in St. Maria.

Kanton Aargau.

Das Obergericht des Kantons Aargau, in Aarau.
Das Kriminalgericht des Kantons Aargau, in Aarau.
Die Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau, in Aarau.
Das Bezirksgericht und das Bezirksamt in Aarau,
" " " " " " Baden,
" " " " " " Bremgarten,
" " " " " " Brugg,
" " " " " " Kulm,
" " " " " " Laufenburg,
" " " " " " Lenzburg,
" " " " " " Muri,
" " " " " " Rheinfelden,
" " " " " " Zofingen,
" " " " " " Zurzach.

Kanton Thurgau.

Das Obergericht des Kantons Thurgau, in Frauenfeld.
Die Kriminalkammer des Kantons Thurgau, in Frauenfeld,
" Anklagekammer " " " " "
" Staatsanwaltschaft " " " " "
Das Verhörrichteramt " " " " "
" Bezirksgericht und das Bezirksamt Arbon,
" " " " " Bischofszell,
" " " " " Dießenhofen,
" " " " " Frauenfeld,
" " " " " Kreuzlingen,
" " " " " Münchweilen,
" " " " " Steckborn,
" " " " " Weinfelden.

Kanton Tessin.

Das Apellationsgericht des Kantons Tessin, Präsident in Lugano (Tribunale d'Appello del Cantone del Ticino, Presidente in Lugano).
Der Staatsanwalt des Kantons Tessin, in Lugano (Procuratore Publico del Cantone del Ticino in Lugano).
Der Verhörrichter des Kantons Tessin in Locarno (Instruttore Giudiziario del Cantone del Ticino in Locarno).
Das Bezirksgericht (Tribunale distrettuale) in Mendriso,
" " " " " Lugano,
" " " " " Locarno,
" " " " " Cevio,
" " " " " Bellinzona,
" " " " " Lottigna,
" " " " " Faido.

Kanton Waadt.

Das Kantongericht in Lausanne (Tribunal cantonal à Lausanne).
Der General-Prokurator (Procureur général) des Kantons Waadt, in Lausanne.
Der Untersuchungsrichter (Juge d'instruction) des Kantons Waadt, in Lausanne.

Der Präsident des Bezirksgerichts in (Le Président du Tribunal du District à } Aigle,
" " " " " " " Aubonne,
" " " " " " " Avenches,
" " " " " " " Cossonay,
" " " " " " " Echallens,
" " " " " " " Grandson,
" " " " " " " Lausanne,
" " " " " " " La Vallée,
" " " " " " " Lavaux,
" " " " " " " Morges,
" " " " " " " Moudon,
" " " " " " " Nyon,
" " " " " " " Orbe,
" " " " " " " Oron,
" " " " " " " Payerne,
" " " " " " " Pays-d'Enhaut,
" " " " " " " Rolle,
" " " " " " " Vevey,
" " " " " " " Yverdon.

Kanton Wallis.

Der Appellations- und Kassationshof des Kantons Wallis, in Sitten (La Cour d'Appel et de Cassation).

Der Einleitungsrichter des Bezirks (Juge d'instruction du District) } Conches, zu Münster,
" " " " Rarogne - Oriental, in Moerel,
" " " " Brigue,
" " " " Viège (Visp),
" " " " Rarogne - Occidental, in Rarogne,
" " " " Loëche (Leuk),
" " " " Sierre (Siders),
" " " " Herens zu Sitten (Sion),
" " " " Sitten,
" " " " Conthey,
" " " " Martigny-Ville,
" " " " Entremont, in Bagnes,
" " " " St. Maurice,
" " " " Monthey.

Kanton Neuenburg.

Das Kantonsgericht des Kantons Neuenburg, in Neuenburg (Le Tribunal cantonal du Canton, à Neuchâtel).
Der Präsident des Kriminalgerichts des Kantons, in Neuenburg (Le Président du Tribunal criminel du Canton, à Neuchâtel).
Der Staatsanwalt des Kantons Neuenburg, in Neuenburg (Le Procureur général du Canton, à Neuchâtel).
Der Präsident des Bezirksgerichts in Neuenburg
(Le Président du Tribunal du District de Neuchâtel),
„ „ „ „ „ „ de Boudry,
„ „ „ „ „ „ du Valde Travers,
„ „ „ „ „ „ du Val de Ruz,
„ „ „ „ „ „ du Locle,
„ „ „ „ „ „ de la Chaux-de-fonds.

Kanton Genf.

Le Président de la Cour de Justice du Canton de Genève,
„ „ du Tribunal civil du Canton de Genève,
„ „ du Tribunal de Commerce du Canton de Genève,
„ Procureur général du Canton, à Genève,
„ Juge d'instruction „ „ „ „

---

3. Just.-Min.-Bek., betr. die Gerichtsbehörden im Kanton Zürich.

(Just.-Min.-Bl. 1890, S. 73.)

Die mit der Bekanntmachung vom 20. April 1888 (Just.-Min.-Bl. S. 103) mitgeteilte Uebersicht über die schweizerischen Gerichtsbehörden in den Kantonen wird, soweit sie den Kanton Zürich betrifft, durch das nachstehend abgedruckte Verzeichnis ersetzt. (Ist in Nr. 2 vorstehend eingeschaltet.)

Unter Bezugnahme auf die Ziffer 37 der allgemeinen Verfügung vom 20. Mai 1887 (Just.-Min.-Bl. S. 139 ff.) und auf die Ziffer 42 der Zusammenstellung im nichtamtlichen Teile des Justiz-Ministerial-Blattes von 1889 S. 8 ff. wird

dasselbe mit dem Bemerken hierdurch zur Kenntnis der Justizbehörden gebracht, daß Ersuchen um Rechtshülfe in bürgerlichen Angelegenheiten an die Bezirksgerichte, Ersuchen um Rechtshülfe in Strafsachen dagegen an die Statthalterämter, für die Bezirke Zürich und Winterthur an die Bezirksanwaltschaften, zu richten sind.

Berlin, den 6. Februar 1890.

Der Justizminister:
von Schelling.

---

4. Niederlassungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der schweizerischen Eidgenossenschaft.

(R.-G.-Bl. 1876 S. 3.)

Artikel 1.

Die Deutschen sind in jedem Kantone der Eidgenossenschaft in bezug auf Person und Eigentum auf dem nämlichen Fuße und auf die nämliche Weise aufzunehmen und zu behandeln, wie es die Angehörigen der anderen Kantone sind oder noch werden sollten. Sie können insbesondere in der Schweiz ab- und zugehen und sich daselbst dauernd oder zeitweilig aufhalten, wenn sie den Gesetzen und Polizeiverordnungen nachleben.

Jede Art von Gewerbe und Handel, welche den Angehörigen der verschiedenen Kantone erlaubt ist, wird es auf gleiche Weise auch den Deutschen sein, und zwar, ohne daß ihnen eine pekuniäre oder sonstige Mehrleistung auferlegt werden darf.

Artikel 2.

Um in der Schweiz Wohnsitz zu nehmen oder sich dort niederzulassen, müssen die Deutschen mit einem Heimatsscheine und einem von der zuständigen Heimatsbehörde ausgestellten Zeugnisse versehen sein, durch welches bescheinigt wird, daß der Inhaber im Vollgenusse der bürgerlichen Ehrenrechte sich befindet und einen unbescholtenen Leumund genießt.

Artikel 3.

Die Schweizer werden in Deutschland, unter der im Artikel 2 des gegenwärtigen Vertrages enthaltenen Voraus-

setzung, die nämlichen Rechte und Vorteile genießen, wie sie der Artikel 1 des gegenwärtigen Vertrages den Deutschen in der Schweiz zusichert.

Artikel 4.

Die Angehörigen des einen der beiden Länder, welche in dem anderen wohnhaft sind, bleiben den Gesetzen ihres Vaterlandes über die Militärpflicht oder die an deren Stelle tretende Ersatzleistung unterworfen, und können deshalb in dem Lande, in welchem sie sich aufhalten, weder zu persönlichem Militärdienste irgend einer Art, noch zu einer Ersatzleistung angehalten werden.

Artikel 5.

Im Falle eines Krieges oder einer Enteignung zum öffentlichen Nutzen sollen die Bürger des einen Landes, die in dem anderen wohnen oder niedergelassen sind, den Bürgern des Landes bezüglich des Schadenersatzes für die erlittenen Beschädigungen gleichgehalten werden.

Artikel 6.

Jeder Vorteil in bezug auf Niederlassung und Gewerbeausübung, den der eine der vertragenden Teile irgend einer dritten Macht, auf welche Weise es immer sei, gewährt haben möchte oder in Zukunft noch gewähren sollte, wird in gleicher Weise und zu gleicher Zeit gegenüber dem anderen vertragenden Teile zur Anwendung kommen, ohne daß hierfür der Abschluß eine besonderen Uebereinkunft nötig wird.

Artikel 7.

Die Angehörigen des eines Teiles, welche sich auf dem Gebiete des anderen Teiles befinden, aufhalten oder niedergelassen haben und in die Lage kommen sollten, weggewiesen zu werden, entweder durch gerichtliches Urteil, oder weil sie die innere oder äußere Sicherheit des Staates gefährden, oder infolge der Gesetze und Verordnungen über die Armen- und Sittenpolizei, sollen samt Familie auf Verlangen des ausweisenden Teiles jederzeit von dem anderen Teile wieder übernommen werden.

Unter gleichen Voraussetzungen verpflichtet sich jeder Teil, seine vormaligen Angehörigen, auch wenn sie das Staatsbürgerrecht nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, so lange sie nicht in dem anderen oder einem dritten Staate angehörig geworden sind, auf Verlangen des anderen Teiles wieder zu übernehmen.

Eine polizeiliche Zuweisung soll jedoch, sofern nicht das Heimatsrecht des Zuzuweisenden durch eine noch gültige unverdächtige Heimatsurkunde dargethan ist, gegenseitig nicht stattfinden, bevor die Frage der Uebernahmspflicht erledigt und die letztere von dem pflichtigen Teile ausdrücklich anerkannt ist.

Die Transportkosten bis zur Grenze zwischen Deutschland und der Schweiz werden von dem zuweisenden Teile getragen.

Artikel 8.

Beide Teile behalten sich in bezug auf solche Personen, welche vor Erfüllung ihrer Militärpflicht die Staatsangehörigkeit gewechselt haben, das Recht vor, ihnen die Befugnis zum bleibenden Aufenthalte oder die Niederlassung in ihrem früheren Heimatslande zu untersagen.

Artikel 9.

Die deutschen Eigentümer oder Bebauer von Grundstücken in der Schweiz, und umgekehrt die schweizerischen Eigentümer oder Bebauer von Grundstücken im Gebiete des Deutschen Reiches genießen in bezug auf die Bewirtschaftung ihrer Güter die nämlichen Vorteile, wie die am gleichen Orte wohnenden Inländer unter der Bedingung, daß sie sich allen für die Landesangehörigen geltenden Verwaltungs- und Polizeiverordnungen unterwerfen.

Artikel 10.

Jeder der vertragenden Teile verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß in seinem Gebiete denjenigen hülfsbedürftigen Angehörigen des anderen Teiles, welche der Kur und Verpflegung benötigt sind, diese nach den am Aufenthaltsorte für die Verpflegung der eigenen Angehörigen bestehenden Grundsätzen bis dahin zu teil werde, wo ihre Rückkehr in die Heimat ohne Nachteil für ihre und anderer Gesundheit geschehen kann.

Ein Ersatz der hierdurch oder durch die Beerdigung Verstorbener erwachsenden Kosten kann gegen die Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desjenigen der vertragenden Teile, welchem der Hülfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden. Für den Fall, daß der Hülfsbedürftige selbst, oder daß andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatz der Kosten imstande sind, bleiben die Ansprüche an diese vorbehalten.

Die vertragenden Teile sichern sich auch wechselseitig zu, auf Antrag der zuständigen Behörde die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hülfe zu leisten, damit denjenigen, welche die Kosten bestritten haben, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden.

Artikel 11.

Der gegenwärtige Vertrag soll am 1. Januar 1877 in Wirksamkeit treten und bis zum 31. Dezember 1886 in Kraft verbleiben.

Von dem Zeitpunkte seiner Geltung ab verlieren die früher zwischen einzelnen deutschen Staaten und der Schweiz abgeschlossenen Niederlassungsverträge ihre Gültigkeit. Im Falle keiner der vertragenden Teile zwölf Monate vor dem Ablaufe des gedachten Zeitraums seine Absicht, die Wirkungen des Vertrages aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, so bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage an, an welchem der eine oder der andere der vertragenden Teile ihn gekündigt hat.

Gegenwärtiger Vertrag soll baldmöglichst ratifiziert, und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens bis zum 31. Dezember dieses Jahres in Berlin bewirkt werden.

So geschehen in Bern, den 27. April 1876.

(L. S.) von Roeder. (L. S.) F. Anderwert.

Zusatzprotokoll
zu dem
am 27. April 1876 in Bern unterzeichneten Niederlassungs-vertrage zwischen dem Deutschen Reich und der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Um jeden Zweifel über die Tragweite des Artikels 8 des unterm 27. d. M. zwischen dem Deutschen Reich und der schweizerischen Eidgenossenschaft zu Bern abgeschlossenen und unterzeichneten Niederlassungsvertrages zu beseitigen, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten der beiden Vertragsstaaten kraft Ermächtigung ihrer Regierungen durch gegenwärtiges Protokoll eine Verständigung dahin getroffen:

Die beiden kontrahierenden Staaten geben sich die gegenseitige Zusicherung, daß in allen Fällen, wo der Artikel 8 in Anwendung kommen wird, die Ausweisung vorausgehend, die Verhältnisse genau untersucht und erwogen werden sollen, und insofern die Umstände ergeben, daß der Nationalitätswechsel bona fide und nicht zum Zwecke der Umgehung der Militärpflicht erfolgt ist, die Ausweisung unterbleiben soll.

Gegenwärtiges Protokoll soll die gleiche Kraft haben, wie wenn es wörtlich in dem Vertrage vom 27. d. M. stünde. Es ist von den beiden Vertragsparteien zu ratifizieren, und die Ratifikationen sind in Berlin am gleichen Tage und zu gleicher Zeit wie diejenigen des Hauptvertrages auszuwechseln.

Dessen zu Urkunde haben die Unterzeichneten das gegenwärtige Protokoll in doppeltem Original unterzeichnet und ihre Wappensiegel begedrückt zu Bern, am 27. April 1876 (eintausend achthundert sechsundsiebenzig).

(L. S.) von Roeder. (L. S.) F. Anderwert.

XV. Serbien.

(Siehe auch Ziffer 43 Nr. 5 Absch. A I.)

---

1. Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Serbien.

(R.-G.-Bl. 1883 S. 62.)

pp.

Artikel 1.

Jeder der hohen vertragschließenden Teile kann in den Städten oder Handelsplätzen des Gebiets des anderen Teiles Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten bestellen. Beide Teile behalten sich jedoch das Recht vor, einzelne Orte zu bezeichnen, welche auszunehmen sie für angemessen erachten, wobei vorausgesetzt wird, daß dieser Vorbehalt gleichmäßig allen Mächten gegenüber Anwendung findet.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten treten ihre Thätigkeit an, sobald sie von der Regierung des Landes, in welchem ihnen ihr Amtssitz angewiesen ist, in den dort üblichen Formen zugelassen und anerkannt worden sind.

Das Exequator soll ihnen kostenfrei erteilt worden.

Artikel 2.

Die Generalkonsuln, Konsuln und ihre Kanzler oder Sekretäre, sowie die Vizekonsuln oder Konsularagenten, welche Angehörige des Staates sind, der sie ernannt hat, sollen von der Militäreinquartierung und den Militärlasten überhaupt, von den direkten, Personal-, Mobiliar- und Luxussteuern befreit sein, mögen solche vom Staate oder von den Gemeinden auferlegt sein, es sei denn, daß sie Grundbesitz haben, Handel oder irgend ein Gewerbe betreiben, in welchen Fällen sie denselben Taxen, Lasten und Steuern unterworfen sein sollen, welche die sonstigen Einwohner des Landes als Grundeigentümer, Kaufleute oder Gewerbetreibende zu entrichten haben.

Sie dürfen weder verhaftet, noch gefänglich eingezogen werden, ausgenommen für solche Handlungen, welche die

Strafgesetzgebung des Staates, in welchem sie ihren Amtssitz haben, als Verbrechen bezeichnet und als solche bestraft. Sind sie Handeltreibende, so kann wegen Verbindlichkeiten aus Handelsgeschäften Schuldhaft gegen sie verhängt werden. Im Falle der Verhaftung eines Konsularbeamten soll die Gesandtschaft seines Landes hiervon sofort durch die Regierung desjenigen Landes, in welchem die Verhaftung stattgefunden hat, in Kenntnis gesetzt werden.

Artikel 3.

Die Konsularbeamten sind verbunden, vor Gericht Zeugnis abzulegen, wenn die Landesgerichte solches für erforderlich halten. Doch soll die Gerichtsbehörde in diesem Falle sie mittelst amtlichen Schreibens ersuchen, vor ihr zu erscheinen.

Für den Fall der Behinderung der gedachten Beamten soll, wenn dieselben Angehörige des Staates sind, welcher sie ernannt hat, die Gerichtsbehörde sich in ihre Wohnung begeben, um sie mündlich zu vernehmen oder unter Beobachtung der einem jeden der beiden Staaten eigentümlichen Förmlichkeiten ihr schriftliches Zeugnis verlangen. Die betreffenden Beamten haben dem Verlangen der Behörde in der ihnen bezeichneten Frist zu entsprechen und derselben ihre Aussage schriftlich, mit ihrer Unterschrift und ihrem amtlichen Siegel versehen, zuzustellen.

Artikel 4.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten können an dem Konsulatsgebäude das Nationalwappen mit der Umschrift: „Generalkonsulat, Konsulat, Vizekonsulat oder Konsularagentur von . . . .“ anbringen und die Nationalflagge auf dem Konsulatsgebäude aufziehen.

Es versteht sich von selbst, daß diese äußeren Abzeichen niemals so aufgefaßt werden dürfen, als begründeten sie ein Asylrecht.

Artikel 5.

Die Konsulatsarchive sind jederzeit unverletzlich und die Landesbehörden dürfen unter keinem Vorwande und in keinem Falle die zu den Archiven gehörigen Dienstpapiere einsehen oder mit Beschlag belegen.

Die Dienstpapiere müssen stets von den das etwaige kaufmännische Geschäft oder Gewerbe des Konsularbeamten betreffenden Büchern und Papieren vollständig gesondert sein.

Artikel 6.

In Fällen der Behinderung, Abwesenheit oder des Todes von Generalkonsuln, Konsuln oder Vizekonsuln sollen die Kanzler und Sekretäre, sofern sie in dieser Eigenschaft den betreffenden Behörden bereits vorgestellt sind, von Rechtswegen befugt sein, einstweilig die konsularischen Amtsbefugnisse auszuüben, und sie sollen während dieser Zeit die Freiheiten und Privilegien genießen, welche nach diesem Vertrage damit verbunden sind.

Artikel 7.

Die Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln können, sofern sie durch die Gesetzgebung des Staates, welcher sie ernannt hat, dazu befugt sind, vorbehaltlich der Zustimmung der Landesregierung, Konsularagenten in den Städten und Plätzen ihres Amtsbezirks ernennen.

Diese Agenten können ohne Unterschied aus Angehörigen beider Länder oder dritter Staaten gewählt werden. Sie erhalten eine Bestallung von dem Konsul, welcher sie ernannt hat und dessen Weisungen sie unterstellt sind. Die in diesem Vertrage verabredeten Privilegien und Befreiungen stehen vorbehaltlich der in den Artikeln 2 und 3 vorgesehenen Ausnahmen auch ihnen zu.

Es wird besonders bemerkt, daß, wenn ein in einem der beiden Länder bestellter Konsularbeamter aus den Angehörigen dieses Landes erwählt wird, derselbe nach wie vor als Angehöriger des Staates betrachtet wird, dem er angehört, und daß er folgeweise den Gesetzen und Bestimmungen unterworfen bleibt, welche an seinem Amtssitze für die Landesangehörigen maßgebend sind; es soll jedoch dadurch die Ausübung seiner Amtsbefugnisse in keiner Weise gehindert, noch die Unverletzlichkeit der Konsulatsarchive gefährdet werden.

Artikel 8.

Die Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln oder Konsularagenten können in Ausübung der ihnen zuerteilten Amtsbefugnisse sich an die Behörden ihres Amtsbezirks wenden,

um gegen jede Verletzung der zwischen beiden Teilen bestehenden Verträge oder Vereinbarungen und gegen jede den Angehörigen des Staates, der sie ernannt hat, zur Beschwerde gereichende Beeinträchtigung Einspruch zu erheben. Wenn ihre Vorstellungen durch diese Behörden nicht berücksichtigt werden, so können sie, in Ermangelung eines diplomatischen Vertreters genannten Staates, sich an die Zentralregierung des Landes wenden, in welchem sie ihren Amtssitz haben.

Artikel 9.

Die Generalkonsuln, Konsuln und ihre Kanzler, sowie die Vizekonsuln und Konsularagenten haben das Recht, in ihrer Kanzlei sowohl als auch in der Wohnung der Beteiligten diejenigen Erklärungen aufzunehmen, welche die Reisenden, Handeltreibende und alle sonstigen Angehörigen des Staates, der sie ernannt hat, abzugeben haben.

Sie können außerdem, soweit sie nach den Gesetzen dieses Staates dazu ermächtigt sind, alle letztwilligen Verfügungen von Angehörigen des Staates, der sie ernannt hat, aufnehmen und beurkunden.

In gleicher Weise können sie alle anderen diese Angehörigen betreffenden Rechtshandlungen aufnehmen und beurkunden, sowie alle Rechtshandlungen, bei welchen neben solchen Angehörigen Angehörige oder sonstige Einwohner des Landes, in welchem sie ihren Amtssitz haben, beteiligt sind. Bezieht sich jedoch die Rechtshandlung auf eine Angelegenheit, welche in dem Staate ihres Amtssitzes zur Erledigung kommen soll, so sind die Konsularbeamten zur Aufnahme und Beurkundigung nur berechtigt, wenn die fragliche Handlung nach den Gesetzen dieses Staates zu dem Geschäftskreise der daselbst zur Aufnahme und Beurkundigung von Rechtshandlungen berufenen Beamten (in Deutschland der Notare) gehört. Auch muß die Handlung, falls sie die Bestellung einer Hypothek oder ein anderes Rechtsgeschäft hinsichtlich eines unbeweglichen Gegenstandes betrifft, welcher in dem Staate des Amtssitzes des Konsularbeamten belegen ist, in den durch die Gesetze dieses Staates vorgeschriebenen Formen und unter Beobachtung der sonstigen Bestimmungen dieser Gesetze abgefaßt werden.

Zur Aufnahme und Beurkundigung von Rechtshandlungen, an welchen ausschließlich Angehörige des Staates, in welchem

die Konsularbeamten ihren Amtssitz haben, oder eines dritten Staates beteiligt sind, sind diese Beamten nach Maßgabe der Gesetze des Staates, welcher sie ernannt hat, dann befugt, wenn die Rechtshandlungen in diesem Staate befindliche bewegliche oder unbewegliche Gegenstände oder Angelegenheiten betreffen, welche dort zur Erledigung kommen sollen.

Die Konsularbeamten können auch jede Art von Verhandlungen und Schriftstücken, welche von einer Behörde oder einem Beamten des Staates, der sie ernannt hat, ausgegangen sind, übersetzen und beglaubigen.

Alle vorerwähnten Urkunden, sowie die Abschriften, Auszüge oder Uebersetzungen solcher Urkunden sollen, wenn sie durch die gedachten Konsularbeamten vorschriftsmäßig beglaubigt und mit dem Amtssiegel der Konsularbehörde versehen sind, in jedem der beiden Staaten dieselbe Kraft und Geltung haben, als wenn sie vor einem Notar oder anderen öffentlichen oder gerichtlichen, in dem einem oder dem anderen der beiden Staaten zuständigen Beamten aufgenommen wären, mit der Maßgabe, daß sie dem Stempel, der Registrierung oder jeder anderen in dem Staate, in welchem sie zur Ausführung gelangen sollen, bestehenden Taxe oder Auflage unterworfen sind. Wenn gegen die Genauigkeit oder die Echtheit der Abschriften, Auszüge oder Uebersetzungen Zweifel erhoben werden, so soll die Konsularbehörde der zuständigen Landesbehörde auf Verlangen die Urschrift behufs Vergleichung zur Verfügung stellen.

Artikel 10.

Die diplomatischen Vertreter, die Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln des Deutschen Reichs in Serbien haben, soweit sie von ihrer Regierung dazu ermächtigt sind, das Recht, daselbst bürgerlich gültige Eheschließungen von Angehörigen des Deutschen Reichs nach Maßgabe der Gesetze des letzteren vorzunehmen.

Artikel 11.

Verstirbt ein Deutscher in Serbien oder ein Serbe in Deutschland an einem Orte, an welchem ein Generalkonsul, Konsul oder Vizekonsul der Nation des Verstorbenen seinen Amtssitz hat, oder wenigstens in der Nähe dieses Ortes, so soll die Ortsbehörde der Konsularbehörde hiervon unverzüglich

Nachricht geben. In gleicher Weise soll die Konsularbehörde, wenn sie zuerst von dem Todesfalle Kenntnis erhält, die Ortsbehörde mit Nachricht versehen.

Die Konsularbehörde soll das Recht haben, von Amtswegen oder auf Antrag der beteiligten Parteien alle Effekten, Mobilien und Papiere des Verstorbenen unter Siegel zu legen, indem sie zuvor von dieser Amtshandlung die zuständige Ortsbehörde benachrichtigt, welche derselben beiwohnen und ebenfalls ihre Siegel anlegen kann.

Die beiderseits angelegten Siegel dürfen ohne Mitwirkung der Ortsbehörde nicht abgenommen werden.

Sollte jedoch diese letztere auf eine von der Konsularbehörde an sie ergangene Einladung, der Abnahme der beiderseits angelegten Siegel beizuwohnen, innerhalb achtundvierzig Stunden, vom Empfange der Einladung an gerechnet, sich nicht eingefunden haben, so kann die Konsularbehörde allein zu der gedachten Amtshandlung schreiten.

Die Konsularbehörde soll nach Abnahme der Siegel ein Verzeichnis aller Habe und Effekten des Verstorbenen aufnehmen und zwar in Gegenwart der Ortsbehörde, wenn diese infolge der vorerwähnten Einladung jener Amtshandlung beigewohnt hatte.

Die Ortsbehörde soll den in ihrer Gegenwart aufgenommenen Protokollen ihre Unterschrift beifügen, ohne daß sie für ihre amtliche Mitwirkung bei diesen Amtshandlungen Gebühren irgend welcher Art beanspruchen kann.

Artikel 12.

Die zuständigen Landesbehörden sollen die in dem Lande gebräuchlichen oder durch die Gesetze desselben vorgeschriebenen Bekanntmachungen bezüglich der Eröffnung des Nachlasses und des Aufrufs der Erben oder Gläubiger erlassen und diese Bekanntmachungen der Konsularbehörde mitteilen, unbeschadet der Bekanntmachungen, welche in gleicher Weise von dieser etwa erlassen werden.

Artikel 13.

Die Konsularbehörde kann alle beweglichen Nachlaßgegenstände, welche dem Verderben ausgesetzt sind, und alle diejenigen, deren Aufbewahrung dem Nachlasse erhebliche Kosten verursachen würde, unter Beobachtung der durch die Gesetze

und Gebräuche des Landes ihres Amtssitzes vorgeschriebenen Formen öffentlich versteigern lassen.

Artikel 14.

Die Konsularbehörde hat die inventarisierten Effekten und Wertgegenstände, den Betrag der eingezogenen Forderungen und erhaltenen Einkünfte, sowie den Erlös aus dem etwa stattgehabten Verkauf von Nachlaßgegenständen als ein Depositum, welches den Landesgesetzen unterworfen bleibt, bis zum Ablauf einer Frist von sechs Monaten, von dem Tage der letzten Bekanntmachung, welche die Ortsbehörde hinsichtlich der Eröffnung des Nachlasses erlassen hat, an gerechnet, oder, falls von der Ortsbehörde keine Bekanntmachung erlassen worden ist, bis zum Ablauf einer Frist von acht Monaten, von dem Todestage an gerechnet, zu verwahren.

Die Konsularbehörde soll jedoch die Befugnis haben, die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung des Verstorbenen, den Lohn der Dienstboten, Mietszins, Gerichts- und Konsulatskosten und Kosten ähnlicher Art, sowie unbeschadet der Ansprüche sonstiger Gläubiger etwaige Ausgaben für den Unterhalt der Familie des Verstorbenen aus dem Erlös des Nachlasses sofort vorweg zu entnehmen.

Artikel 15.

Vorbehaltlich der Bestimmungen des vorhergehenden Artikels soll der Konsularbeamte das Recht haben, hinsichtlich des beweglichen oder unbeweglichen Nachlasses des Verstorbenen alle Sicherungsmaßregeln zu treffen, welche er im Interesse der Erben für zweckmäßig erachtet. Er kann denselben entweder persönlich oder durch von ihm erwählte und in seinem Namen handelnde Vertreter verwalten, und er soll das Recht haben, sich alle dem Verstorbenen zugehörigen Wertgegenstände, die sich in öffentlichen Kassen oder bei Privatpersonen in Verwahrung befinden sollten, ausliefern zu lassen.

Artikel 16.

Wenn während der im Artikel 14 erwähnten Frist über etwaige Ansprüche von Landesangehörigen oder Unterthanen einer dritten Macht gegen den Nachlaß Streit entstehen sollte, so steht die Entscheidung über diese Ansprüche, sofern sie nicht

auf einem Erbanspruche oder Vermächtnisse beruhen, ausschließlich den Landesgerichten zu.

Falls der Bestand des Nachlasses zur unverkürzten Bezahlung der Schulden nicht ausreichen sollte, sollen die Gläubiger, sofern die Gesetze des Landes dieses gestatten, bei der zuständigen Ortsbehörde die Eröffnung des Konkurses beantragen können. Nach erfolgter Konkurseröffnung sollen alle Schriftstücke, Effekten oder Werte der Nachlaßmasse der zuständigen Ortsbehörde oder den Verwaltern der Konkursmasse überliefert werden, wobei die Konsularbehörde mit der Wahrnehmung der Interessen ihrer Landesangehörigen und insbesondere der Vertretung derjenigen, welche abwesend, minderjährig oder sonst zur eigenen Vertretung unfähig sind, betraut bleibt.

Artikel 17.

Mit Ablauf der im Artikel 14 festgesetzten Frist soll, wenn keine Forderung gegen den Nachlaß vorliegt, die Konsularbehörde, nachdem alle dem Nachlasse zur Last fallenden Kosten und Rechnungen nach Maßgabe der Landesgesetze berichtigt worden sind, endgültig in den Besitz des Nachlasses gelangen, welchen sie liquidieren und den Berechtigten überweisen soll, ohne daß sie anderweit, als ihrer eigenen Regierung Rechnung abzulegen hat.

Artikel 18.

In allen Fragen, zu denen die Eröffnung, die Verwaltung und die Liquidierung der Nachlässe von Angehörigen eines der beiden Staaten in dem anderen Staate Anlaß geben können, vertreten die betreffenden Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln die Erben von Rechtswegen und sind amtlich als die Bevollmächtigten derselben anzuerkennen, ohne daß sie verpflichtet wären, ihren Auftrag durch eine besondere Urkunde nachzuweisen.

Sie sollen demgemäß in Person oder durch Vertreter, welche sie aus den landesgesetzlich dazu befugten Personen erwählt haben, vor den zuständigen Behörden auftreten können, um in jeder sich auf den Nachlaß beziehenden Angelegenheit die Interessen der Erben wahrzunehmen, indem sie deren Rechte geltend machen oder sich auf die gegen dieselben erhobenen Ansprüche einlassen.

Sie sind doch verpflichtet, zur Kenntnis der Testamentsvollstrecker, wenn solche vorhanden sind, oder der gegenwärtigen oder vorschriftsmäßig vertretenen Erben jeden Anspruch zu bringen, welcher bei ihnen gegen die Nachlaßmasse erhoben sein sollte, damit die Vollstrecker oder die Erben ihre etwaigen Einreden dagegen erheben können.

Sie sollen gleichfalls die Vormundschaft oder Kuratel über die Angehörigen des Staates, der sie ernannt hat, für alles auf die Nachlaßregelung Bezügliche in Gemäßheit der Gesetze dieses Staates einleiten können.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß die Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln, da sie als Bevollmächtigte ihrer Landesangehörigen betrachtet werden, niemals wegen irgend einer die Succession betreffenden Angelegenheit persönlich gerichtlich in Anspruch genommen werden dürfen.

Artikel 19.

Das Erbrecht, sowie die Teilung des Nachlasses des Verstorbenen richten sich nach den Gesetzen seines Landes.

Alle Ansprüche, welche sich auf Erbrecht und Nachlaßteilung beziehen, sollen durch die Gerichtshöfe oder zuständigen Behörden desselben Landes entschieden werden und in Gemäßheit der Gesetze dieses Landes.

Artikel 20.

Wenn ein Deutscher in Serbien oder ein Serbe in Deutschland an einem Orte verstirbt, wo eine Konsularbehörde seines Staates nicht vorhanden ist, so hat die zuständige Ortsbehörde nach Maßgabe der Landesgesetze zur Anlegung der Siegel und zur Verzeichnung des Nachlasses zu schreiten. Beglaubigte Abschriften der darüber aufgenommenen Verhandlungen sind nebst der Todesurkunde und den die Staatsangehörigkeit des Verstorbenen darthuenden Schriftstücken binnen kürzester Frist der dem Nachlaßorte nächsten Konsularbehörde zu übersenden.

Die zuständige Ortsbehörde soll hinsichtlich des Nachlasses des Verstorbenen alle durch die Landesgesetze vorgeschriebenen Maßregeln treffen, und der Bestand des Nachlasses ist in möglichst kurzer Frist nach Ablauf der im Artikel 14 bestimmten Frist der gedachten Konsularbehörde zu übermitteln.

Es versteht sich von selbst, daß von dem Augenblicke an, wo der zuständige Konsularbeamte erschienen sein oder einen Vertreter an Ort und Stelle geschickt haben sollte, die Ortsbehörde, welche etwa eingeschritten ist, sich nach den in den vorstehenden Artikeln enthaltenen Vorschriften zu richten haben wird.

Artikel 21.

Erscheint ein Angehöriger eines der beiden Staaten an einem im Gebiete des anderen Staates eröffneten Nachlasse beteiligt, so soll, auch wenn der Erblasser Angehöriger des ersteren Staates war, die Ortsbehörde die nächste Konsularbehörde von der Eröffnung des Nachlasses unverzüglich in Kenntnis setzen.

Artikel 22.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages sollen in gleicher Weise auf den Nachlaß eines Angehörigen eines der beiden Staaten Anwendung finden, der, außerhalb des Gebiets des anderen Staates verstorben, dort bewegliches oder unbewegliches Vermögen hinterlassen haben sollte.

Artikel 23.

Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten sind ausschließlich beauftragt mit der Inventarisierung und den anderen zur Erhaltung und Liquidierung erforderlichen Amtshandlungen bei dem Nachlasse jedes Reisenden, welcher in dem Staate des Amtssitzes des gedachten Beamten gestorben ist und bei seinem Ableben dem anderen Staate angehörte.

Artikel 24.

Die Generalkonsuln, Konsuln und ihre Kanzler oder Sekretäre, sowie die Vizekonsuln und Konsularagenten sollen in beiden Staaten aller Befreiungen, Vorrechte, Immunitäten und Privilegien teilhaftig sein, welche den Beamten gleichen Grades der meistbegünstigsten Nation zustehen.

Artikel 25.

Seine Majestät der deutsche Kaiser, König von Preußen, verzichtet auf die Ausübung der Vorrechte und Befreiungen, welche bisher den Angehörigen des Deutschen Reichs auf Grund der mit dem Ottomanischen Reich bestehenden Kapitulationen und in Gemäßheit des Artikels 37 des Berliner Vertrages vom 13. Juli 1878 in Serbien zustanden.

Die erwähnten Kapitulationen bleiben jedoch auch fernerhin hinsichtlich aller gerichtlichen Angelegenheiten in Anwendung, welche sich auf die Verhältnisse von Angehörigen des Deutschen Reichs zu Angehörigen solcher Mächte beziehen, die auf die ihnen nach den Kapitulationen zukommenden Vorrechte und Befreiungen nicht verzichten, mit Ausnahme des Falles, daß diese gerichtlichen Angelegenheiten in Serbien gelegene unbewegliche Güter betreffen.

Ueber die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher und Erledigung von Requisitionen in Strafsachen wird zwischen den hohen vertragschließenden Teilen eine besondere Vereinbarung getroffen werden. Bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung sollen dem Deutschen Reich in Serbien dieselben Rechte und Begünstigungen, welche seitens Serbiens einem anderen Staate durch derartige Vereinbarungen eingeräumt sind, oder in Zukunft eingeräumt werden, insoweit zustehen, als seitens des Deutschen Reichs im einzelnen Falle für gleichartige Fälle die Gegenseitigkeit an Serbien zugesichert wird.

Diejenigen zur Zeit in Serbien unter deutschem Schutze stehenden Personen, welche nicht Angehörige des Deutschen Reichs sind, sollen für ihre Lebenszeit in allen Beziehungen dieselben Rechte genießen, wie die Reichsangehörigen. Ein Verzeichnis dieser Personen wird der serbischen Regierung deutscherseits mitgeteilt werden.

Artikel 26.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationen sollen in Berlin so bald als möglich ausgewechselt werden.

Derselbe soll einen Monat nach der Auswechselung der Ratifikationen in Kraft treten und zehn Jahre, vom Tage des Inkrafttretens an gerechnet, in Wirksamkeit bleiben.

Wenn ein Jahr vor Ablauf dieses Zeitraums keiner der hohen vertragschließenden Teile dem anderen durch eine amtliche Erklärung seine Absicht kund giebt, die Wirksamkeit dieses Vertrages aufhören zu lassen, so soll derselbe bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab in Geltung bleiben, an welchem der eine oder der andere der hohen vertragschließenden Teile denselben gekündigt haben wird.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 6. Januar 1883.

(L. S.) Graf von Hatzfeldt.

(L. S.) M. A. Petronievitsch. (L. S.) Wuk. J. Petrowitch.

(L. S.) Wutschko D. Stojanovits.

XVI. Spanien.

(Siehe auch Ziffer 44 Nr. 5 Absch. A I.)

---

1. Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Spanien.

(R.=G.=Bl. 1878 S. 213.)

p. p. Artikel 1.

Die hohen vertragenden Teile verpflichten sich durch gegenwärtigen Vertrag, sich einander in allen nach den Bestimmungen desselben zulässigen Fällen diejenigen Personen auszuliefern, welche wegen einer der nachstehend aufgezählten strafbaren, im Gebiete des ersuchenden Staates begangenen und daselbst strafbaren Handlungen, sei es als Thäter oder Teilnehmer, verurteilt oder in Anklagestand versetzt, oder zur gerichtlichen Untersuchung gezogen worden sind und im Gebiete des anderen Teiles sich aufhalten, nämlich:

1. wegen Totschlages, Mordes, Giftmordes, Elternmordes und Kindesmordes;
2. wegen vorsätzlicher Abtreibung der Leibesfrucht;
3. wegen Aussetzung eines Kindes unter sieben Jahren oder vorsätzlicher Verlassung eines solchen in hülfloser Lage;
4. wegen Raubes, Verheimlichung, Entführung, Unterdrückung, Verwechselung oder Unterschiebung eines Kindes;
5. wegen Entführung einer minderjährigen Person;

6. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Beraubung der persönlichen Freiheit eines Menschen, insofern sich eine Privatperson derselben schuldig macht;
7. wegen Eindringens in eine fremde Wohnung, insofern sich eine Privatperson derselben schuldig macht und die Handlung nach der Gesetzgebung beider Teile strafbar ist;
8. wegen Bedrohung mit Begehung eines Verbrechens;
9. wegen unbefugter Bildung einer Bande in der Absicht, Personen oder Eigentum anzugreifen;
10. wegen mehrfacher Ehe;
11. wegen Notzucht;
12. wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Gewalt oder unter Drohungen in den durch die Gesetzgebung beider Teile mit Strafe bedrohten Fällen;
13. wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit oder ohne Gewalt oder Drohungen an einer Person des einen oder anderen Geschlechts unter vierzehn oder unter zwölf Jahren, je nachdem auf die verfolgte That die in dem Gebiete des einen oder des anderen der vertragenden Teile geltenden strafgesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden, sowie wegen Verleitung solcher Personen zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen;
14. wegen gewohnheitsmäßiger Kuppelei mit minderjährigen Personen des einen oder anderen Geschlechts;
15. wegen vorsätzlicher Mißhandlung oder Verletzung eines Menschen, welche eine voraussichtlich unheilbare Krankheit oder dauernde Arbeitsunfähigkeit oder den Verlust des unbeschränkten Gebrauchs eines Organs, eine schwere Verstümmelung oder den Tod, ohne den Vorsatz zu töten, zur Folge gehabt hat;
16. wegen Raubes und Diebstahls;
17. wegen Unterschlagung, Untreue und Erpressung in den Fällen, in welchen diese Handlungen von der Gesetzgebung beider vertragenden Teile mit Strafe bedroht sind;
18. wegen Betruges in denjenigen Fällen, in welchen derselbe nach der Gesetzgebung beider Teile als Verbrechen oder Vergehen strafbar ist;

19. wegen betrüglichen Bankerotts und betrüglicher Benachteiligung einer Konkursmasse;
20. wegen Meineides;
21. wegen falschen Zeugnisses und wegen falschen Gutachtens eines Sachverständigen oder Dolmetschers in den Fällen, in welchen diese Handlungen von der Gesetzgebung beider Teile mit Strafe bedroht sind;
22. wegen Verleitung eines Zeugen, Sachverständigen oder Dolmetschers zum Meineide;
23. wegen Fälschung von Urkunden oder telegraphischen Depeschen in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, jemanden zu schaden, sowie wegen wissentlichen Gebrauchs falscher oder gefälschter Urkunden oder telegraphischer Depeschen in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, jemanden zu schaden;
24. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Beschädigung, Vernichtung oder Unterdrückung einer öffentlichen oder Privaturkunde, begangen in der Absicht, einem anderen zu schaden;
25. wegen Fälschung oder Verfälschung von Stempeln, Stempelzeichen, Marken oder Siegeln, in der Absicht, sie als echte zu verwenden, und wegen wissentlichen Gebrauchs falscher oder gefälschter Stempel, Stempelzeichen, Marken oder Siegel;
26. wegen Falschmünzerei, nämlich wegen Nachmachens und Veränderns von Metall- und Papiergeld, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens von nachgemachtem oder verfälschtem Metall- oder Papiergeld;
27. wegen Nachmachens und Verfälschens von Bankbillets und anderen vom Staate oder unter Autorität des Staates von Korporationen, Gesellschaften oder Privatpersonen ausgegebenen Schuldverschreibungen und sonstigen Wertpapieren, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens solcher nachgemachten oder gefälschten Bankbillets, Schuldverschreibungen und anderer Wertpapiere;
28. wegen vorsätzlicher Brandstiftung;
29. wegen Unterschlagung und Erpressung seitens öffentlicher Beamten;

30. wegen Bestechung öffentlicher Beamten zum Zweck einer Verletzung ihrer Amtspflicht;
31. wegen folgender strafbarer Handlungen der Schiffsführer und Schiffsmannschaften auf Seeschiffen:
    a) vorsätzliche und rechtswidrige Zerstörung eines Schiffes;
    b) vorsätzlich bewirkte Strandung eines Schiffes;
    c) Widerstand mit Thätlichkeiten gegen den Schiffsführer, wenn dieser Widerstand von mehreren Schiffsleuten auf Verabredung gemeinschaftlich geleistet ist;
32. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger gänzlicher oder teilweiser Zerstörung von Eisenbahnen, Dampfmaschinen oder Telegraphenanstalten;

    wegen vorsätzlicher Störung eines Eisenbahnzuges auf der Fahrbahn durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen, durch Verrückung von Schienen oder ihrer Unterlagen, durch Wegnahme von Weichen oder Bolzen oder durch Bereitung von Hindernissen anderer Art, welche dazu geeignet sind, den Zug aufzuhalten oder aus den Schienen zu bringen;
33. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Zerstörung oder Beschädigung von Gräbern, öffentlichen Denkmälern oder öffentlich ausgestellten Kunstgegenständen, von baulichen Anlagen, Lebensmitteln, Waren oder anderen beweglichen Sachen, von Feldfrüchten, Pflanzen aller Art, Bäumen oder Pfropfreisern, von landwirtschaftlichen Gerätschaften, von Haus- oder anderen Tieren, — in denjenigen Fällen, in welchen diese Handlungen nach der Gesetzgebung beider vertragenden Teile als Verbrechen oder Vergehen strafbar sind;
34. wegen Verhehlung von Sachen, welche durch eines der im gegenwärtigen Vertrage vorgesehenen Verbrechen oder Vergehen erlangt worden sind, wofern diese Handlung nach der Gesetzgebung der beiden vertragschließenden Teile strafbar ist.

Es kann indessen, wenn das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen ein Antrag auf Auslieferung gestellt wird, außerhalb des Gebietes des ersuchenden Teils begangen worden ist, diesem Antrage alsdann stattgegeben werden, wenn nach der

Gesetzgebung des ersuchten Staates wegen derselben, außerhalb seines Gebietes begangenen Handlungen eine gerichtliche Verfolgung statthaft ist.

Artikel 2.

Die Auslieferung kann auch wegen Versuches einer der im Artikel 1 aufgeführten strafbaren Handlungen stattfinden, wenn der Versuch derselben nach der Gesetzgebung der beiden vertragenden Teile mit Strafe bedroht ist.

Artikel 3.

Kein Deutscher wird von seiten der Regierungen des Deutschen Reiches an die spanische Regierung und von seiten dieser kein Spanier an eine Regierung des Deutschen Reiches ausgeliefert werden.

Ist die reklamierte Person weder ein Deutscher noch ein Spanier, so kann der Staat, an welchen der Auslieferungsantrag gerichtet wird, von dem gestellten Antrage diejenige Regierung, welcher der Verfolgte angehört, in Kenntnis setzen, und wenn diese Regierung ihrerseits den Angeschuldigten beansprucht, um ihn vor ihre Gerichte zu stellen, so kann diejenige Regierung, an welche der Auslieferungsantrag gerichtet ist, den Angeschuldigten nach ihrer Wahl der einen oder der anderen Regierung ausliefern.

Artikel 4.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die von einer Regierung des Deutschen Reiches reklamierte Person in Spanien, die seitens der spanischen Regierung reklamierte Person in einem der Staaten des Deutschen Reiches wegen derselben strafbaren Handlung, wegen deren die Auslieferung beantragt wird, in Untersuchung gewesen und außer Verfolgung gesetzt worden, oder sich noch in Untersuchung befindet oder bereits bestraft worden ist.

Wenn die von einer Regierung des Deutschen Reiches reklamierte Person in Spanien, oder wenn die seitens der spanischen Regierung reklamierte Person in einem der Staaten des Deutschen Reiches wegen einer anderen strafbaren Handlung in Untersuchung ist, so soll ihre Auslieferung bis

zur Beendigung dieser Untersuchung und vollendeter Vollstreckung der etwa gegen sie erkannten Strafe aufgeschoben werden.

Artikel 5.

Wenn eine reklamierte Person Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen eingegangen ist, an deren Erfüllung sie durch die Auslieferung verhindert wird, so soll dieselbe dennoch ausgeliefert werden, und es bleibt dem dadurch beeinträchtigten Teile überlassen, seine Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

Artikel 6.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden auf solche Personen, die sich irgend eines politischen Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht haben, keine Anwendung. Die Person, welche wegen eines der in Artikel 1 und 2 aufgeführten gemeinen Verbrechen oder Vergehen ausgeliefert worden ist, darf demgemäß in demjenigen Staate, an welchen die Auslieferung erfolgt ist, in keinem Falle wegen eines von ihr vor der Auslieferung verübten politischen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen einer Handlung, welche mit einem solchen politischen Verbrechen oder Vergehen im Zusammenhang steht, noch wegen eines Verbrechens oder Vergehens, welches in dem gegenwärtigen Vertrage nicht vorgesehen ist, zur Untersuchung gezogen und bestraft werden; es sei denn, daß dieselbe, nachdem sie wegen des Verbrechens oder Vergehens, welches zur Auslieferung Anlaß gegeben hat, bestraft oder endgültig freigesprochen ist, während dreier Monate im Lande bleibt oder nach Verlassen desselben wieder in dasselbe zurückkehrt.

Der Angriff gegen das Oberhaupt einer fremden Regierung oder gegen Mitglieder seiner Familie soll weder als politisches Vergehen, noch als mit einem solchen im Zusammenhang stehend angesehen werden, wenn dieser Angriff den Thatbestand des Totschlags, Mordes oder Giftmordes bildet.

Artikel 7.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn nach den Gesetzen desjenigen Staates, in welchem der Verfolgte zur Zeit, wo die Auslieferung beantragt wird, sich aufhält, Verjährung der strafgerichtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe eingetreten ist.

Artikel 8.

Die Auslieferung eines der in Artikel 1 und 2 aufgeführten strafbaren Handlungen Beschuldigten soll bewilligt werden auf Grund eines verurteilenden Erkenntnisses oder auf Grund eines förmlichen Beschlusses des zuständigen Gerichts auf Versetzung in den Anklagestand oder Eröffnung des Hauptverfahrens, oder auch auf Grund eines Haftbefehls oder eines anderen von der zuständigen Behörde erlassenen Dokuments, welches die gleiche Geltung hat und worin der Thatbestand sowie die darauf anwendbare strafgesetzliche Bestimmung genau anzugeben ist, — insofern diese Schriftstücke in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift und zwar in denjenigen Formen beigebracht sind, welche die Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Staates vorschreibt.

Die Anträge auf Auslieferung erfolgen im diplomatischen Wege. Der Schriftwechsel und die Verhandlungen können jedoch je nach den Umständen des einzelnen Falles unmittelbar zwischen der bei der Auslieferung beteiligten Regierung des Deutschen Reiches und der spanischen Regierung stattfinden.

Artikel 9.

Der wegen einer der in Artikel 1 und 2 aufgezählten strafbaren Handlungen Verfolgte darf in dringenden Fällen auf Grund einer amtlichen Mitteilung der zuständigen Behörde des die Auslieferung betreibenden Staates vorläufig festgenommen werden.

In diesem Falle wird der vorläufig Festgenommene wieder auf freien Fuß gesetzt werden, wenn nicht binnen zweier Monate nach seiner Verhaftung der Auslieferungsantrag gemäß dem Artikel 8 des gegenwärtigen Vertrages gestellt worden ist.

Artikel 10.

Alle in Beschlag genommenen Gegenstände, welche sich zur Zeit der Festnahme im Besitze des Auszuliefernden befinden, sollen, wenn die zuständige Behörde des um die Auslieferung ersuchten Staates die Ausantwortung derselben angeordnet hat, dem ersuchenden Staate mit übergeben werden, und es soll sich diese Ueberlieferung nicht blos auf die entfremdeten Gegenstände, sondern auf alles erstrecken, was zum Beweise der strafbaren Handlung dienen könnte.

Jedoch werden die Rechte dritter Personen an den oben erwähnten Gegenständen vorbehalten, und es sollen ihnen dieselben nach dem Schlusse des gerichtlichen Verfahrens kostenfrei zurückgegeben werden.

Artikel 11.

Die vertragenden Teile gestatten ausdrücklich die Auslieferung mittelst Durchführung Auszuliefernder durch ihr Landesgebiet auf Grund einfacher Beibringung eines der im Artikel 8 dieses Vertrages näher bezeichneten gerichtlichen Dokumente, in Urschrift oder beglaubigter Abschrift, vorausgesetzt, daß die strafbare Handlung, wegen welcher die Auslieferung beantragt wird, in dem gegenwärtigen Vertrage inbegriffen ist und nicht unter die Bestimmungen der vorangehenden Artikel 6 und 7 fällt.

Artikel 12.

Die vertragenden Teile verzichten darauf, die Erstattung derjenigen Kosten zu verlangen, welche ihnen aus der Festnahme und dem Unterhalte des Auszuliefernden und seinem Transporte bis zur Grenze erwachsen, willigen vielmehr gegenseitig darin, diese Kosten selbst zu tragen.

Artikel 13.

Wenn in einem Strafverfahren wegen Handlungen, welche nicht zu den politischen Verbrechen und Vergehen gehören, einer der vertragenden Teile die Vernehmung von Zeugen, welche sich im Gebiete des anderen Teils aufhalten, oder irgend eine andere Untersuchungshandlung für notwendig erachten sollte, so wird ein entsprechendes Ersuchschreiben auf diplomatischem Wege mitgeteilt und demselben nach Maßgabe der Gesetzgebung des Landes, wo der Zeuge vernommen oder der Akt vorgenommen werden soll, Folge gegeben werden. Die Ausführung des Antrags kann verweigert werden, wenn die Untersuchung eine Handlung zum Gegenstande hat, welche nach den Gesetzen des Staates, an welchen das Ersuchschreiben gerichtet ist, nicht strafbar ist, oder wenn es sich um rein fiskalische Vergehen handelt.

Die vertragenden Teile verzichten gegenseitig auf alle Ersatzansprüche wegen der aus der Ausführung der Requisition entspringenden Kosten, sofern es sich nicht um Gutachten in

Straf- oder Handelssachen oder Sachen der gerichtlichen Medizin handelt, welche mehrere Termine erfordern.

Artikel 14.

Wenn in einer Strafsache, welche nichtpolitische Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstande hat, das persönliche Erscheinen eines Zeugen notwendig ist, so wird die Regierung des Landes, in welchem der Zeuge sich aufhält, ihn auffordern, der an ihn ergehenden Ladung Folge zu leisten. In diesem Falle werden ihm die Kosten der Reise, welche von seinem derzeitigen Aufenthaltsorte zu berechnen sind, sowie die Kosten des Aufenthaltes nach den Tarifsätzen und den Reglements des Landes bewilligt, wo die Vernehmung stattfinden soll; auch kann dem Zeugen auf seinen Antrag durch die Behörden seines Wohnorts der Gesamtbetrag oder ein Teil der Reisekosten vorgeschossen werden; diese Kosten werden demnächst von der bei der Vernehmung interessierten Regierung zurückerstattet.

Im keinem Falle darf ein Zeuge, welcher infolge der in dem einen Lande an ihn ergangenen Vorladung freiwillig vor den Richtern des anderen Landes erscheint, daselbst wegen früherer strafbarer Handlungen oder Verurteilungen oder unter dem Vorwande der Mitschuld an den Handlungen, welche den Gegenstand der Untersuchung, in welcher er als Zeuge erscheinen soll, bilden, zur Untersuchung gezogen oder in Haft genommen werden. Hierbei kommt es auf die Staatsangehörigkeit des Zeugen nicht an.

Artikel 15.

Wenn in einer Strafsache, welche nichtpolitische Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstande hat, die Mitteilung von Beweisstücken oder von Urkunden, die in den Händen der Behörden des anderen Landes sind, für notwendig oder nützlich erachtet wird, so soll deshalb das Ersuchen auf diplomatischem Wege gestellt, und demselben, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, stattgegeben werden, dies jedoch nur unter der Bedingung, daß die Beweisstücke und Urkunden zurückgesandt werden.

Die vertragenden Teile verzichten gegenseitig auf Ersatz der Kosten, welche aus der Ausantwortung und Rücksendung der Beweisstücke und Urkunden bis zur Grenze entstehen.

Artikel 16.

Die vertragenden Teile machen sich verbindlich, sich gegenseitig die Straferkenntnisse wegen Verbrechen und Vergehen jeder Art mitzuteilen, welche von den Gerichten des einen Landes gegen Angehörige des anderen Landes ergehen. Diese Mitteilung wird auf diplomatischem Wege erfolgen und zwar durch vollständige oder auszugsweise Uebersendung des ergangenen und rechtskräftig gewordenen Urteils an die Regierung desjenigen Staates, welchem der Verurteilte angehört.

Artikel 17.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages sollen für die auswärtigen Besitzungen Spaniens mit der Maßgabe Anwendung finden, daß für dieselben die im letzten Absatze des Artikel 9 vorgesehene Frist statt zwei, drei Monate beträgt.

Artikel 18.

Der gegenwärtige Vertrag soll zehn Tage nach seiner in Gemäßheit der durch die Gesetzgebung der vertragenden Teile vorgeschriebenen Formen erfolgten Veröffentlichung in Kraft treten. Von diesem Zeitpunkte ab verlieren die früher zwischen Staaten des Deutschen Reichs und Spanien abgeschlossenen Auslieferungsverträge ihre Gültigkeit.

Der gegenwärtige Vertrag kann von jedem der beiden vertragenden Teile aufgekündigt werden, bleibt jedoch nach erfolgter Aufkündigung noch sechs Monate lang in Kraft.

Derselbe wird ratifiziert und die Ratifikationen werden binnen möglichst kurzer Frist in Berlin ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und mit dem Abdruck ihrer Petschafte versehen.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift zu Berlin, den zweiten Mai 1878.

(L. S.) von Bülow.

(L. S.) El Conde de Benomar.

XVII. Transvaal.

(Siehe Ziffer 45 Nr. 5 Abschnitt A I.)

XVIII. Uruguay.

(Siehe auch Ziffer 46 Nr. 5 Abschn. A I.)

1. Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem orientalischen Freistaat Uruguay.

(R.-Gef.-Bl. 1883, S. 287).

pp. Artikel 1.

Die hohen vertragenden Teile verpflichten sich durch gegenwärtigen Vertrag, sich einander in allen nach den Bestimmungen desselben zulässigen Fällen diejenigen Personen auszuliefern, welche wegen einer der nachstehend aufgezählten, strafbaren, im Gebiete des ersuchenden Teiles begangenen, und daselbst strafbaren Handlungen, sei es als Thäter oder Teilnehmer, verurteilt oder in Anklagestand versetzt oder zur gerichtlichen Untersuchung gezogen worden sind, und im Gebiete des anderen Teils sich aufhalten, nämlich:

1. wegen Totschlages, Mordes, Giftmordes, Elternmordes und Kindesmordes;
2. wegen vorsätzlicher Abtreibung der Leibesfrucht;
3. wegen Aussetzung eines Kindes unter sieben Jahren oder vorsätzlicher Verlassung eines solchen in hülfloser Lage;
4. wegen Raubes, Verheimlichung, Entführung, Unterdrückung, Verwechselung oder Unterschiebung eines Kindes;
5. wegen Entführung einer minderjährigen Person;

6. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Beraubung der persönlichen Freiheit eines Menschen, insofern sich eine Privatperson derselben schuldig macht;
7. wegen Eindringens in eine fremde Wohnung, insofern sich eine Privatperson desselben schuldig macht und die Handlung nach der Gesetzgebung beider Teile strafbar ist;
8. wegen Bedrohung und Begehung eines Verbrechens;
9. wegen unbefugter Bildung einer Bande, in der Absicht, Personen oder Eigentum anzugreifen;
10. wegen mehrfacher Ehe;
11. wegen Notzucht;
12. wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Gewalt oder unter Drohungen in den von der Gesetzgebung beider Teile mit Strafe bedrohten Fällen;
13. wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit oder ohne Gewalt oder Drohungen an einer Person des einen oder anderen Geschlechts unter vierzehn oder unter zwölf Jahren, je nachdem auf die verfolgte That die in dem Gebiete des einen oder des anderen der vertragenden Teile geltenden strafgesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden, sowie wegen Verleitung solcher Personen zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen;
14. wegen gewohnheitsmäßiger Kuppelei mit minderjährigen Personen des einen oder anderen Geschlechts;
15. wegen vorsätzlicher Mißhandlung oder Verletzung eines Menschen, welche eine voraussichtlich unheilbare Krankheit oder dauernde Arbeitsunfähigkeit oder den Verlust des unumschränkten Gebrauchs eines Organs, eine schwere Verstümmelung oder den Tod, ohne den Vorsatz zu töten, zur Folge gehabt hat;
16. wegen Raubes und Diebstahls;
17. wegen Unterschlagung, Untreue und Erpressung in den Fällen, in welchen diese Handlungen von der Gesetzgebung beider vertragenden Teile mit Strafe bedroht sind;
18. wegen Betruges in denjenigen Fällen, in welchen derselbe nach der Gesetzgebung beider Teile als Verbrechen oder Vergehen strafbar ist;

19. wegen betrüglichen Bankerotts und betrüglicher Benachteiligung einer Konkursmasse;
20. wegen Meineides;
21. wegen falschen Zeugnisses und wegen falschen Gutachtens eines Sachverständigen oder Dolmetschers in den Fällen, in welchen diese Handlungen von der Gesetzgebung beider Teile mit Strafe bedroht sind;
22. wegen Verleitung eines Zeugen, Sachverständigen oder Dolmetschers zum Meineide;
23. wegen Fälschung von Urkunden oder telegraphischen Depeschen in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, jemanden zu schaden, sowie wegen wissentlichen Gebrauchs falscher oder gefälschter Urkunden und telegraphischer Depeschen in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, jemanden zu schaden;
24. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Beschädigung, Vernichtung oder Unterdrückung einer öffentlichen oder Privaturkunde, begangen in der Absicht, einem andern zu schaden;
25. wegen Fälschung oder Verfälschung von Stempeln, Stempelzeichen, Marken oder Siegeln in der Absicht, sie als echte zu verwenden, und wegen wissentlichen Gebrauchs falscher oder gefälschter Stempel, Stempelzeichen, Marken oder Siegel;
26. wegen Falschmünzerei, nämlich wegen Nachmachens und Veränderns von Metall- und Papiergeld, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens von nachgemachtem oder verfälschtem Metall- oder Papiergeld;
27. wegen Nachmachens und Verfälschens von Bankbillets und andern vom Staate oder unter Autorität des Staates von Korporationen, Gesellschaften oder Privatpersonen ausgegebenen Schuldverschreibungen und sonstigen Wertpapieren, sowie wegen wissentlichen Ausgebens und Inumlaufsetzens solcher nachgemachten oder gefälschten Bankbillets, Schuldverschreibungen und anderer Wertpapiere;
28. wegen vorsätzlicher Brandstiftung;
29. wegen Unterschlagung und Erpressung seitens öffentlicher Beamten;

30. wegen Bestechung öffentlicher Beamten zum Zweck einer Verletzung ihrer Amtspflicht;
31. wegen folgender strafbarer Handlungen der Schiffsführer und Schiffsmannschaften auf Seeschiffen:
    a) vorsätzliche und rechtswidrige Zerstörung eines Schiffes,
    b) vorsätzlich bewirkte Strandung eines Schiffes;
    c) Widerstand mit Thätlichkeiten gegen den Schiffsführer, wenn dieser Widerstand von mehreren Schiffsleuten auf Verabredung gemeinschaftlich geleistet ist;
32. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger gänzlicher oder teilweiser Zerstörung von Eisenbahnen, Dampfmaschinen oder Telegraphenanstalten;

    wegen vorsätzlicher Störung eines Eisenbahnzuges auf der Fahrbahn durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen, durch Verrückung von Schienen oder ihrer Unterlagen, durch Wegnahme von Weichen oder Bolzen, oder durch Bereitung von Hindernissen anderer Art, welche dazu geeignet sind, den Zug aufzuhalten oder aus den Schienen zu bringen;
33. wegen vorsätzlicher und rechtswidriger Zerstörung oder Beschädigung von Gräbern, öffentlichen Denkmälern oder öffentlich ausgestellten Kunstgegenständen, von baulichen Anlagen, Lebensmitteln, Waren oder anderen beweglichen Sachen, von Feldfrüchten, Pflanzen aller Art, Bäumen oder Propfreisern, von landwirtschaftlichen Gerätschaften, von Haus- oder anderen Tieren, — in denjenigen Fällen, in welchen diese Handlungen nach der Gesetzgebung beider vertragenden Teile als Verbrechen oder Vergehen strafbar sind;
34. wegen Verhehlung von Sachen, welche durch eines der im gegenwärtigen Vertrage vorgesehenen Verbrechen oder Vergehen erlangt worden sind, wofern diese Handlung nach der Gesetzgebung der beiden vertragschließenden Teile strafbar ist.

Es kann indessen, wenn das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen ein Antrag auf Auslieferung gestellt wird, außerhalb des Gebietes des ersuchenden Teils begangen worden ist, diesem

Artikel 8.*)

Die Auslieferung eines der in Artikel 1 und 2 aufgeführten strafbaren Handlungen Beschuldigten soll bewilligt werden auf Grund eines verurteilenden Erkenntnisses oder auf Grund eines förmlichen Beschlusses des zuständigen Gerichts auf Versetzung in den Anklagestand oder Eröffnung des Hauptverfahrens, oder auch auf Grund eines Haftbefehls oder eines anderen von der zuständigen Behörde erlassenen Dokumentes, welches die gleiche Geltung hat und worin der Thatbestand, sowie die darauf anwendbare strafgesetzliche Bestimmung genau angegeben ist, insofern diese Schriftstücke in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift und zwar in denjenigen Formen beigebracht sind, welche die Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Staates vorschreibt.

Auch sollen, sofern dies möglich ist, das Signalement der reklamierten Person und alle anderen zur Feststellung ihrer Indentität geeigneten Angaben beigebracht werden.

Die Auslieferung erfolgt infolge von Anträgen, welche in diplomatischem oder konsularischem Wege bei der Regierung desjenigen vertragenden Teiles oder Landes, von welchem die Auslieferung erfolgen soll, gestellt sind.

Artikel 9.

In dringenden Fällen und insbesondere, wenn Gefahr der Flucht vorhanden ist, kann jede der respektiven Regierungen unter Berufung auf das Vorhandensein eines verurteilenden Erkenntnisses oder eines Haftbefehls oder irgend eines anderen von der zuständigen Behörde erlassenen Dokuments, welches die gleiche Geltung hat, in kürzester Weise, selbst auf telegraphischem Wege, die Verhaftung des Verbrechers beantragen und erwirken, unter der Bedingung, daß innerhalb neunzig Tagen das Dokument, auf dessen Vorhandensein man sich berufen hat, beigebracht wird. Wird diese Bedingung innerhalb der genannten Frist nicht erfüllt, so wird der Gefangene freigelassen werden.

Artikel 10.

Alle in Beschlag genommenen Gegenstände, welche sich zur Zeit der Festnahme im Besitz des Auszuliefernden befinden,

---

*) Siehe Ziffer 46 Nr. 5 Absch. A I.

sollen, wenn die zuständige Behörde des um die Auslieferung ersuchten Staates die Ausantwortung derselben angeordnet hat, dem ersuchten Staate mitübergeben werden, und es soll sich diese Ueberlieferung nicht blos auf die entfremdeten Gegenstände, sondern auf alles erstrecken, was zum Beweise der strafbaren Handlung dienen könnte.

Jedoch werden die Rechte dritter Personen an den oben erwähnten Gegenständen vorbehalten, und es sollen ihnen dieselben nach dem Schlusse des gerichtlichen Verfahrens kostenfrei zurückgegeben werden.

Artikel 11.

Die vertragenden Teile gestatten ausdrücklich die Auslieferung mittelst Durchführung Auszuliefernder durch ihr Landesgebiet auf Grund einfacher Beibringung eines der im Artikel 8 dieses Vertrages näher bezeichneten gerichtlichen Dokumente, in Urschrift oder beglaubigter Abschrift, vorausgesetzt, daß die strafbare Handlung, wegen welcher die Auslieferung beantragt wird, in dem gegenwärtigen Vertrage inbegriffen ist und nicht unter die Bestimmungen der vorangehenden Artikel 6 und 7 fällt.

Artikel 12.

Die Kosten, welche aus der Festnahme, Bewachung, dem Unterhalte und Transporte der Personen, deren Auslieferung bewilligt worden, sowie aus dem Transporte der im Artikel 10 bezeichneten Gegenstände erwachsen, sollen jedem der vertragenden Teile innerhalb der Grenzen ihrer respektiven Gebiete zur Last fallen.

Die Kosten des Unterhaltes und Seetransportes zwischen den beiden Ländern kommen auf Rechnung desjenigen Landes, welches die Auslieferung beantragte.

Artikel 13.

Wenn in einem Strafverfahren wegen Handlungen, welche nicht zu den politischen Verbrechen und Vergehen gehören, einer der vertragenden Teile die Vernehmung von Zeugen, welche sich im Gebiete des anderen Teils aufhalten, oder irgend eine andere Untersuchungshandlung für notwendig erachten sollte, so wird ein entsprechendes Ersuchschreiben auf diplomatischem oder konsularischem Wege der betreffenden

Regierung mitgeteilt und demselben nach Maßgabe der Gesetzgebung des Landes, wo der Zeuge vernommen oder der Akt vorgenommen werden soll, Folge gegeben werden.

Die Ausführung des Antrages kann verweigert werden, wenn die Untersuchung eine Handlung zum Gegenstande hat, welche nach den Gesetzen des Staates, an welchen das Ersuchschreiben gerichtet ist, nicht strafbar ist.

Die vertragenden Teile verzichten gegenseitig auf alle Ersatzansprüche, wegen der aus der Ausführung der Requisition entspringenden Kosten, sofern es sich nicht um Gutachten in Straf- oder Handelssachen oder Sachen der gerichtlichen Medizin handelt, welche mehrere Termine erfordern.

Artikel 14.

Wenn in einer Strafsache, welche nichtpolitische Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstand hat, das persönliche Erscheinen eines Zeugen für notwendig erachtet wird, so wird die Regierung des Landes, in welchem er sich aufhält, ihn befragen, ob er bereit ist, der Aufforderung Folge zu leisten, welche zu diesem Ende die andere Regierung erlassen hat.

Wenn die requirierten Zeugen sich zu der Reise verstehen, so werden die respektiven Regierungen sich gegenseitig verständigen, um die Entschädigung, welche ihnen nach Entfernung und Aufenthaltszeit durch die ersuchende Regierung zu gewähren ist, sowie die Summe, welche letztere ihnen vorzuschießen haben wird, festzusetzen.

In keinem Falle dürfen die Zeugen während ihres Aufenthaltes in dem Lande, wo sie vernommen werden sollen, noch während der Hin- und Rückreise wegen einer vor der an sie ergangenen Vorladung begangenen strafbaren Handlung in Haft genommen oder belästigt werden.

Artikel 15.

Wenn in einer Strafsache, welche nichtpolitische Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstand hat, die Mitteilung von Beweisstücken oder von Urkunden, die in den Händen der Behörden des anderen Landes bei der betreffenden Regierung sind, für notwendig oder nützlich erachtet wird, so soll deshalb das Ersuchen auf diplomatischem oder konsularischem Wege gestellt und demselben, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, statt-

gegeben werden, dies jedoch nur unter der Bedingung, daß die Beweisstücke und Urkunden zurückgesandt werden.

Die vertragenden Teile verzichten gegenseitig auf Ersatz der Kosten, welche aus der Ausantwortung und Rücksendung der Beweisstücke und Urkunden bis zur Grenze entstehen.

Artikel 16.

Dieser Vertrag soll ratifiziert werden und sollen die Ratifikations-Urkunden in möglichst kurzer Frist in Montevideo ausgetauscht werden.

Derselbe soll zwei Monate nach Austausch der Ratifikations-Urkunden in Kraft treten und in Kraft bleiben bis zu einem Jahr nach dem Tage, an welchem einer der vertragenden Teile dem anderen die Absicht, ihn außer Kraft treten zu lassen, kundgiebt.

Zur Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und mit dem Abdruck ihrer Petschafte versehen.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift zu Montevideo, den zwölften Februar 1880.

(L. S.) Theodor von Holleben.
(L. S.) Gualberto Mendez.

XIX. Vereinigte Staaten von Amerika.

(Siehe auch Ziffer 47 Nr. 5 Absch. A I.)

---

1. Vertrag zwischen Preußen und anderen Staaten des Deutschen Bundes einerseits und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika andererseits wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher.

(Ges.-S. 1853 S. 645.)

pp.

Artikel 1.

Man ist dahin übereingekommen, daß Preußen nebst den anderen Staaten des Deutschen Bundes, die in diese Uebereinkunft mit eingeschlossen sind oder die derselben später beitreten mögen, und die Vereinigten Staaten, auf gegenseitige Requisitionen, welche resp. sie selbst oder ihre Gesandten, Beamten oder Behörden erlassen, alle Individuen der Justiz ausliefern sollen, welche beschuldigt, das Verbrechen des Mordes, oder eines Angriffs in mörderischer Absicht, oder des Seeraubes, oder der Brandstiftung, oder des Raubes, oder der Fälschung, oder des Ausgebens falscher Dokumente, oder der Verfertigung oder Verbreitung falschen Geldes, — sei es gemünztes oder Papiergeld —, oder des Defekts oder der Unterschlagung öffentlicher Gelder, innerhalb der Gerichtsbarkeit eines der beiden Teile begangen zu haben — in dem Gebiete des andern Teils eine Zuflucht suchen oder dort aufgefunden werden: mit der Beschränkung jedoch, daß dies nur auf solche Beweise für die Strafbarkeit geschehen soll. welche nach den Gesetzen des Orts, wo der Flüchtling oder das so beschuldigte Individuum aufgefunden wird, dessen Verhaftung und Stellung vor Gericht rechtfertigen würden, wenn das Verbrechen oder Vergehen dort begangen wäre; und die respektiven Richter und andere Behörden der beiden Regierungen sollen Macht,

Befugnis und Autorität haben, auf eidlich erhärtete Angabe einen Befehl zur Verhaftung des Flüchtlings oder so beschuldigten Individuums zu erlassen, damit er vor die gedachten Richter oder anderen Behörden zu dem Zwecke gestellt werde, daß der Beweis für die Strafbarkeit gehört und in Erwägung gezogen werde; und wenn bei dieser Vernehmung der Beweis für ausreichend zur Aufrechthaltung der Beschuldigung erkannt wird, so soll es die Pflicht des prüfenden Richters oder der Behörde sein, selbigen für die betreffende exekutive Behörde festzustellen, damit ein Befehl zur Auslieferung eines solchen Flüchtlings erlassen werden könne. Die Kosten einer solchen Verhaftung und Auslieferung sollen von dem Teil getragen und erstattet werden, welcher die Requisition erläßt und den Flüchtling in Empfang nimmt.

Artikel 2.

Die Bestimmungen dieser Uebereinkunft sollen auf jeden andern Staat des Deutschen Bundes Anwendung finden, der später seinen Beitritt zu derselben erklärt.

Artikel 3.

Keiner der kontrahierenden Teile soll gehalten sein, in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Uebereinkunft seine eigenen Bürger oder Unterthanen auszuliefern.

Artikel 4.

Wenn ein Individuum, das eines der in dieser Uebereinkunft aufgezählten Verbrechen angeklagt ist, ein neues Verbrechen in dem Gebiete des Staates begangen haben sollte, wo es eine Zuflucht gesucht hat oder aufgefunden wird, so soll ein solches Individuum nicht eher in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Uebereinkunft ausgeliefert werden, als bis dasselbe vor Gericht gestellt worden sein und die auf ein solches neues Verbrechen gesetzte Strafe erlitten haben oder freigesprochen sein wird.

Artikel 5.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll bis zum 1. Januar 1858 in Kraft bleiben, und wenn kein Teil dem andern sechs Monate vorher Mitteilung von seiner Absicht macht, dieselbe aufzuheben, so soll sie ferner in Kraft bleiben bis zu dem Ablauf von zwölf Monaten, nachdem einer der hohen

kontrahierenden Teile dem andern von einer solchen Absicht Kenntnis gegeben; wobei jeder der hohen kontrahierenden Teile sich das Recht vorbehält, dem andern eine solche Mitteilung zu jeder Zeit nach dem Ablauf des gedachten ersten Januar 1858, zugehen zu lassen.

Artikel 6.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifiziert werden von der preußischen Regierung und von dem Präsidenten unter und mit der Genehmigung und Zustimmung des Senates der Vereinigten Staaten und die Ratifikationen sollen zu Washington innerhalb sechs Monaten von dem heutigen Datum, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben wir, die respektiven Bevollmächtigten, diese Uebereinkunft unterzeichnet und hierunter unsere Siegel beigedrückt.

In dreifacher Ausfertigung geschehen zu Washington, den sechszehnten Juni 1852, im 76sten Jahre der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten.

(L. S.) Fr. von Gerold. (L. S.) Dan. Webster.

Additional-Artikel

zu dem am 16. Juni Eintausend acht hundert und zwei und fünfzig zu Washington zwischen Preußen und anderen Staaten des Deutschen Bundes einerseits, und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika andererseits, abgeschlossenen Vertrage wegen der in gewissen Fällen gegenseitig zu gewährenden Auslieferung der von der Justiz flüchtigen Verbrecher.

Da es nicht thunlich sein möchte, daß die Ratifikationen des am 16. Juni 1852 zu Washington unterzeichneten Vertrages zwischen Preußen und anderen Staaten des Deutschen Bundes einerseits, und den Vereinigten Staaten andererseits, wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden gegenseitigen Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher, innerhalb der im genannten Vertrage verabredeten Frist ausgewechselt werden, und da beide Teile wünschen, daß derselbe zur vollständigen Ausführung gelange, so hat zu dem Ende Seine

Majestät der König von Preußen in seinem eigenen Namen sowohl, als namens der anderen in dem vorgenannten Vertrage erwähnten deutschen Souveräne, Allerhöchst Ihren Minister-Residenten bei der Regierung der Vereinigten Staaten, Friedrich Carl Joseph von Gerolt und der Präsident der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika seinerseits den Staats-Sekretär der Vereinigten Staaten, Edward Everett, mit der nötigen Vollmacht versehen, welche den folgenden Artikel vereinbart und unterzeichnet haben:

Die Ratifikationen des am 16. Juni 1852 abgeschlossenen Vertrages wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden gegenseitigen Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher sollen zu Washington innerhalb eines Jahres von dem Datum dieser Uebereinkunft an gerechnet, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

Der gegenwärtige Additional-Artikel soll dieselbe Kraft und Wirkung haben, als ob er Wort für Wort in vorgenannten Vertrag vom 16. Juni 1852 mit aufgenommen worden wäre und soll in der in demselben vorgeschriebenen Weise genehmigt und ratifiziert werden.

Zu Urkund dessen haben wir, die respektiven Bevollmächtigten, diese Uebereinkunft gezeichnet und unsere Siegel hier beigedrückt.

Geschehen zu Washington, den sechszehnten November Eintausend acht hundert zwei und fünfzig und im sieben und siebenzigsten Jahre der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten.

(L. S.) Fr. von Gerolt. (L. S.) Edward Everett.

2. Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Vereinigten Staaten von Amerika, betreffend die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen, welche aus dem Gebiete des einen Teils in dasjenige des andern Teils einwandern.

(R. = Ges. = Bl. 1868, S. 225.)

pp.

Artikel 1.

Angehörige des Norddeutschen Bundes, welche naturalisierte Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika geworden sind und fünf Jahre lang ununterbrochen in den Vereinigten Staaten zugebracht haben, sollen von dem Norddeutschen Bunde als amerikanische Angehörige erachtet und als solche behandelt werden.

Ebenso sollen Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika, welche naturalisierte Angehörige des Norddeutschen Bundes geworden sind und fünf Jahre lang in Norddeutschland zugebracht haben, von den Vereinigten Staaten als Angehörige des Norddeutschen Bundes erachtet und als solche behandelt werden.

Die bloße Erklärung der Absicht, Staatsangehöriger des einen oder des anderen Teils werden zu wollen, soll in Beziehung auf keinen der beiden Teile die Wirkung der Naturalisation haben.

Artikel 2.

Ein naturalisierter Angehöriger des einen Teils soll bei etwaiger Rückkehr in das Gebiet des andern Teils wegen einer, nach den dortigen Gesetzen mit Strafe bedrohten Handlung, welche er vor seiner Auswanderung verübt hat, zur Untersuchung und Strafe gezogen werden können, sofern nicht nach den bezüglichen Gesetzen seines ursprünglichen Vaterlandes Verjährung eingetreten ist.

Artikel 3.

Der Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika einerseits und Preußen und andern deutschen Staaten andererseits, wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher, welcher am 16. Juni 1852 abgeschlossen worden ist, wird hiermit auf alle Staaten des Norddeutschen Bundes ausgedehnt.

Artikel 4.

Wenn ein in Amerika naturalisierter Deutscher sich wieder in Norddeutschland niederläßt ohne die Absicht nach Amerika zurückzukehren, so soll er als auf seine Naturalisation in den Vereinigten Staaten Verzicht leistend, erachtet werden.

Ebenso soll ein in dem Norddeutschen Bunde naturalisierter Amerikaner, wenn er sich wieder in den Vereinigten Staaten niederläßt ohne die Absicht nach Norddeutschland zurückzukehren, als auf seine Naturalisation in Norddeutschland Verzicht leistend, erachtet werden.

Der Verzicht auf die Rückkehr kann als vorhanden angesehen werden, wenn der Naturalisierte des einen Teils sich länger als zwei Jahre in dem Gebiete des andern Teils aufhält.

Artikel 5.

Der gegenwärtige Vertrag tritt sofort nach dem Austausch der Ratifikationen in Kraft und hat für zehn Jahre Gültigkeit. Wenn kein Teil dem andern sechs Monate vor dem Ablauf dieser zehn Jahre Mitteilung von seiner Absicht macht, denselben dann aufzuheben, so soll er ferner in Kraft bleiben bis zum Ablauf von 12 Monaten, nachdem einer der kontrahierenden Teile dem andern von einer solcher Absicht Kenntnis gegeben.

Artikel 6.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert werden, von Seiner Majestät dem Könige von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes und von dem Präsidenten unter und mit Genehmigung des Senats der Vereinigten Staaten, und die Ratifikationen sollen zu Berlin innerhalb sechs Monaten vom heutigen Datum ausgewechselt werden.

Zur Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diese Uebereinkunft unterzeichnet und besiegelt.

Berlin, den 22. Februar 1868.

(L. S.) Bernhard König. (L. S.) George Bancroft.

XX. Persien.

1. Min.-Cirk. betr. die Auslieferung geflüchteter Verbrecher nach und von Persien.

(Min.-Bl. 1891, Seite 149).

Auf Ersuchen der persischen Regierung sind in letzter Zeit hier zwei wegen Unterschlagung verfolgte Staatsangehörige ergriffen und nach Persien ausgeliefert, die Erstattung der durch die Festnahme, den Unterhalt und die Beförderung der Auszuliefernden bis zur Grenze entstandenen Kosten aber diesseits von der persischen Regierung nicht beansprucht worden.

Im Auftrage des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten hat infolgedessen der kaiserl. Gesandte in Teheran der dortigen Regierung gegenüber der Erwartung Ausdruck verliehen, daß das hierbei diesseits bewiesene Entgegenkommen persischerseits vorkommenden Falles bei Ergreifung und Ablieferung nach Persien geflüchteter deutscher Verbrecher in gleicher Weise, auch in Beziehung auf die Frage der Kostenerstattung erwidert werden würde.

Nach einer hierauf dem kaiserl. Gesandten von dem persischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten zugegangenen Mitteilung ist persischerseits die Gegenseitigkeit zugesichert worden.

Berlin, den 14. August 1891.

Der Minister des Innern.
J. V.: Braubehrens.
Der Justizminister:
J. V.: Nebe-Pflugstaedt.

XXI. Kongostaaten.

1. Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Kongo-Staate über die Auslieferung der Verbrecher und die Gewährung sonstiger Rechtshülfe in Strafsachen zwischen den deutschen Schutzgebieten in Afrika und dem Gebiete des Kongo-Staates.

(R.-G.-Bl. 1891 S. 91.)

Artikel 1.

Die hohen vertragschließenden Teile verpflichten sich durch gegenwärtigen Vertrag hinsichtlich der im Eingang bezeichneten beiderseitigen Gebiete, sich diejenigen Personen, welche in dem unter den Vertrag fallenden Gebiete des ersuchenden Teils wegen einer der nachstehend aufgeführten strafbaren Handlungen, die in diesem Gebiete begangen ist, sei es als Thäter oder Teilnehmer, verurteilt oder angeklagt oder zur Untersuchung gezogen sind und in dem unter den Vertrag fallenden Gebiete des ersuchten Teils sich innerhalb des Bereiches der daselbst bestehenden Behörden aufhalten, in allen nach den Bestimmungen des Vertrages zulässigen Fällen einander auszuliefern, sofern die betreffende Handlung zugleich nach der Gesetzgebung des Gebietes, in welchem sich die verfolgte Person aufhält, als eine der nachstehend aufgezählten Strafthaten anzusehen ist.

Die im Vorstehenden in bezug genommenen Strafthaten sind:

1. Totschlag, Mord, Giftmord, Elternmord und Kindesmord;
2. vorsätzliche Abtreibung der Leibesfrucht;
3. Aussetzung einer hülflosen Person oder vorsätzliche Verlassung einer solchen in hülfloser Lage;
4. Unterdrückung, Verwechselung und Unterschiebung eines Kindes;

5. Menschenraub und Entführung, einschließlich der Entführung einer minderjährigen Person des einen oder anderen Geschlechts;
6. vorsätzliche und rechtswidrige Beraubung der persönlichen Freiheit eines Menschen;
7. Eindringen in eine fremde Wohnung;
8. Bedrohung;
9. unbefugte Bildung einer Bande in der Absicht, Personen oder Eigentum anzugreifen;
10. mehrfache Ehe;
11. Notzucht;
12. Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Gewalt oder unter Drohungen;
13. Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Personen unter vierzehn Jahren, sowie Verleitung solcher Personen zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen;
14. Kuppelei;
15. vorsätzliche Mißhandlung oder Verletzung eines Menschen, welche unter erschwerenden Umständen begangen ist oder welche eine voraussichtlich unheilbare Krankheit oder dauernde Arbeitsunfähigkeit oder den Verlust des unumschränkten Gebrauchs eines Organs, eine schwere Verstümmelung oder den Tod, ohne den Vorsatz zu töten, zur Folge gehabt hat;
16. Diebstahl, Raub und Erpressung;
17. Unterschlagung und Untreue;
18. Betrug;
19. betrüglicher Bankerott und betrügliche Benachteiligung einer Konkursmasse;
20. Meineid;
21. falsches Zeugnis und falsches Gutachten eines Sachverständigen oder Dolmetschers;
22. Verleitung eines Zeugen, Sachverständigen oder Dolmetschers zum Meineide;
23. Fälschung von Urkunden oder telegraphischen Depeschen in betrügerischer Absicht oder in der Absicht, einem andern zu schaden, sowie wissentlicher Gebrauch falscher oder gefälschter Urkunden und telegraphischer Depeschen in betrügerischer Absicht, einem andern zu schaden;

24. vorsätzliche und rechtswidrige Vernichtung, Beschädigung oder Unterdrückung einer öffentlichen oder Privaturkunde, begangen in der Absicht, einem andern zu schaden;
25. Fälschung oder Verfälschung von Stempeln, Stempelzeichen, Marken oder Siegeln, in der Absicht, sie als echte zu verwenden, und wissentlicher Gebrauch falscher oder gefälschter Stempel, Stempelzeichen, Marken oder Siegel;
26. Falschmünzerei, nämlich Nachmachen und Verändern von Metall- und Papiergeld, sowie wissentliches Ausgeben und Inumlaufsetzen von nachgemachtem oder verfälschtem Metall- und Papiergeld;
27. Nachmachen und Verfälschen von Banknoten und anderen vom Staate oder unter Autorität des Staates, von Korporationen, Gesellschaften oder Privatpersonen ausgegebenen Schuldverschreibungen und sonstigen Wertpapieren, sowie wissentliches Ausgeben und Inumlaufsetzen solcher nachgemachten oder gefälschten Banknoten, Schuldverschreibungen und sonstigen Wertpapiere;
28. vorsätzliche Brandstiftung;
29. Unterschlagung und Erpressung seitens öffentlicher Beamten;
30. Bestechung öffentlicher Beamten;
31. folgende strafbare Handlungen der Schiffsführer und Schiffsmannschaften auf Seeschiffen:
    vorsätzliche Versenkung oder Zerstörung eines Schiffes,
    vorsätzlich bewirkte Strandung eines Schiffes,
    Widerstand mit Thätlichkeiten gegen den Schiffsführer, wenn dieser Widerstand von mehreren Schiffsleuten auf Verabredung gemeinschaftlich geleistet ist;
32. vorsätzliche Gefährdung eines Eisenbahntransports und vorsätzliche Störung der Benutzung einer öffentlichen Telegraphenanstalt;
33. vorsätzliche und rechtswidrige Beschädigung oder Zerstörung einer fremden Sache;
34. Verhehlung von Sachen, welche durch eine der im gegenwärtigen Vertrage vorgesehenen Strafthaten erlangt worden sind.

Ist die strafbare Handlung außerhalb des unter den Vertrag fallenden Gebietes des ersuchenden Teiles begangen, so soll die Auslieferung gleichfalls bewilligt werden, wenn die Gesetzgebung des Gebiets, aus welchem die Auslieferung nachgesucht wird, wegen einer im Gebiete eines fremden Staates begangenen gleichen Handlung die Verfolgung gestattet.

Artikel 2.

Die Auslieferung soll auch wegen Versuches einer der im Artikel 1 aufgeführten strafbaren Handlungen stattfinden, wenn der Versuch derselben nach der Landesgesetzgebung der betreffenden beiderseitigen Gebiete mit Strafe bedroht ist.

Artikel 3.

Die Verpflichtung zur Auslieferung erstreckt sich deutscherseits nicht auf Reichsangehörige, sowie auf Eingeborene der deutschen Schutzgebiete, für die Regierung des Kongo-Staates nicht auf Angehörige des letzteren.

Ist der Verfolgte Angehöriger eines dritten Staates, so kann der ersuchte Teil von dem gestellten Auslieferungsantrage diejenige Regierung, welcher der Verfolgte angehört, in Kenntnis setzen. Wenn diese Regierung den Verfolgten ihrerseits beansprucht, um denselben vor ihre Gerichte zu stellen, so kann der ersuchte Teil nach seiner Wahl ihn der genannten Regierung oder dem ersuchenden Teile ausliefern.

Artikel 4.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn die bei der Regierung des Kongo-Staates reklamierte Person in dem Gebiete des Kongo-Staates oder die von seiten der genannten Regierung reklamierte Person in dem Gebiete des Deutschen Reichs oder in einem deutschen Schutzgebiete wegen derselben strafbaren Handlung, wegen welcher die Auslieferung beantragt wird, in Untersuchung gewesen und außer Verfolgung gesetzt worden ist oder sich noch in Untersuchung befindet, oder bereits bestraft worden ist.

Wenn die bei der Regierung des Kongo-Staates reklamierte Person in dem Gebiete des Kongo-Staates oder die von seiten der genannten Regierung reklamierte Person in dem Gebiete des Deutschen Reichs oder in einem deutschen Schutzgebiete wegen einer anderen strafbaren Handlung verfolgt

wird oder verurteilt ist, so soll ihre Auslieferung bis zur Beendigung der Untersuchung und vollendeter Vollstreckung der gegen sie erkannten oder zu erkennenden Strafe aufgeschoben werden.

Die Verpflichtung zur Auslieferung einer von der Regierung des Kongo-Staates reklamierten Person fällt weg, wenn vor Ausführung der Auslieferung ein Antrag auf Ablieferung dieser Person nach dem Gebiete des Deutschen Reichs eingeht, welchem nach gesetzlicher Vorschrift entsprochen werden muß. Die Bewilligung der Auslieferung aus einem deutschen Schutzgebiete soll stets als unter der Bedingung geschehen gelten, daß ein solcher Antrag auf Ablieferung bis zur Ausführung der Auslieferung nicht eingegangen ist.

Artikel 5.

Wenn eine reklamierte Person Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen eingegangen ist, an deren Erfüllung sie durch die Auslieferung verhindert wird, so soll dieselbe dennoch ausgeliefert werden, und es bleibt den dadurch Beeinträchtigten überlassen, ihre Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen.

Artikel 6.

Die ausgelieferte Person darf in dem Gebiete, nach welchem die Auslieferung bewilligt worden ist, wegen einer anderen vor der Auslieferung begangenen strafbaren Handlung, als derjenigen, welche zu der Auslieferung Anlaß gegeben hat, weder zur Untersuchung gezogen noch bestraft, noch von da nach einem andern Lande weitergeliefert werden, es sei denn, daß die Regierung oder Behörde, welche die Auslieferung bewilligt hat, ihre Zustimmung dazu erteilt oder die ausgelieferte Person, nachdem sie wegen der strafbaren Handlung, welche zur Auslieferung Anlaß gegeben hat, bestraft oder endgültig freigesprochen worden ist, während eines Monats im Lande bleibt oder nach Verlassen desselben wieder in dasselbe zurückkehrt.

Artikel 7.

Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn zu der Zeit, wo sie beantragt wird, nach der Gesetzgebung des Gebietes, in welchem der Verfolgte sich aufhält, bereits Verjährung der

strafrechtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe eingetreten ist.

Artikel 8.

Die Auslieferung soll bewilligt werden auf Grund eines verurteilenden Erkenntnisses oder auf Grund einer von der zuständigen Behörde erlassenen Verfügung, durch welche das Hauptverfahren eröffnet oder die Verweisung des Beschuldigten vor den erkennenden Richter bewirkt wird, oder auch auf Grund eines von der zuständigen Behörde erlassenen, den Thatbestand, sowie die darauf anwendbare strafgesetzliche Bestimmung genau angebenden Haftbefehls oder einer die gleiche Geltung habenden sonstigen Urkunde, insofern die bezeichneten Schriftstücke in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift und zwar in denjenigen Formen beigebracht sind, welche die Gesetzgebung des ersuchenden Teiles vorschreibt.

Die Anträge auf Auslieferung erfolgen im diplomatischen Wege. Jedoch kann dieselbe in Angelegenheiten, welche schleuniger Erledigung bedürfen, von der obersten Behörde des betreffenden deutschen Schutzgebietes bei dem Generalgouverneur des Kongo-Staates, sowie umgekehrt von diesem bei der obersten Behörde des betreffenden deutschen Schutzgebietes beantragt werden.

Artikel 9.

Der wegen einer unter Artikel 1 oder 2 fallenden strafbaren Handlung Verfolgte darf in dringenden Fällen vorläufig festgenommen werden auf Grund einer amtlichen Mitteilung der zuständigen Behörde des die Auslieferung betreibenden Teiles, welche auf das Vorhandensein einer der im Artikel 8 aufgeführten Urkunden gestützt ist.

In diesem Falle wird der vorläufig Festgenommene wieder auf freien Fuß gesetzt werden, wenn nicht binnen dreier Monate nach seiner Festnahme der Auslieferungsantrag gemäß dem Artikel 8 gestellt worden ist.

Artikel 10.

Alle in Beschlag genommenen Gegenstände, welche sich zur Zeit der Festnahme im Besitze des Auszuliefernden befinden, sollen, sofern nicht besondere Bedenken entgegenstehen, dem ersuchenden Teile mit übergeben werden, und es soll sich

diese Ueberlieferung nicht blos auf die entfremdeten Gegenstände, sondern auf alles erstrecken, was zum Beweise der strafbaren Handlung dienen könnte.

Jedoch werden die Rechte dritter Personen an den erwähnten Gegenständen vorbehalten, und es sollen ihnen dieselben nach dem Schlusse des strafrechtlichen Verfahrens kostenfrei zurückgegeben werden.

Artikel 11.

Die vertragschließenden Teile verzichten darauf, die Erstattung derjenigen Kosten zu verlangen, welche ihnen aus der Festnahme und dem Unterhalte des Auszuliefernden und seinem Transporte bis zur Grenze erwachsen, willigen vielmehr gegenseitig darin, diese Kosten selbst zu tragen.

Artikel 12.

Die vertragschließenden Teile gestatten ausdrücklich die Auslieferung mittelst Durchführung Auszuliefernder durch ihr unter den Vertrag fallendes Gebiet auf Grund einfacher Beibringung einer der im Artikel 8 aufgeführten Urkunden, in Urschrift oder beglaubigter Abschrift, vorausgesetzt, daß die strafbare Handlung, wegen welcher die Auslieferung beantragt wird, in dem gegenwärtigen Vertrage inbegriffen ist und nicht unter die Bestimmung des Artikels 7 fällt.

Die Durchführung findet auf Kosten des ersuchenden Teiles statt.

Artikel 13.

Wenn in einem in den deutschen Schutzgebieten in Afrika oder in dem Kongo-Staate schwebenden Strafververfahren einer der vertragschließenden Teile die Vernehmung von Zeugen, welche sich in dem betreffenden Gebiete des anderen Teiles aufhalten oder irgend eine andere dort vorzunehmende Untersuchungshandlung für notwendig erachtet, so wird ein entsprechendes Ersuchungsschreiben auf dem im Artikel 8 Absatz 2 bezeichneten Wege mitgeteilt und demselben, nach Maßgabe der Gesetzgebung des Gebietes, wo der Zeuge vernommen oder der Akt vorgenommen werden soll, Folge gegeben werden, sofern nicht besondere Bedenken entgegenstehen.

Die vertragschließenden Teile verzichten gegenseitig auf alle Ersatzansprüche wegen der aus der Ausführung des

Ersuchens entspringenden Kosten, sofern es sich nicht um Gutachten in Straf- oder Handelssachen oder Sachen der gerichtlichen Medizin handelt, welche mehrere Termine erfordern.

Artikel 14.

Wenn in einem in den deutschen Schutzgebieten in Afrika oder in dem Kongo-Staate schwebenden Strafverfahren einer der vertragschließenden Teile das persönliche Erscheinen eines Zeugen für notwendig erachtet, welcher sich in dem betreffenden Gebiete des anderen Teiles aufhält, so wird ein entsprechender Antrag unter Beifügung der für den Zeugen bestimmten Ladung auf dem im Artikel 8 Absatz 2 bezeichneten Wege gestellt und der Zeuge, sofern nicht besondere Bedenken entgegenstehen, von der ersuchten Regierung oder Behörde unter Mitteilung der Ladung zu einer Erklärung darüber aufgefordert werden, ob er derselben Folge zu leisten bereit ist. Ueber die dem Zeugen zu bewilligende Entschädigung wird im einzelnen Falle zwischen der ersuchenden und der ersuchten Regierung oder Behörde eine Verständigung stattfinden.

In keinem Falle darf ein Zeuge, welcher infolge der in dem einem Lande an ihn ergangenen Vorladung freiwillig vor den Behörden des anderen Landes erscheint, daselbst wegen früherer strafbarer Handlungen oder Verurteilungen oder unter dem Vorwande der Mitschuld an den Handlungen, welche den Gegenstand der Untersuchung bilden, in der er als Zeuge erscheinen soll, zur Untersuchung gezogen oder in Haft genommen werden. Hierbei kommt es auf die Staatsangehörigkeit des Zeugen nicht an.

Artikel 15.

Wenn in einem in den deutschen Schutzgebieten in Afrika oder in dem Kongo-Staate schwebenden Strafverfahren die Mitteilung von Beweisstücken oder von Urkunden, die im Gewahrsam der Behörden des betreffenden Gebietes des anderen Teiles sich befinden, für notwendig oder nützlich erachtet wird, so soll deshalb ein entsprechendes Ersuchen auf dem im Artikel 8 Absatz 2 bezeichneten Wege gestellt und demselben, sofern nicht besondere Bedenken entgegenstehen, stattgegeben werden, dies jedoch nur unter der Bedingung, daß die Beweisstücke und Urkunden zurückgesandt werden.

Die vertragschließenden Teile verzichten gegenseitig auf Ersatz der Kosten, welche aus der Ausantwortung und Rücksendung der Beweisstücke und Urkunden bis zur Grenze entstehen.

Artikel 16.

Die vertragschließenden Teile werden sich im diplomatischen Wege von denjenigen verurteilenden Erkenntnissen gegenseitig Mitteilung machen, welche wegen strafbarer Handlungen, die eine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen nach sich ziehen können, in den deutschen Schutzgebieten in Afrika gegen Angehörige des Kongo-Staates und in diesem Staate gegen Deutsche, welche in den deutschen Schutzgebieten in Afrika ihren Wohnsitz haben oder gegen Personen, welche in denselben geboren sind, erlassen werden.

Artikel 17.

Auf die Auslieferung der Verbrecher und die Gewährung sonstiger Rechtshülfe in Strafsachen zwischen dem Gebiete des Deutschen Reichs und dem Gebiete des Kongo-Staates finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages keine Anwendung. Die Regelung dieses Gegenstandes zwischen den genannten beiden Gebieten bleibt einer besonderen Vereinbarung vorbehalten.

Artikel 18.

Der gegenwärtige Vertrag wird ratifiziert, und die Ratifikations-Urkunden werden sobald wie möglich ausgetauscht werden.

Derselbe soll zwei Monate nach Austausch der Ratifikations-Urkunden in Kraft treten und in Kraft bleiben bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Tage, an welchem er von einem der vertragschließenden Teile aufgekündigt wird.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und mit dem Abdruck ihrer Petschafte versehen.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift zu Brüssel, den fünfundzwanzigsten Juli 1890.

(L. S.) Alvensleben. (L. S.) Edm. van Eetvelde.

B. Der Verkehr mit den ausländischen Behörden.

1. Min.-Cirk., betr. die abschriftliche Mitteilung von Schriftstücken, die dem russischen Konsulat in Berlin zur Beglaubigung vorgelegt werden, an dieses Konsulat.

(Min.-Bl. 1892, S. 189).

Nach einer Mitteilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 12. v. M. verlangt das hiesige kaiserlich russische Konsulat neuerdings von allen Schriftstücken, die ihm zur Beglaubigung vorgelegt werden, eine Abschrift für seine Archive.

Ew. Hochwohlgeboren mache ich hierauf mit dem Ersuchen ergebenst aufmerksam, dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten bei Anträgen auf Beschaffung der russischen Beglaubigung zugleich eine für das hiesige russische Konsulat betreffende Abschrift der betreffenden Urkunden einzureichen und die nachgeordneten Behörden mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Es empfiehlt sich, auf das von dem kaiserlich russischen Konsulate gestellte Verlangen auch in den Regierungs-Amtsblättern und Kreisblättern hinzuweisen, damit die Beteiligten davon Kenntnis erhalten.

Berlin, den 5. März 1892.

Der Minister des Innern:
Herrfurth.

2. Min.-V., betr. den unmittelbaren Verkehr von Provinzial- und Ortsbehörden mit den in Preußen beglaubigten Konsulen fremder Staaten.

(Min.-Bl. 1893 S. 122.)

In dem an den Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten erstatteten, von diesem mir zur weiteren Veranlassung mitgeteilten Berichte vom 24. Februar d. Js. haben Euer Hochwohlgeboren um Bestimmung darüber gebeten, ob das anbei zurückerfolgende Schreiben des französischen Konsuls in B. an den Landrat zu J. vom 24. Januar d. Js. unmittelbar beantwortet werden könne.

Im Einverständnisse mit dem bezeichneten Herrn Minister bejahe ich diese Frage und stelle Euer Hochwohlgeboren daher ergebenst anheim, Ihr ebenfalls wieder beigefügtes Schreiben an den französischen Konsul nach Abänderung des Datums gefälligst abzusenden.

Der in Ihrem Bericht in bezug genommene Erlaß vom 17. März 1884 hat lediglich den Verkehr mit den inneren Amtsstellen der französischen Republik zum Gegenstande. Dagegen erscheinen die durch Verleihung des Exequatur unsererseits als solche anerkannten ausländischen Konsuln innerhalb der Grenzen ihrer amtlichen Aufgaben als die zu unmittelbarem — schriftlichen wie mündlichen — Verkehre mit dem Provinzial- und Ortsbehörden ihres Amtsbezirkes berufenen Organe. Das gilt für die französischen Konsuln nicht minder als für die Konsuln anderer Staaten, wie denn auch unsererseits für die deutschen Konsularbehörden, die in Frankreich ihren Amtssitz haben, dasselbe Recht des unmittelbaren Verkehrs mit den inneren französischen Behörden ihres Amtsbezirks in Anspruch genommen wird. Nur wenn es sich um Fragen von allgemeiner Bedeutung handelt, soll, wie u. a. in dem Runderlasse des damaligen Ministers des Innern vom 17. Mai 1886 angeordnet worden ist, die Beantwortung von Anfragen fremder Konsuln vermieden und ihnen überlassen werden, deswegen die

Vermittelung der betreffenden hiesigen Botschafter oder Gesandten in Anspruch zu nehmen.

Berlin, den 14. April 1893.

Der Minister des Innern:
Graf zu Eulenburg.

---

3. Min.-Cirk., betr. die Mitteilung von Akten an ausländische Behörden.

(Min.-Bl. 1892 S. 189.)

In einer Disziplinaruntersuchungssache ist neuerdings von dem zum Untersuchungskommissar bestellten Beamten beantragt worden, daß ein im Auslande sich aufhaltender Zeuge eidlich zur Sache vernommen werde. Zu diesem Zwecke hat der Untersuchungskommissar die auf die Angelegenheit bezüglichen Akten mit einem an die betreffende ausländische Behörde gerichteten Ersuchungsschreiben eingereicht und in dem letzteren auf den Inhalt der Akten verwiesen. Die Mitteilung von Akten an eine ausländische Behörde, damit sie daraus die zur Erledigung des Ersuchens erforderliche nähere Kenntnis des Falles schöpfe, erscheint aber sowohl wegen der vermehrten Mühe, die dadurch der auswärtigen Behörde verursacht wird, als auch wegen der allgemeinen Bedenken, welche gegen die Aushändigung der vollständigen Akten an die ersuchte Behörde sprechen, und endlich wegen der Unsicherheit, ob letztere sich wirklich aus den Akten genügend zu unterrichten imstande sei, nicht angemessen, zumal wenn die ersuchte Behörde einem fremden Sprachgebiete angehört. Aus diesem Grunde hat bereits der Herr Justizminister in der allgemeinen Verfügung vom 20. Mai 1887 (J.-M.-Bl. S. 139) (Nr. 6 nachstehend) den Justizbehörden die Uebersendung von Akten zur Erläuterung eines Ersuchens an ausländische Behörden untersagt und bestimmt, daß, wenn zu seiner Erledigung die Kenntnis des Akteninhalts erforderlich erscheine, eine gedrängte Darstellung des Sachverhältnisses in das Ersuchungsschreiben aufzunehmen oder diesem als Anlage beizufügen sei. Wenn es aber der Mitteilung von Urkunden bedürfe, so sollten sie in beglaubigter Abschrift beigefügt

werden, in Urschrift dagegen nur dann, wenn ihre Einsicht nicht entbehrt werden könne.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, gefälligst die erforderlichen Anordnungen zu treffen, daß von den Ihnen unterstellten, zum diesseitigen Ressort gehörigen Behörden und Beamten künftighin in entsprechender Weise verfahren werde.

Berlin, den 2. März 1892.

Der Minister des Innern:
Herrfurth.

---

4. Min.-Cirk., betr. den unmittelbaren Schriftwechsel mit ausländischen Behörden.

(Min.-Bl. 1893 S. 234.)

Durch frühere Bestimmungen, besonders durch die Erlasse vom 12. Mai 1855 (M.-Bl. S. 129) und vom 27. Juni 1885, ist den inländischen Behörden zur Pflicht gemacht worden, abgesehen von den besonders nachgelassenen Ausnahmen jeden unmittelbaren Schriftwechsel mit ausländischen Behörden und mit den diplomatischen Vertretungen des Reiches im Auslande, besonders in Rußland, zu vermeiden. In erhöhtem Maße gilt dies, wenn es sich darum handelt, ein allgemeines Ersuchen an alle Reichskonsuln in einem ausländischen Staate oder an eine größere Zahl von ihnen zu richten.

Aus Anlaß eines Einzelfalls bringe ich diese Bestimmungen hierdurch in Erinnerung.

Berlin, den 6. Oktober 1893.

Der Minister des Innern.
J. V.: Braunbehrens.

---

5. Min.-Cirk., betr. den geschäftlichen Verkehr der preuß. Verwaltungsbehörden mit Behörden der Bundesstaaten und des Reichsauslandes sowie mit diplomatischen Vertretern des Deutschen Reichs im Auslande. *)

(Min.-Bl. 1889 S. 102.)

Die Bestimmungen, welche im Anschluß an den § 9 der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 (G.-S. S. 248) bezüglich des geschäftlichen Verkehrs der preußischen Verwaltungsbehörden mit Behörden der Bundesstaaten und des Reichsauslandes, sowie mit den diplomatischen Vertretern des Deutschen Reichs im Auslande erlassen worden sind, finden, wie ich mehrfach wahrzunehmen Gelegenheit hatte, nicht immer die gehörige Beachtung.

Ich sehe mich daher veranlaßt, diese Bestimmungen hierdurch in folgender Zusammenstellung erneut in Erinnerung zu bringen.

1. Ausgeschlossen ist jeder unmittelbare geschäftliche Verkehr der diesseitigen Verwaltungsbehörden mit den Zentralbehörden des Reichslandes.
2. Provinzialbehörden und diesen nachgeordnete Behörden des Reichslandes anlangend, ist den Verwaltungsbehörden an der Grenze mit den ihnen benachbarten ausländischen Behörden ein unmittelbarer Verkehr allgemein gestattet.
3. Im übrigen haben die Verwaltungsbehörden, wenn nicht Gefahr im Verzuge ist, die Vermittelung der kaiserlichen Konsule, soweit dies (vergl. 4) zulässig ist, und in Angelegenheiten, die nicht zur Zuständigkeit der letzteren gehören, auf dem Instanzenwege die Vermittelung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen.

*) Durch diese Bestimmung werden die Vorschriften der mit anderen Staaten abgeschlossenen Verträge nicht berührt, nach welchen ein unmittelbarer Schriftwechsel mit den beteiligten ausländischen Behörden vorgesehen ist. (Schweiz, Dänemark, Rußland, Oesterreich.) Bei Frankreich ist stets in Paris die kaiserl. Botschaft, im übrigen aber die Vermittelung des zuständigen kaiserl. Konsulats in Anspruch zu nehmen, ein direkter Verkehr mit den französischen Behörden ist unzulässig. (Min.-Cirk. 24. 6. 1895 Min.-Bl. S. 255.)

Aber auch in eiligen Fällen, wenn Gefahr im Verzuge liegt, wird in der Regel die Vermittelung der kaiserlichen Konsule oder des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, welche letztere nötigenfalls auf telegraphischem Wege bei mir nachgesucht werden kann, schneller und sicherer zum Ziele führen, als eine unmittelbare Requisition der ausländischen Behörde.

4. Ein unmittelbar geschäftlicher Verkehr mit den kaiserlichen Konsulaten im Auslande ist gestattet, sofern dabei das Interesse einzelner Personen in Betracht kommt. Unzulässig ist jedoch ein solcher Verkehr, wenn es sich um Fragen von allgemeiner Bedeutung oder um ein allgemeines Ersuchen an alle Reichskonsule in einem auswärtigen Staate oder an eine größere Zahl von ihnen handelt.
5. Anfragen und Ersuchen, welche seitens der in Deutschland bestellten, mit dem Exequator versehenen Konsulen ausländischer Staaten innerhalb der Grenzen ihrer amtlichen Aufgaben und ihres Amtsbezirkes an die diesseitigen Verwaltungsbehörden gerichtet werden, können von diesen unmittelbar beantwortet werden, sofern es sich nicht um Fragen von allgemeiner Bedeutung handelt.
6. Ein unmittelbarer Verkehr mit den Zentralbehörden der deutschen Bundesstaaten ist nur den höheren Verwaltungsbehörden und nur in besonderen Fällen gestattet, wenn z. B. die betreffende Zentralbehörde gleichzeitig die Funktionen einer Provinzialbehörde wahrnimmt oder der amtliche Verkehr durch die Verhältnisse angrenzender Gebietsteile hervorgerufen wird.
7. Mit den Provinzialbehörden und den diesen nachgeordneten Behörden der deutschen Bundesstaaten dürfen sich die diesseitigen Verwaltungsbehörden unmittelbar in Verbindung setzen.
8. Akten preußischer Behörden sind Behörden anderer Staaten nicht zu übersenden. Wenn zur Erledigung eines an auswärtige Behörden gerichteten Ersuchens die Kenntnis des Akteninhalts erforderlich erscheint, so ist eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts in das Ersuchungsschreiben aufzunehmen oder diesem als Anlage beizufügen. Wenn es aber der Mitteilung von Urkunden bedarf, so sollen

diese in beglaubigter Abschrift beigefügt werden, in Urschrift dagegen nur dann, wenn deren Einsicht nicht zu entbehren ist.

Berlin, den 10. Juni 1894.

---

6. Just.-Min.-V., betr. die im Auslande zu erledigende Ersuchungsschreiben der Justizbehörden.

(Just.-Min.-Bl. 1887 S. 139 und Just.-Min.-Bl. 1893 S. 70.)

Bei dem Erlaß und der geschäftlichen Behandlung von solchen Ersuchungsschreiben und Anträgen, welche im Auslande zu erledigen sind, wird seitens der Justizbehörden nach vielfachen Wahrnehmungen nicht immer sachgemäß verfahren. Zur Vermeidung der hieraus entstehenden Weiterungen sieht sich der Justizminister veranlaßt, die Gesichtspunkte, welche in derartigen Angelegenheiten zu berücksichtigen sind, soweit diese Anträge nicht die Festnahme oder Auslieferung verfolgter Personen betreffen, zusammenzustellen und die nachstehenden Anordnungen den Justizbehörden zur sorgfältigen Beachtung zu empfehlen.

I. Rechtshülfe. *)

A. Allgemeine Bemerkungen.

Begriff und Arten der Rechtshülfe.

1. Die nachfolgenden Bestimmungen beziehen sich auf die Ersuchen um Vornahme gerichtlicher Amtshandlungen im Auslande (Rechtshülfe), gleichviel ob dieselben Angelegenheiten der freiwilligen oder der streitigen Gerichtsbarkeit betreffen.

Form der Ersuchsschreiben.

2. Das Ersuchen um Rechtshülfe erfolgt mittels eines in deutscher Sprache an die ersuchte Behörde gerichteten

*) Siehe auch Nr. 12 Absch. B.

Schreibens, welches von der ersuchenden Behörde zu unterzeichnen ist. Unstatthaft ist die Form eines Randschreibens.

Namens des Gerichts hat der Vorsitzende oder der Untersuchungsrichter mit Angabe seines Amtscharakters zu unterzeichnen.

Der Unterschrift ist das Amtssiegel beizudrücken.

Inhalt der Ersuchungsschreiben.

3. Das Ersuchungsschreiben muß den Gegenstand des Ersuchens vollständig und deutlich bezeichnen.

Bei Ersuchen um Vernehmung von Beschuldigten, Zeugen oder Sachverständigen (hierbei ist anzuführen, ob ihre Vernehmung eine eidliche oder nicht eidliche sein soll) oder um Abnahme von Eiden (hierbei ist die Eidesform in der Fassung, in welcher der Eid geleistet werden soll, aufzunehmen) ist in dem Schreiben hervorzuheben, welche Personen nach den inländischen Vorschriften das Recht haben, der Vernehmung beziehungsweise der Eidesabnahme beizuwohnen. (Die Beteiligten sind zu befragen, ob sie auf die Benachrichtigung von dem zum Zweck der Erledigung des Ersuchens anzuberaumenden Termin verzichten und bejahenden Falls dies in dem Ersuchungsschreiben zum Ausdruck zu bringen. Alsdann ist es auch unnötig, in dem Schreiben diejenigen Personen, welche nach inländischem Recht zur Teilnahme an dem Termin berechtigt sind, zu bezeichnen.) Damit ist, falls solche Personen bezeichnet sind, und nicht mit Rücksicht auf den Aufenthaltsort dieser Personen die Benachrichtigung derselben von dem Termine in anderer Weise zweckmäßig erscheint, die Bitte zu verbinden, die ersuchende Behörde von dem anberaumten Termine rechtzeitig zu benachrichtigen. Die letztere hat dann die Beteiligten von dem Termine in Kenntnis zu setzen (vergl. jedoch für Norwegen Ziffer 36).

Die Uebersendung von Akten zur Erläuterung des Ersuchens ist unstatthaft (siehe Absch. B Nr. 3). Ist zur Erledigung des Ersuchens die Kenntnis des Akteninhalts erforderlich, so ist eine gedrängte Darstellung des Sachverhältnisses in das Ersuchungsschreiben aufzunehmen oder demselben als Anlage beizufügen. (Es ist deshalb darauf hinzu-

wirken, dass das im Wege der Rechtshülfe zu erledigende Beweisthema und ebenso, in gedrängter Darstellung, der zum Verständnis des Beweisthemas notwendige Sachverhalt in das Ersuchungsschreiben selbst aufgenommen und dadurch die Beifügung anderer Schriftstücke, soweit thunlich, entbehrlich gemacht wird. Bedarf es der Mitteilung von Urkunden, so ist eine beglaubigte Abschrift derselben beizufügen, das Original aber nur dann, wenn dessen Einsicht unentbehrlich erscheint.

Vorgängige Prüfung der Ersuchungsschreiben durch den Landgerichtspräsidenten.

4. Alle im Auslande zu erledigenden Ersuchungsschreiben, einschließlich der auf Zustellungen gerichteten, sind, wenn sie von einem Amtsgerichte oder von dem Untersuchungsrichter bei einem Landgerichte ausgehen, vor dem Abgange dem Präsidenten des Landgerichts (V. v. 25. Juni 1892 — beim Amtsgericht I Berlin dem Amtsgerichts-Präsidenten) vorzulegen. (Auf Amtsanwälte bezieht sich solches nicht, dieselben haben an den vorgesetzten Ersten Staatsanwalt zur weiteren Veranlassung zu berichten. — V. vom 25. Juni 1892. —) Derselbe hat zu prüfen, ob das Schreiben den gegebenen Bestimmungen entspricht und zur Weiterbeförderung geeignet ist; eventuell ist von ihm auf die schleunige Beseitigung etwaiger Mängel hinzuwirken. Auf den Bericht, mit welchem das Ersuchungsschreiben dem Justizminister oder dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten eingereicht wird, beziehungsweise auf das Ersuchungsschreiben selbst, falls dasselbe unmittelbar an seine Adresse befördert wird, hat der Präsident zum Zeichen, daß das Gesuch ihm vorgelegen hat, und daß es von ihm zur Beförderung für geeignet befunden worden ist, den Vermerk zu setzen: Gesehen (Datum), der Landgerichtspräsident. Der Unterschrift ist in diesem Falle das Amtssiegel nicht beizufügen.

Beförderung der Ersuchungsschreiben.

5. Ob das Ersuchen unmittelbar oder durch Vermittelung des Justizministers beziehungsweise in eiligen Fällen des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an seine

Adresse zu befördern ist, entscheidet sich nach den unten folgenden Bestimmungen (vergl. Ziffer 6, 7, 11, 12, 14, 20).

Alle im unmittelbaren Geschäftsverkehr beförderten Ersuchungsschreiben, insbesondere auch die an die diplomatischen Vertreter des Reichs und an die Konsuln (vergl. Ziffer 11 und 12) abgehenden Sendungen sind von der absendenden Behörde zu frankieren. Zur Erleichterung der postalischen Behandlung dieser Schreiben empfiehlt sich für die äußere Adresse derselben die Anwendung lateinischer Schriftzeichen, soweit in dem betreffenden fremden Lande die deutsche Sprache nicht als Landessprache gilt.

Die an diplomatische Beamte oder an Konsuln gerichteten Ersuchen sind zur Vermeidung von Verzögerungen in der Erledigung der gestellten Anträge auf dem Briefumschlage nicht als für die Person des zuständigen Beamten, sondern als für die betreffende Amtsstelle bestimmt zu bezeichnen und deshalb z. B. An das kaiserlich deutsche Konsulat zu N. zu adressieren. (Siehe Absch. A. I. Nr. 5 Ziffer 26 soweit Strafsachen in Betracht kommen.)

Ersuchen um Zustellungen.

6. Das Ersuchen um eine im Auslande zu bewirkende Zustellung ist zu richten:

a) an die zuständige Behörde des fremden Staates in denjenigen Fällen, in welchen nach den bestehenden Vereinbarungen ein unmittelbarer Schriftwechsel mit den Behörden des betreffenden Staates zulässig ist (vergl. Ziffer 33: Oesterreich-Ungarn, jedoch Ausnahme Abs. 3 daselbst; 35: Rußland; 37: Schweiz. Ausnahme s. Ziffer 27 Abs. 2: Dänemark);

in anderen Fällen:

b) an denjenigen deutschen Konsul, in dessen Amtsbezirk die Person, an welche die Zustellung erfolgen soll, sich befindet, falls anzunehmen ist, daß die Zustellung ohne diplomatische Verwendung bei der fremden Regierung bewirkt werden kann;

sonst

c) an den bei dem fremden Staat beglaubigten diplomatischen Vertreter des Reichs. (Für Luxemburg

an den kaiserlichen Minister-Residenten in Luxemburg. — V. v. 5. Februar 1891.)

Die in Rede stehenden Ersuchen sind unmittelbar an ihre Adresse zu übersenden.

Die unter b angegebene Voraussetzung trifft ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der Person, welcher zugestellt werden soll, allgemein zu, sobald es sich um eine Zustellung in den Bezirken der mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Konsuln (vergl. Ziffer 13), in Großbritannien und Irland oder in den britischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen (vergl. Ziffer 29) oder in den Vereinigten Staaten von Amerika (vergl. Ziffer 42) handelt, in den übrigen Ländern aber nur dann, wenn diejenige Person, an welche die Zustellung erfolgen soll, erweislich oder mutmaßlich die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt.

Handelt es sich um die Zustellung einer Ladung, so können in der Ladung zwar die prozessualischen Nachteile hervorgehoben werden, welche für den Geladenen durch sein Ausbleiben in dem Termin entstehen würden, dagegen ist von der Androhung von Strafen und Nachteilen anderer Art für den Fall der Nichtbefolgung der Ladung, z. B. von Geldstrafen bei der Ladung von Zeugen, von der Androhung der Vorführung und Verhaftung bei der Ladung von Angeschuldigten oder Angeklagten abzusehen, da die Verwirklichung solcher Androhungen, solange der Geladene sich im Auslande befindet, in der Regel nicht ausführbar ist, und die ausländischen Behörden aus solchen Androhungen Anlaß nehmen können, die Zustellung abzulehnen. Es ist deshalb für die hier in Rede stehenden Ladungen das für Ladungen im Inlande übliche Formular nicht zu benutzen. Die vorstehende Bestimmung findet jedoch nicht Anwendung, wenn die Ladung im Bezirk eines mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Konsuls einer dieser Gerichtsbarkeit unterworfenen Person zugestellt werden soll.

Für alle Ladungen, welche im Auslande zugestellt werden müssen, ist bei der Anberaumung des Termins nach Maßgabe der örtlichen und Verkehrsverhältnisse und unter Berücksichtigung des durch die Inanspruchnahme ausländischer Behörden entstehenden Zeitverlustes eine geräumige Frist offen zu lassen (vergl. für Rußland Ziffer 35).

(Abänderungs-Nachtrag von 9. März 1893. Just.-Min.-Bl. 1893 S. 70). Den diplomatischen

Vertretern und den Konsuln des Reichs, mit Ausnahme der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit befugten Konsuln, ist nicht gestattet, die Zustellung eines zum Zwecke der Pfändung erlassenen gerichtlichen Zahlungs- oder Leistungsverbots an den im Auslande befindlichen Drittschuldner auf unmittelbares Ersuchen auszuführen. Unmittelbare Ersuchen an die diplomatischen Vertreter oder an die nicht mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Konsuln um solche Zustellungen sind daher zu unterlassen. Zur Bewirkung von Zustellungen der in Rede stehenden Art ist, sofern andere Länder als Grossbritannien und Irland, die britischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen, sowie die Vereinigten Staaten von Amerika in Frage kommen, die Rechtshülfe der zuständigen auswärtigen Behörde auf dem Ziffer 20 angegebenen Wege in Anspruch zu nehmen, das Ersuchungsschreiben aber, soweit nicht der unmittelbare Verkehr durch die bestehenden Verträge ausdrücklich gestattet ist, dem Justizminister, in eiligen Fällen dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten unverschlossen und mit offener Adresse mittels Berichts einzureichen.

Handelt es sich um die Zustellung eines zum Zwecke der Pfändung erlassenen gerichtlichen Zahlungs- oder Leistungsverbots an einen in Grossbritannien oder Irland, in den britischen Kolonien oder auswärtigen Besitzungen oder in den Vereinigten Staaten von Amerika befindlichen Drittschuldner, und hat der Schuldner, gegen den sich die Vollstreckung richtet, im Deutschen Reiche seinen allgemeinen Gerichtsstand, so kann derjenige deutsche Konsul, in dessen Amtsbezirk der Drittschuldner sich befindet, um die Zustellung ersucht werden. Das dieserhalb an den Konsul zu richtende Ersuchen ist ihm aber nicht unmittelbar zu übersenden, sondern dem Justizminister, in eiligen Fällen dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten unverschlossen mittels Berichts, aus dem die Sachlage sich ergeben muss, einzureichen. Hat der Schuldner, gegen den sich die Vollstreckung richtet, im Deutschen Reiche keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist von

einem Antrage auf Bewirkung derartiger Zustellungen innerhalb der vorstehend bezeichneten Gebiete überhaupt abzusehen, da eine solche, durch einen Konsul des Reichs bewirkte Zustellung als ein Eingriff in die Gerichtsbarkeit des ausländischen Staates angesehen werden könnte und eine derartige Zustellung auf dem Wege der Rechtshülfe sowohl in England wie in den Vereinigten Staaten von Amerika ausgeschlossen ist.

Hinsichtlich der Ersuchen um Zustellung in den deutschen Schutzgebieten ist Ziffer 9 zu vergleichen.

(Nachtrag vom 8. Juli 1890.) In dem Ersuchen um Zustellung ist die Prozesssache nebst Aktenzeichen und die Person, an welche die Zustellung zu bewirken ist, sowie das zuzustellende Schriftstück genau zu bezeichnen. Ferner ist auf jede zuzustellende Urkunde unmittelbar unter dem oberen Rande der ersten Seite der Vermerk zu setzen: „Zuzustellen an (Name des Adressaten) in (Wohnort des Adressaten)“.

B. Ersuchen an die Gerichtsbehörden in den deutschen Schutzgebieten.

Beförderung der Ersuchungsschreiben nach den Schutzgebieten.

7. Ersuchungsschreiben, welche in den Schutzgebieten zur Erledigung gebracht werden sollen, sind bis auf Weiteres dem Justizminister beziehungsweise in eiligen Fällen unmittelbar dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten zur Weiterbeförderung einzureichen. (Hierbei ist zu beobachten, dass die Adressen richtig sind.)

Amtliche Zuständigkeit der Gerichtsbehörden in den Schutzgebieten.

8. Die amtliche Zuständigkeit der Gerichtsbehörden in den Schutzgebieten ergiebt sich aus dem Gesetz vom 17. April 1886, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. S. 75),*) und den auf Grund desselben erlassenen Anordnungen.

*) Siehe Absch. B. Nr. 11.

Diese sind: (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 19. März 1888 — R.-G.-Bl. 1888 S. 75 und vom 27. Februar 1896.)

a) für die Schutzgebiete von Kamerun und Togo: die Verordnung betreffend die Rechtsverhältnisse in den Schutzgebieten von Kamerun und Togo, vom 2. Juli 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 211) und die Dienstanweisung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in diesen Schutzgebieten, vom 7. Juli 1888 ((Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 404);

b) für das südwestafrikanische Schutzgebiet: die Verordnungen, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem südwestafrikanischen Schutzgebiete, vom 21. Dezember 1887 und vom 10. August 1890 (Reichs-Gesetzbl. 1887 S. 535 und 1890 S. 171), sowie die Dienstanweisung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in diesem Schutzgebiete, vom 27. August 1890 (Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 304);

c) für das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet: die Verordnungen, betreffend die Rechtsverhältnisse in Deutsch-Ostafrika vom 18. November 1887 und vom 1. Januar 1891 (Reichs-Gesetzbl. 1887 S. 527 und 1891 S. 1), sowie die Dienstanweisung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in Deutsch-Ostafrika, vom 12. Januar 1891 (Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 14) nebst Zusatz vom 25. Oktober 1891 (Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 299—s., auch Just.-Min.-V. vom 20. Februar 1893 — Just.-Min.-Bl. S. 59);

zu a—c für die afrikanischen Schutzgebiete die Verordnung vom 27. Februar 1896 (Zentralbl. für das Deutsche Reich März 1896), wonach in dem Gerichtsverfahren über Eingeborene zu Herbeiführung von Geständnissen und Aussagen andere als die in den deutschen Prozessordnungen zugelassenen Massnahmen untersagt sind. Ingleichen ist die Verhängung

von ausserordentlichen Strafen, insbesondere von Verdachtsstrafen, verboten.

d) für das Schutzgebiet der Neu-Guineakompagnie: die Verordnungen, betreffend die Rechtsverhältnisse im Schutzgebiete der Neu-Guineakompagnie, vom 5. Juni 1886 und vom 13. Juli 1888 (Reichs-Gesetzbl. 1886 S. 187 und 1888 S. 221), sowie die Dienstanweisung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Schutzgebiete der Neu-Guineakompagnie vom 1. November 1886 (Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 371);

e) für die zu dem vorstehend bezeichneten Schutzgebiete gehörigen Salomons-Inseln: die Verordnung, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse auf den Salomons-Inseln, vom 11. Januar 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 4), sowie der Erlass des Reichskanzlers, betreffend die Ausdehnung von Verfügungen des Reichskanzlers auf die Inseln der Salomonsgruppe, vom 24. Januar 1887 (Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 28);

f) für das Schutzgebiet der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln: die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem Schutzgebiete der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln, vom 13. September 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 291) und die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse im Schutzgebiete der Marschall-Inseln, vom 7. Februar 1890 (Reichs-Gesetzbl. S. 55), ferner die Dienstanweisung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Schutzgebiete der Marschall-, Brown- und Providence-Inseln, vom 2. Dezember 1886 (Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 397), sowie die Dienstanweisung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Schutzgebiete der Marschall-Inseln, vom 10. März 1890 (Zentralbl. für das Deutsche Reich S. 55).

Ersuchen um Zustellungen in den Schutzgebieten.

9. **Zustellungen an Personen, welche sich in einem Schutzgebiet befinden, sind mittels Ersuchens der Gerichtsbehörde**

zu bewirken; bei Ladungen ist der Termin unter Offenlassung einer besonders geräumigen Frist zu bemessen.

Ersuchen um Zwangsvollstreckungen in den Schutzgebieten.

10. Die Ersuchungsschreiben an die Gerichtsbehörden der Schutzgebiete um Zwangsvollstreckungen in bürgerlichen Sachen sind in entsprechender Anwendung des § 700 der Zivilprozeßordnung von dem Prozeßgericht zu erlassen. Der Beifügung einer vollstreckbaren Ausfertigung bedarf es nicht.

C. Ersuchen an diplomatische Vertreter des Reichs. *)

Verkehr mit den diplomatischen Vertretern.

11. Mit den im Auslande beglaubigten diplomatischen Vertretern des Reichs dürfen die Justizbehörden nur in Zustellungsangelegenheiten in Schriftwechsel treten, und zwar ist in diesen Fällen der unmittelbare Geschäftsverkehr gestattet (vergl. Ziffer 6). Soll in anderen Rechtshülfesachen die Thätigkeit eines diplomatischen Beamten in Anspruch genommen werden, wie insbesondere dann, wenn es sich um die Beförderung von Ersuchungsschreiben an ausländische Behörden im diplomatischen Wege handelt (vergl. Ziffer 20), so ist an den Justizminister beziehungsweise in eiligen Fällen an den Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu berichten.

D. Ersuchen an deutsche Konsuln. **)

Unmittelbarer Schriftwechsel mit den Konsuln zulässig.

12. Die an einen Konsul gerichteten Ersuchungsschreiben sind in der Regel demselben unmittelbar zu übersenden (vergl. jedoch für die britischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen Ziffer 29 Abs. 4). Der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten ist indessen bereit, in eigentlichen

*) Siehe Absch. B Nr. 5.

**) Fremde Konsuln siehe Absch. B Nr. 1 und 2 sowie auch E nachfolgend.

Rechtshülfesachen — ausschließlich der Ersuchen um Zustellung — auf Ansuchen der Justizbehörden seine Vermittelung eintreten zu lassen. Machen die Justizbehörden hiervon Gebrauch, so ist dem an den Justizminister beziehungsweise in eiligen Fällen unmittelbar an den Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten deshalb zu erstattenden Bericht das an den Konsul gerichtete Ersuchungsschreiben unverschlossen beizufügen.

Amtliche Zuständigkeit der Konsuln.

13. Die amtliche Zuständigkeit der Konsuln im allgemeinen ergiebt sich aus dem Gesetze vom 8. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 137), die der Konsuln mit Gerichtsbarkeit insbesondere aus dem Gesetze vom 10. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 197). (Siehe Nr. 7 und 9 nachstehend.)

Die im Auslande bestehenden Konsulate, sowie die Abgrenzung ihrer Amts- beziehentlich Jurisdiktionsbezirke weist das alljährlich durch das auswärtige Amt veröffentlichte, im Buchhandel erscheinende „Verzeichnis der kaiserlich deutschen Konsulate“ nach.

Konsuln mit Konsulargerichtsbarkeit.

Eine Uebersicht über die mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Konsuln ist durch die Bekanntmachung vom 28. November 1891 (Just.-Minist.-Bl. S. 343) (siehe Nr. 10 nachstehend) zur Kenntnis der Justizbehörden gebracht.

Konsulargerichtsbarkeit wird zur Zeit thatsächlich ausgeübt: in China, Japan, Korea, Marocco, Persien, Rumänien, Serbien, Siam, auf den Inseln der Südsee, auf der Balkanhalbinsel und in der Lewante, sowie in Zanzibar.

Ersuchen an die Konsuln mit Gerichtsbarkeit.

14. Soll die Rechtshülfe in einem Lande geleistet werden, in welchem Konsulargerichtsbarkeit geübt wird (vergl. Ziffer 13), so ist, selbst wenn der Konsul zur eigenen Erledigung des Ersuchens nicht zuständig ist, doch das Ersuchungsschreiben an denselben mit der Bitte um amtliche Verwendung zu richten. In der Regel wird der Konsul durch Verwendung bei der zuständigen Landesbehörde oder bei dem zuständigen Richter-

konsul einer anderen Macht die Leistung der Rechtshülfe herbeiführen können. Reicht die konsularische Verwendung nicht aus, oder erscheint von vornherein aus besonderen Gründen diplomatische Vermittelung angemessen, so ist die hierauf gerichtete Bitte an den Justizminister beziehungsweise in eiligen Fällen unmittelbar an den Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu richten. Der Beifügung eines an die fremde Behörde gerichteten Ersuchungsschreibens bedarf es in beiden Fällen nicht.

Wegen Ersuchen um Zustellungen vergl. Ziffer 6.

Ersuchen an die Konsuln um Vernehmung von Angeklagten.

15. Die Befugnis zur Vernehmung von Angeklagten, welche gerichtsseitig von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden sind und sich im Auslande aufhalten, haben nur die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Konsuln (vergl. Ziffer 13), da nur sie als ersuchte „Richter" im Sinne des § 232 der Strafprozeßordnung zu betrachten sind. Den übrigen Konsuln steht eine gleiche Befugnis nicht zu. Ersuchen um Rechtshülfe in dieser Richtung sind deshalb, falls die Vernehmung in einem Lande stattfinden soll, in welchem Konsulargerichtsbarkeit nicht geübt wird, selbst dann, wenn der Angeklagte Reichsangehöriger ist, nicht an den betreffenden Konsul, sondern an das zuständige ausländische Gericht zu richten und auf dem Ziffer 20 angegebenen Wege zu befördern.

Ersuchen an die Konsuln um Eidesabnahme und Zeugenvernehmung.

16. Außer den mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Konsuln sind zur Abnahme von Eiden und zur Vernehmung von Zeugen nur diejenigen Konsuln befugt, denen hierzu die Ermächtigung von dem Herrn Reichskanzler auf Grund des § 20 des Gesetzes vom 8. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 137) ausdrücklich erteilt ist. Die allgemein hierzu ermächtigten Konsuln sind in dem Konsulatsverzeichnis (vergl. Ziffer 13) besonders ersichtlich gemacht. Eine Uebersicht derselben ist mit der Bekanntmachung vom 28. November 1891 (Just.-Minist.-Bl. S. 343) (siehe Ziffer 13 vorstehend) zur Kenntnis der Justizbehörden gebracht.

Für den einzelnen Fall können die Justizbehörden die Erteilung dieser Ermächtigung an einen nicht allgemein mit der entsprechenden Befugnis ausgestatteten Konsul durch Vermittelung des Justizministers beziehungsweise in eiligen Fällen des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten unter gleichzeitiger Einreichung des an den Konsul gerichteten offenen Ersuchungsschreibens nachsuchen.

Regelmäßig sind Ersuchen wegen Abnahme eines Eides oder Abhörung eines Zeugen nur dann an einen nicht mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Konsul zu richten, wenn

a) die Justizbehörden sich zuvor versichert haben, daß derjenige, um dessen Beeidigung oder Vernehmung es sich handelt, an dem Amtssitze des Konsuls selbst oder in dessen unmittelbarer Nähe sich aufhält, und daß derselbe Reichsangehöriger ist, sowie wenn

b) nach Lage der Sache anzunehmen ist, daß er bereit sein wird, sich vernehmen zu lassen,

weil der Konsul nur unter diesen Voraussetzungen in der Lage ist, dem Ersuchen Folge zu geben. (Vergl. jedoch für Großbritannien Ziffer 29).

Urteilsvollstreckung durch die Konsuln.

17. Zur Vollstreckung inländischer Strafurteile sind nur die Konsuln mit Gerichtsbarkeit befugt, und auch diese nur, wenn das Urteil gegen eine Person ergangen ist, welche der Gerichtsbarkeit des Konsuls unterliegt, und insoweit es sich um Geldstrafen oder um Freiheitsstrafen handelt, welche die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigen. Um höhere Freiheitsstrafen durch einen mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Konsul vollstrecken zu lassen, bedarf es einer von Reichswegen zu erteilenden Weisung an den Konsul, welche in einem von der Strafvollstreckungsbehörde an den Justizminister beziehungsweise in eiligen Fällen unmittelbar an den Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu richtenden Gesuche zu erbitten ist.

Auch zur Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Sachen sind ausschließlich die Konsuln mit Gerichtsbarkeit, und nur gegen die ihrer Gerichtsbarkeit unterliegenden Personen befugt. Das betreffende Ersuchungsschreiben ist in Gemäßheit des § 700

der Zivilprozeßordnung von dem Prozeßgerichte zu erlassen. Dem Ersuchungsschreiben ist die vollstreckbare Ausfertigung beizufügen.

Gebühren und Auslagen der Konsuln.

18. Zur Deckung der durch die Erledigung des Ersuchens bei dem ersuchten Konsul nach Maßgabe des Gesetzes vom 1. Juli 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 245) (siehe Nr. 8 nachstehend) entstehenden Gebühren und Auslagen ist seitens der ersuchenden Behörde thunlichst bald, spätestens aber gleichzeitig mit dem Erlaß des Ersuchungsschreibens von dem Antragsteller beziehungsweise von der hierzu verpflichteten Partei ein angemessener Kostenvorschuß zu erfordern, und davon, daß dies geschehen, dem ersuchten Konsul Mitteilung zu machen. Die Beitreibung des Vorschusses ist zu beschleunigen.

Nach Eingang der auf die Erledigung des Ersuchens bezüglichen Schriftstücke sind die entstandenen baaren Auslagen unverzüglich und ohne Rücksicht darauf zu erstatten, ob eine ersatzpflichtige Partei vorhanden, und ob der erforderte Vorschuß eingegangen ist oder nicht. In gleicher Weise sind auch die liquidierten Gebühren aus der Staatskasse alsbald zu erstatten, wenn eine ersatzpflichtige Partei nicht vorhanden ist, oder wenn das Ersuchen sich auf Untersuchungen bezieht, welche auf Grund erhobener öffentlicher Klage oder zur Vorbereitung einer solchen geführt werden.

In allen anderen Fällen sind die berechneten Gebühren bei den Gerichtsbehörden als nach dem Eingange zahlbare durchlaufende Gelder zu registrieren und erst dann zu berichtigen, wenn sie von dem Kostenschuldner eingezogen sind (§ 93 ff. des Gerichtskostengesetzes und § 27 des Ausführungsgesetzes vom 10. März 1879, Ges.-Samml. S. 145) (jetzt vom 25. Juni 1895).

Werden die Gerichtskosten wegen Armut der zahlungspflichtigen Partei außer Ansatz gelassen oder niedergeschlagen, so ist hierüber eine Bescheinigung auszustellen und dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten einzureichen, damit auf Grund derselben die Gebühren gemäß § 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1872 von dem Konsul erlassen werden können. In der Bescheinigung ist einerseits die derzeitige Lage der

Sache beziehungsweise der Inhalt der ergangenen Entscheidung ersichtlich zu machen, soweit diese Umstände auf die Frage von Einfluß sind, welche Partei die Kosten zu tragen hat, andererseits sind diejenigen Thatsachen hervorzuheben, aus welchen die Zahlungsunfähigkeit des Kostenschuldners gefolgert wird.

Sind die Gerichtskosten nicht wegen Armut, sondern aus anderen Gründen außer Ansatz gelassen oder niedergeschlagen worden, z. B. weil der Aufenthaltsort des Zahlungspflichtigen unbekannt oder außerhalb des Deutschen Reichs belegen ist, so sind die bei dem Konsul erwachsenen Gebühren alsbald, nachdem von der Einziehung der Kosten Abstand genommen ist, auf den Fonds „zu baren Auslagen in Zivil- und Strafsachen" zur Zahlung anzuweisen. Dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten ist hiervon Anzeige zu erstatten.

Für die Rechtshülfe, welche von den mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Konsuln in Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit geleistet wird, richtet sich in Gemäßheit der §§ 13 und 14 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 197) (Nr. 9 nachstehend) die Berechnung der Kosten und die Pflicht zur Erstattung derselben nach dem Gerichtskostengesetz und den Gebührenordnungen beziehungsweise nach § 165 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Die Erstattung der Auslagen und Gebühren hat in der Regel nicht an den ersuchten Konsul selbst, sondern an die Legationskasse in Berlin W., Wilhelmstraße Nr. 75, kostenfrei zu erfolgen.

E. Ersuchen an ausländische Behörden. *)

Allgemeines.

19. Rechtshülfe durch fremde Behörden ist dem Reich, beziehentlich Preußen vertragsmäßig für Elbschiffahrtssachen durch die Additional-Akte vom 13. April 1844 (Gesetz-Samml. S. 458) zur Elbschiffahrts-Akte vom 23. Juni 1821 (Gesetz-Samml. für 1822 S. 9), sowie für Rheinschiffahrtssachen

*) Siehe auch Absch. B Nr. 4 und 5 und Anm. zu D vorstehend.

durch die revidierte Rheinschiffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868 (Gesetz-Samml. für 1869 S. 798), im übrigen nur mit Bezug auf Strafsachen in den bestehenden Auslieferungsverträgen gewährleistet. *) Die Mehrzahl dieser Verträge enthält außer den auf die Auslieferung bezüglichen Vereinbarungen auch Bestimmungen über die gegenseitige Bewirkung von Zeugenvernehmungen und anderen Untersuchungshandlungen in Strafsachen. (Vergl. das Nähere unter F bei den einzelnen Ländern).

Hiervon abgesehen gewähren die Behörden der fremden Kulturstaaten den diesseitigen Justizbehörden auch ohne Vertrag nach internationalem Herkommen und auf Grund bestehender Gegenseitigkeit Rechtshülfe sowohl in Strafsachen als in bürgerlichen Sachen, indessen mit denjenigen Beschränkungen, welche sich aus internationalem Gebrauch und den betreffenden Landesgesetzen ergeben.

Beförderung der an fremde Behörden gerichteten Ersuchungsschreiben.

20. Die an fremde Behörden gerichteten Ersuchungsschreiben sind in der Regel, d. h. soweit der direkte Verkehr nicht durch die bestehenden Vereinbarungen ausdrücklich gestattet ist (vergl. Ziffer 27: Dänemark, 33: Oesterreich-Ungarn, 35: Rußland und 37: Schweiz, siehe auch für Rheinschiffahrts-Angelegenheiten Ziffer 32: Niederlande, Absatz 3), auf diplomatischem Wege zu befördern.

Die ersuchende Behörde hat das Schreiben zu diesem Zweck nicht dem im Auslande beglaubigten diplomatischen Vertreter des Reichs (vergl. Ziffer 11), sondern dem Justizminister, in eiligen Fällen unmittelbar dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten unverschlossen mittels Berichts einzureichen. Ist die Adresse der ausländischen Behörde dem Gerichte nicht bekannt, so kann dieselbe behufs Ausfüllung durch den Gesandten offen gelassen werden. Auch wenn das ersuchte Gericht bekannt ist, empfiehlt es sich, der Adresse hinzuzufügen: „oder an die sonst zuständige Behörde", damit, wenn die Unzuständigkeit der ersuchten Behörde sich nachträglich

*) Siehe Anmerkung zu Ziffer 32 und 33 nachstehend.

ergibt, das Ersuchungsschreiben ohne Weiteres an die zuständige anderweitige Behörde des fremden Staates abgegeben werden kann.

Soll die Rechtshülfe in einem Lande geleistet werden, in welchem von den Konsuln Gerichtsbarkeit geübt wird, so kommt die Vorschrift unter Ziffer 14 zur Anwendung.

Sprache und Abfassung der Ersuchungsschreiben.

21. Wegen Sprache und Abfassung der Ersuchungsschreiben und der sonst dabei zu beobachtenden Förmlichkeiten vergl. Ziffer 2, 3 und 4.

Die Beifügung einer Uebersetzung in die fremde Landessprache ist im allgemeinen nicht erforderlich, vielmehr zu unterlassen. (Vergl. jedoch Ziffer 32: Niederlande, 34: Portugal und 35: Rußland).

Die Bezugnahme auf Bestimmungen der deutschen Prozeßgesetze ist zu vermeiden, da hierdurch der Schein erweckt wird, als sollten die ausländischen Behörden bei der Ausführung des Ersuchens das für sie nicht verbindliche deutsche Recht zur Anwendung bringen.

Erledigung von Beweisbeschlüssen im Auslande auf Betreiben der Partei.

22. In vielen ausländischen Staaten stößt die Erledigung von Anträgen auf Beweisaufnahme nicht selten auf Schwierigkeiten, wenn diese Anträge unmittelbar von der Partei bei den ausländischen Behörden gestellt werden. Zur Vermeidung daraus zu besorgender Weiterungen werden deshalb die Gerichte von der ihnen nach § 329 der Zivilprozeßordnung zustehenden Befugnis, dem Beweisführer die Besorgung des Ersuchungsschreibens, sowie die Betreibung der Erledigung desselben aufzugeben, oder anzuordnen, daß der Beweisführer eine den Gesetzen des fremden Staates entsprechende öffentliche Urkunde über die Beweisaufnahme beizubringen habe, zweckmäßigerweise nur dann Gebrauch machen, wenn sie, z. B. auf Grund früherer Fälle, Ursache haben, anzunehmen, daß die Gerichte des betreffenden fremden Staates sich der Gewährung der durch die Partei unmittelbar nachgesuchten Rechtshülfe unterziehen, ohne daß hieraus für die Partei besondere Schwierigkeiten und

Belästigungen erwachsen. Bei dieser Prüfung wird auch auf den Umstand Gewicht gelegt werden können, ob der Beweisführer selbst Angehöriger des fremden Staates ist oder nicht.

Besteht keine Ursache zu jener Annahme, so ist die Regel festzuhalten, daß das Gericht selbst das Ersuchungsschreiben erläßt und auf dem Ziffer 20 angegebenen Wege befördert.

Die Beobachtung dieser Regel erweist sich insbesondere auch im Rechtshülfeverkehr mit Belgien, Frankreich, den Niederlanden und Rußland förderlich, da in diesen Ländern die Erledigung von Beweisbeschlüssen auf Antrag einer Partei, soweit sie überhaupt zu ermöglichen ist, doch nur durch Aufwendung besonderer Kosten, z. B. für die Bestellung eines Anwalts in dem fremden Lande, sich bewirken läßt. Im Interesse der beweispflichtigen Partei, namentlich wenn dieselbe nicht dem betreffenden fremden Staate angehört, empfiehlt es sich daher, daß das Ersuchungsschreiben um Gewährung der Rechtshülfe vom Gericht erlassen wird. (Vergl. jedoch für Portugal Ziffer 34).

Zu einer diplomatischen Vermittelung behufs Herbeiführung einer Beweisaufnahme, deren Betreibung gerichtsseitig der Privatthätigkeit einer Partei überlassen ist, liegt ein Anlaß in der Regel nicht vor; der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten pflegt deshalb von seiner amtlichen Mitwirkung zur Beförderung von Anträgen einer Partei, welche die Vornahme von Beweishandlungen durch ein ausländisches Gericht bezwecken, abzusehen.

Ersuchen um Zeugenvernehmung in Strafsachen.

23. In Belgien, Frankreich, Luxemburg und Spanien ist nur das nach dem Erlaß des Anklagebeschlusses (arrêt d'accusation) wissentlich falsch abgegebene eidliche Zeugnis strafbar. Ersuchen um eidliche Vernehmung von Zeugen, welche in jenen Ländern erledigt werden sollen, sind deshalb, wenn thunlich, erst nach der Eröffnung des Hauptverfahrens zu erlassen.

Urteilsvollstreckung.

24. Zur Vollstreckung diesseitiger Urteile in Strafsachen wird von keinem fremden Staate Rechtshülfe geleistet.

Dasselbe gilt im allgemeinen auch von der Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Sachen. Nach den Gesetzen fast aller fremden Staaten kann eine solche nur in einem von der Partei vor dem fremden Gericht zu betreibenden Verfahren erwirkt werden. Die Vorschrift des § 700 Absatz 1 der Zivilprozeßordnung hat deshalb zur Zeit nur geringe praktische Bedeutung.

Die Vollstreckung von Entscheidungen der Elbzollgerichte und der Rheinschiffahrtsgerichte in Strafsachen wie in bürgerlichen Sachen ist jedoch durch § 50 der Additional-Akte zur Elbschiffahrts-Akte vom 13. April 1844 (Gesetz-Samml. S. 458) und beziehungsweise durch Artikel 40 der revidierten Rheinschiffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868 (Gesetz-Samml. für 1869 S. 798) auch in den in Betracht kommenden fremden Staaten gewährleistet. (Siehe Ziffer 32 und 33 nachstehend.)

F. Besondere Bemerkungen über den Rechtshülfeverkehr mit einzelnen fremden Ländern.

Belgien.

25. Die Rechtshülfe in Strafsachen regelt sich nach Artikel 13, 14 und 15 des Auslieferungsvertrages zwischen dem Reich und Belgien vom 24. Dezember 1874 (Reichs-Gesetzbl. für 1875 S. 73 ff.) (Siehe Absch. A III Nr. 1.)

Für Rechtshülfe in bürgerlichen Sachen berechnen die belgischen Justizbehörden Gebühren und Auslagen, einschließlich der Uebersetzungskosten und der durch die Bestellung eines Anwalts zum Betriebe der Sache vor dem belgischen Gericht erwachsenen Kosten.

Seitens der belgischen Justizbehörden werden Ersuchungsschreiben deutscher Gerichte in Streitsachen, für welche im Reich der betreffenden Partei das Armenrecht bewilligt ist, derart erledigt, daß die Kosten bis zum Ausgange des Rechtsstreites gestundet werden und ihre Berichtigung nur für den Fall beansprucht wird, daß die in die Kosten verurteilte Partei zahlungsfähig ist. In diesen Fällen ist von dem Ausgange des Rechtsstreites (§§ 93 ff. des Gerichtskostengesetzes) und

davon, ob die zur Tragung der Kosten verurteilte Partei zahlungsfähig ist oder nicht, dem Justizminister beziehungsweise dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten alsbald Anzeige zu erstatten.

Wegen Betreibung der Erledigung von Beweisbeschlüssen durch die Partei ist Ziffer 22, wegen der Ersuchen um eidliche Vernehmung von Zeugen in Strafsachen Ziffer 23 zu vergleichen.

Brasilien.

26. Wegen der Rechtshülfe in Strafsachen vergl. Artikel 14, 15 und 16 des Auslieferungsvertrages zwischen dem Reich und Brasilien vom 17. September 1877 (Reichs-Gesetzbl. für 1878 S. 293 ff.). (Siehe Absch. A IV Nr. 1.)

Dänemark.

27. Die Justizbehörden im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Kiel dürfen mit den dänischen Behörden in schleunigen Sachen unter Beschränkung auf das thatsächliche Verhältnis und mit Vermeidung jeden Eingehens auf prinzipielle Fragen nach Maßgabe des Zirkulars der schleswig-holsteinischen Landesregierung vom 17. Februar 1865 und des Ausschreibens der Regierung des Herzogstums Lauenburg vom 18. desselben Monats unmittelbar verkehren (Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein und Lauenburg für 1865 S. 27; Offizielles Wochenblatt für Lauenburg für 1865 S. 29).

Dieser unmittelbare Geschäftsverkehr erstreckt sich jedoch nicht auf die Ersuchen um Zustellungen oder um Aushändigung gerichtlicher Schriftstücke; in derartigen Angelegenheiten ist vielmehr das Ersuchungsschreiben, sobald es sich nicht um eine Zustellung oder Aushändigung an einen Reichsangehörigen handelt (vergl. Ziffer 6 unter b), stets an den kaiserlichen Gesandten in Kopenhagen zu richten.

Für Rechtshülfe in bürgerlichen Sachen berechnen die dänischen Justizbehörden Gebühren und Auslagen in gleicher Weise wie die belgischen (vergl. Ziffer 25 Absatz 2). Dänischerseits ist jedoch im Wege der Gegenseitigkeit die kostenfreie Erledigung von Ersuchungsschreiben in Streitsachen zugesagt, in welchen die betreffende Partei im Reiche zum Armenrecht zugelassen ist.

Frankreich.

28. Die Gewährung der Rechtshülfe durch französische Behörden geschieht kostenfrei, auch in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten.

Wegen Betreibung der Erledigung von Beweisbeschlüssen durch die Partei ist Ziffer 22, wegen der Ersuchen um eidliche Vernehmung von Zeugen in Strafsachen Ziffer 23 zu vergleichen.

Großbritannien.

29. Der Erlaß von Ersuchungsschreiben an britische Justizbehörden empfiehlt sich wegen der dabei zu beobachtenden Förmlichkeiten und der daraus sich leicht ergebenden Weiterungen im allgemeinen nicht, ist aber auch entbehrlich, da die im vereinigten Königreiche, in den britischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen bestellten deutschen Konsuln vorkommendenfalls die Rechtshülfe selbst gewähren oder deren Gewährung bei den Landesbehörden erwirken können. Insbesondere gilt dies von Zeugenvernehmungen und Eidesabnahmen.

Die bezeichneten Konsuln sind, wenn sie von einem deutschen Gerichte um Herbeiführung eines solches Aktes der Rechtshülfe ersucht werden, in bürgerlichen Sachen in Gemäßheit des durch die allgemeine Verfügung vom 14. Juni 1866 (Just.-Minist.-Bl. S. 182) (Absch. A VII Nr. 4) mitgeteilten britischen Gesetzes vom 29. Juli 1856 (19 und 20 Vict. c. 113) in Strafsachen nicht politischer Natur auf Grund des britischen Gesetzes vom 9. August 1870 (33 und 34 Vict. c. 52 s. 54) in der Lage, sich selbst oder einer dritten Person, insbesondere einem andern deutschen Konsularbeamten, die Ermächtigung zur Vernehmung des Zeugen, beziehentlich zur Abnahme des Eides seitens des zuständigen britischen Gerichtshofes selbst dann erteilen zu lassen, wenn es sich um die Vernehmung von Personen handelt, welche nicht Reichsangehörige sind.

Soll die Rechtshülfe in Großbritannien selbst oder in Irland geleistet werden, so ist das Ersuchungsschreiben stets an den Generalkonsul in London zu richten, welcher die Erledigung desselben auch dann veranlassen beziehungsweise vermitteln wird, wenn diese im vereinigten Königreiche außerhalb Londons stattzufinden hat.

Handelt es sich um Leistung von Rechtshülfe in einer britischen Kolonie oder auswärtigen Besitzung, so ist das Ersuchen an den für den Bezirk zuständigen Konsul zu richten und dem Justizminister, in eiligen Fällen dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten mit der Bitte um Vermittelung der Erledigung unverschlossen einzureichen.

Für Strafsachen nicht politischen Charakters bieten außerdem die Parlamentsakte 36 und 37 Vict. c. 60 s. 5 die Möglichkeit, durch einen auf diplomatischem Wege zu erwirkenden Befehl eines secretary of state die Aufnahme des Zeugenbeweises einem britischen Polizei- oder Friedensrichter übertragen zu lassen. Sollten aus besonderen in der Sache liegenden Gründen die Gerichte ausnahmsweise Veranlassung haben, die Erledigung von Beweisaufnahmen auf diesem letzteren Wege zu beantragen, so sind die desfallsigen Gesuche unter Darlegung der Gründe, aus welchen dieser Weg gewählt worden, stets bei dem Justizminister anzubringen.

Ersuchen um Zustellungen sind stets an denjenigen Konsul zu richten, in dessen Amtsbezirk die Zustellung erfolgen soll, und wenn es sich um eine Zustellung im vereinigten Königreiche handelt, dem Generalkonsul in London mit der Bitte um Uebermittelung an den zuständigen Konsul unverschlossen zu übersenden. Soll die Zustellung dagegen in einer britischen Kolonie oder auswärtigen Besitzung bewirkt werden, so ist das Ersuchen an den zuständigen Konsul direkt abzusenden. (Vergl. Ziffer 6).

Für die Gewährung der Rechtshülfe, soweit sie durch die Konsuln erfolgt, werden Gebühren und Auslagen berechnet. Wegen Erstattung derselben vergl. Ziffer 18.

Italien.

30. Die Rechtshülfe in Strafsachen regelt sich nach dem Auslieferungsvertrage zwischen dem Reich und Italien vom 31. Oktober 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 446 ff.) Artikel 12, 13 und 14. (Siehe Absch. A VIII Nr. 1.)

Für Rechtshülfe in bürgerlichen Sachen berechnen die italienischen Gerichte Gebühren und Auslagen.

Luxemburg.

31. Die Rechtshülfe in Strafsachen regelt sich nach dem Auslieferungsvertrage des Reiches mit Luxemburg vom 9. März 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 223 ff.) Artikel 13, 14 und 15. (Siehe Absch. A IX Nr. 1.)

Wegen der Ersuchen um eidliche Vernehmung von Zeugen in Strafsachen ist Ziffer 23 zu vergleichen.

Für die Gewährung der Rechtshülfe in bürgerlichen Sachen berechnen die luxemburgischen Gerichte Gebühren und Auslagen.

Die Ersuchen um Rechtshülfe in Streitsachen, für welche im Reich der betreffenden Partei das Armenrecht bewilligt ist, werden seitens der luxemburgischen Gerichte nur unter folgenden Voraussetzungen als Armenrechtssachen erledigt:

a) dem Ersuchen des Gerichts um Rechtshülfe ist ein besonderer Antrag des Gerichts um Gewährung des Armenrechts für die Erledigung des Ersuchens, sowie eine beglaubigte Abschrift desjenigen gerichtlichen Beschlusses beizufügen, durch welchen für die vorliegende Streitsache das Armenrecht bewilligt worden ist;

b) die durch die Erledigung des Ersuchens entstehenden baren Auslagen, namentlich die an Zeugen und Sachverständige gezahlten Gebühren und die Portokosten sind unbedingt seitens des ersuchenden Gerichts zu erstatten;

c) die Generalstaatsanwaltschaft in Luxemburg ist von dem Ausgange des Rechtsstreites, in welchem das Ersuchen notwendig geworden (§§ 93 ff. des Gerichtskostengesetzes), in Kenntnis zu setzen.

Die unter a bezeichneten Schriftstücke sind gleichzeitig mit dem Ersuchungsschreiben, die unter c gedachte Mitteilung alsbald nach Beendigung des Rechtsstreites gemäß Ziffer 20 dem Justizminister zur Weiterbeförderung einzureichen.

Niederlande.

32. Die Rechtshülfe in Strafsachen regelt sich nach dem Auslieferungsvertrage zwischen Preußen und den Niederlanden vom 17. November 1850 (Ges.-Samml. S. 509 ff.) Artikel 8, 9 und 10. (Siehe Absch. A X Nr. 1.)

Die im Artikel 8 Absatz 3 dieses Vertrages vorgeschriebene französische Uebersetzung des Ersuchungsschreibens wird niederländischerseits nicht gefordert, wenn das Ersuchungsschreiben gleich dessen Anlagen, mit lateinischen Buchstaben geschrieben ist. In diesen Fällen und bei den in bürgerlichen Sachen an die niederländischen Gerichte ergehenden Ersuchungsschreiben und deren Anlagen ist deshalb ausnahmsweise lateinische Schrift anzuwenden.

Hinsichtlich der Rechtshülfe in Rheinschiffahrts-Angelegenheiten ist der Artikel 40 der revidierten Rheinschiffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868 (Ges.-Samml. für 1869 S. 798), maßgebend.

Derselbe lautet:

Artikel 40.

Erkenntnisse und Beschlüsse der Rheinschiffahrtsgerichte eines Uferstaats sollen in jedem anderen Rheinuferstaate unter Beobachtung der in denselben vorgeschriebenen Form vollstreckbar sein.

In bezug auf die Zustellung sollen sowohl die gedachten Erkenntnisse und Beschlüsse als Vorladungen und alle sonstigen Verfügungen in den bei den Rheinschiffahrtsgerichten anhängigen Sachen in allen Uferstaaten so angesehen werden, als ob sie von einer Behörde des eigenen Staates erlassen sei.

Vorladungen und Zustellungen an Personen, welche in einem der Rheinuferstaaten einen bekannten Wohnsitz haben, müssen in letzterem bewirkt werden.

In derartigen Angelegenheiten findet zwischen den Rheinschiffahrtsgerichten und den niederländischen Behörden unmittelbarer Schriftwechsel statt. (Vergl. Ziffer 19 und 24.)

Für die Erledigung von Ersuchungsschreiben in bürgerlichen Sachen berechnen die niederländischen Gerichtsbehörden Gebühren und Auslagen.

Wegen Betreibung der Erledigung von Beweisbeschlüssen durch die Partei vergl. Ziffer 22.

Oesterreich-Ungarn.

33. Zwischen den preußischen Justizbehörden und den Justizbehörden Oesterreich-Ungarns ist unmittelbarer Schriftwechsel zulässig, und diplomatische Vermittelung findet nur

dann statt, wenn besondere Verhältnisse, wie z. B. sprachliche Schwierigkeiten, eine solche Vermittelung unvermeidlich oder wünschenswert erscheinen lassen.

Die Rechtshülfe in Elbschiffahrtsangelegenheiten regelt sich nach dem § 50 der Additional-Akte zur Elbschiffahrts-Akte vom 13. April 1844 (Ges.-Samml. S. 458):

Derselbe lautet:

Artikel 50.

Die Entscheidung der Elbzollgerichte sind den Beteiligten schriftlich zuzustellen.

Die Rekursnahme gegen dieselben bestimmt sich, nebst den dabei eintretenden Fristen, nach den Landesgesetzen.

Bedarf es zur Vollstreckung einer elbzollgerichtlichen Entscheidung der Requisition einer anderen Gerichts-, Zoll- oder Polizeibehörde, so ist derselben in allen Elbuferstaaten unweigerlich, jedoch nach den für die requirierende Behörde, oder der inneren Landesgesetzgebung gemäss, bestehenden Formen zu genügen.

Von jeder wegen Uebertretung strom- und schiffahrtspolizeilicher Bestimmungen oder wegen Zollvergehen erkannten Strafe hat die erkennende Behörde sofort nach Rechtskraft der Entscheidung alle übrigen an der Elbe für diese Gegenstände bestehenden Behörden in Kenntnis zu setzen, (vergl. Ziffer 19 und 24).

Ersuchen um Zustellungen an Personen, welche in der Armee der österreichisch-ungarischen Monarchie dienen, sind an das Generalkommando derjenigen Provinz zu richten, in welcher die betreffende Militärperson ihren Standort hat; ist dieser Ort nicht bekannt, so ist das Ersuchen dem kaiserlichen Botschafter in Wien zu übermitteln. Der letztere ist auch dann um die Erledigung des Ersuchens anzugehen, wenn es sich um die Zustellung der an eine im aktiven Militärdienst stehende Person gerichteten Ladung vor ein deutsches Gericht handelt.

Ersuchen um Zustellungen werden seitens der ungarischen Justizbehörden nur in der Weise erledigt, daß diejenige Person, welcher das betreffende Schriftstück ausgehändigt werden soll, aufgefordert wird, dasselbe binnen acht Tagen persönlich oder

durch einen Bevollmächtigten an der Gerichtsstelle abzuholen, widrigenfalls angenommen werde, daß sie die Empfangnahme des Schriftstücks ablehne, und dessen Rücksendung an die ersuchende Gerichtsbehörde erfolgen würde. Wenn die Partei zur Abholung des Schriftstücks erscheint, so wird ihr von der ungarischen Gerichtsbehörde der Inhalt desselben mitgeteilt und sie darauf aufmerksam gemacht, daß sie das Schriftstück annehmen oder dessen Uebernahme ablehnen könne.

Die österreichischen und die ungarischen Gerichte berechnen für die Erledigung von Ersuchen um Rechtshülfe sowohl bare Auslagen, wie auch, falls die ersatzpflichtige Partei zahlungsfähig ist, Gebühren; die ungarischen Gerichte insbesondere auch die Kosten, welche für die Uebersetzung des Ersuchungsschreiben in die ungarische Sprache erwachsen. Jedoch wird die Erstattung derjenigen Gebühren und Auslagen nicht verlangt, welche bei der Zustellung oder Aushändigung gerichtlicher Verfügungen und Urteile entstehen.

Für die Behandlung der portopflichtigen Korrespondenz zwischen den diesseitigen und den Behörden Oesterreich-Ungars gelten folgende Grundsätze (vergl. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 31. Oktober 1873, Reichs-Gesetzbl. S. 366):

a) portopflichtige Sendungen sind stets von der absendenden Behörde zu frankieren;
b) bei Korrespondenz zwischen Behörden in Parteisachen entrichtet die absendende Stelle das Porto auch in solchen Fällen, in welchen die Pflicht zur Portozahlung einer im Gebiete der empfangenden Stelle befindlichen Partei obliegt;
c) die empfangende Stelle ist zwar befugt, den Portobetrag von der Partei einzuziehen, jedoch soll von einer Erstattung desselben an die absendende Behörde des anderen Staates bis auf Weiteres Abstand genommen werden.

Ein Verzeichnis der österreichischen und der ungarischen Gerichte ist mit der Bekanntmachung vom 12. Mai 1884 (Just.-Minist.-Bl. S. 114) (Absch. A XI Nr. 3) abgedruckt.

Portugal.

34. Den Ersuchungsschreiben an portugiesische Justizbehörden sind Uebersetzungen in die portugiesische Sprache

beizugeben, welche, gleich den Ersuchungsschreiben selbst, von einem portugiesischen Konsul zu beglaubigen sind. Der Justizminister wird die Beschaffung der Beglaubigung und erforderlichenfalls der Uebersetzung vermitteln.

Beweisbeschlüsse in bürgerlichen Sachen lassen sich in Portugal nicht im Wege des Ersuchungsschreiben, sondern nur durch Privatthätigkeit der Partei, welche einen in Portugal fungierenden Anwalt zu bestellen hat, der Erledigung zuführen.

Rußland.

35. Nach Maßgabe des Abkommens vom $\frac{4. \text{Februar}}{23. \text{Januar}}$ 1879 (Ges.-Samml. S. 138) (siehe Absch. A XII Nr. 1) und Erklärung vom 28./16. Januar 1893 (Ges.-Samml. S. 83) findet unmittelbarer Schriftwechsel statt im Verkehr der folgenden preußischen Justizbehörden, nämlich des Kammergerichts; der Oberlandesgerichte zu Breslau, Königsberg i. Pr., Marienwerder, Posen und Stettin, der zu dem Bezirk der vorbezeichneten Gerichte gehörigen Landgerichte, sowie der Oberstaatsanwälte und der Ersten Staatsanwälte bei diesen Gerichten einerseits, mit den russischen Justizbehörden des Gerichtsbezirks Warschau, nämlich der Justizkammer, dem Handelsgericht und dem Bezirksgericht zu Warschau, den Bezirksgerichten zu Kalisch, Kielce, Lomza, Lublin, Petrikau, Plock, Radom, Siedlce und Suwalki; ferner den Bezirksgerichten zu Libau, Kowno, Grodno, sowie der Justizkammer zu St. Petersburg und Wilna den Assisenhöfen bei den Friedensgerichten der vorbezeichneten Bezirke, den Präsidenten und den Staatsanwälten bei diesen Justizkammern und Gerichten andererseits.

Die zu den vorbenannten Bezirken gehörigen preußischen Amtsgerichte haben behufs der Abfassung der entsprechenden Ersuchungsschreiben an die in Rede stehenden russischen Justizbehörden die Vermittelung der Landgerichtspräsidenten, die Staatsanwälte bei den bei Amtsgerichten gebildeten Strafkammern und die Amtsanwälte die Vermittelung der Ersten Staatsanwälte bei den Landgerichten in Anspruch zu nehmen.

Die Jurisdiktionsbezirke der in Rede stehenden russischen Gerichte sind durch die allgemeine Verfügung vom 23. Juni 1894 (Just.-Minist.-Bl. S. 167 ff.) (Absch. A XII Nr. 6) bekannt gemacht worden.

Bei diesem direkten Geschäftsverkehr sind alle Sendungen an russische Gerichte, selbst solche von größerem Umfange, in einem Papierumschlag zu befördern und nicht in Leinewand einzunähen, denn im letzteren Falle werden diese Sendungen zollamtlich nicht als Briefe, sondern als Packete behandelt, an der Grenze von der russischen Zollbehörde geöffnet und mit den hierdurch entstehenden Gebühren, zu deren Tragung die ersuchte russische Justizbehörde sich nicht für verpflichtet erachtet, beschwert.

Die Sendungen sind stets frankiert abzulassen. Die Gewährung der Rechtshülfe geschieht bei diesem direkten Geschäftsverkehr kostenfrei (Art. 7 des Abkommens).

Insoweit das obengedachte Abkommen nicht Platz greift, sind den nach Rußland ergehenden, schlechthin auf diplomatischem Wege (vergl. Ziffer 20) zu befördernden Ersuchungsschreiben Uebersetzungen in die russische Sprache beizufügen. Diese letzteren werden, falls sie nicht gleichzeitig mit dem Ersuchungsschreiben eingereicht worden sind, auf Veranlassung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten durch die Botschaft in St. Petersburg gegen Erstattung der Uebersetzungskosten besorgt werden.

Betrifft das Ersuchen die Zustellung einer Ladung an eine im europäischen Rußland befindliche Person, und kommt auf dasselbe das Abkommen vom $\frac{\text{4. Februar}}{\text{23. Januar}}$ 1879 nicht zur Anwendung, so ist bis zum Termin eine Frist von mindestens drei Monaten vom Abgang des Ersuchungsschreibens ab frei zu lassen, und zwar auch dann, wenn die Zustellung durch einen Konsul bewirkt werden kann.

Eine Uebersicht über die Gerichtsbehörden Rußlands ist in der Anlage A zu der allgemeinen Verfügung vom 22. Februar 1883 (Just.-Minist.-Bl. S. 46) bekannt gemacht. (Siehe Absch. A XII Nr. 7.)

Für die Gewährung der Rechtshülfe in bürgerlichen Sachen werden von den russischen Gerichten der Ostseeprovinzen Gebühren und Auslagen berechnet; im übrigen erfolgt auch außerhalb des Abkommens vom $\frac{\text{4. Februar}}{\text{23. Januar}}$ 1879 die Leistung der Rechtshülfe seitens der russischen Gerichte sowohl in bürgerlichen Sachen, wie in Strafsachen in der Regel kostenfrei.

Wegen Betreibung der Erledigung von Beweisbeschlüssen durch die Partei vergl. Ziffer 22.

Schweden und Norwegen.

36. Die Rechtshülfe in Strafsachen regelt sich nach dem Auslieferungsvertrage zwischen dem Reich und Schweden und Norwegen vom 19. Januar 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 110 ff.) Artikel 12, 13 und 14. (Siehe Absch. A XIII Nr. 1.)

Außerhalb des so geordneten Rechtshülfeverkehrs ist bei Ersuchen um Abnahme von Eiden und um Vernehmung von Zeugen, welche in Norwegen erledigt werden sollen, zu beachten, daß das norwegische Gesetz dem Richter nicht gestattet, im Laufe eines Prozesses einen Parteieid abzunehmen; die Abnahme eines solchen kann vielmehr nur auf Grund eines den Eid festsetzenden Urteils erfolgen. Die Ladung von Zeugen findet nicht durch das Gericht, sondern lediglich durch die Parteien, beziehungsweise deren Anwälte statt. Ebensowenig befaßt sich das Gericht damit, den Parteien oder dem ersuchenden Gerichte von dem anberaumten Termine Kenntnis zu geben. Bei dem Erlaß des Ersuchungsschreibens ist deshalb zu berücksichtigen, daß um eine Benachrichtigung von der Anberaumung des Termins nicht gebeten werden kann. Eine solche Benachrichtigung kann vielmehr nur in der Weise herbeigeführt werden, daß die Parteien an dem Orte, an welchem die Vernehmung stattfinden soll, Anwälte bevollmächtigen, welche ihnen privatim von dem Termine Kenntnis geben; ein Verfahren, welches erhebliche Weiterungen und Kosten verursacht.

Für die Erledigung von Ersuchungsschreiben in bürgerlichen Sachen berechnen die schwedischen und die norwegischen Justizbehörden Gebühren und Auslagen.

Schweiz.

37. Die Rechtshülfe in Strafsachen regelt sich nach dem Auslieferungsvertrage zwischen dem Reich und der Schweiz vom 24. Januar 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 113 ff.) Artikel 12, 13 und 14. (Siehe Absch. A XIV Nr. 1.)

Zwischen den deutschen und schweizerischen Justizbehörden findet unmittelbarer Schriftwechsel statt, nach Maßgabe des Abkommens vom 1./10. Dezember 1878 (Justiz-Minist.-Bl. für 1879 S. 20), d. h. in allen Fällen, in welchen nicht der

diplomatische Verkehr durch Staatsverträge vorgeschrieben ist oder infolge besonderer Verhältnisse rätlich erscheint.

Für die Behandlung der portopflichtigen Korrespondenz zwischen den diesseitigen und den Behörden der Schweiz gelten die oben für den Verkehr mit Oesterreich-Ungarn angegebenen Grundsätze. (Vergl. Ziffer 33 Absatz 6 und Just.-Minist.-Bl. für 1878 S. 60).

Die schweizerischen Justizbehörden berechnen für die Erledigung der Ersuchen um Rechtshülfe in bürgerlichen Sachen Gebühren und Auslagen.

Verzeichnisse der schweizerischen Justizbehörden sind veröffentlicht durch die Bekanntmachungen vom 20. April 1888 (Just.-Minist.-Bl. S. 103) und vom 6. Februar 1890 (Just.-Minist.-Bl. S. 73) siehe Absch. A XIV Nr. 2.

Serbien.

38. Die Rechtshülfe in Strafsachen erfolgt bis auf Weiteres in Gemäßheit des Artikels XXV des Konsularvertrages zwischen dem Reich uud Serbien vom 6. Januar 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 62 ff.) (siehe Absch. A XV Nr. 1) seitens der serbischen Behörden unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit nach denjenigen Grundsätzen, welche seitens Serbiens mit anderen Staaten in dieser Hinsicht vereinbart sind. Nach Inhalt dieser letzteren Abreden sollen in Strafsachen nicht politischer Natur die auf diplomatischen Wege beförderten Ersuchen um Rechtshülfe im Wesentlichen unter denselben Voraussetzungen erledigt werden, unter denen solche nach Maßgabe der in neuerer Zeit seitens des Reichs abgeschlossenen Auslieferungsverträge zur Ausführung zu bringen sind. Die Erledigung geschieht in der Regel kostenfrei, jedoch werden die für die Gutachten Sachverständiger entstehenden Kosten berechnet, falls dieselben mehr als einen Termin erforden.

Spanien.

39. Die Rechtshülfe in Strafsachen regelt sich nach dem Auslieferungsvertrage zwischen dem Reich und Spanien vom 2. Mai 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 213 ff.) Artikel 13, 14 und 15. (Siehe Absch. A XVI Nr. 1.)

Hinsichtlich der Ersuchen um eidliche Vernehmung von Zeugen in Strafsachen ist Ziffer 23 zu vergleichen.

Gebühren und Auslagen werden von den spanischen Justizbehörden für die Erledigung von Ersuchungsschreiben auch in bürgerlichen Sachen in der Regel nicht berechnet.

Südafrikanische Republik (Transvaal.)

40. In Gemäßheit des Artikels 31 des Freundschafts- und Handelsvertrages zwischen dem Reich und der Südafrikanischen Republik vom 22. Januar 1885 (Reichs-Gesetzbl. für 1886 S. 209) (siehe Absch. A I Nr. 5 Ziffer 45) erfolgt die Gewährung der Rechtshülfe in Strafsachen seitens der Behörden der genannten Republik bis auf Weiteres unter Voraussetzungen der Gegenseitigkeit nach denjenigen Grundsätzen, welche seitens der Republik anderen Staaten gegenüber in dieser Beziehung beobachtet werden. Bei Stellung etwaiger Anträge sind seitens der diesseitigen Justizbehörden, die aus den Vereinbarungen des Reichs mit anderen Staaten sich ergebenden Voraussetzungen zu berücksichtigen.

Uruguay.

41. Die Rechtshülfe in Strafsachen regelt sich nach dem Auslieferungsvertrage zwischen dem Reiche und Uruguay vom 12. Februar 1880 (Reichs-Gesetzbl. für 1883 S. 287 ff.) Artikel 13, 14 und 15. (Siehe Absch. A XVIII Nr. 1.)

Wenngleich hiernach vereinbart ist, daß das Ersuchungsschreiben auf diplomatischem „oder konsularischem" Wege der fremden Regierung mitgeteilt werden soll, so haben doch die diesseitigen Behörden die Beförderung des Ersuchungsschreibens stets auf dem Ziffer 20 angegebenen Wege zu veranlassen und nicht etwa dasselbe dem zuständigen Konsul zur Weiterbeförderung zu übersenden.

Vereinigte Staaten von Amerika.

42. Ersuchen um Zustellungen sind stets an den zuständigen deutschen Konsul zu richten. (Vergl. Ziffer 6.)

Soll die Vernehmung von Zeugen oder die Abnahme eines Eides in den Vereinigten Staaten von Amerika erfolgen,

und kann die Gewährung dieser Rechtshülfe nach Ziffer 16 nicht durch einen Konsul bewirkt werden, so ist das Ersuchen entsprechend der Gesetzgebung der in Rede stehenden Staaten in die nachstehend angegebene Form einer commission zu kleiden und unter Offenlassung der Adresse mit der Bitte um Vermittelung an denjenigen Konsul zu übersenden, in dessen Bezirk der Zeuge oder die schwurpflichtige Partei sich aufhält. Die commission ist in folgender Form auszufertigen:

Im Namen des Königs von Preußen.

Das Königlich preußische Amts-(Land-)Gericht zu . . . .
an Herrn . . . . zu . . . .

Sie werden hierdurch benachrichtigt, daß das obengenannte Gericht Sie zum commissioner bestellt hat und durch Gegenwärtiges ermächtigt,

den zu . . . . in dem Bezirk . . . . im Staate . . . . wohnenden A. in der vor dem genannten Amts-(Land-)Gericht schwebenden Prozeßsache des . . . . Klägers wider den . . . . Beklagten als Zeugen in Gemäßheit der beigeschlossenen beglaubigten Abschrift des Beweisbeschlusses vom . . . . . . und der nachfolgenden Instruktion eidlich zu vernehmen;

bezw.

den in der beigefügten beglaubigten Abschrift des Beweisbeschlusses (Urteils) vom . . . . . . enthaltenen und darin dem A. zu . . . . . . vom genannten Gericht auferlegten Eid in der vor diesem Gericht schwebenden Prozeßsache des . . . . Kägers wieder den . . . . . . Beklagten in Uebereinstimmung mit den hier beigefügten Instruktionen dem genannten A. abzunehmen.

Urkundlich unter der Unterschrift des Vorsitzenden des genannten Gerichts zu . . . . . unter Beidrückung des Gerichtssiegels ausgefertigt am . . . .

Siegel. Unterschrift.
Amtscharakter.

Außer einer beglaubigten Abschrift des betreffenden Beweisbeschlusses bezw. Urteils ist eine gleichfalls beglaubigte Abschrift der gesetzlichen Bestimmungen über das Verfahren

bei Zeugenvernehmungen bezw. bei der Abnahme von Eiden, soweit dies erforderlich erscheint, dem Ersuchen beizufügen.

Neben dem Wohnort der zu vernehmenden Person oder der schwurpflichtigen Partei ist auch der Staat und der Bezirk (county), in welchem dieser belegen ist, genau anzugeben. Ist der hiernach zuständige Konsul von dem ersuchenden Gericht nicht zu ermitteln, so ist das Ersuchen dem Justizminister einzureichen.

Das in die obige Form gekleidete Ersuchen wird von dem Konsul unter Ausfüllung der Adresse einer nach dem Recht des betreffenden Staates zur Erledigung desselben zuständigen und befugten Person übergeben, welche alsdann das Ersuchen ausführt.

Auch in Strafsachen kann ein in obiger Form ausgefertigtes Ersuchen zur Erledigung gebracht werden, sobald dasselbe nicht von der Staatsanwaltschaft, sondern von der mit der Untersuchung befaßten Gerichtsbehörde ausgeht.

Die durch die Erledigung der Ersuchen entstehenden Kosten werden zur Erstattung liquidiert. (Vergl. Ziffer 18).

Es ist nicht ratsam, das Ersuchen um Rechtshülfe in der Weise zu stellen, daß ein förmliches Ersuchungsschreiben an ein Gericht in den Vereinigten Staaten gerichtet wird, da die Erledigung eines solchen Schreibens nur nach vielen Weiterungen und mit erheblichen Kosten würde herbeigeführt werden können. Sollte jedoch trotzdem ausnahmsweise aus besonderen in der Sache liegenden Gründen diese Form gewählt werden, so ist das Ersuchungsschreiben unter Darlegung dieser besonderen Umstände dem Justizminister einzureichen.

II. Gesuche außerhalb des Gebiets der Rechtshülfe.

Im Allgemeinen.

43. Außerhalb des Gebiets der im Auslande zu erwirkenden Rechtshülfe hat eine Korrespondenz inländischer Justizbehörden mit Behörden des Auslandes regelmäßig nicht stattzufinden, auch nicht in der Form, daß ein an eine

ausländische Behörde gerichtetes Ersuchungsschreiben dem Justizminister oder dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten zur Beförderung auf diplomatischem Wege überreicht wird. Vielmehr ist allen Fällen, in welchen für eine inländische Justizbehörde die Anregung einer außerhalb des Gebiets der Rechtshülfe liegenden Thätigkeit der Behörden eines außerdeutschen Staates in Frage kommt, deshalb unter Beobachtung der in Ziffer 4 gegebenen Vorschriften an den Justizminister und in besonders schleunigen Fällen unmittelbar an den Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu berichten.

(V. v. 24. Dezember 1887. — Dem Bericht ist eine zur Uebermittelung an die fremde Regierung bestimmte kurze Darstellung desjenigen Sachverhalts beizufügen, welcher zu der erbetenen Hülfeleistung der ausländischen Behörden Anlass giebt, und in derselben diejenigen Punkte anzugeben, über welche Auskunft gewünscht wird. Diese Sachdarstellung ist ebenso wie die im nachstehenden zweiten Absatz angeordnete in deutscher Sprache abzufassen, mit Datum und Unterschrift zu versehen, und wenn die Thätigkeit einer niederländischen Behörde in Anspruch genommen werden soll, mit lateinischen Schriftzeichen zu schreiben. In dem Einsendungsbericht bedarf es dann des Eingehens auf die Sache selbst nicht.)

Dies gilt auch für den Fall, daß eine inländische Justizbehörde eine amtliche Auskunft über fremdes Recht zu erhalten wünscht, und zwar selbst dann, wenn nach Ansicht der inländischen Behörde die Auskunft von einem Gerichte des anderen Staates zu erteilen ist. Zu diesem Zweck hat die inländische Justizbehörde ihrem Antrage eine in deutscher Sprache abgefaßte kurze Darstellung des Thatbestandes, um dessen rechtliche Beurteilung es sich handelt, in Strafsachen zugleich den Wortlaut der nach inländischem Recht zur Anwendung kommenden Bestimmungen beizufügen.

Wenn es sich jedoch zur Entscheidung der Frage, ob ein Ausländer, welcher im Inlande als Kläger auftritt, dem Beklagten wegen der Prozeßkosten Sicherheit zu leisten (§ 102 der Zivilprozeßordnung, § 419 der Strafprozeßordnung) oder den in § 85 des Gerichtskostengesetzes bestimmten Kostenvorschuß zu zahlen hat, um Erlangung einer Auskunft darüber

handelt, ob nach den Gesetzen des betreffenden fremden Staates ein Deutscher in gleichen Fällen zur Sicherheitsleistung beziehungsweise zu einer besonderen Vorauszahlung oder zur Sicherstellung der Gerichtskosten verpflichtet ist, so ist die Beibringung dieses Nachweises regelmäßig der ausländischen Partei aufzugeben, da der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten es ablehnt, im Interesse der ausländischen Partei nach dieser Richtung hin seine Vermittelung eintreten zu lassen.

Eine Korrespondenz der inländischen Behörden mit den im Auslande beglaubigten diplomatischen Vertretern des Reichs ist in allen diesen Angelegenheiten ausgeschlossen.

Insbesondere in Strafsachen.

44. In Strafsachen können Gerichte und Staatsanwälte, soweit ein unmittelbarer Schriftwechsel mit ausländischen Behörden statthaft ist (vergl. Ziffer 27: Dänemark, 33: Oesterreich-Ungarn, 35: Rußland und 37: Schweiz), mit auswärtigen Staatsanwälten und Polizeibehörden insofern in unmittelbaren Schriftwechsel treten, als bei der Untersuchung oder der Strafvollstreckung Handlungen in Frage kommen, die nicht in das Gebiet der Rechtshülfe fallen, z. B.: polizeiliche Ermittelungen, Auskunftserteilung u. dergl.

Den Staatsanwälten bleibt auch in denjenigen Grenzgebieten, in welchen bisher ein die gedachten Angelegenheiten betreffender unmittelbarer Geschäftsverkehr mit außerdeutschen Staatsanwälten und Polizeibehörden ohne einen denselben regelnden Staatsvertrag in Uebung gewesen ist, die Fortsetzung dieses Verkehrs in der durch den vorhergehenden Absatz bestimmten Begrenzung bis auf Weiteres gestattet.

Ersuchen in Kassenangelegenheiten.

45. Bedarf es in Kassenangelegenheiten einer Anfrage u. s. w. bei einem Konsul oder bei einer solchen ausländischen Behörde, mit welchen die Justizbehörden in unmittelbaren Geschäftsverkehr zu treten befugt sind (vergl. Ziffer 27: Dänemark, 33: Oesterreich-Ungarn, 35: Rußland und 37: Schweiz), so hat nicht die Gerichtskasse, sondern der Präsident des betreffenden Landgerichts den Schriftwechsel zu führen. Der Unterschrift des Präsidenten ist das Amtssiegel beizudrücken.

Kommt es in solchen Angelegenheiten auf eine Anfrage u. s. w. bei den Behörden eines anderen als der vorbezeichneten Länder an, und kann das Ersuchen nicht durch Vermittelung des zuständigen Konsuls erledigt werden, so hat der Landgerichtspräsident (beim Amtsgericht I Berlin der Amtsgerichtspräsident — V. v. 25. Juni 1892 —) an den Justizminister zu berichten.

Beitreibung von Gerichtskosten im Auslande.

46. Mit keinem ausländischen Staat sind Verträge abgeschlossen, welche die Beitreibung von im Inlande entstandenen Gerichtskosten im Auslande gewährleisten, auch lehnen es erfahrungsgemäß die ausländischen Regierungen ab, zu diesem Zwecke ihre Mitwirkung eintreten zu lassen. Anträge um zwangsweise Einziehung solcher Kosten von Personen, welche in außerdeutschen Staaten sich aufhalten, können deshalb, abgesehen von den Ländern, in welchen Konsulargerichtsbarkeit geübt wird (vergl. Ziffer 13), keinen Erfolg haben und sind zu unterlassen.

Die Einziehung von Gerichtskosten im Auslande ist vielmehr nur im Wege einer vor dem zuständigen ausländischen Gericht gegen den Kostenschuldner anzustellenden Klage möglich; von der Erhebung einer solchen ist aber in der Regel Abstand zu nehmen, da dieselbe meist unverhältnismäßig hohe Aufwendungen erfordern wird, und im Erfolg sehr zweifelhaft ist. Sollten ausnahmsweise besondere Umstände die Einklagung von Gerichtskosten im Auslande angezeigt erscheinen lassen, so ist vorher unter Darlegung der Gründe für die Zweckmäßigkeit dieses Vorgehens an den Justizminister zu berichten.

Es bleibt jedoch den Gerichtskassen in den dazu geeigneten Fällen unbenommen, zu versuchen, ob durch Vermittelung des zuständigen Konsuls in der Ziffer 45 angegebenen Weise der Kostenschuldner zur freiwilligen Berichtigung seiner Schuld bestimmt werden kann.

Berlin, den 20. Mai 1887.

Der Justizminister:
Friedberg.

7. Gesetz, betr. die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln.

(B.=G.=Bl. 1867 S. 137.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc, verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrates und des Reichstages, was folgt:

I. Organisation der Bundeskonsulate.

§ 1.

Die Bundeskonsuln sind berufen, das Interesse des Bundes, namentlich in bezug auf Handel, Verkehr und Schiffahrt thunlichst zu schützen und zu fördern, die Beobachtung der Staatsverträge zu überwachen und den Angehörigen der Bundesstaaten, sowie anderer befreundeter Staaten in ihren Angelegenheiten Rat und Beistand zu gewähren. Sie müssen hierbei nach den Bundesgesetzen und den ihnen erteilten Instruktionen sich richten und die durch die Gesetze und die Gewohnheiten ihres Amtsbezirks gebotenen Schranken einhalten.

§ 2.

Unter Konsul im Sinne dieses Gesetzes ist der Vorsteher eines Generalkonsulats, Konsulats oder Vizekonsulats zu verstehen.

§ 3.

Die Bundeskonsuln sind der Aufsicht des Bundeskanzlers unterworfen. In Angelegenheiten von allgemeinem Interesse berichten sie an den Bundeskanzler und empfangen von ihm ihre Weisungen. In dringlichen Fällen haben sie gleichzeitig die erforderlichen Anzeigen über erhebliche Thatsachen unmittelbar an die zunächst beteiligten Regierungen gelangen zu lassen.

In besonderen, das Interesse eines einzelnen Bundesstaates oder einzelner Bundesangehöriger betreffenden Geschäftsangelegenheiten berichten sie an die Regierung des Staates, um dessen besonderes Interesse es sich handelt, oder dem die beteiligte Privatperson angehört; auch kann ihnen in solchen Angelegenheiten die Regierung eines Bundesstaates Aufträge erteilen und unmittelbare Berichtserstattung verlangen.

§ 4.

Die Bundeskonsuln werden vor Antritt ihres Amtes dahin vereidet, daß sie ihre Dienstpflichten gegen den Norddeutschen Bund nach Maßgabe des Gesetzes und der ihnen zu erteilenden Instruktionen treu und gewissenhaft erfüllen und das Beste des Bundes fördern wollen.

§ 5.

Die Bundeskonsuln können ohne Genehmigung des Bundespräsidiums weder Konsulate fremder Mächte bekleiden, noch Geschenke oder Orden von fremden Regierungen annehmen.

§ 6.

Bundeskonsuln, welche sich von ihrem Amte ohne Urlaub entfernt halten, werden so angesehen, als ob sie die Enthebung von ihrem Amte nachgesucht hätten.

§ 7.

Zum Berufskonsul (consul missus) kann nur derjenige ernannt werden, welchem das Bundesindigenat zusteht und welcher zugleich

1. entweder die zur juristischen Laufbahn in den einzelnen Bundesstaaten erforderliche erste Prüfung bestanden hat und außerdem mindestens drei Jahre im inneren Dienste oder in der Advokatur und mindestens zwei Jahre im Konsulatsdienste des Bundes oder eines Bundesstaates beschäftigt gewesen ist, oder
2. die besondere Prüfung bestanden hat, welche für die Bekleidung des Amtes eines Berufskonsuls einzuführen ist. Die näheren Bestimmungen über diese Prüfung werden von dem Bundeskanzler erlassen.

Die vorstehenden Bestimmungen kommen jedoch erst vom 1. Januar 1873 ab zur Anwendung.

§ 8.

Die Berufskonsuln erhalten Besoldung nach Maßgabe des Bundeshaushalts-Etats.

Reise- und Einrichtungskosten, sowie sonstige Dienstausgaben werden ihnen aus Bundesmitteln besonders erstattet.

Die Familien der Berufskonsuln werden, wenn letztere während ihrer Amtsdauer sterben, auf Bundeskosten in die Heimat zurückbefördert.

Die Berufskonsuln erheben die in dem Konsular-Tarife vorgesehenen Gebühren für Rechnung der Bundeskasse.

Die Berufskonsuln dürfen keine kaufmännischen Geschäfte betreiben.

In bezug auf den Amtsverlust, die Dienstentlassung, die Versetzung in den Ruhestand und die Amtssuspension unterliegen die Berufskonsuln bis zum Erlaß eines Bundesgesetzes den in dieser Beziehung für die preußischen diplomatischen Agenten zur Zeit geltenden Vorschriften mit der Maßgabe, daß die in diesen Vorschriften dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten beiwohnenden Zuständigkeiten dem Bundeskanzler und die nach denselben dem Disziplinarhofe und dem Staatsministerium beiwohnenden Zuständigkeiten dem Bundesrate gebühren.

§ 9.

Zu Wahlkonsuln (consules electi) sollen vorzugsweise Kaufleute ernannt werden, welchen das Bundesindigenat zusteht.

§ 10.

Die Wahlkonsuln beziehen die in Gemäßheit des Konsular-Tarifs zu erhebenden Gebühren für sich.

Dienstliche Ausgaben können ihnen aus Bundesmitteln ersetzt werden.

Ihre Anstellung ist jederzeit ohne Entschädigung widerruflich.

§ 11.

Die Konsuln können mit Genehmigung des Bundeskanzlers in ihrem Amtsbezirke konsularische Privatbevollmächtigte (Konsular-Agenten) bestellen.

Den Konsular-Agenten steht die selbständige Ausübung der in diesem Gesetze den Konsuln beigelegten Rechte nicht zu.

Den Konsular-Agenten können die von ihnen nach Maßgabe des Konsular-Tarifs erhobenen Gebühren ganz oder teilweise belassen werden.

II. Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln.

§ 12.

Jeder Bundeskonsul hat über die in seinem Amtsbezirke wohnenden und zu diesem Behufe bei ihm angemeldeten Bundesangehörigen eine Matrikel zu führen.

So lange ein Bundesangehöriger in die Matrikel eingetragen ist, bleibt ihm sein heimatliches Staatsbürgerrecht erhalten, auch wenn dessen Verlust lediglich infolge des Aufenthalts in der Fremde eintreten würde.

§ 13.

Die Befugnis der Konsuln zu Eheschließungen und zur Beurkundung der Heiraten, Geburten und Sterbefälle der Bundesangehörigen bestimmt sich bis zum Erlaß eines diese Befugnis regelnden Bundesgesetzen nach den Landesgesetzen der einzelnen Bundesstaaten.

Wenn nach den Landesgesetzes die Befugnis von einer besonderen Ermächtigung abhängig ist, so wird die letztere von dem Bundeskanzler auf Antrag der Landesregierung erteilt.

§ 14.

Die Bundeskonsuln sind befugt zur Legalisation derjenigen Urkunden, welche in ihrem Amtsbezirke ausgestellt oder beglaubigt sind.

§ 15.

Die schriftlichen Zeugnisse, welche von den Bundeskonsuln über ihre amtlichen Handlungen und die bei Ausübung ihres Amtes wahrgenommenen Thatsachen unter ihrem Siegel und ihrer Unterschrift erteilt sind, haben die Beweiskraft öffentlicher Urkunden.

§ 16.

Den Bundeskonsuln steht innerhalb ihrer Amtsbezirks in Ansehung der Rechtsgeschäfte, welche Bundesangehörige errichten, insbesondere auch derjenigen, welche dieselben mit Fremden schließen, das Recht der Notare zu, dergestalt, daß die von ihnen aufgenommenen und mit ihrer Unterschrift und ihrem Siegel versehenen Urkunden den innerhalb der Bundesstaaten aufgenommenen Notariats-Urkunden gleich zu achten sind.

§ 17.

Bei Aufnahme der Urkunden (§ 16) haben die Bundeskonsuln zwei Zeugen zuzuziehen, in deren Gegenwart die Verhandlung vorzulesen und von den Beteiligten durch Unterschrift oder im Falle der Schreibensunerfahrenheit durch Handzeichen zu vollziehen ist.

Die Befolgung dieser Vorschriften muß aus der Urkunde hervorgehen, widrigenfalls dieselbe nicht die Kraft einer

Notariats-Urkunde hat. Diese Kraft mangelt auch in dem Falle, wenn der Konsul oder seine Frau oder einer von seinen oder seiner Frau Verwandten oder Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum Grade des Oheims oder Neffen einschließlich bei der Verhandlung beteiligt war, oder wenn darin eine Verfügung zu Gunsten einer der vorgenannten Personen oder der hinzugezogenen Zeugen getroffen ist.

§ 18.

Die Bundeskonsuln sind berufen, der in ihrem Amtsbezirke befindlichen Verlassenschaften verstorbener Bundesangehöriger, wenn ein amtliches Einschreiten wegen Abwesenheit der nächsten Erben oder aus ähnlichen Gründen geboten erscheint, sich anzunehmen; sie sind hierbei insbesondere ermächtigt, den Nachlaß zu versiegeln und zu inventarisieren, den beweglichen Nachlaß, wenn die Umstände es erfordern, in Verwahrung zu nehmen und öffentlich zu verkaufen, sowie die vorhandenen Gelder zur Tilgung der feststehenden Schulden zu verwenden.

§ 19.

Die Bundeskonsuln können innerhalb ihres Amtsbezirks an die dort sich aufhaltenden Personen auf Ersuchen der Behörden eines Bundesstaates Zustellungen jeder Art bewirken. Durch das schriftliche Zeugnis des Konsuls über die erfolgte Zustellung wird diese nachgewiesen.

§ 20.

Zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden sind nur diejenigen Bundeskonsuln befugt, welche dazu vom Bundeskanzler besonders ermächtigt sind. Die von diesen Konsuln aufgenommenen Verhandlungen stehen den Verhandlungen der zuständigen inländischen Behörden gleich.

§ 21.

Bei Rechtsstreitigkeiten der Bundesangehörigen unter sich und mit Fremden sind die Bundeskonsuln berufen, nicht allein auf Antrag der Parteien den Abschluß von Vergleichen zu vermitteln, sondern auch das Schiedsrichteramt zu übernehmen, wenn sie in der durch die Ortsgesetze vorgeschriebenen Form von den Parteien zu Schiedsrichtern ernannt werden.

§ 22.

Den Bundeskonsuln steht eine volle Gerichtsbarkeit zu, wenn sie in Ländern residieren, in welchen ihnen durch Herkommen oder durch Staatsverträge die Ausübung der Gerichtsbarkeit gestattet ist.

Der Konsulargerichtsbarkeit sind alle in den Konsular-Jurisdiktionsbezirken wohnenden oder sich aufhaltenden Bundesangehörigen und Schutzgenossen unterworfen. In betreff der politischen Verbrechen und Vergehen jedoch nur, wenn diese nicht innerhalb des Norddeutschen Bundes oder in Beziehung auf denselben verübt sind.

§ 23.

Die Jurisdiktionsbezirke der einzelnen Konsuln werden von dem Bundeskanzler nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrates für Handel und Verkehr bestimmt.

§ 24.

Bis zum Erlasse eines Bundesgesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit wird dieselbe von den Bundeskonsuln nach Maßgabe des über die Gerichtsbarkeit der Konsuln in Preußen erlassenen Gesetzes vom 29. Juni 1865. (Gesetz-Samml. S. 681) ausgeübt. Die nach diesem Gesetze den preußischen Ministern und Gesandten übertragenen Befugnisse stehen jedoch dem Bundeskanzler zu.

Neue Bundesgesetze erlangen in den Konsular-Jurisdiktionsbezirken nach Ablauf von sechs Monaten, von dem Tage gerechnet, an welchem dieselben durch das Bundesgesetzblatt verkündet worden sind, verbindliche Kraft.

§ 25.

Die Bundeskonsuln sind befugt, den in ihrem Amtsbezirke sich aufhaltenden Bundesangehörigen Pässe auszustellen, sowie Pässe zu visieren, die Pässe fremder Behörden jedoch nur zum Eintritt in das Bundesgebiet.

§ 26.

Hülfsbedürftigen Bundesangehörigen haben die Bundeskonsuln die Mittel zur Milderung augenblicklicher Not oder zur Rückkehr in die Heimat nach Maßgabe der ihnen erteilten Amtsinstruktion zu gewähren.

§ 27.

Die Bundeskonsuln haben den Schiffen der Bundes-Kriegsmarine, sowie der Besatzung derselben Beistand und Unterstützung zu gewähren. Insbesondere müssen sie die Befehlshaber derselben von den in ihrem Amtsbezirke in bezug auf fremde Kriegsschiffe bestehenden Vorschriften und Ortsgebräuchen, sowie von etwa dort herrschenden epidemischen und ansteckenden Krankheiten unterrichten.

§ 28.

Wenn Mannschaften von Kriegsschiffen desertieren, so haben die Bundeskonsuln bei den Orts- und Landesbehörden die zur Wiederhabhaftwerdung derselben erforderlichen Schritte zu thun.

§ 29.

Die Bundeskonsuln haben zum Schutze der von ihnen dienstlich zu vertretenden Interessen, insbesondere zum Transport von Verbrechern und hülfsbedürftigen Personen, den Beistand der Befehlshaber der Kriegsschiffe in Anspruch zu nehmen.

§ 30.

Die Bundeskonsuln haben die Innehaltung der wegen Führung der Bundesflage bestehenden Vorschriften zu überwachen.

§ 31.

Sie haben die Meldung der Schiffsführer entgegen zu nehmen und an den Bundeskanzler über Unterlassung dieser Meldung zu berichten.

§ 32.

Sie bilden für die Schiffe der Bundes-Handelsmarine im Hafen ihrer Residenz die Musterungsbehörde.

§ 33.

Sie sind befugt, über diese Schiffe die Polizeigewalt auszuüben.

§ 34.

Wenn Mannschaften von solchen Schiffen desertieren, so haben die Bundeskonsuln auf Antrag des Schiffers bei den Orts- oder Landesbehörden die zur Wiederhabhaftwerdung derselben erforderlichen Schritte zu thun.

§ 35.

Die Bundeskonsuln sind befugt, an Stelle eines gestorbenen, erkrankten oder sonst zur Führung des Schiffes untauglich gewordenen Schiffers auf den Antrag der Beteiligten einen neuen Schiffsführer einzusetzen.

§ 36.

Sie sind befugt, die Verklarungen aufzunehmen, und bei Unfällen, von welchen die Schiffe betroffen werden, die erforderlichen Bergungs- und Rettungsmaßregeln einzuleiten und zu überwachen, sowie in Fällen der großen Haverei auf Antrag des Schiffsführers die Dispache aufzumachen.

§ 37.

In betreff der Befugnis der Konsuln zur Mitwirkung bei dem Verkaufe eines Schiffes durch den Schiffer und bei Eingehung von Bodmereigeschäften, sowie in betreff der einstweiligen Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Schiffer und Mannschaft sind die Vorschriften Art. 499, 537, 547, 686 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs maßgebend; in betreff ihrer Befugnis zur Erteilung von interimistischen Schiffscertifikaten bewendet es bei den Vorschriften des Bundesgesetzes, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugnis zur Führung der Bundesflagge, vom 25. Oktober 1867.

§ 38.

Die von den Bundeskonsuln zu erhebenden Gebühren werden durch Bundesgesetz festgestellt. Bis zum Inkrafttreten eines solchen Gesetzes erfolgt die Gebührenerhebung nach einem von dem Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Ausschusse des Bundesrates für Handel und Verkehr zu erlassenden provisorischen Tarife.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. November 1867.

Wilhelm.

Das im § 24 des vorstehenden Gesetzes in bezug genommene, über die Gerichtsbarkeit der Konsuln in Preußen erlassene Gesetz vom 29. Juni 1865 lautet wie folgt:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Unseren Konsuln steht die Gerichtsbarkeit zu, wenn sie in Ländern residieren, in welchen ihnen durch Herkommen oder durch Staatsverträge die Ausübung der Gerichtsbarkeit gestattet ist. Der Konsulargerichtsbarkeit sind alle in den Konsular-Jurisdiktionsbezirken wohnenden oder sich aufhaltenden Preußen oder preußischen Schutzgenossen unterworfen.

§ 2.

Soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, oder soweit nicht Herkommen oder Staatsverträge entgegenstehen, umfaßt die Gerichtsbarkeit der Konsuln sowohl die Zivil- als die Strafgerichtsbarkeit, beide in gleichem Umfange, wie sie den ordentlichen Kollegialgerichten der ersten Instanz (Kreis- und Stadtgerichten) in denjenigen Landesteilen der Monarchie zustehen, in welchen das allgemeine Landrecht und die allgemeine Gerichtsordnung Gesetzeskraft haben.

§ 3.

Unter Konsul im Sinne dieses Gesetzes ist der Vorsteher eines Generalkonsulats, Konsulats oder Vizekonsulats zu verstehen. Im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung des Vorstehers wird dessen Gerichtsbarkeit von seinem ordnungsmäßig berufenen Stellvertreter ausgeübt.

§ 4.

Die Jurisdiktionsbezirke der einzelnen Konsuln werden von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten bestimmt.

§ 5.

An dem Orte, wo eine königliche Gesandschaft ihren Sitz hat, sowie in dem angrenzenden, von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten zu bestimmenden Bezirke (§ 4), wird die Konsulargerichtsbarkeit (§§ 1 und 2) in Ermangelung

eines dort residierenden Konsuls von dem Kanzler der Gesandtschaft als Deligierten der letzteren ausgeübt.

§ 6.

In bezug auf die Befähigung, die Ernennung, die Dauer der Anstellung, den Amtsverlust, die Dienstentlassung, die Versetzung in den Ruhestand und die Amtssuspension der mit Gerichtsbarkeit versehenen Konsuln und Kanzler der Gesandtschaften gelten nicht die für die richterlichen Beamten, sondern die für die Konsularbeamten und Gesandtschaftskanzler bestehenden Vorschriften.

§ 7.

Die mit Gerichtsbarkeit versehenen Konsuln und deren Stellvertreter haben den allgemeinen Staatsdiener-Eid zu leisten. Sind dieselben Ausländer, so werden sie dahin beeidigt, daß sie die Pflichten ihres Amtes unparteiisch und gewissenhaft erfüllen wollen.

§ 8.

Die Gerichtsbarkeit wird von dem Konsul entweder allein oder durch das Konsulargericht ausgeübt. Die Zuständigkeit des Konsulargerichts tritt nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen ein.

§ 9.

Das Konsulargericht besteht aus dem Konsul als Vorsitzenden und zwei Beisitzern, welche der Konsul aus den achtbaren Gerichtseingesessenen oder in Ermangelung solcher aus sonstigen achtbaren Einwohnern seines Bezirks ernennt.

§ 10.

Die Beisitzer werden am Anfang jeden Jahres für die Dauer desselben ernannt. Gleichzeitig sind zwei oder mehrere Stellvertreter zu ernennen, welche für die Beisitzer in Abwesenheit oder Verhinderungsfällen eintreten.

§ 11.

Vor dem Antritt ihres Amtes werden die Beisitzer und deren Stellvertreter dahin beeidigt, daß sie die Pflichten desselben unparteiisch und gewissenhaft erfüllen wollen.

§ 12.

Den Beisitzern steht ein unbeschränktes Stimmrecht zu.

§ 13.

Ist es nicht möglich, ein Konsulargericht zu berufen, so tritt der Konsul an Stelle desselben; es müssen jedoch in einem solchen Falle die Gründe, welche die Berufung des Konsulargerichts verhindert haben, von dem Konsul zu den Akten vermerkt werden.

§ 14.

Die Konsuln sind bei Ausübung der Gerichtsbarkeit der Aufsicht der ihnen vorgesetzten Gesandtschaften und in Ermangelung solcher, sowie in letzter Instanz der Aufsicht der Minister der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz unterworfen, und zwar in demselben Maße, wie die inländischen Gerichte der Aufsicht des Justizministers.

§ 15.

Jeder Konsul hat die Personen zu bestimmen, welche in den zu seiner Gerichtsbarkeit gehörigen Rechtsangelegenheiten die Funktionen der Rechtsanwalte auszuüben haben. Ein Verzeichnis dieser Personen ist im gerichtlichen Geschäftslokale auszuhängen.

Gegen die Verfügung des Konsuls, durch welche die Eintragung einer Person in das Verzeichnis abgelehnt oder ihre Löschung in dem Verzeichnis angeordnet wird, findet die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde (§ 14) statt.

§ 16.

Bei Beurteilung der bürgerlichen Rechtsverhältnisse der der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Personen ist anzunehmen, daß in den Konsulatsbezirken das allgemeine Landrecht und die übrigen preußischen allgemeinen Gesetzbücher nebst den dieselben abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen gelten. In betreff der handelsrechtlichen Verhältnisse kommt jedoch zunächst das in den Konsulatsbezirken erweislich geltende Handelsgewohnheitsrecht zur Anwendung.

§ 17.

Rücksichtlich der strafbaren Handlungen ist anzunehmen, daß für die der Konsulargerichtsbarkeit unterworfenen Personen das Strafgesetzbuch (Reichs-Strafgesetzbuch) vom 14. April 1851

und die übrigen in der Monarchie geltenden Strafgesetze auch in den Konsulatsbezirken Geltung haben. Die für die Konsulatsbezirke erlassenen Strafgesetze der Landesregierungen bleiben außer Anwendung, insofern nicht durch Staatsverträge oder Herkommen etwas anderes bestimmt ist.

Jeder Konsul ist befugt, für seinen Jurisdiktionsbezirk oder einen Teil desselben polizeiliche Vorschriften mit verbindlicher Kraft für die seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen zu erlassen, und die Nichtbefolgung derselben mit Geldstrafen bis zum Betrage von zehn Thalern zu bedrohen.

Diese Vorschriften sind sofort in Abschrift der vorgesetzten Gesandtschaft und in Ermangelung derselben dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten einzureichen. Sowohl der Gesandte als der Minister der auswärtigen Angelegenheiten ist befugt, die polizeilichen Vorschriften des Konsuls außer Kraft zu setzen.

Die Verkündigung der polizeilichen Vorschriften erfolgt in der im Konsulatsbezirk üblichen Weise und jedenfalls durch Aushang in dem gerichtlichen Geschäftslokal des Konsuls.

§ 18.

Neue Gesetze erlangen in den Konsulatsbezirken Gesetzeskraft nach Ablauf von sechs Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem das betreffende Stück der Gesetz-Sammlung in Berlin ausgegeben worden ist, insofern nicht das neue Gesetz eine andere Zeitbestimmung für den Anfang seiner Geltung in den Konsulatsbezirken oder die Bestimmung einer späteren Zeit für den Anfang seiner allgemeinen Geltung enthält.

§ 19.

Die von den Konsuln für die Gerichtshandlungen zu erhebenden Kosten und Gebühren werden durch einen Tarif bestimmt, welchen die Minister der auswärtigen Angelegenheiten, der Justiz und der Finanzen zu erlassen haben.

Dieser Tarif darf keine höheren Sätze vorschreiben, als die Gebühren- und Kostengesetze zulassen, welche für die im § 2 bezeichneten Landesteile ergangen sind.

II. Bestimmungen, betreffend das Verfahren der Ausübung der Zivilgerichtsbarkeit.

§ 20.

Bei Ausübung der Zivilgerichtsbarkeit der Konsuln bestimmt sich sowohl in Angelegenheiten der streitigen, als der nicht streitigen Gerichtsbarkeit das Verfahren nach den für die in § 2 bezeichneten Landesteile bestehenden Vorschriften, insoweit diese nicht Einrichtungen und thatsächliche Verhältnisse voraussetzen, welche in den Konsulatsbezirken fehlen.

§ 21.

Es bleiben insbesondere die Vorschriften, welche die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft betreffen, außer Anwendung. Dasselbe gilt von den auf die kollegialische Erledigung der Geschäfte sich beziehenden Vorschriften, insoweit nicht die Zuständigkeit des Konsulargerichts (§ 9) begründet ist. Die Zuständigkeit des letzteren tritt ein für die mündliche Verhandlung und für die auf die mündliche Verhandlung zu erlassenden Entscheidungen in Zivilprozeßsachen mit Ausschluß der Bagatellsachen.

§ 22.

Bei Prozessen, in welchen eine der Konsulargerichtsbarkeit nicht unterworfene Person als Partei beteiligt ist, findet an Orten, wo es herkömmlich ist, auf Verlangen dieser Partei die Verhandlung und Entscheidung durch eine Kommission statt, deren Zusammensetzung und deren Verfahren sich durch das Herkommen bestimmt. Das Erkenntnis der Kommission bedarf der Bestätigung (Homologation) des Konsuls. Dieser hat das Erkenntnis nur dann zu bestätigen, wenn er dasselbe formell und materiell gerechtfertigt findet. Gegen das von dem Konsul bestätigte Erkenntnis finden dieselben Rechtsmittel statt, welche gegen die von dem Konsul selbständig erlassenen Erkenntnisse statthaft sind.

§ 23.

Für die zur Zuständigkeit der Konsuln gehörigen Zivilsachen wird die Gerichtsbarkeit der zweiten Instanz von dem Appellationsgericht in Stettin, die der dritten und höchsten Instanz von dem Obertribunal in Berlin in gleicher Art ausgeübt, wie für die, zur Zuständigkeit der im § 2 bezeichneten Gerichte des Inlandes gehörigen Zivilsachen. Es gilt dies

insbesondere von den Beschwerden und Rechtsmitteln, insoweit in den nachstehenden Paragraphen nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 24.

Die auf die Fristen und das Verfahren für die Rechtsmittel in schleunigen Sachen sich beziehenden Vorschriften, mit Ausnahme der Vorschriften über die Anmeldungsfrist, bleiben außer Anwendung. Es sind mit dieser Ausnahme die Vorschriften über die Fristen und das Verfahren für die Rechtsmittel in nicht schleunigen Sachen auch auf die schleunigen Sachen anwendbar.

§ 25.

Das Rechtsmittel der Appellation ist bei dem Konsul nicht allein anzumelden, sondern auch innerhalb der gesetzlichen Frist (§ 17 der Verordnung vom 21. Juli 1846, Gesetz-Samml. S. 291) einzuführen und zu rechtfertigen.

§ 26.

Nach dem Eingang der Einführungs- und Rechtfertigungsschrift beschließt der Konsul über die Zulassung des Rechtsmittels. Wird dasselbe von ihm zurückgewiesen, so findet gegen die zurückweisende Verfügung Beschwerde nach den Bestimmungen des § 34 der Verordnung vom 21. Juli 1846 statt. Hält der Konsul die Zulassung des Rechtsmittels für gerechtfertigt, so erläßt er die Aufforderung an den Appellaten, binnen der gesetzlichen Frist die Beantwortung der Appellation bei ihm einzureichen (§ 20 der Verordnung vom 21. Juli 1846).

§ 27.

Wenn der Konsul bei der Prüfung der Schriftsätze eine von der einen oder anderen Partei beantragte neue Beweisaufnahme erheblich findet, so kann er dieselbe durch einen Vorbescheid anordnen und nach den für das Verfahren in erster Instanz bestehenden Vorschriften bewirken.

§ 28.

Wird eine Beweisaufnahme nicht beantragt, oder von dem Konsul nicht für angemessen erachtet, oder ist dieselbe beendigt, so übersendet er die Akten an das Gericht zweiter Instanz und setzt hiervon gleichzeitig die Parteien in Kenntnis.

§ 29.

Jede Partei hat zu den Akten ohne vorherige Aufforderung eine im Inlande wohnende Person zu bezeichnen, oder die Zuordnung eines Offizial-Anwaltes zu beantragen, welcher zur Empfangnahme der für sie bestimmten Verfügungen und Ladungen des Gerichts zweiter Instanz berechtigt sein soll.

Der Partei, welche weder eine solche Anzeige erstattet, noch bei dem Gericht zweiter Instanz zu ihrer Vertretung einen Bevollmächtigten bestellt, noch die Zuordnung eines Offizial-Anwaltes beantragt hat, werden die für sie bestimmten Verfügungen und Ladungen des Gerichts zweiter Instanz mittelst Aushanges im Geschäftslokal dieses Gerichts wirksam zugestellt.

§ 30.

Nach Eingang der Akten wird von dem Gericht zweiter Instanz sofort der Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt.

§ 31.

Die gesetzlichen Fristen, innerhalb welcher das Rechtsmittel der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde bei dem Obertribunal einzuführen und zu rechtfertigen ist, sowie diejenigen, innerhalb welcher die Revision und Nichtigkeitsbeschwerde zu beantworten sind, werden verlängert:

1. um zwei Monate, wenn das Konsulat in Europa seinen Sitz hat;
2. um vier Monate, wenn es in einem Küstenlande von Asien oder Afrika längs des Mittelländischen oder Schwarzen Meeres oder auf einer dazu gehörigen Insel seinen Sitz hat;
3. um sechs Monate, wenn der Sitz desselben in einem anderen außereuropäischen Lande sich befindet.

§ 32.

Wenn für die Partei, welche die Revision oder Nichtigkeitsbeschwerde zu beantworten hat, weder eine Beantwortung eingereicht, noch anderweit ein zur Prozeßpraxis bei dem Obertribunal befugter Rechtsanwalt als ihr Bevollmächtigter zu den Akten legitimiert ist, so werden ihr die für sie bestimmten Verfügungen und Ladungen des Obertribunals mittelst Aushanges im Geschäftslokale des letzteren wirksam zugestellt.

§ 33.

Ist der gegen ein Erkenntnis des Konsuls angebrachte Rekurs rechtzeitig eingelegt und das Rechtsmittel dem Gegenstande nach zulässig (§ 8 des Gesetzes vom 20. März 1854, Gesetz-Samml. S. 115), so wird die Rekursbeschwerde von dem Konsul dem Gegenteil mit der Aufforderung mitgeteilt, binnen vierzehn Tagen die Beantwortung bei ihm einzureichen oder zu Protokoll zu geben. Die Einsendung der Akten an das Gericht zweiter Instanz erfolgt erst nach Eingang der Beantwortung oder nach Ablauf der vierzehntägigen Frist.

Bei dem Gericht zweiter Instanz findet die Anberaumung eines Termines zur Anhörung der Parteien und zur Verkündung der Entscheidung nicht statt.

§ 34.

In denjenigen Fällen, in welchen eine Beschwerde binnen einer bestimmten Frist bei dem Gericht der höheren Instanz angebracht werden muß, kann die Anbringung derselben innerhalb der gesetzlichen Frist auch gültig bei dem Konsul erfolgen.

III. Bestimmungen, betreffend das Verfahren bei Ausübung der Strafgerichtsbarkeit.

§ 35.

Bei Ausübung der Strafgerichtsbarkeit der Konsuln bestimmt sich das Verfahren, soweit nicht nachstehend ein anderes angeordnet ist, sowohl in betreff der Führung der Untersuchungen, als der Abfassung und Vollstreckung der Erkenntnisse gleichfalls nach den für die im § 2 bezeichneten Landesteile bestehenden Vorschriften.

§ 36.

Die Konsuln sind zur Verfolgung der strafbaren Handlungen von Amtswegen verpflichtet; sie haben sich in dieser Hinsicht nach den Vorschriften der allgemeinen Kriminalordnung vom 11. Dezember 1805, (Strafprozeßordnung) insonderheit nach den Bestimmungen über die gesetzlichen Veranlassungsgründe einer Untersuchung zu richten. Die Bestimmungen, welche die Bestrafung von dem Antrage einer Privatperson abhängig machen, werden hierdurch nicht berührt.

Die Vorschriften, welche auf die Zuziehung der Staatsanwaltschaft sich beziehen oder dieselbe voraussetzen, bleiben in allen bei den Konsuln anhängigen Untersuchungen außer Anwendung.

§ 37.

Der verhaftete Angeschuldigte kann sich von dem Augenblick seiner Verhaftung an eines Verteidigers aus der Zahl der im § 15 erwähnten Personen bedienen. Ein solcher Verteidiger ist befugt, schon während der Voruntersuchung sich ohne Beisein einer Gerichtsperson mit dem Angeschuldigten zu besprechen und den gerichtlichen Untersuchungsverhandlungen beizuwohnen.

§ 38.

Das über den Hergang in der Hauptverhandlung aufzunehmende Protokoll ist vor der Entscheidung in Gegenwart des Angeklagten und seines Verteidigers vorzulesen. Ingleichen muß jeder bei der Hauptverhandlung vernommenen Person ihre Aussage unmittelbar nach der Protokollierung derselben vorgelesen werden. Bei der Verlesung sind die Beteiligten mit Erklärungen und Anträgen zum Zweck der Berichtigung und Ergänzung des Protokolls zu hören. Die geschehene Verlesung ist im Protokoll zu vermerken.

§ 39.

Wenn für die strafbare Handlung nach den im § 35 erwähnten Gesetzen die Zuständigkeit der Einzelrichter begründet ist, so erfolgt die Untersuchung und Entscheidung durch den Konsul nach den für das Untersuchungsverfahren durch Einzelrichter bestehenden Vorschriften.

§ 40.

Ist die strafbare Handlung ein der Zuständigkeit der Gerichtsabteilungen gehöriges Verbrechen oder Vergehen, so erfolgt die Untersuchung und Enscheidung durch das Kosulargericht (§ 9) nach den für das Untersuchungsverfahren durch Gerichtsabteilungen bestehenden Vorschriften.

§ 41.

Hält das Konsulargericht eine gerichtliche Verfolgung für gesetzlich begründet, so verordnet es die gerichtliche Voruntersuchung, welche von dem Konsul geführt wird. Der

mündlichen Verhandlung vor dem Konsulargericht muß in der Voruntersuchung eine Vernehmung des Angeschuldigten vorhergehen, bei welcher ihm der Gegenstand der Anschuldigung und der Inhalt der erhobenen Beweise mitzuteilen ist.

§ 42.

Ist der Angeschuldigte ein Preuße, welcher sich nur vorübergehend im Auslande aufhält, so ist der Konsul in den Fällen der §§ 39 und 40, sofern der Angeschuldigte nicht widerspricht, befugt und, wenn der Angeschuldigte es verlangt, verpflichtet, die Sache zur Einleitung des Hauptverfahrens und Abfassung des Erkenntnisses dem zuständigen Gericht des Inlandes, und, wenn es an einem solchen fehlt, dem Kreisgericht in Stettin zu überweisen.

Die Ueberweisung geschieht nach Abschluß der Voruntersuchung, welche in einem solchen Falle auch wegen der im § 39 bezeichneten strafbaren Handlungen einzuleiten ist.

§ 43.

Ist die strafbare Handlung ein der schwurgerichtlichen Kompetenz unterliegendes Verbrechen, so hat der Konsul nur die zur strafrechtlichen Verfolgung erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zu treffen und geeignetenfalls die Voruntersuchung zu führen. Das weitere Verfahren, insbesondere die etwa erforderliche Vervollständigung der Voruntersuchung, ingleichen das Hauptverfahren, gehört vor das zuständige Kreis- und Schwurgericht des Inlandes und, wenn es an einem solchen fehlt, vor das Kreis- und Schwurgericht in Stettin.

§ 44.

Wenn der Angeschuldigte ein Schutzgenosse ist, welcher einem anderen Staate als Unterthan angehört, so kann er in allen Fällen (§§ 39, 40, 43) der Regierung dieses Staates zur Untersuchung und Bestrafung überwiesen werden.

§ 45.

In bezug auf die zur Kompetenz des Kammergerichts gehörigen Staatsverbrechen bewendet es bei dem Gesetze vom 25. April 1853 (Gesetz-Samml. S. 162).

§ 46.

Gegen die von den Konsuln in Untersuchungen wegen Uebertretung erlassenen Erkenntnisse findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§ 47.

In allen anderen Fällen steht dem Angeklagten gegen das Erkenntnis des Konsuls oder des Konsulargerichts das Rechtsmittel der Appellation zu.

§ 48.

Rücksichtlich der Frist, innerhalb welcher das Rechtsmittel anzumelden und zu rechtfertigen ist, und rücksichtlich der Förmlichkeiten der Anmeldung und Rechtfertigung gelten die Bestimmungen in den §§ 125 bis 129 der Verordnung vom 3. Januar 1849 (Gesetz-Samml. S. 37).

§ 49.

Wenn der Konsul die, von den Angeklagten zur Rechtfertigung der Appellation angebrachten neuen Thatsachen und Beweise für erheblich erachtet, so hat er die Beweisaufnahme in den Formen des schriftlichen Verfahrens soweit zu bewirken, als dieselbe im Konsulatsbezirke erfolgen kann. Dem Angeklagten oder dessen Verteidiger ist die angeordnete Beweisaufnahme bekannt zu machen und ihm die Anwesenheit dabei zu gestatten.

§ 50.

Auf die Appellation wird von dem Appellationsgericht in Stettin auf Grund der Akten erkannt. Die Entscheidung erfolgt durch eine aus fünf Mitgliedern bestehende Abteilung, nachdem vor derselben unter Zuziehung eines Gerichtsschreibers ein mündliches Schlußverfahren stattgefunden hat.

§ 51.

Vor Einsendung der Akten an das Gericht zweiter Instanz erfordert der Konsul die Erklärung des Angeklagten, ob er in den höheren Instanzen seine Rechte in Person wahrnehmen, oder sich durch einen Verteidiger vertreten lassen wolle. Im letzteren Falle ist die Person des Verteidigers von dem Angeklagten zu bezeichnen. Er kann auch beantragen, daß ihm von dem Gericht zweiter Instanz ein Verteidiger von Amtswegen bestellt werde. Wenn er verhaftet ist, so steht ihm nur das Recht zu, durch einen Verteidiger sich vertreten zu lassen.

§ 52.

Nachdem die Akten bei dem Gericht zweiter Instanz eingegangen sind, bestimmt dasselbe einen Termin zum

mündlichen Schlußverfahren. Zu dem Termine ist der bei dem Gericht zweiter Instanz angestellte Ober-Staatsanwalt zuzuziehen und der Angeklagte oder der von diesem ernannte oder ihm von Amtswegen zu bestellende Verteidiger vorzuladen. In Ermangelung eines Verteidigers, oder wenn der von dem Angeklagten ernannte Verteidiger nicht am Orte des Gerichts wohnt, erfolgt die Vorladung des Angeklagten mittelst Aushanges im Geschäftslokal des Gerichts.

§ 53.

Bei dem mündlichen Schlußverfahren gibt zuerst ein aus der Zahl der Gerichtsmitglieder zu ernennender Referent auf Grund einer schriftlichen Relation mündlich eine Darstellung der bis dahin stattgefundenen Verhandlungen.

Hierauf wird der Angeklagte mit seinen Beschwerden, und der Oberstaatsanwalt mit seinen Gegenerklärungen gehört.

§ 54.

Das Gericht zweiter Instanz ist bei der Abfassung des Erkenntnisses an die thatsächlichen Feststellungen des ersten Richters nicht gebunden; es hat unabhängig von denselben in den Entscheidungsgründen der Vorschrift des Artikels 31 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 (Gesetz-Samml. S. 209) zu genügen. Hält es eine Beweisaufnahme für nötig, so verordnet es die Erhebung des Beweises im schriftlichen Verfahren (§ 49). Nach Eingang der Beweisverhandlungen ist ein neuer Termin zum mündlichen Schlußverfahren anzusetzen.

Das Gericht zweiter Instanz kann jedoch die Vernehmung von Zeugen im Schlußtermin selbst veranlassen, wenn dieses ohne erheblichen Zeit- und Kostenaufwand ausführbar ist.

Ist das Urteil in Abwesenheit des Angeklagten verkündet, so sind in bezug auf die Zustellung desselben die Bestimmungen des § 52 maßgebend.

§ 55.

Insoweit aus den vorstehenden Paragraphen sich nicht ein anderes ergibt, finden auf das Appellationsverfahren diejenigen Vorschriften Anwendung, welche in den im § 2 bezeichneten Landesteilen für das Appellationsverfahren in Strafsachen gelten.

§ 56.

Gegen das Erkenntnis des Appellationsgerichts in Stettin steht sowohl dem Angeklagten als dem Ober-Staatsanwalt das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde zu. Die letztere ist bei dem Appellationsgericht anzumelden, zu begründen und zu beantworten. Im übrigen gelten in betreff des Rechtsmittels alle mit den Bestimmungen dieses Gesetzes vereinbarten Vorschriften, welche in den gedachten Landesteilen für das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde in Strafsachen bestehen.

§ 57.

Beschwerden gegen Verfügungen der Konsuln und Konsulargerichte in Strafsachen folgen dem Instanzenzuge der gegen Erkenntnisse in den betreffenden Sachen zulässigen Rechtsmittel. Ist die Verfügung in einer Sache erlassen, in welcher nach § 42 das Kreis- und Schwurgericht in Stettin zuständig ist, so geht die Beschwerde zunächst an das Appellationsgericht in Stettin. Eine weitere Beschwerde an das Obertribunal ist zulässig, wenn die Verfügung aus Rechtsgründen angefochten wird.

Wenn die Beschwerde binnen einer bestimmten Frist bei dem Gericht der höheren Instanz angebracht werden muß, so kommt die Vorschrift des § 34 zur Anwendung.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 58.

Die Bestimmungen über die Militärgerichtsbarkeit werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 59.

Das Gesetz tritt für alle Konsulatsbezirke am 1. Januar 1866 in Kraft.

Alle vor diesem Zeitpunkte durch Insinuation der Klage anhängig gewordenen Zivilprozesse und alle vor diesem Zeitpunkte durch Eröffnung der förmlichen Untersuchung anhängig gewordenen Strafsachen werden in dem bisherigen Verfahren durch alle nach demselben zulässigen Instanzen zu Ende geführt.

§ 60.

Unsere Minister der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz haben die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insiegel.

Gegeben Carlsbad, den 29. Juni 1865.

Wilhelm.

---

8. **Gesetz**, betr. die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs.

(R.=G.=Bl. 1872 S. 245 und R.=G.=Bl. 1895 S. 417.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrates und des Reichstages, was folgt:

§ 1.

Bei den Konsulaten des Deutschen Reichs sollen die Gebühren und Kosten nach dem diesem Gesetze angehängten Tarif und den folgenden näheren Bestimmungen erhoben werden.

§ 2.

Die in dem Tarif festgesetzten Gebühren dürfen von Berufskonsuln und von solchen Wahlkonsuln, welche auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 8. November 1867, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln, Erstattung dienstlicher Ausgaben aus Reichsmitteln beanspruchen, nur im Falle der Dürftigkeit der Beteiligten erlassen werden.

Die unter Nr. 2, 7, 8, 15, 17, 20, 21, 22, 27, 31 und 34 des Tarifs aufgeführten Amtshandlungen müssen im Falle der Dürftigkeit der Beteiligten gebührenfrei verrichtet werden.

§ 3.

Sind die Gebühren nach dem Werte des Gegenstandes zu berechnen, so wird derselbe durch das Kapital und die rückständigen Zinsen bestimmt. Läßt der Gegenstand eine Schätzung nach Geld nicht zu, so erfolgt der Gebührenansatz nach dem Werte von 500 Thalern, jedoch ist bei unbedeutenden Gegenständen der für die Amtshandlung bestimmte niedrigste Gebührensatz zur Anwendung zu bringen.

§ 4.

Wird die Amtsthätigkeit des Konsuls in Anspruch genommen, das Gesuch aber vor vollständiger Aufnahme der Verhandlung zurückgezogen, oder der Abschluß des Geschäfts von seiten der Parteien vereitelt, so wird die Hälfte der betreffenden Tarifsätze erhoben.

Für die bloße Aufnahme von Anträgen sind keine Gebühren zu erheben.

§ 5.

Ist ein Dokument oder eine Verhandlung in verschiedenen Sprachen aufgenommen, so werden die Sätze des Tarifs um die Hälfte erhöht.

§ 6.

Bare Auslagen (z. B. Gebühren der Zeugen, Rechtsbeistände, Sachverständigen oder Dolmetscher, an dritte Personen gezahlte Provisionen, Insertionskosten, Portokosten, Transportkosten bei Amtsgeschäften außerhalb des Konsulats, Lagergebühren u. s. w.) werden besonders erstattet.

§ 7.

Wahlkonsuln können für dienstlich verausgabte Gelder ortsübliche Zinsen berechnen, auch für Geschäfte, welche außerhalb des Kreises ihrer amtlichen Wirksamkeit liegen, die ortsübliche Vergütung beanspruchen.

§ 9.

Beschwerden über den Ansatz der Gebühren und Kosten sind bei dem Reichskanzler (Auswärtiges Amt) anzubringen.

§ 10.

Der provisorische Gebührentarif vom 15. März 1868 wird aufgehoben.

§ 11.

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1872 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 1. Juli 1872.

Wilhelm.

---

9. Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit.

(R.-G.-Bl. 1879 S. 179.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Konsulargerichtsbarkeit wird in den Ländern ausgeübt, in welchen ihre Ausübung durch Herkommen oder durch Staatsvertrag gestattet ist.

Der Konsulargerichtsbarkeit sind die in den Konsulargerichtsbezirken wohnenden oder sich aufhaltenden Reichsangehörigen und Schutzgenossen unterworfen.

§ 2.

Die Konsulargerichtsbezirke werden von dem Reichskanzler nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrats für Handel und Verkehr bestimmt.

§ 3.

In betreff des bürgerlichen Rechts ist anzunehmen, daß in den Konsulargerichtsbezirken die Reichsgesetze, das preußische allgemeine Landrecht und die das bürgerliche Recht betreffenden allgemeinen Gesetze derjenigen preußischen Landesteile, in welchen das allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, gelten.

In Handelssachen kommt zunächst das in dem Konsulargerichtsbezirke geltende Handelsgewohnheitsrecht zur Anwendung.

§ 4.

In betreff des Strafrechts ist anzunehmen, daß in den Konsulargerichtsbezirken das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich und die sonstigen Strafbestimmungen der Reichsgesetze gelten.

Die in den Konsulargerichtsbezirken geltenden Strafgesetze der Landesregierungen bleiben außer Anwendung, insofern nicht durch Staatsverträge oder Herkommen etwas anderes bestimmt ist.

Der Konsul ist befugt, für seinen Gerichtsbezirk oder einen Teil desselben polizeiliche Vorschriften mit verbindlicher Kraft für die seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen zu erlassen und die Nichtbefolgung derselben mit Geldstrafen bis zum Betrage von einhundertfünfzig Mark zu bedrohen. Diese Vorschriften sind sofort in Abschrift dem Reichskanzler mitzuteilen.

Der Reichskanzler ist befugt, die von dem Konsul erlassenen polizeilichen Vorschriften aufzuheben.

Die Verkündung der polizeilichen Vorschriften sowie die Verkündung der Aufhebung derselben erfolgt in der für konsularische Bekanntmachungen ortsüblichen Weise, jedenfalls durch Anheftung an die Gerichtstafel.

§ 5.

Die Konsulargerichtsbarkeit wird durch den Konsul (§ 2 des Gesetzes, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, vom 8. November 1867 — Bundes-Gesetzbl. S. 137 —) und durch das Konsulargericht ausgeübt.

Der Konsul ist zur Ausübung der Gerichtsbarkeit befugt, wenn er dazu von dem Reichskanzler ermächtigt ist.

Der Reichskanzler kann neben dem Konsul, sowie an Stelle desselben einem anderen Beamten die Befugnisse des Konsuls bei Ausübung der Gerichtsbarkeit übertragen.

§ 6.

Das Konsulargericht besteht aus dem Konsul als Vorsitzenden und zwei Beisitzern, insoweit dieses Gesetz nicht die Zuziehung von vier Beisitzern vorschreibt.

Den Beisitzern steht ein unbeschränktes Stimmrecht zu.

§ 7.

Der Konsul ernennt für die Dauer eines jeden Jahres aus den achtbaren Gerichtseingesessenen oder in Ermangelung solcher aus sonstigen achtbaren Einwohnern seines Bezirks vier Beisitzer und mindestens zwei Stellvertreter.

§ 8.

Die Beeidigung der Beisitzer erfolgt bei ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung. Sie gilt für die Dauer des Geschäftsjahres. Der Vorsitzende richtet an die zu Beeidigenden die Worte: „Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Beisitzers des deutschen Konsulargerichts getreulich zu erfüllen und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben.

Die Beisitzer leisten den Eid, indem jeder einzeln, unter Erhebung der rechten Hand, die Worte spricht: „Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe".

Ist ein Beisitzer Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Beteuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Beteuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleich geachtet. Ueber die Beeidigung wird ein Protokoll aufgenommen.

§ 9.

Ist die Zuziehung von vier Beisitzern in den Fällen, in welchen sie durch dieses Gesetz vorgeschrieben ist, nicht ausführbar, so genügt die Zuziehung von zwei Beisitzern.

Ist in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Zuziehung von zwei Beisitzern nicht ausführbar, so tritt an die Stelle des Konsulargerichts der Konsul.

Die Gründe, aus welchen die Zuziehung von Beisitzern nicht ausführbar war, müssen in dem Sitzungsprotokoll bemerkt werden.

§ 10.

Der Konsul hat die Personen zu bestimmen, welche die Verrichtungen der Gerichtsschreiber und der Gerichtsvollzieher (Zustellungs- und Vollstreckungsbeamten) auszuüben haben. Sofern diese Personen nicht bereits den Diensteid als Konsulatsbeamte abgelegt haben, sind sie vor ihrem Amtsantritte auf die Erfüllung der Obliegenheiten des ihnen übertragenen Amtes eidlich zu verflichten.

Das Verzeichnis der Gerichtsvollzieher ist in der für konsularische Bekanntmachungen ortsüblichen Weise, jedenfalls durch Anheftung an die Gerichtstafel bekannt zu machen.

§ 11.

Der Konsul hat die Personen, welche zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zuzulassen sind, zu bestimmen. Die Zulassung ist widerruflich.

Gegen die Verfügung des Konsuls, durch welche der Antrag einer Person auf Zulassung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft abgelehnt oder die Zulassung zurückgenommen wird, findet Beschwerde an den Reichskanzler statt.

Das Verzeichnis der zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassenen Personen ist in der für konsularische Bekanntmachungen ortsüblichen Weise, jedenfalls durch Anheftung an die Gerichtstafel bekannt zu machen.

§ 12.

Soweit dieses Gesetz nicht abweichende Vorschriften enthält, ist für die durch das Gerichtsverfassungsgesetz und die Konkursordnung den Amtsgerichten zugewiesenen Sachen der Konsul, für die den Schöffengerichten, sowie für die den Landgerichten in erster Instanz zugewiesenen Sachen das Konsulargericht zuständig.

In den zu der streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehörenden Angelegenheiten, welche in den im § 3 Absatz 1 bezeichneten

preußischen Landesteilen in erster Instanz zur Zuständigkeit der Amtsgerichte oder der Landgerichte gehören, ist der Konsul zuständig.

§ 13.

Die Vorschriften der Titel 13 bis 16 des Gerichtsverfassungsgesetzes finden auf die Ausübung der streitigen Gerichtsbarkeit mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die im § 183 vorgesehene Frist zwei Wochen beträgt.

II. Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Konkurssachen.

§ 14.

Auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und auf Konkurssachen finden die Zivilprozeßordnung und die Konkursordnung nebst ihren Einführungsgesetzen, sowie die landesgesetzlichen Vorschriften, welche für die im § 3 Absatz 1 bezeichneten preußischen Landesteile zur Ausführung jener Reichsgesetze erlassen oder neben denselben in Geltung sind, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 15.

Das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor dem Konsul sowie vor dem Konsulargerichte regelt sich nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung über das Verfahren vor den Amtsgerichten mit der Maßgabe, daß auch die Vorschriften der §§ 313 bis 319 der Zivilprozeßordnung Anwendung finden.

§ 16.

In den vor das Konsulargericht gehörenden Sachen nehmen die Beisitzer nur an der mündlichen Verhandlung sowie an den im Laufe oder auf Grund derselben ergehenden Entscheidungen Teil.

§ 17.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden in Ehesachen im Falle des § 585, sowie in Entmündigungssachen in den Fällen der §§ 607, 620 Absatz 4, 624 Absatz 3, 626 Absatz 3 der Zivilprozeßordnung vom Konsul einer der

zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassenen Personen oder in Ermangelung solcher einem anderen achtbaren Gerichtseingesessenen übertragen.

Im übrigen findet eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft nicht statt.

§ 18.

In den zur Zuständigkeit des Konsuls gehörenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (§ 12 Absatz 1) finden, sofern der Wert des Streitgegenstandes die Summe von dreihundert Mark nicht übersteigt, Rechtsmittel nicht statt.

Im übrigen ist in den vor dem Konsul oder dem Konsulargerichte verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sowie in Konkurssachen zur Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Beschwerde und der Berufung das Reichsgericht zuständig.

Gegen die Entscheidungen des Reichsgerichts findet ein weiteres Rechtsmittel nicht statt.

§ 19.

Die Vorschrift des § 540 Absatz 3 der Zivilprozeßordnung findet keine Anwendung, wenn die angegriffene Verfügung vom Konsul erlassen ist.

§ 20.

Das Rechtsmittel der Berufung wird bei dem Konsul eingelegt. Die Einlegung erfolgt durch Einreichung der Berufungsschrift. Auf die Einlegung findet die Vorschrift des § 74 Absatz 1 der Zivilprozeßordnung keine Anwendung. Der Konsul hat eine Abschrift der Berufungsschrift der Gegenpartei von Amtswegen in Gemäßheit des § 164 der Zivilprozeßordnung zustellen zu lassen und die Prozeßakten dem Berufungsgerichte zu übersenden.

Das letztere hat den Termin zur mündlichen Verhandlung von Amtswegen zu bestimmen und den Parteien bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung des Termins erfolgt an den für die Berufungsinstanz bestellten und dem Reichsgerichte durch Vermittelung des Konsuls oder durch die Partei selbst recht-

zeitig benannten Prozeßbevollmächtigten oder Zustellungsbevollmächtigten, in Ermangelung eines solchen an die Partei selbst.

Die Fristbestimmungen in den §§ 481, 484 der Zivilprozeßordnung bemessen sich nach dem Zeitpunkte der Bekanntmachung des Termins an den Berufungsbeklagten.

III. Verfahren in Strafsachen.

§ 21.

Auf Strafsachen finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung und des Einführungsgesetzes zu derselben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 22.

Der Konsul übt die Verrichtungen des Amtsrichters und des Vorsitzenden der Strafkammer aus.

§ 23.

Auf die Zuziehung der Beisitzer findet die Vorschrift des § 30 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 24.

Eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft findet nicht statt.

Die Zustellungen, die Vollstreckung von Beschlüssen und Verfügungen sowie die Strafvollstreckung werden durch den Konsul veranlaßt.

§ 25.

Soweit nach der Strafprozeßordnung die Staatsanwaltschaft wegen einer gerichtlich strafbaren und verfolgbaren Handlung einzuschreiten hat, ist der Konsul hierzu von Amtswegen verpflichtet. Er hat insbesondere die der Staatsanwaltschaft im vorbereitenden Verfahren obliegenden Ermittelungen anzustellen.

§ 26.

Eine Voruntersuchung findet nicht statt.

Die Bestimmungen des § 126 der Strafprozeßordnung bleiben außer Anwendung.

Die Beeidigung eines Zeugen im vorbereiteten Verfahren ist auch aus den im § 65 Absatz 2 der Strafprozeßordnung bezeichneten Gründen zulässig.

§ 27.

An die Stelle der öffentlichen Klage tritt in den Fällen, in welchen nicht sofort das Hauptverfahren eröffnet wird, die Verfügung des Konsuls über die Einleitung des Strafverfahrens gegen den Beschuldigten. Diese Verfügung hat die dem Angeschuldigten zur Last gelegte That unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes zu bezeichnen.

Der Beschluß, durch welchen das Hauptverfahren eröffnet wird, hat auch die Beweismittel anzugeben.

§ 28.

In der Hauptverhandlung sind vier Beisitzer zuzuziehen, wenn der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens ein Verbrechen oder ein Vergehen zum Gegenstande hat, welches weder zur Zuständigkeit der Schöffengerichte, noch zu den in den §§ 74, 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Handlungen gehört.

§ 29.

Den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Gericht, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein.

§ 30.

In das Protokoll über die Hauptverhandlung sind die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen aufzunehmen.

§ 31.

Ist die strafbare Handlung ein zur Zuständigkeit des Reichsgerichts oder der Schwurgerichte gehöriges Verbrechen, so hat der Konsul die zur Strafverfolgung erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zu treffen, soweit die Untersuchungshandlungen, in Ansehung deren Gefahr im Verzug obwaltet oder die Voraussetzungen des § 65 Absatz 2 der Strafprozeßordnung vorliegen, vorzunehmen und demnächst die Akten der Staatsanwaltschaft bei dem zuständigen Gerichte des Inlands,

im Falle des § 9 Absatz 1 Satz 2 der Strafprozeßordnung dem Ober-Reichsanwalt zu übersenden.

§ 32.

In den Fällen der §§ 45, 449 der Strafprozeßordnung beträgt die Frist zwei Wochen.

§ 33.

Gegen die in Strafsachen wegen Uebertretungen erlassenen Entscheidungen sind Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 34.

In anderen Strafsachen findet gegen die Urteile des Konsulargerichts das Rechtsmittel der Berufung statt.

§ 35.

Ueber Beschwerden gegen Entscheidungen des Konsuls entscheidet das Konsulargericht. Die Bestimmung des § 23 Absatz 1 der Strafprozeßordnung findet hierbei keine Anwendung.

In den Fällen des § 353 der Strafprozeßordnung ist der Konsul zur Abänderung seiner durch Beschwerde angefochtenen Entscheidung befugt.

§ 36.

Zur Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde gegen die Entscheidungen des Konsulargerichts sowie über das Rechtsmittel der Berufung ist das Reichsgericht zuständig.

Gegen die Entscheidungen des Reichsgerichts findet ein weiteres Rechtsmittel nicht statt.

§ 37.

In den Fällen der §§ 353, 355, 358, 360 der Strafprozeßordnung beträgt die Frist zwei Wochen.

§ 38.

Die Frist zur Anfechtung einer Entscheidung beginnt für den Nebenkläger im Falle des § 439 der Strafprozeßordnung mit der Bekanntmachung der Entscheidung an den Beschuldigten.

§ 39.

Der Konsul kann Zeugen und Sachverständige, welche zur Rechtfertigung der Berufung benannt sind, vernehmen und beeidigen, wenn die Voraussetzungen des § 65 Absatz 2 der Strafprozeßordnung vorliegen. Die Protokolle über diese Vernehmungen sind demnächst dem Ober-Reichsanwalt zu übersenden. Die Vorschriften der §§ 223, 250 Absatz 2 der Strafprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 40.

Der Angeklagte kann in der Hauptverhandlung vor dem Berufungsgericht erscheinen oder sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten lassen.

Der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeklagte hat keinen Anspruch auf Anwesenheit.

Insoweit der Angeklagte die Berufung eingelegt hat, ist über dieselbe auch dann zu verhandeln, wenn weder der Angeklagte noch ein Vertreter desselben erschien ist.

Im übrigen finden die im dritten Abschnitt des dritten Buchs der Strafprozeßordnung gegebenen Vorschriften Anwendung.

§ 41.

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens kann von Amtswegen erfolgen.

§ 42.

In Strafsachen, in welchen der Konsul oder das Konsulargericht in erster Instanz erkannt hat, steht das Begnadigungsrecht dem Kaiser zu.

IV. Verfahren in den Angelegenheiten, welche zu der streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören.

§ 43.

In den durch § 12 Absatz 2 der Zuständigkeit des Konsuls zugewiesenen Angelegenheiten bestimmt sich das Verfahren nach den für die im § 3 Absatz 1 bezeichneten preußischen Landesteile geltenden Vorschriften, insoweit diese Vorschriften nicht Einrichtungen und Verhältnisse voraussetzen, welche in den Konsulargerichtsbezirken fehlen.

Für die Verhandlung und Entscheidung über die nach Maßgabe der bezeichneten Vorschriften gegen die Entscheidungen des Konsuls zulässigen Rechtsmittel ist das Reichsgericht zuständig.

V. Schlußbestimmungen.

§ 44.

In den Rechtssachen, auf welche die Zivilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet, gelten das Gerichtskostengesetz und die Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher, für Zeugen und Sachverständige, sowie für Rechtsanwälte. In den Angelegenheiten, welche zu der streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, sind in betreff des Gebührenwesens, soweit reichsgesetzliche Vorschriften nicht bestehen, die Bestimmungen der in den im § 3 Absatz 1 bezeichneten preußischen Landesteilen geltenden Landesgesetze maßgebend.

Soweit die Gebühren der Rechtsanwälte durch Ortsgebrauch geregelt sind, kommt dieser zunächst zur Anwendung.

§ 45.

Die Einrückung einer öffentlichen Bekanntmachung in den Reichs-Anzeiger ist nicht erforderlich.

§ 46.

Geldstrafen fließen zur Reichskasse.

§ 47.

Neue Gesetze erlangen, soweit nicht reichsgesetzlich etwas anderes bestimmt wird, in den Konsulargerichtsbezirken nach Ablauf von vier Monaten, von dem Tage gerechnet, an welchem das betreffende Stück des Reichs-Gesetzblatts oder der preußischen Gesetzsammlung in Berlin ausgegeben worden ist, verbindliche Kraft.

§ 48.

Dieses Gesetz tritt für alle Konsulargerichtsbezirke gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft. Mit demselben Zeitpunkte werden die Bestimmungen der §§ 22 bis 24

des Konsulargesetzes vom 8. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 137) und die Zusatzbestimmung des § 3 des Gesetzes vom 22. April 1871 (Bundes-Gesetzbl. S. 87) aufgehoben.

§ 49.

Die Militärgerichtsbarkeit wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 50.

Soweit die am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes anhängigen Rechtssachen nach den bisherigen Gesetzen zu erledigen sind, tritt an die Stelle des Appellationsgericht in Stettin das Reichsgericht. Die an dem bezeichneten Tage bei dem Appellationsgericht in Stettin anhängigen Sachen gehen in der prozessualischen Lage, in welcher sie sich befinden, auf das Reichsgericht über. Auf die Entscheidungen des Reichsgerichts findet die Bestimmung des § 18 Absatz 3 und des § 36 Absatz 2 Anwendung.

§ 51.

Der Reichskanzler hat die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 10. Juli 1879.

Wilhelm.

10. Just.-Min.-Bek., betr. die mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten, sowie diejenigen Kaiserlichen Konsuln, welche zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden allgemein ermächtigt sind.

(Just.-Min.-Bl. 1891 S. 343.)

Die nachstehenden, dem neuesten Verzeichnis der Kaiserlich deutschen Konsulate entnommenen Uebersichten derjenigen Konsuln, welche gemäß § 5 des Gesetzes vom 10. Juli 1879 über die Konsulargerichtsbarkeit (Reichs-Gesetzbl. S. 197) zur Ausübung der Gerichtsbarkeit befugt sind, und derjenigen, welchen in Gemäßheit des § 20 des Gesetzes vom 8. November 1867, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln (Bundes-Gesetzbl. S. 137) die Befugnis zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden erteilt ist, werden hiermit zur Kenntnis der Justizbehörden gebracht.

Berlin, den 28. November 1891.

Der Justizminister:
von Schelling.

A. Uebersicht
derjenigen Kaiserlichen Konsuln, welche zur Ausübung der Gerichtsbarkeit befugt sind:

1. In China: der Generalkonsul und der Vizekonsul in Schanghai, die Konsuln in Amoy, Canton und Tientsin, sowie der Vizekonsul in Swatau;
2. In Japan: der Generalkonsul und der Vizekonsul in Yokohama, sowie die Konsuln in Hiogo-Osaka und in Nagasaki;
3. in Korea: der Konsul in Söul;
4. in Marocco: der Generalkonsul in Tanger;

5. in Persien: der Gesandte und Generalkonsul a. i. und der Legationssekretär in Teheran;
6. in Rumänien: die Konsuln in Bukarest, Galatz und Jassy;
7. auf den Inseln der Südsee: der Konsul und der Vizekonsul in Apia (Insel Upolu der Schiffer- [Samoa-] Inseln);
8. in Serbien[1]): der Gesandte und Generalkonsul in Belgrad;
9. in Siam: der Ministerresident und Generalkonsul und der Vizekonsul in Bangkok;
10. auf der Balkanhalbinsel und in der Levante: die Generalkonsuln in Beirut, Konstantinopel, Smyrna und Sofia, die Konsuln in Alexandrien,[2]) Cairo,[2]) Salonik, Jerusalem und Varna, sowie die beiden Vizekonsuln in Konstantinopel und der Vizekonsul in Sofia;
11. in Zanzibar: der Konsul in Zanzibar.

B. Uebersicht
derjenigen Kaiserlichen Konsuln, welchen die Befugnis zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden erteilt ist.

1. In der argentinischen Republik: der Konsul und der Vizekonsul in Buenos Aires;
2. in Brasilien: die Konsuln in Porto Allegre und Rio de Janeiro;
3. in China: der Generalkonsul und der Vizekonsul in Schanghai, die Konsuln in Amoy, Canton und Tientsin, sowie der Vizekonsul in Swatau;

---

[1]) Vergl. Artikel XXV des Konsularvertrages mit Serbien vom 6. Januar 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 62).

[2]) Vergl. die Gesetze vom 30. März 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) und vom 5. Juni 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 145), sowie die Verordnungen vom 23. Dezember 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 381) und vom 23. Dezember 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 192).

4. in Columbien: der Generalkonsul in Bogotá;
5. in Großbritannien und dessen Kolonien: die Generalkonsuln in London, Capstadt und Sydney, die Konsuln in Bombay, Hongkong und Melbourne, sowie die beiden Vizekonsuln in London;
6. in Japan: der Generalkonsul und der Vizekonsul in Yokohama, sowie die Konsuln in Hiogo-Osaka und Nagasaki;
7. in Korea: der Konsul in Söul;
8. in Marocco: der Generalkonsul in Tanger;
9. in den niederländischen Besitzungen: der Konsul, Generalkonsul a. i. in Batavia;
10. in der Republik Paraguay: der Vizekonsul, Konsul a. i. in Asuncion;
11. in Persien: der Gesandte und Generalkonsul a. i. und der Legationssekretär in Teheran;
12. in Rumänien: die Konsuln in Bukarest, Galatz und Jassy;
13. auf den Inseln der Südsee: der Konsul und der Vizekonsul in Apia (Insel Upolo der Schiffer- [Samoa-] Inseln;
14. in Serbien: der Gesandte und Generalkonsul in Belgrad;
15. in Siam: der Ministerresident und Generalkonsul und der Vizekonsul in Bangkok;
16. in den spanischen Besitzungen: die Konsuln in Havanna und Manila;
17. in der südafrikanischen Republik: der Konsul in Pretoria;
18. auf der Balkanhalbinsel und in der Levante: die Generalkonsuln in Beirut, Konstantinopel, Smyrna und Sofia, die Konsuln in Alexandrien, Kairo, Port Said, Salonik, Jerusalem und Varna, sowie die beiden Vizekonsuln in Konstantinopel und der Vizekonsul in Sofia;
19. in Tunis: der Generalkonsul in Tunis;
20. in dem orientalischen Freistaat Uruguay: der Konsul in Montevideo;

21. in den **Vereinigten Staaten von Amerika**: der Generalkonsul in New-York, die Konsuln in Chicago, Cincinnati, New-York, San Francisco und St. Louis, sowie die Vizekonsuln in Chicago, New-York und San Francisco;
22. in **Zanzibar**: der Konsul in Zanzibar.

---

11. Gesetz, betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete vom $\frac{\text{17. April 1886}}{\text{15. März 1888}}$.

(R.-G.-Bl. 1888 S. 75.)

§ 1.

Die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten übt der Kaiser im Namen des Reichs aus.

§ 2.

Das bürgerliche Recht, das Strafrecht, das gerichtliche Verfahren einschließlich der Gerichtsverfassung bestimmen sich für die Schutzgebiete nach den Vorschriften des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 — Reichs-Gesetzbl. S. 197 —, welches, soweit nicht nachstehend ein anderes vorgeschrieben ist, mit der Maßgabe Anwendung findet, daß an Stelle des Konsuls der vom Reichskanzler zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte und an Stelle des Konsulargerichts das nach Maßgabe der Bestimmungen über das letztere zusammengesetzte Gericht des Schutzgebietes tritt.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird durch Kaiserliche Verordnung festgesetzt.

§ 3.

Durch Kaiserliche Verordnung kann:

1. bestimmt werden, daß in den Schutzgebieten auch andere als die im § 1 Absatz 2 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Personen der Gerichtsbarkeit unterliegen;

2. eine von den nach § 2 dieses Gesetzes maßgebenden Vorschriften abweichende Regelung der Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen einschließlich des Bergwerkseigentums erfolgen;
3. in Vorschriften über Materien, welche nicht Gegenstand des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich sind, Gefängnis bis zu einem Jahre, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände angedroht werden;
4. vorgeschrieben werden, daß in Strafsachen
   a) die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft eintritt,
   b) eine Voruntersuchung stattfindet, deren Regelung der Verordnung vorbehalten bleibt,
   c) der § 9 Absatz 1 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit keine Anwendung findet;
5. die Bestimmung des § 232 der Strafprozeßordnung mit der Maßgabe erweitert werden, daß dem Gericht die Ermächtigung, den Angeklagten von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung zu entbinden, nur für solche Fälle erteilt werden darf, in welchen nach dem Ermessen des Gerichts voraussichtlich keine andere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe oder Einziehung, allein oder in Verbindung mit einander, zu erwarten steht;
6. angeordnet werden, daß in Strafsachen, wenn der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens eine Handlung zum Gegenstande hat, welche zur Zuständigkeit der Schöffengerichte oder zu den in den §§ 74, 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Vergehen gehört, in der Hauptverhandlung eine Zuziehung von Beisitzern nicht erforderlich ist;
7. die Gerichtsbarkeit in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen den Gerichten der Schutzgebiete in der Weise übertragen werden, daß für diese Sachen, soweit nicht auf Grund der Nr. 3 etwas anderes bestimmt wird, die Vorschriften Anwendung finden, welche für die im § 28 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Strafsachen gelten;
8. an Stelle der Enthauptung eine andere, eine Schärfung nicht enthaltende Art der Vollstreckung der Todesstrafe angeordnet werden;

9. als Berufungs- und Beschwerdegericht ein Konsulargericht oder ein Gerichtshof im Schutzgebiet bestimmt und über die Zusammensetzung des letzteren Gerichtshofes, sowie über das Verfahren im Berufungs- und Beschwerdesachen, welche vor einem dieser Gerichte zu verhandeln sind, mit der Maßgabe Anordnung getroffen werden, daß das Gericht mindestens aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern bestehen muß;
10. für die Zustellungen, die Zwangsvollstreckung und das Kostenwesen die Anwendung einfacherer Bestimmungen vorgeschrieben werden;
11. insoweit die Kosten der Rechtspflege von einer mit einem Kaiserlichen Schutzbriefe versehenen Kolonialgesellschaft zu bestreiten sind, bestimmt werden, daß die Vorschrift im § 46 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit außer Anwendung bleibt;
12. die Verlängerung aller zur Geltendmachung von Rechten und zur Erfüllung von Pflichten gesetzlich festgestellten Fristen angeordnet werden.

§ 4.

Das Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 599) findet für die Schutzgebiete mit der Maßgabe Anwendung, daß dasselbe durch Kaiserliche Verordnung auch auf andere Personen als auf Reichsangehörige ausgedehnt werden kann und an Stelle des Konsuls der von dem Reichskanzler zur Eheschließung und zur Beurkundung des Personenstandes ermächtigte Beamte tritt.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

§ 5.

Die Befugnisse, welche den deutschen Konsuln im Auslande nach anderen als den beiden im § 2 und § 4 bezeichneten Gesetzen zustehen, können durch den Reichskanzler Beamten in den Schutzgebieten übertragen werden.

§ 6.

Ausländern, welche in den Schutzgebieten sich niederlassen, sowie Eingeborenen kann durch Naturalisation die Reichsangehörigkeit von dem Reichskanzler verliehen werden. Der

Reichskanzler ist ermächtigt, diese Befugnis einem anderen Kaiserlichen Beamten zu übertragen.

Auf die Naturalisation und das durch dieselbe begründete Verhältnis der Reichsangehörigkeit finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 355), sowie Artikel 3 der Reichsverfassung und § 4 des Wahlgesetzes für den deutschen Reichstag, vom 31. Mai 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 145) entsprechende Anwendung.

Im Sinne des § 21 des bezeichneten Gesetzes sowie bei Anwendung des Gesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 119) gelten die Schutzgebiete als Inland.

§ 7.

Durch Kaiserliche Verordnung können Eingeborene der Schutzgebiete in Beziehung auf das Recht zur Führung der Reichsflagge (Gesetz, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugnis zur Führung der Bundesflagge, vom 25. Oktober 1867, Bundes-Gesetzbl. S. 35) den Reichsangehörigen gleichgestellt werden.

Die Führung der Reichsflagge infolge der Verleihung dieses Rechts hat nicht die Wirkung, daß das betreffende Schiff als deutsches Seefahrzeug im Sinne des § 1 Absatz 1 Nr. 1 und § 2 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschiffahrt beteiligter Personen, vom 13. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 329) gilt.

§ 8.

Deutschen Kolonialgesellschaften, welche die Kolonisation der deutschen Schutzgebiete, insbesondere den Erwerb und die Verwertung von Grundbesitz, den Betrieb von Land- oder Plantagenwirtschaft, den Betrieb von Bergbau, gewerblichen Unternehmungen und Handelsgeschäften in denselben zum ausschließlichen Gegenstand ihres Unternehmens und ihren Sitz entweder im Reichsgebiet oder in den deutschen Schutzgebieten haben, oder denen durch Kaiserliche Schutzbriefe die Ausübung von Hoheitsrechten in den deutschen Schutzgebieten übertragen ist, kann auf Grund eines vom Reichskanzler genehmigten Gesellschaftsvertrages (Statuts) durch Beschluß des Bundesrats die Fähigkeit beigelegt werden, unter ihrem Namen Rechte,

insbesondere Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden. In solchem Falle haftet den Gläubigern für alle Verbindlichkeiten der Kolonialgesellschaft nur das Vermögen derselben.

Der Beschluß des Bundesrats und im Auszuge der Gesellschaftsvertrag sind durch den Reichsanzeiger zu veröffentlichen.

§ 9.

Der Gesellschaftsvertrag hat insbesondere Bestimmungen zu enthalten:

1. über den Erwerb und den Verlust der Mitgliedschaft;
2. über die Vertretung der Gesellschaft Dritten gegenüber;
3. über die Befugnisse der die Gesellschaft leitenden und der die Leitung beaufsichtigenden Organe derselben;
4. über die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitglieder;
5. über die Jahresrechnung und Verteilung des Gewinns;
6. über die Auflösung der Gesellschaft und die nach derselben eintretende Vermögensverteilung.

§ 10.

Deutsche Kolonialgesellschaften, welche die im § 8 erwähnte Fähigkeit durch Beschluß des Bundesrats erhalten haben, unterstehen der Aufsicht des Reichskanzlers. Die einzelnen Befugnisse desselben sind in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen.

§ 11.

Der Reichskanzler hat die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Der Reichskanzler ist befugt, für die Schutzgebiete oder für einzelne Teile derselben polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Gefängnis bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen.

Die Ausübung der Befugnis zum Erlasse von Ausführungsbestimmungen (Absatz 1) und von Verordnungen der im Absatz 2 bezeichneten Art kann vom Reichskanzler der mit einem Kaiserlichen Schutzbriefe für das betreffende Schutzgebiet versehenen Kolonialgesellschaft, sowie den Beamten des Schutzgebietes übertragen werden.

12. Rechtshülfe.*)

a) Gerichtsverfassungsgesetz vom 17. Juni 1877.

(R.-G.-Bl. 1877 S. 41.)

Rechtshülfe. Leistung.

§ 157.

Die Gerichte haben sich in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen Rechtshülfe zu leisten.

Ersuchen an das Amtsgericht.

§ 158.

Das Ersuchen um Rechtshülfe ist an das Amtsgericht zu richten, in dessen Bezirke die Amtshandlung vorgenommen werden soll.

Keine Ablehnung. Ausnahmen.

§ 159.

Das Ersuchen darf nicht abgelehnt werden. Das Ersuchen eines nicht im Instanzenzuge vorgesetzten Gerichts ist jedoch abzulehnen, wenn dem ersuchten Gerichte die örtliche Zuständigkeit mangelt, oder die vorzunehmende Handlung nach dem Rechte des ersuchten Gerichts verboten ist.

Beschwerde.

§ 160.

Wird das Ersuchen abgelehnt, oder wird der Vorschrift des § 159 Abs. 2 zuwider dem Ersuchen stattgegeben, so entscheidet das Oberlandesgericht, zu dessen Bezirke das ersuchte Gericht gehört. Eine Anfechtung dieser Entscheidung findet nur statt, wenn dieselbe die Rechtshülfe für unzulässig erklärt, und das ersuchende und das ersuchte Gericht den Bezirken verschiedener Oberlandesgerichte angehören. Ueber die Beschwerde entscheidet das Reichsgericht.

Die Entscheidungen erfolgen auf Antrag der Beteiligten oder des ersuchenden Gerichts ohne vorgängige mündliche Verhandlung.

---

*) Siehe auch Absch. B. Nr. 6.

Vollstreckungshandlungen. Zustellungen. Form.

§ 161.

Die Herbeiführung der zum Zwecke von Vollstreckungen, Ladungen und Zustellungen erforderlichen Handlungen erfolgt nach Vorschrift der Prozeßordnungen ohne Rücksicht darauf, ob die Handlungen in dem Bundesstaate, welchem das Prozeßgericht angehört, oder in einem anderen Bundesstaate vorzunehmen sind.

Mitwirkung des Gerichtsschreibers.

§ 162.

Gerichte, Staatsanwaltschaften und Gerichtsschreiber können wegen Erteilung eines Auftrags an einen Gerichtsvollzieher die Mitwirkung des Gerichtsschreibers des Amtsgerichts in Anspruch nehmen, in dessen Bezirke der Auftrag ausgeführt werden soll. Der von dem Gerichtsschreiber beauftragte Gerichtsvollzieher gilt als unmittelbar beauftragt.

Vollstreckung von Freiheitsstrafen.

§ 163.

Eine Freiheitsstrafe, welche die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, ist in demjenigen Bundesstaate zu vollstrecken, in welchem der Verurteilte sich befindet.

Fortsetzung.

§ 164.

Soll eine Freiheitsstrafe in dem Bezirke eines anderen Gerichts vollstreckt oder ein in dem Bezirke eines anderen Gerichts befindlicher Verurteilter zum Zwecke der Strafverbüßung ergriffen und abgeliefert werden, so ist die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte des Bezirks um die Ausführung zu ersuchen.

Kostenerstattung

§ 165.

Im Falle der Rechtshülfe unter den Behörden verschiedener Bundesstaaten sind die baren Auslagen, welche durch eine Ablieferung oder Strafvollstreckung entstehen, der ersuchten Behörde von der ersuchenden zu erstatten.

Im übrigen werden Kosten der Rechtshülfe von der ersuchenden Behörde nicht erstattet.

Ist eine zahlungspflichtige Partei vorhanden, so sind die Kosten von derselben durch die ersuchende Behörde einzuziehen und der eingezogene Betrag der ersuchten Behörde zu übersenden.

Stempel-, Einregistrierungsgebühren oder andere öffentliche Abgaben, welchen die von der ersuchenden Behörde übersendeten Schriftstücke (Urkunden, Protokolle) nach dem Rechte der ersuchten Behörde unterliegen, bleiben außer Ansatz.

Zeugen- rc. Gebühren. Berechnung. Vorschuß.

§ 166.

Für die Höhe der den geladenen Zeugen und Sachverständigen gebührenden Beträge sind die Bestimmungen maßgebend, welche bei dem Gerichte gelten, vor welches die Ladung erfolgt.

Sind die Beträge nach dem Rechte des Aufenthaltsorts der geladenen Person höher, so können die höheren Beträge gefordert werden.

Bei weiterer Entfernung des Aufenthaltsorts der geladenen Personen ist denselben auf Antrag ein Vorschuß zu bewilligen.

Amtshandlungen außerhalb des Bezirks.

§ 167.

Ein Gericht darf Amtshandlungen außerhalb seines Bezirks ohne Zustimmung des Amtsgerichts des Orts nur vornehmen, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet. In diesem Falle ist dem Amtsgerichte des Orts Anzeige zu machen.

Nachteile.

§ 168.

Die Sicherheitsbeamten eines Bundesstaates sind ermächtigt, die Verfolgung eines Flüchtigen auf das Gebiet eines anderen Bundesstaates fortzusetzen und den Flüchtigen daselbst zu ergreifen.

Der Ergriffene ist unverzüglich an das nächste Gericht oder die nächste Polizeibehörde des Bundesstaates, in welchem er ergriffen wurde, abzuführen.

Mitteilung von Akten.

§ 169.

Die in einem Bundesstaate bestehenden Vorschriften über die Mitteilung von Akten einer öffentlichen Behörde an ein Gericht dieses Bundesstaates kommen auch dann zur Anwendung, wenn das ersuchende Gericht einem anderen Bundesstaate angehört.

---

b) Gesetz über den Beistand bei Einziehung von Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen.

(R.-G.-Bl. 1895 S. 256.)

§ 1.

Die Behörden verschiedener Bundesstaaten haben einander auf Ersuchen Beistand zu leisten:

1. zum Zweck der Erhebung und Beitreibung
   a) der Zölle, der in die Reichskasse fließenden Steuern und der Uebergangsabgaben,
   b) der für einen Bundesstaat, für politische, Kirchen- und Schulgemeinden, sowie für weitere kommunale und kirchliche Verbände einzuziehenden öffentlichen Abgaben,
   c) sonstiger öffentlicher Abgaben, einschließlich der Beiträge an öffentlich rechtliche Verbände, Genossenschaften und Anstalten, soweit diese Abgaben oder Beiträge nach Reichs- oder Landesrecht in derselben Weise beigetrieben werden, wie die unter b bezeichneten Abgaben;
2. zum Zweck der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung der in Nr. 1 bezeichneten Abgaben und Gefälle;
3. zum Zweck der Vollstreckung von Vermögensstrafen, welche gemäß § 453 der Strafprozeßordnung durch polizeiliche Verfügung oder gemäß § 101 der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 (Reichs-Gesetzbl. S. 409) durch Bescheid eines Seemannsamts festgesetzt worden sind.

Unter die Bestimmungen der Nr. 1 b und c fallen auch die durch ein gerichtliches oder Verwaltungsverfahren entstandenen Gebühren und Auslagen, soweit nicht § 99 des Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878 (Reichs-Gesetzbl. S. 141) Anwendung findet.

§ 2.

Verpflichtet zur Gewährung des Beistandes sind, soweit nicht landesrechtlich besondere Bestimmungen hierüber bestehen, diejenigen Behörden, welche zu Handlungen der beantragten Art in dem entsprechenden Geschäftskreise ihres Staates berufen sind. Fehlt es an einer hiernach verpflichteten Behörde, so haben die Landesregierungen solche zu bestimmen.

§ 3.

Die Gewährung des Beistandes findet nicht statt, wenn zu einem der im § 1 angeführten Zwecke eine Handlung beantragt wird, die nach dem für die ersuchte Behörde geltenden Rechte zu diesem Zweck nicht vorgenommen werden darf.

Die Gewährung des Beistandes kann behufs Abwendung einer Doppelbesteuerung versagt werden.

§ 4.

Die Voraussetzungen der Beistandsleistung nach § 1 sowie die Vollstreckbarkeit des Anspruchs richten sich nach den für die ersuchende Stelle maßgebenden Vorschriften. Die Vollstreckbarkeit ist in dem Ersuchungsschreiben zu bescheinigen.

Die Art und Weise der Beistandsleistung richtet sich nach den am Orte der Vollziehung geltenden Bestimmungen.

§ 5.

Ueber die Zulässigkeit des Beistandes, über Einwendungen, welche die Art und Weise der Beistandsleistung betreffen, sowie über die Versagung der Beistandsgewährung im Falle des § 3 Absatz 2 entscheiden die zuständigen Behörden desjenigen Bundesstaates, welchem die ersuchte Stelle angehört.

Einwendungen, welche den Anspruch selbst oder die Vollstreckbarkeit desselben betreffen, unterliegen der Entscheidung der zuständigen Behörden desjenigen Bundesstaates, welchem die ersuchende Stelle angehört.

§ 6.

Werden gegen die Vollstreckung Einwendungen erhoben, über welche die im § 5 Absatz 2 bezeichneten Behörden zu entscheiden haben, so kann die Vollstreckungsbehörde, wenn ihr die Einwendungen erheblich und in thatsächlicher Beziehung glaubhaft erscheinen, die Vollstreckung vorläufig einstellen.

§ 7.

Jede von einer zuständigen Behörde eines Bundesstaates wegen einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Erhebung der im § 1 Nr. 1 bezeichneten Abgaben und Gefälle einzuleitende Untersuchung und zu erlassende Strafentscheidung kann auch gegen diejenigen Teilnehmer und Begünstiger gerichtet werden, welche einem anderen Bundesstaate angehören.

§ 8.

In dem Verwaltungsstrafverfahren (§ 1 N. 2) haben die Amtsgerichte auf Ersuchen Zeugen und Sachverständige eidlich zu vernehmen. Hinsichtlich der Vernehmung und Beeidigung finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung Buch I, Abschnitt 6 und 7 Anwendung.

§ 9.

Im Falle der Gewährung von Beistand zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten sind die hierdurch entstehenden baren Auslagen der ersuchten Behörde von der ersuchenden zu erstatten.

Weitere Kosten werden von der ersuchenden Behörde nicht erstattet.

Ist eine zahlungspflichtige Person vorhanden, so sind die Kosten, soweit die ersuchte Behörde diese nicht selbst beitreiben kann, von der ersuchenden Behörde einzuziehen. Der eingezogene Betrag ist der ersuchten Behörde zu übersenden.

§ 10.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung auf die Beistandsleistung der Landesbehörden zum Zweck der Beitreibung von Geldstrafen, welche gemäß § 101 der Seemannsordnung durch Bescheid eines deutschen Seemannsamts im Auslande festgesetzt worden sind.

§ 11.

Staatsverträge, nach welchen die Behörden verschiedener Bundesstaaten einander weitergehenden Beistand zu leisten haben, als in diesem Gesetze vorgesehen ist, bleiben unberührt.

§ 12.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1895 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Kiel, an Bord M. Y., „Hohenzollern", den 9. Juni 1895.

(L. S.) Wilhelm.

Sachregister.

A.

B.

D.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

N.

O.

P.

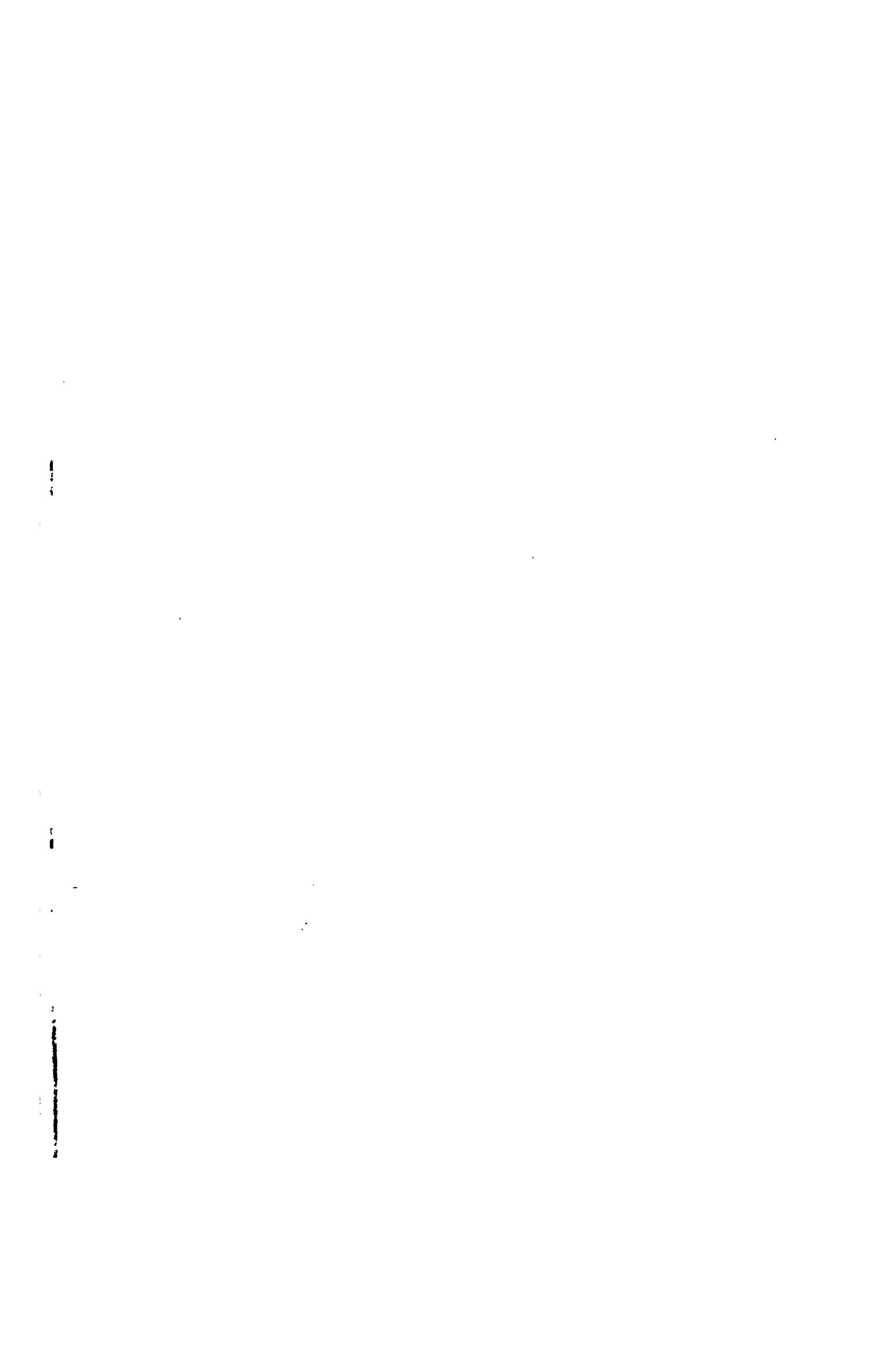
R.

S.

T.

U.

V.




SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE
RI
TAS

